



<36635866720018

Die
Stock- und Vogteiguts-Besitzer
der Eifel
und
der umliegenden Gegenden
wider
ihre Gemeinden
in Betreff
streitiger Waldungen.

Historisch-juristische Darstellung merkwürdiger Rechtsfälle,
nebst ihren Entscheidungen und Belegen,

von

C. D. Läis,
Advocat-Anwalt am Königlichen Landgerichte zu Trier.

Durum ac odiosum est videre bona paterna ad manus transire extraneas.

Gail........

Erster Band.

Trier, 1830.

Buchdruckerei von C. F. Kittsteiner
in Birkenfeld.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Erste Abtheilung.

I.

Einleitung.

Die Frage, wem das Eigenthum der sogenannten Hof-, Schafft- oder Gemeinds-Büsche (Waldungen) der Eifel und der benachbarten Gegenden gehöre, wurde bis zum Jahr 1826 sowohl von den Gerichten erster als zweiter Instanz, sowohl in dem vorigen als dem jetzigen Jahrhundert, einstimmig zum Vortheile der Stockbesitzer entschieden. Nicht nur die eine, sondern auch die andere Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Trier, nicht nur der eine, sondern auch der andere Senat des Königl. Rheinischen Appelhofs von Cöln haben in gleichem Sinne nach der von dem Reichs-Kammer-Gerichte zu Wetzlar, von dem Kammer-Gerichte des Churfürstenthums Trier, von dem nachherigen Departemental-Gerichte zu Trier, von dem Appelhofe zu Metz und von dem zu Trier, sowie von allen benachbarten Gerichten erster Instanz, angenommenen Jurisprudenz stets gesprochen *).

*) S. die verschiedenen als Belege beigedruckten und in dem Verzeichnisse unten näher angedeuteten Urtheile, welche wegen der Zahl derselben hier nicht einzeln angegeben werden können; da dieses bei andern Urkunden auch der Fall ist, so wird bemerkt, daß ebenso für diese auf das Verzeichniß hingewiesen wird.

Das Königl. Landgericht zu Trier ist seinen bisherigen Grundsätzen treu geblieben *), wahrscheinlich weil dasselbe bei der ersten Sache dieser Art, welche ihm zur Entscheidung vorlag, sich von den Principien, auf die es hier ankommt, überzeugt hatte, und, ohne in eine sonderbare Inconsequenz zu verfallen, von denselben nicht abgehen zu können glaubte.

Nicht als wolle man die Behauptung aufstellen, daß ein Gericht von einer einmal angenommenen Meinung nicht abgehen dürfe, wie denn der Cassationshof zu Paris mehr als einmal seine Jurisprudenz geändert hat, wie selbst mehrere der vorzüglichsten Rechtsgelehrten diesem Beispiele gefolgt sind, so muß doch wenigstens zugegeben werden, daß eine solche Abänderung nur immer nach neu entwickelten, weit überwiegenden Gründen Statt fand; dergleichen haben sich aber in vorliegenden Fällen noch nicht gezeigt, sondern alle Klagen dieser Art waren' zwei einzige ausgenommen, sich ganz ähnlich, alle gleicher Natur. Daher sind auch die Urtheile des Königl. Landgerichts zu Trier von jener Epoche her eben so gleichförmig, als sie früher in appellatorio confirmirt, jetzt — reformirt worden **).

So wie hiernach die Justiz-, so huldigten auch die Verwaltungsbehörden nicht immer gleichen Grundsätzen. Im Regierungsbezirk Aachen z. B., wo auch Stockbesitzer anzutreffen sind, besonders aber in dem benachbarten Großherzogthume Luxemburg, wo früher beinahe alle Dörfer (wenigstens der teutschen und zu den Ardennen gehörigen Districte) aus Vogteibesitzern bestanden, wurden dieselben bei ihren alten Rechten belassen. Der frühere

*) S. die Urtheile in den angeführten Belegen.
**) S. die Urtheile in den angeführten Belegen.

Präfectur-Rath, so wie die nachherige Königl. Preußische Regierung zu Trier haben in mehreren, den gegenwärtigen ganz ähnlichen Fällen das Recht der Stockbesitzer anerkannt *).

Die Königl. Preußischen Ministerien der Finanzen und des Innern haben contradictorisch erkannt, daß „die Eigenthums-Ansprüche der Stockbesitzer „(von Fleringen und Oberhersdorf, Kreis Prüm) auf „unverwerflichen Gründen beruheten, indem „ihnen die strittigen Waldungen durch einen „Akt der ungerechtesten Willkühr entzo„gen zu seyn schienen **).“

Sowie ganze Collegien sich früher für die Sache der Stockbesitzer ausgesprochen, so haben auch einzelne ausgezeichnete Rechtsgelehrte sich für dieselbe erklärt ***).

---

*) S. die Belege.

**) S. unter den Belegen das hohe Ministerial-Rescript vom 30. Mai 1817.

***) Der verstorbene frühere Professor, nachherige Appellations-Gerichts-Rath Simon hat bei jeder Gelegenheit sich freimüthig gegen das von Seiten der Gemeinden dermalen angenommene System geäußert.

Der geheime Justizrath, Herr Schmitt, hat mehrere Denkschriften für die Stockbesitzer in Bezug auf die gegenwärtige Frage im Druck erscheinen lassen, deren man unten näher erwähnen wird.

Der geheime Oberjustizrath und General-Procurator, Herr Ruppenthal, hat eigentlich das Eis unter der gegenwärtigen Gesetzgebung gebrochen und die Jurisprudenz zum Vortheile der Stockbesitzer durch seine zu dem Urtheile in Sachen der Einspänner von Mettenich gegen die dasigen Stockbesitzer, vom 15. Ventose Jahr VIII (wörtlich in den Belegen abgedruckt) gegebenen Anträge begründet, und da er bei seiner ausgedehnten Praxis die

Nichts desto weniger will die Königl. Regierung zu Trier und der Königl. Rheinische Appellhof zu Cöln, wie es scheint, jene früher allgemein angenommenen, den Stockbesitzern günstigen Grundsätze verlassen und nunmehr gerade das Gegentheil entscheiden *).

Es sollen zwar auch einzelne, Verwaltungs-Aemter bekleidende, Personen sich gegen die Stockbesitzer erhoben und Denkschriften angefertigt haben; indessen hat man diese Schriften mit einer auffallenden Sorge dem Publikum zu verhehlen gesucht **).

Wahl der Sachen hatte; übrigens auch, wie jeder rechtliche Advocat, keine würde angenommen haben, die nicht nach seiner Ueberzeugung gerecht erschiene, so darf wohl unterstellt werden, daß auch nach seiner Ueberzeugung die Sache der Stockbesitzer auf rechtlichen Gründen beruhet.

Die Sache verliert sehr dadurch, daß die damals gelieferten Ausarbeitungen des Herrn geheimen Oberjustizraths und General-Procurators Ruppenthal nicht mitgetheilt werden können, indem alle Mühe, dieselben sich zu verschaffen, bis jetzt fruchtlos blieb.

Die Bescheidenheit erlaubt nicht, noch andere, durch verschiedene Werke in der Rechtswissenschaft bekannte Juristen zu erwähnen, indem diese im Falle sind, durch ihre amtliche Stellung über den einen oder den anderen Fall noch ihr Votum abzugeben.

*) S. in den Belegen die Reformatoria des Rhein. Appellationshofes.

**) Der Verfasser des Gegenwärtigen hat sich viele Mühe gegeben, um dieselben zur Einsicht zu bekommen; allein vergebens. Die Ursache dieses Mysteriums ist nicht einzusehen; denn enthalten diese Schriften wirklich so durchgreifende Gründe, als man vorgibt, so wäre es eine Wohlthat, dieselben bekannt zu machen, indem hierdurch ein unbekanntes Licht verbreitet und die Stockbesitzer von kostspieligen Processen abgehalten werden könnten.

Diese neue Jurisprudenz dürfte zunächst auf die Vermuthung führen, daß unsere Väter und ältere Magistrate ihre eigenen Gesetze nicht gekannt haben, und daß, je mehr wir uns einem Orte und dessen Bewohnern, Localitäten, Gebräuchen, Gesetzen und Verhältnissen entfernen, desto richtiger, deutlicher und vollkommener dieselben sich uns darstellen, wovon man nach den bisherigen Erfahrungen doch eigentlich das Gegentheil annehmen sollte.

Jetzt liegen nun dem Königl. Rheinischen Revisions- und Cassationshofe zu Berlin mehrere dieser Fälle zur Entscheidung vor, von der nicht nur das Schicksal der bereits an diese höchste Instanz gebrachten Processe, sondern auch alle übrige contestirte Fälle dieser Art abhängen, indem höchstwahrscheinlich nach diesem Spruche die Verwaltungs-Behörden nachgeben oder die Stockbesitzer ihre Klagen zurückziehen werden.

In dem Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Königl. Preußischen Rhein-Provinzen werden Bd. **XI.** Abth. **I.** pag. **269** ff. und Bd. **XII.** Abth. **I.** pag. **140** ff. Bd. **XIII.** Abth. **I.** **3.** Heft pag. **229** ff. dreizehn Urtheile des Königl. Rheinischen Appellationshofes zu Cöln angeführt, von denen zwei **confirmatoria** und eilf **reformatoria** sind.

Diese Urtheile finden sich jedoch nur auszugsweise darin, mit Auslassung der Urtheile erster Instanz. Für die streitenden Parteien ist dieses allerdings hinreichend, nicht aber so für das juristische Publikum, welches ebenfalls sein Urtheil fällen möchte, daher auch den Thatbestand und die **pro et contra** vorgebrachten Gründe kennen muß. Auch dürfte es für die dem Königl. Cassationshofe bereits vorliegenden Sachen ersprießlich seyn, nicht minder diejenigen Fälle dieser Art bekannt werden

zu lassen, welche, sey es aus Unvermögenheit der Parteien oder aus sonst einer Ursache, nicht zur Revisions-Instanz gelangen, indem alle diese Sachen so ineinander greifen, daß nur durch die Einsicht sämmtlicher einschlägigen Fälle man sich von dem besondern Landesrechte, einem bloßen Gewohnheits-Rechte, worauf es doch hauptsächlich ankommt, Ueberzeugung verschaffen kann.

Dieses Gewohnheits-Recht ist nie im Druck erschienen, und es darf daher, ohne der Rechtsgelehrsamkeit Einzelner zu nahe zu treten, unterstellt werden, daß dasselbe wenig und nur denen bekannt ist, die ein besonderes Interesse an den Fällen fraglicher Art nahmen. Daher mag es denn auch gekommen seyn, daß so lange die Sache der Stock- oder Vogteibesitzer in den Händen derjenigen Magistrats-Personen lag, welche entweder persönlich lange Zeit hindurch in der Eifel gewohnt, oder doch während einer Reihe von Jahren täglich über solche in jenes Gewohnheits-Recht einschlägigen Fälle zu entscheiden hatten, darnach auch zum Vortheile dieser Stockbesitzer entschieden wurde. Indessen verlor die Sache derselben allmählig, je mehr das Gericht selbst sich vom Streitgegenstand entfernte. Dennoch versuchen die Stockbesitzer jetzt, durch die eingelegte Revision und der noch bei weitem größeren Entfernung ungeachtet, die Sache wieder in das gehörige Geleise, wie es unsere Vorfahren an Ort und Stelle angelegt hatten, zu bringen. — Dabei kommt es aber zunächst darauf an, die in den bisherigen mangelhaften Darstellungen der geschichtlichen, wie der Rechtsverhältnisse überall sichtbaren Lücken hier möglichst auszufüllen, was man sonst einer gewandteren Feder gerne überlassen hätte. — Wenn übrigens die Mineralogen, Geographen, Physiker, Historiographen, Antiquare und dergleichen die Eifel stets als ein höchst interessantes Land

bezeichnet haben, so hätte man eben so auch längst erwarten dürfen, daß ein oder der andere Jurist der Rhein-Provinzen der Sache der Stockbesitzer, welche, wie man im angeführten Archiv sich ausdrückt, nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein historisches Interesse gewährt, sich annehmen würden. Da indessen dieses unterblieb, so wurde ich, als bisher gewöhnlicher Vertreter dieser Sache der Stockbesitzer darum ersucht; ich nahm den Auftrag um desto bereitwilliger an, als ich meiner innigen Ueberzeugung von dem denselben zur Seite stehenden Rechte zugleich den Versuch schuldig bin, in möglichst gedrängter Zusammenstellung der concurrirenden Sach- und Rechtsverhältnisse, die hoffentlich günstige Entscheidung des höchsten Gerichtshofes vorzubereiten und mich über den Vorwurf: „wider die dem System der Stockbesitzer entgegenstrebende, ja, gewissermaßen schon feststehende Jurisprudenz der Apellations-Instanz zu Cöln, die bereits eingeleiteten Processe fortzusetzen, und sogar noch neue anzunehmen," zu rechtfertigen.

Hätte ich mich, meiner früheren Absicht nach, darauf beschränkt, blos die Urtheile des Königl. Landgerichts zu Trier, mit denen des Königl. Rheinischen Appellationshofes, wie sie sich im zweiten Theile des Gegenwärtigen, unter den Belegen befinden, zusammen zu stellen, so würde dieses immer etwas Unvollständiges geblieben seyn, theils weil der Raum eines Urtheils und die Würde des Richteramtes es nicht wohl gestatten, sich so weit über die vorhandenen Beweismittel auszudehnen, theils aber auch verschiedene Sachen schon als erwiesen angenommen werden mußten, welche man ohne Vorwurf der Pedanterie oder Weitschweifigkeit, dem Gerichte nicht erst vortragen durfte, obschon sie dermalen als nothwendig erwähnt und erörtert werden müssen. Dazu gehört

namentlich die Geschichte der Stockbesitzer und der in Streit befangenen Waldungen, während der letzten vierzig Jahre, so wie die Angabe der Veranlassung im Allgemeinen zu diesen verschiedenen Processen, welche um so weniger Gegenstand des mündlichen Vortrags am Königl. Landgerichte seyn und in das Urtheil mit aufgenommen werden konnten, als Alles dies hier in der Notorietät begründet und dem Gericht erster Instanz keineswegs fremd ist. Was aber für die Eifel und den Regierungs-Bezirk Trier notorisch ist, dürfte bei dem vorher gerügten Mangel an Hülfswerken, in gleichem Maße nicht in Cöln, noch weniger in dem vom Streitgegenstande mehr entfernten Berlin gelten.

II.

G e s ch i ch t e.

a) Vor der französischen Occupation.

Seit Jahrhunderten her bis zur französischen Occupation (1794) wurden die Personen, wie die Güter hiesiger Lande in vier Stände getheilt*); nämlich in den geistlichen, in den adeligen, in den Bürger- und in den Bauernstand. Letzterer umfaßte alle diejenigen, welche auf dem Lande wohnten und sich unmittelbar vom Ackerbau nährten. Diese wurden aber wiederum in zwei Hauptklassen getheilt, in Freie und Unfreie oder Leibeigene.

Da es sich aber blos von den letztern und deren Gütern handelt, so kommt es auch nur auf diejenigen Gegenden an, wo die Leibeigenschaft bestanden hat, und die hier zu erörternde Waldeigenthumsfrage hingehört. Die Personen und die Güter der übrigen drei Stände

*) Hontheim, prodromus, histor. Trevir. diplom. Tom. I. pag. 268. §. IV, indem er von der fränkischen Periode spricht: Quadruplex apud nos, hoc aevo, personarum, quadruplex item terrarum conditio — — Personarum qualitati respondet et qualitas praediorum. — Coûtumes du Duché de Luxembourg, T. I. et II., worüber unten ausführlicher gehandelt wird.

werden daher auch nur insoweit, als es zur Aufklärung der Sache durchaus unvermeidlich scheint, zur Sprache kommen.

Die Individuen des Bauernstandes und deren Güter wurden eingetheilt in Herrschaften oder Oberämter, und diese wieder in Höfe (curtes, curtilles).

Jede Herrschaft der Provinz Luxemburg hatte einen Amtmann, welcher in der Justizverwaltung bei kleinen Sachen die erste Instanz, so wie in Realsachen das Sühnegericht (bureau de conciliation) unter dem Namen „Erstgehör" *), und die herrschaftliche Domainen-Verwaltung versah.

Jedes Oberamt hatte einen Amtsverwalter, der dem Justizwesen, und einen Kellner, welcher den Domainen vorstand.

Einige Herren, wie die Grafen von Blankenheim und die Herzoge von Aremberg hatten in den letzten Zeiten mehrere Herrschaften zusammengezogen, und für die Verwaltung des Ganzen ein besonderes Collegium gebildet, welches man Regierung nannte.

Unter diesem Collegium standen Landschultheiße und Rentmeister, welche mit gewissen Modificationen den Amtsverwaltern und Kellnern gleichkamen.

In jedem Hofe war ein Schultheiß oder Maier, der nur dem Namen nach verschieden war, je nachdem er in der Provinz Luxemburg oder im Churtrierischen sich befand, dessen Geschäft darin bestand, die Befehle der Herrschaft zu vollziehen, die derselben zustehenden Gefälle zu empfangen, und für Verrichtung der Frohndienste zu sorgen.

---

*) Coûtumes du Duché de Luxembourg, tit IV. art. 27. ff.

In der Provinz Luxemburg gab es Hoch-, Mittel- und Grundgerichts-Maier, von denen der erstere die Criminal-, der zweite die Polizei- und Personal-, und der dritte die Real-Klagen zu instruiren und nach Lage der Sache, dieselben mit den ihm beigegebenen sechs Schöffen abzuurtheilen hatte *).

Loco salarii hatte der Schultheiß, **resp.** Maier, verschiedene der Herrschaft oder den Vogtei- und Stock-Besitzern zugehörige Güter, so wie ein gewisses Quantum der jährlichen Gefälle an Frucht, Holz und Frohnden zu beziehen.

Zur näheren Erläuterung dieses Satzes dient Folgendes: der Schultheiß besaß in jedem Hofe Güter, theils Wiesen-, theils Ackerland, welche in den verschiedenen Ortschaften des Hofes gelegen waren; die Vogtei- und Stockbesitzer māheten oder ackerten dieselben, scheuerten das Heu und die Früchte in die Wohnung des Schultheißen und Maiers unentgeldlich frohndeweise ein.

In der Provinz Luxemburg wurden diese Güter später von den betreffenden Herren, nach Aufhörung der Funktionen der Maier, als ihr Eigenthum, verkauft; in dem Fürstenthum Prüm aber blieben die Stockbesitzer Anfangs im Besitze, nachher aber setzten die neugebildeten Gemeinden sich in den Besitz dieser Güter, wie in den Besitz der Hofwaldungen, bis endlich die Königl. Regierung zu Trier, **nomine fisci**, dieselben als Staatseigenthum revindicirte. Das Königl. Landgericht aber, so wie der Königl. Rheinische Appellationshof haben den Königl. Fiscus mit seiner desfallsigen Klage abgewiesen.

---

*) **Coût. du duché de Luxembourg, tit. IV. art. 1. 38. ff.**

In diesen verschiedenen Processen figuriren die Stockbesitzer in eigenem Namen. Viele derselben sind jedoch im Besitze dieser Güter, und Einer ist sogar durch rechtskräftige Urtheile im Besitz und Eigenthum gehandhabt worden *).

---

*) Siehe die Belege. Der Fall ist in mancher Hinsicht interessant. — Die Schultheißereigüter des Hofes Niederprüm waren durch eine allerhöchste Cabinets-Ordre der Ehefrau des Bürgermeisters Limbach, geborne Heß, gegen eine unbedeutende jährliche Abgabe auf Lebenszeit zum Genusse überlassen worden. Nichts desto weniger wurden durch Rescript der Königl. Regierung vom 20. August 1823 die Gemeinden Niederprüm, Steinmühlen und Weinsfeld ermächtigt, ihre Ansprüche an die dortigen, sogenannten Schultheißereigüter vor den competenten Gerichten contra fiscum auszuführen. In der Zwischenzeit aber revindicirte Emmerich Plein von dem Heinrich Limbach ein zu den Schultheißereigütern von Niederprüm gehöriges Grundstück. Der Königl. Fiscus intervenirte in diesem Proceß und ebenso die Gemeinde Niederprüm; es wurde auch zwischen sämmtlichen Parteien interloquirt; da indessen späterhin durch Rescript der Königl. Regierung vom 13. Februar 1826, II. K. a., behauptet wurde, daß sie der Gemeinde Niederprüm keine Autorisation ertheilt gehabt hätte, und der für die Gemeinde aufgetretene Advocat sich ganz unbefugterweise in einen Proceß für eine nicht dazu autorisirte Gemeinde eingemischt habe, so trat dieser natürlich fernerhin nicht mehr für die Gemeinden auf, reclamirte hingegen, obwohl fruchtlos, gegen die ihm von der Königl. Regierung gemachten und aktenmäßig widerlegten Vorwürfe. Die Gemeinden wurden demnach mit ihren Ansprüchen abgewiesen. — Das Weitere ergibt sich aus den oben angeführten Belegen.

Viele Stockbesitzer befinden sich noch heute im Besitz ähnlicher Schultheißerei-Güter, obschon dieselben durch rechtskräftige Urtheile contra fiscum den Gemeinden zuer-

Jeder Hof bestand aus einigen Dörfern, und jedes Dorf war entweder von Bauern, welche man Gehöber, Vogtei- oder Stockbesitzer, leibeigene Schaftleute, Schaftleute, auch Gemeine nannte, oder von Bauern, Fuhrleuten, die mitunter auch einige Grundstücke besaßen, Handwerkern und Taglöhnern bewohnt, welche letztere Klassen man durch Nebengemeine, Beisaßen, Einspänner, gewöhnlich aber durch Bakkesmänner zu bezeichnen pflegte. Die Waldungen wurden ebenso Hof-, Schaft- und Gemeins-Büsche genannt *).

Von dem Pastor, dem Schultheiß und dem Hirten, hinsichtlich der Bewohnungen, war keine Rede, beinahe alle bezogen aber als pars salarii das nöthige Brandholz.

Die meisten Bauern waren leibeigene Unterthanen eines Herrn, das heißt, sie besaßen Güter, worüber ihnen nur ein sehr beschränktes nutzbares Eigenthum (D. utile) zustand, indem sie diese Güter selbst weder im Ganzen,

---

kannt worden sind. Höchstwahrscheinlich werden daher noch neue Processe deshalb entstehen. Wie werden diese aber entschieden werden? indem die Jurisprudenz des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes in den Waldprocessen gegen die Stockbesitzer ist, und denselben den Beweis der Verjährung abspricht; rücksichtlich der Schultheißerei-Güter aber gegen die Gemeinden und für die Stockbesitzer sich ausgesprochen, und Letzteren nach der Jurisprudenz des Königl. Landgerichts den Beweis der Verjährung zugelassen hat.

*) Mehrere Schöffenweisthümer, andere Urkunden und ungefähr zweihundert Zeugen, welche in diesen Processen vorkommen, beweisen diese Thatsachen; sie sind übrigens in hiesigem Regierungsbezirk so notorisch, daß man dieselben nicht in Abrede stellen kann.

noch theilweise ohne förmliche Einwilligung des Herrn veräußern durften.

In der Provinz Luxemburg war diese Beschränkung des Eigenthums weit enger, als in den übrigen Gegenden. Die Luxemburger nämlich, die gewöhnlich auch schlechtweg Vogteibesitzer genannt werden, durften nicht einmal über ihre eigenen Personen und ihre Kinder disponiren, denn es war ihnen streng untersagt, ohne Bewilligung des Herrn die Herrschaft zu verlassen, oder nach Willkühr eines ihrer Kinder zu verheurathen *), sie waren im strengen Sinne **glebae adscripti**; worüber unten bei Verhandlung der Leibeigenschaft näher erörtert wird.

In dem Fürstenthume Prüm und in der Grafschaft Blankenheim, Gerolstein und allen benachbarten Herrschaften, mit Ausnahme von Luxemburg, wurde dieses in Bezug auf die Personen nicht so genau genommen, weil hier bei den Aus- und Einheirathungen der Herrschaft nichts bezahlt wurde; letztere daher weniger Interesse bei der Personen-Veränderung der Leibeigenen hatte.

Die Güter selbst gingen von Rechtswegen auf das ältestgeborne, oder auf das bei Lebzeiten der beiden Eltern mit herrschaftlicher Verwilligung eingeheirathete Kind über **). In dem Fürstenthume Prüm und in den

---

*) **Coûtumes du duché de Luxembourg, tit. I. art. 9.** Für diese Einwilligung mußte der Implorant eine sichere Abgabe, gewöhnlich sechs Schillinge, ungefähr sechs und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige entrichten.

**) Ueber die Frage, ob die herrschaftliche Einwilligung in der Provinz Luxemburg schriftlich, oder ob dieselbe auch durch Zeugen, ja sogar durch Präsumtionen erwiesen werden, und ob die nachgebornen Kinder den Mangel dieser Einwilligung geltend machen können? ist wieder der

benachbarten Ländern, Luxemburg ausgenommen, bekam jedoch das eingeheurathete Kind die Güter nur in den Fällen, wo das ältestgeborne Kind entweder zu heurathen unfähig war oder nicht heurathen wollte.

Die nachgebornen Kinder, welche eigentlich Knechte und Mägde waren, hatten blos Anspruch auf eine Art von Appanage, die man Abstand nannte. In der Provinz Luxemburg wurde dieser Abstand nach den Möbeln, mit Ausschluß der Ackergeräthschaften und des Viehstandes, durch die Eltern, und in Ermangelung derer, durch die Verwandten *) festgestellt.

In dem Fürstenthume Prüm aber wurde derselbe nach der Crescenz des ersten, auf den Tod des Stockbesitzers erfolgten Jahres, indem die vorfindlichen Möbel,

---

Rheinische Appellationshof und das Königl. Landgericht zu Trier ganz entgegengesetzter Meinung. S. das Archiv des Civil- und Criminal-Rechts für die Rheinprovinzen, Bd. V. Abth. I. S. 266, Bd. IX. Abth. I. S. 307, Bd. X. Abth. I. S. 245, Bd. XI. Abth. I. S. 40 und 201. Besonders ist über diese Frage ein im Bd. XIII. Abth. II. S. 12 ff. des angeführten Archivs erschienener Aufsatz höchst interessant. — Auch diese Frage liegt dermalen dem Revisions- und Cassationshofe zu Berlin in zwei Sachen, welche in erster Instanz gegen das eingeheirathete Kind gesprochen, in appellatorio aber zum Vortheile desselben entschieden worden, zur Entscheidung vor. Diese Frage bietet beinahe ein eben so allgemeines Interesse dar, als die, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Schrift ausmacht, indem täglich dergleichen Processe vorkommen, täglich in erster Instanz gewonnen und in appellatorio verloren werden.

*) Siehe Coûtumes du duché de Luxembourg, Titel II. Artikel 8.

das Vieh, alle Aktivschulden nach Abzug der Passivschulden hierzu concurrirten, berechnet *).

In der Grafschaft Blankenheim endlich wurde seit Ende des 17ten Jahrhunderts ungefähr dieser Abstand nach der Morgenzahl der Güter ein für allemal bei jedem Hause festgesetzt **). Die erstgebornen oder eingeheuratheten Kinder concurrirten überall für einen Kindestheil bei der auf obige Weise festgesetzten Abstandsmasse, ohne daß hier im geringsten auf das Hauptgut Rücksicht genommen worden wäre.

Von den Gütern wurden an den betreffenden Grundherrn

a) eine sichere Quantität Früchte, Eier, Hühner und anderes Vieh, besonders Schafe, bekannt unter dem Namen Mai- und Herbsthammel, jährlich geliefert;

b) bei dem Wechsel des Stock- oder Vogteibesitzers, der sogenannte Kyrmud, wovon weiter unten, entrichtet;

c) verschiedenartige Frohndienste geleistet, als Fruchtschneiden, Heumähen, Wachestehen, Handarbeiten und Fuhren bei'm Baue oder bei der Reparatur des herrschaftlichen Schlosses, Holzfuhren aus ihren Waldungen zur herrschaftlichen Wohnung und Moselfahrten, alle ungemessene Frohndienste.

Bei jedem Wechsel der Person des Herrn mußten alle Schaftleute, die man herrschaftliche Unterthanen nannte, den Eid der Huld und Treue (foi et hommage) schwören, sie mußten nach der damaligen Sprache

---

*) Prüm'sche Statutarrechte, quaest. prima, in den Belegen abgedruckt.

**) Dieses ergibt sich aus den stattgehabten Zeugenverhören und einigen producirten, in den Belegen sich befindenden Urkunden.

huldigen *), so wie die Herrschaft selbst, wie man sich auszudrücken pflegte, das Lehen bei dem Landesherrn (Souverain), wovon sie Vasallen waren, erheben **).

Die Nicht-Stock- und Vogteibesitzer (Freie) hingegen hatten, außer den Rauchhühnern, welche auf jeder Feuerstätte einer Herrschaft, ohne Unterschied von Stockbesitzern und andern Einwohnern lasteten, an die Herrschaft nichts zu entrichten, es sey denn, daß dieselben, entweder von der Herrschaft direct, ein dieser ganz gehöriges Immöbel, oder mit Herrnverwilligung eins oder mehrere

---

*) Mehrere dergleichen Huldigungs-Protocolle sind in dem besonders wohl conservirten Archive der Grafen von Clairvaux und in jenem der Grafen von Blankenheim zu sehen. Ersteres befindet sich im Schlosse zu Clairvaux und ist eines der vollständigsten und ältesten Archive der hiesigen Provinzen.

Letzteres, das durch die Emigration der Grafen von Blankenheim und durch Verbringung des Archivs viel verloren hat, befindet sich theils, insofern es die ehemaligen Immediat-Besitzungen in dem Regierungs-Archive zu Trier, theils insofern es die ehemaligen Mediat-Besitzungen betrifft, bei dem jetzigen Fürstlich von Salm-Salm'schen Rentmeister, Herrn J. B. Well, Bürgermeister zu Bittburg; denn so wie die Mediatgüter bei dem Friedensschlusse von Paris (1814) der Gräflichen Familie restituirt und der vom französischen Staat angelegte Sequester aufgehoben, so wurde auch im Jahr 1823 das Archiv im nämlichen Verhältnisse zurückgegeben.

**) In dem recueil d'édits et des ordonnances, concernant le duché de Luxembourg, S. 93, wurden durch die sogenannte transaction Caroline vom Jahr 1516 die Herrschaften Schleiden, Manderschied und Kronenburg von dieser Verpflichtung entbunden. In den unter den Belegen beigedruckten Urtheilen kommen zwei solcher Lehnerhebungs-Urkunden, dénombrements genannt, in Betreff der Herrschaften Burscheid und Mösdorf, besonders vor.

Grundstücke von einem Vogtei- oder Stockbesitzer erworben hätten, wo dieselben alsdann eine verhältnißmäßige Schaftrente entrichten mußten; ihre Personen aber waren frei.

Von allen Gütern wurden in den letzten Zeiten auch Steuern an den Souverain des Landes bezahlt. Zu denselben wurden alle Personen, ohne Unterschied des Standes, in den Niederlanden, wozu auch Luxemburg gehörte, gezogen, indem Maria Theresia durch Verordnung vom 21. März 1771 die Privilegien aufgehoben hat *).

Die Vogtei- und Stockbesitzer aus jedem Dorfe oder auch aus mehreren Dörfern, die zusammen einen Hof ausmachten, bildeten eine gewisse Gesellschaft, welche sie im ersten Falle Gemeine schlechtweg, im letzten Falle aber große Gemeine oder Gehöberschaft nannten.

Diese Gesellschaft hatte zum Zwecke, sich gegen jede Eingriffe in ihre durch altes Herkommen begründeten Rechte zu vertheidigen und die zwischen ihnen unvertheilten Güter, welche besonders in Waldungen bestanden, zu verwalten. Die Mitglieder dieser Gesellschaft, in welche nur leibeigene Schaftleute aufgenommen wurden, bezeichneten jährlich einen Präses unter sich, den man Zentner nannte.

Bei allen Verträgen kam es auf die Mehrheit der Stimmen an; waren indessen einmal alle Mitglieder gehört, so wurden häufig der Zentner und zwei Bevollmächtigte, unter dem Namen Deputirte, gewählt, um den Vertrag abzuschließen und zu unterschreiben. Gewöhnlich wurde deshalb eine Vollmacht von allen unterschrieben, je nachdem das Geschäft mehr oder weniger bedeutend war.

---

*) Müller, über die Natur der Grundgüter. Trier, 1824. Seite 9 und 10.

Bei all' diesen Verträgen aber wurde die herrschaftliche Einwilligung vorbehalten, welche von den Bevollmächtigten vor dem Abschlusse des Vertrags nachgesucht werden mußte. Erfolgte diese Einwilligung nicht, so zerschlug sich das Geschäft von selbst.

Was die Waldungen insbesondere betrifft, so traten hier zwei Fälle ein.

In dem ersten Falle hatte die Grundherrschaft das volle Eigenthum derselben; sie bezahlte die Steuern, so wie auch den Förster und zog den Erlös des verkauften Holzes ganz ein. Den Gemeinen oder Stockbesitzern wurde blos das nöthige Bau-, Geschirr- und Brandholz, wie die Vieh- und Schmalzweide bewilligt.

Das Bauholz wurde für die Provinz Luxemburg durch Ordonnanz vom 30. September 1754 auf sechs Lamberti-Korden per Stockhaus festgesetzt.

In dem zweiten Falle konnte jeder Stockbesitzer so viel Holz, als er für seine Haushaltung, Ackergeräthschaften, die Anbauung und Reparatur seiner Gebäude bedurfte, beziehen; das Vieh jeder Art wurde in einer gemeinschaftlichen Heerde in die Waldungen getrieben. Die Steuern und der Förster wurden gemeinschaftlich bezahlt. An vielen Orten wurde der Förster nach der Reihefolge unter den Stockbesitzern bezeichnet, wo dann diese Stelle unentgeldlich war. In den meisten Dörfern aber wurden die Förster von sämmtlichen Stockbesitzern erwählt; in diesem Falle bezahlten sie denselben aus eigenen Mitteln und zwar meistens durch einen Beitrag von Früchten.

Die Stockbesitzer hatten in der Regel ihren eigenen Waldhammer. Bei Holzverkäufen wurde vorab der Herrschaft zur Anerkennung des directen Eigenthums der zehnte Theil des Erlöses, unter dem Namen zehnter

Pfennig, entrichtet. Die neun übrigen Theile wurden unter den Stockbesitzern der Art vertheilt, daß derjenige, der nur ein Gut hatte, auch nur einen Theil, der aber mehrere Güter hatte, mehrere Theile des Erlöses bekam. Die Einwilligung der Herrschaft mußte nur bei solchen Holzverkäufen nachgesucht werden; im übrigen aber waren die Stockbesitzer zu keiner vorläufigen Ermächtigung oder sonst einer Formalität bei jeder zu ihrem eigenen Gebrauche erforderten Holzfällung verpflichtet.

Die Beisaßen participirten weder an dem Erlöse des verkauften Holzes, noch an dem jährlichen Ertrage des Waldes; sie mußten ihr Brandholz kaufen, oder sich mit dem Holze, welches sie in den Waldungen rafften, begnügen.

Für das Vieh, welches sie mit der Heerde der Stockbesitzer trieben, bezahlten sie eine jährliche Abgabe an letztere, die durch eine gegenseitige Uebereinkunft festgesetzt wurde, daher auch sehr verschieden im Betrage war *).

Jedes Jahr wurde ein sogenanntes Herrengeding gehalten. Der Amtmann, Kellner oder Delegirte der herrschaftlichen Kammer begab sich dann in jeden Hof, hörte hier den Schultheiß und die Schöffen, ob die Privatgüter der Herrschaft noch unverletzt seyen, die Renten und Gefälle derselben, so wie die Grenzen des Bannes wurden recapitulirt; es wurde bemerkt, ob einer oder der andere Stockbesitzer die Herrschaft verlassen, ob nicht eine fremde Person sich in dem Hof niedergelassen habe,

---

*) Gemäß Aussage der vernommenen Zeugen bestand diese Abgabe gewöhnlich in einem Thaler per Stück Rindvieh.

ob Holz aus dem Walde verkauft, oder Pottasche gesotten worden sey; im Bejahungsfalle des Letzteren wurde der zehnte Pfennig festgesetzt; der Förster gab die Holzfrevler an; die Frevler wurden verurtheilt *).

---

*) Dieses Alles ergibt sich aus den Schöffenbüchern und den Zeugenverhören, welche in den Belegen näher angegeben sind.

III.

b) Während der französischen Occupation.

Eine der unmittelbaren Folgen des Feldzugs, den die benachbarte französische Republik für ihr Daseyn (1794) führte, war, daß seit dem 24. December des gedachten Jahrs nur noch zwei Punkte auf dem ganzen linken Rheinufer, nämlich die Festungen Maynz und Luxemburg, in den Händen des deutschen Kaisers blieben.

Gleich Anfangs und sogar noch während der Blocade von Luxemburg, welche bis in den Mai 1795 dauerte, wurden eine eigene Verwaltung, so wie auch allmählig mehrere Gesetze des neuen Staats eingeführt.

Durch das Gesetz vom 9. Vendemiaire Jahres IV. wurde die Provinz Luxemburg als Theil der neun vereinigten Departemente dem alten Frankreich einverleibt. Da eigentlich kein Gesetz ohne Publication bestehen soll, so wurde auch verfügt, daß nur diejenigen Gesetze Frankreichs in den vereinigten Departementen verbindlich seyn sollten, deren Publication für diese eroberten Provinzen besonders verordnet wäre *).

Gleich den Römern, die noch 17 Jahre hindurch die Gesetze der verdrängten Könige beibehielten **), be-

*) Arrêté du directoire exécutif en date du 16. Frimaire an V.

**) Lerry, inst. inst. expos. mith. introd. histor.

hielten auch die Franzosen die alten nicht abrogirten Gesetze bei *). Durch Beschluß des Directoriums vom 7. Pluviose Jahres V. wurde eine Sammlung (recueil) vieler alten und neuen französischen Gesetze zur Einführung derselben in den erwähnten neun Departementen verordnet.

Die frühern Gerichte und Herrschaften, welche sich von selbst aufgelöst hatten, wurden ersetzt; die Departemente in Arrondissements, diese in Cantons, und diese anfangs in agences municipalités, dann in mairies und communes oder Gemeinden eingetheilt. Die Verwaltung wurde ganz genau von der Justiz getrennt, das Erstgeburtsrecht **), so wie überhaupt das ganze Feudalwesen ***) abgeschafft. Alle Stände erwarben in politischer Hinsicht gleiche Vorzüge und wurden mit gleichen Lasten, im Verhältnisse ihres Vermögens belegt. Kurz die ganze Gesellschaft aller Bewohner der Provinz Luxemburg erlitt nicht nur eine allgemeine Erschütterung, sondern eine politische Existenz, welche sie früher nicht hatte.

Weit entfernt aber, daß durch diese Veränderung der Dinge das Privateigenthum gelitten hätte, wurde dasselbe vielmehr nur consolidirt. Der Bauer, welcher früher einen Theil des Jahres für die Herrschaft arbeiten, und einen großen Theil seiner Früchte abgeben mußte, welcher mit Leib und Seele, Hab' und Gut dem Herrn gehörte, wurde ein freier Bürger, wie der erste Mann im Staate. Jeder, der während eines vollen Jahres an einem Orte gewohnt, eine eigene Haushaltung

---

*) Décret de la convention nationale du 21. Septembre 1792.

**) Gesetz vom 8. bis 15. April 1791 récueil des lois tome I. pag. 285. —

***) Gesetz vom 13. bis 20. April 1791 recueil des lois tome I. pag. 287. —

und Feuerstätte hatte, wurde in die neugebildete politische Gesellschaft, welche man Gemeinde nannte, und durch einen von der Verwaltungs-Behörde ernannten Beamten und Räthe (Bürgermeister und Schöffen) vorgestellt wurde, **ipso facto** aufgenommen, wovon unten ausführlicher gehandelt wird. Zwar hatten die einzelnen Mitglieder dieser neuen Gemeinde kein **votum** in den Versammlungen und Angelegenheiten derselben, sie wurden nicht einmal deshalb gehört, sondern alle Angelegenheiten wurden von dem Gesetze vom 28. **Pluviose** Jahr **VIII.**, die Eintheilung des französischen Territoriums und die Verwaltung betreffend, durch die in jedem Departement niedergesetzte Central- und in jedem Canton eingeführte Municipal-Verwaltung und später von dem Schöffenrath und Bürgermeister verhandelt und der Departemental-Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

Erst hier erhielten alle Gemeinden eine politische Existenz und den Charakter einer moralischen Person. Dieser Satz, welcher bei'm ersten Anblick auffallend erscheinen mag, wird unten vollständiger beleuchtet werden.

Nichts desto weniger dauerten die früheren Gesellschaften der alten Bauern, rücksichtlich der von ihnen gemeinschaftlich besessenen Waldungen und liegenden Güter fort, so daß nun eigentlich zwei Gemeinden in einem Dorfe oder eine Gemeinde in der Gemeinde bestand, denn diese alten Bauern oder Stockbesitzer verwalteten noch immerfort die Waldungen nach der früheren, von Alters hergebrachten Weise, mit dem Unterschiede, daß sie keinen zehnten Theil des Ertrags an die Herrschaft mehr abzugeben brauchten, und daß einige die Waldungen auch theilten. Die Kinder fanden sich meistens mit einander der Art ab, daß doch dem einen von ihnen, und gewöhnlich dem Erstgebornen, das ganze Gut verblieb. Erst in den spätern Zeiten wurde die Theilung

häufiger und hierdurch vorzüglich auch der Zuwachs der Ortsbewohner stärker, und da diese neue Einwohner aus Stockgütern herkamen, so wurde ihnen auch ein Theil des jährlichen Ertrags der Waldungen gegeben, versteht sich, von dem Theile, der dem Stockhause, woraus dieselben stammten, gehörte.

Die Verwaltungs-Behörden, Namens der Gemeinden, mischten sich jedoch allmählig mehr und mehr in die Verwaltung der Waldungen ein, so daß an einigen Orten sie dieselben ganz an sich zogen, daher denn auch in diesen Dörfern häufig Processe zwischen den alten Bauern und den neuangesessenen Bewohnern oder Gemeinden, rücksichtlich der Waldungen entstanden.

In den mehrsten Dörfern aber hatten die Gemeinden, besonders in der letzten Periode der französischen Occupation, die Verwaltung der Waldungen zwar an sich gezogen, aber das jährliche Brand-, Bau- und Geschirrholz, so wie der Erlös des verkauften Holzes wurde nur unter die alten Stöcke vertheilt; kein Beisaß bekam von dem Ertrag der Waldungen irgend einen Theil.

Dieses erfordert eine nähere Erklärung: die Forstverwaltung bezeichnete die Schläge und die Stämme, welche gehauen werden sollten, ernannte den Förster und setzte dessen Besoldung fest. Das Uebrige war den Stockbesitzern überlassen. Die Beisaßen hielten sich überzeugt, daß dieses so und nicht anders geschehen dürfe.

Es wurden im Verlaufe der verschiedenen, als Belege angeführten Processe mehrere Notarial-Urkunden beigebracht, wodurch die Beisaßen erklärten, keine Rechte an den streitigen Waldungen zu haben, noch in Anspruch nehmen zu wollen; nichts desto weniger haben die Vorgesetzten der Gemeinden die Processe fortgesetzt.

Auch waren damals die Verwaltungs-Kosten noch so unbedeutend, daß der Bauer es der Mühe und der

Kosten einer Bittschrift, geschweige eines Processes, nicht werth hielt, wenn ihm bisweilen ein Abzug von dem Erlöse des Holzes gemacht wurde, was doch selten geschah, und nur in Fällen, wo die Nothwendigkeit der Ausgaben einleuchtend war.

Auf diese Art kam es nun, daß die mehrsten Waldungen in die Hände der Verwaltungs-Behörden gelangten, während es die Eigenthümer kaum bemerkten. Zwar sollen die Präfecten des Wälder- und Saar-Departements die von mehreren Stockbesitzern vorgenommenen Theilungen vernichtet, und die Waldungen für ein Eigenthum der Gemeinden erklärt haben. Man bezieht sich deshalb auf zwei Beschlüsse des Präfecten des Saar-Departements vom 1. Fructidor Jahres XI. (19. September 1803) und 30. Floréal Jahres XIII. (20. Mai 1805); indessen wurden diese angeblichen Beschlüsse nie vollzogen; sie wurden auch eben so wenig vom Königl. Landgericht, wo man einst eine Abschrift eines solchen Präfectur-Rathsbeschlusses beibrachte, berücksichtigt. Die Existenz dieser Präfectur-Rathsbeschlüsse wird, unerachtet der producirten Abschriften, sehr bezweifelt, man vermochte nicht, das Original zu zeigen, so daß die producirten Abschriften keinen Glauben verdienten (Art. 1334. und 1335. des bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Präfectur-Rath hat indessen, wie wir gesehen haben, stets zum Vortheile der Stockbesitzer entschieden.

Die vier Departemente des linken Rheinufers, welche unter sich das Churfürstenthum Trier getheilt, wurden später mit Frankreich vereinigt, und von nun an auf dieselbe Weise und nach denselben Gesetzen, wie die übrigen Departemente von Frankreich, verwaltet. Die nämlichen Verhältnisse traten also auch hier ein.

IV.

c) Nach der französischen Occupation.

Durch den Pariser Friedensschluß von 1815 wurde die Eifel und die zunächst daran gränzenden Gegenden dem Preußischen Staate einverleibt. Der früher zum Wälder-Departement gehörige Theil der Provinz Luxemburg wurde mit dem Saar-Departement zum Regierungsbezirke Trier gezogen. Die an Preußen gekommenen Theile des Ourthe- und Rohr-Departements wurden zum Regierungsbezirke Aachen geschlagen.

Obschon die französischen Gesetze im Allgemeinen beibehalten wurden, so erlitt die bürgerliche Gesellschaft doch, wie dieses übrigens bei jeder Staatsveränderung der Fall zu seyn pflegt, wieder einige Veränderungen. Die alten Maires, welche angesessene vermögende Ortsbewohner waren, und ihrem Amte unentgeldlich (wenigstens im Wälder-Departemente) vorstanden, wurden durch junge Leute, die an der Regierung unentgeldlich auf Versorgung gearbeitet, sich auch sonstige Ansprüche erworben hatten, oder die man anders unterzubringen nicht vermochte, ersetzt, und diesen wurde ein ihrem Stande angemessenes Gehalt zugesichert. Mehrere Mairien wurden in eine Bürgermeisterei zusammen gezogen. Der Schöffenrath, in welchen früher nur die angesehensten und höchst besteuerten Bewohner aufgenommen, wur-

den in mehreren, bei den in Frage befangenen Waldungen betheiligten Gemeinden, durch Beisaßen allmählig besetzt *).

Beinahe allenthalben wurden Schul- und Pfarrhäuser, Brücken rc. gebaut, Wege und Brunnen auf Kosten der Gemeinden angelegt. Mehrere neue, ganz unbekannte Personal-Ausgaben wurden eingeführt, die Bezahlung der während der ganzen französischen Occupation vernachläßigten Communalschulden wurde verordnet. Alles Gemeindeland, welches nicht durch das Gesetz vom 20. März 1813 veräußert worden war, wurde losgeschlagen, um diese Schuldenmasse zu tilgen; wo dieses nicht hinreichte, wurden außerordentliche Schläge in den Waldungen angeordnet, und falls auch diese nicht ausreichten, wurde in die Privatkassen der Eigenthümer gegriffen, und durch oft sehr bedeutende Umlagen die erforderlichen Summen beigeschafft.

Die Absicht, welche man bei dieser Veränderung der Dinge hatte, ist allerdings höchst lobenswerth, und darf nicht verkannt werden; indessen finden die Bauern diese Last augenblicklich drückend, besonders, da sie die Vortheile nicht immer einsehen, weil dieselben erst in der Zukunft geerndtet werden können.

Dem sey aber, wie ihm wolle, diese Communal-Abgaben, welche an einigen Orten die gewöhnlichen Steuern weit überstiegen, erforderten auch besondere Hülfsquellen. Die Verwaltungs-Behörden eigneten sich nun, ausschließ-

*) Es gibt selbst Gemeinden, wo diese Schöffenräthe aus Leuten bestehen, welche von der Gemeinde besoldet, und der jetzigen Ordnung der Dinge gemäß, von dem Bürgermeister ganz abhängig, daher allen dessen Anordnungen unbedingt adoptirende Creaturen sind, so z. B. Schullehrer, ja sogar Feldschützen und Waldförster.

lich der Stockbesitzer, die Waldungen zu. Der Ortsbewohner mußte für sein jährliches Brennholz, welches er unentgeldlich zu beziehen gewohnt war, nun eine Abgabe*), die zuweilen den Werth des Holzes überstieg, in die Gemeindekasse schießen. Von dem Erlöse des verkauften Holzes bekam er nichts. Die neuangekommenen Bewohner waren, wo nicht den alten vorgezogen, doch wenigstens denselben gleichgestellt, indem, wie gesagt, dieselben allenthalben in den Schöffenrath aufgenommen und begünstigt wurden, was mehrere bei den Belegen befindliche Schreiben der betreffenden Landräthe und Bürgermeister, so wie die gegenwärtigen Processe selbst beweisen, bei welchen die neuen Mitglieder der Gemeinden keine Kosten tragen, indem man dieselben im Laufe des Processes durch besondere Schläge in den streitigen Waldungen bestreitet, während die Stockbesitzer aus ihren eigenen Mitteln die Proceßkosten vorlegen mußten; ja! was noch mehr ist, man hat die Stockbesitzer sogar zwingen wollen, auch die Kosten der Gemeinde vorzuschießen; da aber unten sich

---

*) Diese Abgabe bestand nun z. B. in:

Förstergehalt	50	Rthlr.	
Waldsteuern	200	—	
Oberaufsicht	15	—	
Hauungskosten	60	—	
	325	Rthlr.	
Remisen à 5 pro Cent .	16	—	7 Gr. 6 Pf.
	341	Rthlr.	7 Gr. 6 Pf.

Die Gemeinde hat aber 75 Feuerstellen, mithin würde jeder für ein Holzloos ad zwei bis vier Klafter, vier bis fünf Reichsthaler zahlen. Früher ward der Communal-Förster in Früchten gezahlt, von keinem Oberförster war Rede, und das Holz fällte jeder Berechtigte in der Regel selbst, so daß diese Abgaben alle kaum empfunden wurden.

eine bessere Gelegenheit darbietet, diesen Gegenstand auseinander zu setzen, so wird derselbe bis dahin verschoben.

Ein allgemeines Mißvergügen entstand hierauf unter den Stockbesitzern, wozu noch kommt, daß einigen alten Stockbesitzern benachbarter Dörfer von der Verwaltungs-Behörde das ausschließliche Eigenthum der Gemeindewaldungen zuerkannt wurde, während man den übrigen dasselbe absprach.

Nichts ist drückender und kann weniger verschmerzt werden, als wenn bei gleichen Thatsachen, gleichen Personen, gleichen Gesetzen und gleichen Verhältnissen nicht gleiches Recht ertheilt wird.

Daß diesem nach die Stockbesitzer ihre väterlichen Güter reclamirten, die Communalbehörden gerichtlich belangten, welches eine Menge Processe veranlaßte, darf wohl Niemand befremden, und so entstanden die verschiedenen Rechtsfälle, welche die hier abgedruckten Urtheile herbeiführten, und eine interessante Controversfrage zwischen dem Königl. Rheinischen Oberappellations-Gerichtshofe zu Cöln und dem Königl. Landgerichte zu Trier nach sich zog.

V.

Summarische Uebersicht der fraglichen Processe.

Seit dem Jahre 1815 haben die Stockbesitzer in Betreff verschiedener Waldungen ungefähr sechzig bis siebenzig Klagen im Regierungsbezirke Trier eingeleitet; dieselben bieten ihrer Natur nach zwei Fälle dar. In dem ersten treten die Stockbesitzer entweder gegen den Fiscus oder gegen andere Privateigenthümer, z. B. die Grafen von Manderscheid-Blankenheim auf, und verlangen unter dem Titel der Dienstbarkeit, das oben angedeutete Brand-, Bau- und Geschirrholz, so wie nicht weniger die Schmalz- und Langhalmwaide; in dem zweiten Falle aber erscheinen die Stockbesitzer, und verlangen gegen die betreffenden Gemeinden, die Anerkennung des Privateigenthums verschiedener Waldungen, wovon die Verwaltungs-Behörde, wie gesagt, sich entweder die blose Verwaltung oder nebst dieser auch den Ertrag derselben ohne Titel zugeeignet hatte.

In diesen verschiedenen Rechtsfällen ist ohne Unterschied von den Stockbesitzern folgendes Raisonement aufgestellt worden:

„Wir waren Leibeigene eines frühern Grundherrn „der von uns bewohnten Höfe; wir, so wie unsere Gü„ter, wovon wir mancherlei Abgaben und Prästationen „entrichten mußten, gehörten diesem Herrn; die in Streit

„befangenen Waldungen waren immer als Pertinenz un„serer Güter betrachtet, mit dem einzigen Unterschied, „daß in einigen Herrschaften der Herr selbst deren Ver„waltung sich vorbehalten, und uns den jährlichen Holz„bedarf gegeben; anstatt daß in den andern, und zwar „in den mehrsten Höfen, die Herrschaft uns die Verwal„tung überlassen, und sich, so wie von den übrigen Gü„tern, selbst einen sichern Theil des Ertrags reservirt „hatte."

„Bei der Auflösung des Feudalwesens wurden wir „von den Abgaben und Frohndiensten zwar befreit, „allein unsere Holzberechtigungen an den herrschaftlichen „Waldungen bestanden fort, so wie das zwischen uns „und dem Herrn getheilte Eigenthum der von uns beses„senen Güter und Waldungen sich in unsern Händen „consolidirten."

Die Stockbesitzer bezogen sich in einem und dem andern Falle entweder auf Urkunden, z. B. Schöffenweißthümer, Grundbücher u. s. w., oder erboten den Zeugenbeweis; im ersteren Falle über den unvordenklichen Besitz, im anderen aber über die Pertinenz der fraglichen Waldungen zu den Gütern, und dem dreißig-, respective vierzigjährigen Besitz, je nach dem der Wald zu der ehemaligen Provinz Luxemburg gehörte, wo zur Verjährung eines Immöbels vierzig *), oder zu dem Churfürstenthum Trier, respective Prüm, wo nur nach dem allgemeinen Rechte **) dreißig Jahre erfordert waren.

In allen Sachen, wo die Stockbesitzer nur Dienstbarkeit in Anspruch nahmen, sey es gegen den Fiscus,

---

*) Coûtumes du duché de Luxembourg, tit. XV. art. 1. „En prescription des biens immeubles soit féodaux, ou autres, est requise possession de quarante ans."

**) Landrecht des Erzstifts Trier, Titel 21.

der in die Rechte des ehemaligen Churfürsten getreten ist; sey es gegen die früheren Grundherren, die Grafen von Manderscheid-Blankenheim, welchen durch den Pariser Friedensschluß ihre nicht veräußerten Domänen auf dem linken Rheinufer zurückgegeben worden sind, wurde denselben ohne Ausnahme sowohl in erster Instanz, als am Rheinischen Oberappellations-Gerichtshofe die Klage zuerkannt. Selbst da, wo die Gemeinden gegen den Herrn auftraten, und die fraglichen Dienstbarkeiten für alle Ortsbewohner in Anspruch nahmen, hat man entschieden, daß diese Dienstbarkeiten nicht über die Zahl der Stockbesitzer ausgedehnt werden könne, indem es einerseits erwiesen sey, daß die in Anspruch genommenen Gerechtsame nur den Stockhäusern gehören, und anderseits keine Dienstbarkeit ohne Einwilligung des Eigenthümers von dem dienenden Grundstück erschwert werden dürfe; eine Erschwerung dieser Dienstbarkeiten aber in dem Zuwachs der Ortsbewohner läge.

In dem zweiten Falle klagten Stockbesitzer, welche

a) früher, so wie heute noch, die Gesammtheit der Bewohner eines Dorfes bilden;
b) die seit undenklichen Zeiten bis heute mit einer sichern Zahl Nicht-Stockbesitzer in einem und demselben Dorfe wohnten;
c) ferner wieder welche, die nicht in den Dörfern wohnten, in Vereinigung mit den Stockbesitzern, mit welchen sie in einem Feudalverbande gestanden, und einen sogenannten Hof oder Großgemeine gebildet haben.

Die Einen waren seit einigen Jahren ganz aus dem Besitze der Waldungen gekommen; die Andern aber und zwar die Mehrzahl, waren noch der Art im Besitze, daß sie den ganzen Ertrag der Waldungen, ausschließlich

aller Beisassen, bezogen, die Verwaltungsbehörde aber die Förster ernannte und die Schläge anordnete.

Einige haben sich direct an die Verwaltungsbehörde gewendet, die Andern aber haben den Weg Rechtens vorgezogen.

Siebenzig Streitsachen, welche unten näher bezeichnet werden, sind mir bekannt, in welchen die Stockbesitzer gegen die Gemeinden das Eigenthum mehrerer Waldungen in Anspruch nehmen; von diesen wurden zum Vortheil der Stockbesitzer entschieden:

durch	das Königl. Ministerium	2
„	die Königl. Regierung von Trier .	2
„	den Rheinischen Appelhof zu Cöln .	3
„	das Königl. Landgericht zu Trier .	25
	Total .	32

von welchen Letztern eilf in Rechtskraft übergegangen und vier noch nicht zugestellt worden sind, und so lange die von dem Appelhofe angenommene Jurisprudenz besteht, schwerlich zugestellt werden *).

*) Mehrere der Stockbesitzer haben den betreffenden Behörden den Wunsch geäußert, daß man sämmtliche Sachen, die noch nicht in zweiter Instanz entschieden sind, auf sich beruhen lassen möge, bis dahin der Königl. Cassationshof über die ihm vorliegenden Sachen entschieden habe. Unerachtet dem, ließ man die später erfolgten Urtheile des Apellhofes zustellen und den betreffenden Anwalt auffordern, die bereits gewonnenen Urtheile erster Instanz zustellen zu lassen, wahrscheinlich, um appelliren zu können; die Absicht scheint also dahin zu gehen, die Stockbesitzer durch die Kosten abschrecken oder ruiniren zu wollen, denn so lange diese Urtheile nicht zugestellt sind, können sie nicht rechtskräftig werden, und also auch die Lage der Sache nicht verändern; welches Interesse könnten die Gemeinden haben, voranzugehen, in-

Gegen die Stockbesitzer sind entschieden worden:

vom Königl. Landgerichte zu Trier II. Civilkammer	3
und von dem Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshof	13
Total .	16

Gegen neun dieser Letztern ist bereits der Revisions-Recurs eingeleitet worden, und diese werden hoffentlich bald entschieden werden.

Noch sind zwei und zwanzig am Königl. Landgerichte zu Trier anhängig, in welchen auf Zeugenbeweis interloquirt und der auch vollständig geführt worden zu seyn scheint.

Aus Furcht aber, den Klägern unnöthige Kosten zu verursachen, ließ deren Anwalt diese Sache einstweilen nicht mehr zur Audienz-Rolle bringen.

Aus dieser summarischen Uebersicht, verbunden mit den als Belegen abgedruckten Urtheilen kann man sich leicht überzeugen, daß der Thatbestand, so wie die Entscheidungsgründe überall dieselben waren.

Die bei der im Jahre 1826 erfolgten Veränderung der Jurisprudenz allgemein gemachte Bemerkung, daß die Thatsachen, so wie die vorgebrachten Rechtsgründe bei den letzten Urtheilen verschieden von den erstern seyen, ist also unrichtig, und man wird nachgeben müssen, daß entweder die frühere oder die spätere Jurisprudenz auf falschen Grundsätzen beruhe.

---

dem sie factisch im Besitze der Waldungen sind und die Kosten eingezogen haben?

VI.

Etymologie und Bedeutung der verschiedenen Namen, womit die Kläger in den fraglichen Processen bezeichnet werden.

Merkwürdig ist es, daß in allen diesen Processen zwei Personen sich gegenüber stehen, wovon die eine heute kaum mehr bekannt, deren Existenz man sogar bezweifeln will, die andere aber früher eben so wenig bekannt war, wovon man auch die ehemalige Existenz förmlich in Abrede stellt; denn so wie die verklagten Gemeinden den Klägern die Eigenschaft als Stockbesitzer absprechen und behaupten wollen, diese Benennung sey vor Beginn der gegenwärtigen Processe unbekannt gewesen, eben so stellen die Kläger die Behauptung auf, daß vor Einführung der französischen Gesetze in hiesigen Provinzen keine Gemeinden im heutigen Sinne des Worts in den Dörfern bestanden hätten, wo die Leibeigenschaft herrschte.

Wenn im Allgemeinen die Eigenschaften und Namen der streitenden Theile den Richter nicht interessiren können, so dürften ihm doch diejenigen, welche rechtliche Folgen nach sich ziehen, und entweder die Rechtsfähigkeit eines Subjects begründen, oder auf die Verschiedenheit der Rechte Einfluß haben, nicht unbekannt bleiben *).

---

*) Et prius de personis videamus: nam parum est jus nosse

Der Zweck des gegenwärtigen Abschnitts ist demnach einzig der, die verschiedenen Benennungen, so wie die Eigenschaften der respectiven Parteien auseinander zu setzen.

„Die Personal-Eigenschaften der Gutsbesitzer," sagt der Herr Appellationsrath Müller *), „geben manchmal Aufschlüsse über die Natur ihrer Güter, so wie die Natur der Güter manchmal Kenntniß giebt über die Qualität der Personen. Diese Bemerkungen sind von bedeutender Wichtigkeit, wenn es darauf ankommt, die Frage zu entscheiden, ob die Bewohner einer Gemeinde als Mitglieder derselben oder als Stockbesitzer Waldungen und andere Grundgüter benutzt haben: eine für Advocat und Richter manchmal schwere Aufgabe."

Stock- und Vogtei-Besitzer

nehmen den Namen von den Gütern, die sie besitzen, her, was wohl keines Beweises weiter bedarf. Stock- oder Stammgüter (bona stemmatica, stipalia, avita) werden im Allgemeinen diejenigen genannt, welche unvertheilt von einem Mitgliede der Familie auf das andere, gewöhnlich auf das erstgeborne, sich vererben.

Der Name kommt von Stamm oder Stock eines Baumes, nach Wachter **), und bedeutet allegorisch nach Haltaus ***), den Ursprug eines Geschlechts. Herr Appellationsrath Müller †) ist der Meinung, das

---

si personae, quarum causa constitutum est, ignorentur. l. 12. J. L. I. T. II.

*) Ueber die Natur der Grundgüter im Herzogthum Luxemburg, pag. 4.

**) Gloss. med. aev. h. v.

***) Gloss. med. aev. h. v.

†) Idiotismen der Trierer und Bewohner angränzender Provinzen in mittleren und neueren Zeiten. Trierische Chronik, Jahrgang 1824, pag. 252.

Wort **Stock** komme von stipes, Stamm her, das ist, was fest und unbeweglich steht; daher will er die erste Quelle dieses Wortes auch in dem Griechischen στέχειν, „stehen," finden.

Von alten Zeiten her waren die **Stamm-** und **Stockgüter** sowohl unter dem Adel, als unter den Bauern bekannt; sie wurden bei jenen zur Erhaltung des Ansehens der Familie und bei diesen zur Sicherstellung der dem Herrn schuldigen Leistungen eingeführt *).

„Auch unter den Personen des dritten Standes, findet sich noch hin und wieder eine Art **Erb-** und **Stammgut**, dessen Grund und Eigenschaft **nicht aus Verträgen, sondern aus eigenen Gesetzen und Herkommen** abzunehmen ist, überhaupt aber schon nach der ersten Absicht von dem adeligen Familien-Stammgut sehr verschieden ist, denn es stützt sich diese Stammguts-Eigenschaft blos auf eine Regel der natürlichen Billigkeit, nach welcher alles im Erbgange bleiben soll, was einmal in denselben gekommen ist."

„**Die übrigen besondern rechtlichen Bestimmungen dieser Erbgüter** gehören zu den besondern Stadt- und **Landrechten**, nach welchen dergleichen Stammguts-Eigenschaft statt findet **)."

Das Prüm'sche Gewohnheitsrecht stimmt mit der obigen Meinung ganz überein, indem es auch darin heißt, daß die Rechte der Stockbesitzer theils aus einer Anordnung des Gesetzes, theils aus der Vorsehung der Voreltern herkommen, so wie auch, daß diese Güter untheilbar seyen.

---

*) Runde, deutsches Privatrecht, §. 540. und 666.

**) Derselbe, l. c. §. 697. Nro. 2.

Diese Meinung findet sich auch ausgeführt in der Gegendenkschrift des vormaligen Advocaten, Herrn geheimen Justizrath Schmitt, zu dem interessanten Rechtsstreite des Präfecten des Saar-Departements wider die Stockbesitzer des Hofes Auw und Manderfeld vom Jahre **XII.** der Republik *), worin es **Fol. 3.** und **4.** heißt: „die

*) Welche bessere Autorität könnte wohl angeführt werden? Der Herr geheime Justizrath Schmitt war zuerst unter churfürstlicher Regierung Amtsverwalter, privatisirte demnächst als Rechtsgelehrter in Trier, nahm darauf die Professur bei der Rechtsfacultät in Coblenz an, und wurde später Mitglied des Appellhofes zu Trier, nachher in Cölln.

In seiner ersten Function lebte er, wenn nicht gerade in den Distrikten, wo sich die meisten Stockgüter befanden, und die heutigen Processe darüber ihren Ursprung haben, doch unmittelbar bei denselben, wurde mit den factischen, wie mit deren Rechtsverhältnissen innig vertraut, und machte sie demnächst lange Jahre hindurch an dem Gerichtshofe zu Trier mit größter Consequenz geltend, so daß die Stockbesitzer in jener Zeit sich nur immer günstiger Entscheidungen zu erfreuen hatten. Von gleichem Erfolge war denn auch die oben allegirte Abhandlung, indem die Königliche Regierung zu Trier und jene zu Aachen sich mit den Stockbesitzern des Hofes Auw und Manderfeld, 73 an der Zahl, dahin 1825 verglichen haben, daß ⅔ des Waldes Buchholz und Schneifel den Stockbesitzern als ausschließliches Privat-Eigenthum überlassen worden ist, und ⅓ dem Staate. Der erwähnte Wald Buchholz und Schneifel liegt theils im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, und theils im Kreise Malmedi, Regierungsbezirk Aachen.

Der Fiscus, den ehemaligen Churfürsten repräsentirend, behauptete das Grundeigenthum, welches die Stockbesitzer ihm streitig machten. Bei diesem Processe hat die Königl. Regierung eben so wenig, als später, daran gedacht, eine Gemeinde in den Proceß ziehen zu wollen.

Besitzer der Stockgüter erkannten wegen dieser Güter einen zeitlichen Churfürsten zu Trier, für ihren Lehn- und Grundherrn, dem sie dann gewisse Abgaben entrichten mußten."

„Diese Güter waren untheilbar, fielen nach dem Tode des Besitzers durch das Erstgeburtsrecht dem zuerst gebornen Kinde zu, und konnten ohne Vorwissen des Lehensherrn weder verändert, noch veräußert werden. Sie waren also eine Art von Stammgut *)."

In einer Menge Rechtsfälle, die unter den churfürstlichen und französischen Regierungen Statt fanden, kommen die Worte **Stockgüter** und **Stockbesitzer** (possesseurs de biens stemmatiques) vor, und doch hat man das Läugnungssystem von der Gegnerseite so weit getrieben, daß man diese Namen der Erdichtung zuschreiben, überhaupt in Abrede stellen wollte, daß je Stockgüter in den hiesigen Landen bekannt gewesen seyen, und in den Bescheidungen der Verwaltungsbehörden, wie in den Anträgen, welche Namens der Gemeinde zugestellt wurden, das Wort Stockbesitzer nie anders, als mit dem Prädicat „**angeblich**" gebrauchte.

Andere behaupten, es sey ein Mißbrauch, daß man nach Abschaffung des Feudalwesens diesen Namen noch beibehalte.

Allein wie lassen sich die alten Urkunden ohne dieses erklären? welche andere Benennung soll man den Klägern geben, um sie von den Beisassen zu unterscheiden?

---

*) Siehe übrigens Haltaus, gloss. germ. med. aev. verbo **Stock**, **Stockhalter**. **Buri**, Erl. des deutschen Lehnrechts pag. 569. **Runde**, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts §§. 692. 693. 696. und 697. Cramer, Wetzl., Neb. St. 107r Thl. pag. 419. Cramer, observat. juris. univ. Tom. III. observat. 982 fol. 609 et 610.

Ihr Recht wollen sie aus den vorigen Verhältnissen und dem Feudalsystem herleiten; was ist also natürlicher, als daß sie auch ihre alten Namen beibehalten?

Vogteigüter.

Vogteigut oder auch schlechtweg **Vogtei**, ist, so wie Stock- und Stammgut, verschiedenartig, je nachdem dasselbe in den Händen des Adels oder des Bauernstandes sich befindet. Im ersten Falle heißt es gewöhnlich advocatia, und bedeutet das Obereigenthum mit den dazu gehörigen Gerechtsamen, obschon advocatia oder jurisdictio ein bloßes jus und kein Gut ist *).

Im andern Falle wird es aber advocaticum genannt, und bedeutet das einem Herrn zwar gehörige, aber durch Leibeigene gegen Entrichtung von mancherlei Abgaben und Leistungen von Frohndiensten besessene Landgut **).

Die sicherste Interpretation des Wortes Vogtei geben die Coûtumes du duché de Luxembourg selbst, indem es dort tit. II. de la nature et qualité des biens, art. 3. heißt:

Les heritages de servile condition appellez *Leibeigenschaftgüter et Schaftgüter*, ne se peuvent vendre, aliéner, changer, ni partager sans le gré du seigneur et n'en ont les détenteurs d'iceux autre disposition, sinon qu'ils peuvent avec permission et consentement du dit seigneur, marier chez eux un de leurs enfans, soit fils ou fille, qui plus agrées au dit seigneur et le peuvent faire leur successeur des dits biens appellez communement *Vogtei*,

---

*) Cramer, Wetzlar. Nebenst. Thl. 69 S. 128. Mittermaier, deutsches Privatrecht, §. 46.

**) Haltaus, glossar. med. aevi, verbo Vogtei. Mittermaier, l. c. §. 436.

à condition que celui qui est ainsi marié, doit nourrir ses pères et mères, frères et soeurs (en faisant par eux service selon leur condition) et tenir le menage comme les dits père et mère faisoient avant le mariage du dit enfant et à charge de donner à ses frères et soeurs en argent, bétail et autres meubles, telle part et portion qu' à rate des dits meubles sera arbitré, par les parens pour marier iceux frères et soeurs, et les racheter du seigneur quand ils veulent être rachetez, avant leur mariage.

Art. 4. Si les possesseurs de tels biens ou leurs enfans présument faire le contraire, il est au pouvoir du seigneur de casser le tout, et les priver des dits biens.

Art. 7. Quand père et mère n'ont du consentement du seigneur ordonné à qui de leurs enfans les dits biens doivent succeder, iceux demeurent à l'ainé, soit fils ou fille sans prérogative de sexe, en donnant aux autres enfans leurs portemens de mariage, à proportion seulement des meubles retrouvés en la maison mortuaire, sans faire état des dits héritages de servile condition, lesquels appartiennent au *seigneur en propriété* et ne viennent en balance ni considération au taux des dits portemens.

Art. 8. Ceux qui succedent esdits biens comme aussi les enfans qui en sont avantagés par mariage, et leurs descendans, tandis qu'il y en a, en sont vrais héritiers et possesseurs après la mort de leurs dits père et mère, le tout sans préjudice du droit de propriété apartenant au seigneur, et en fournissant aux redevances aux quelles iceux biens sont obligez.

Art. 16. Quand les *Voüeries*, ou *Vogteyen* sont abandonnées et sans culture, ou vont en décadence, ou quand le possesseur demeure en faute de

payer les rentes, charges et redevances d'icelles, le seigneur les peut faire proclamer par le mayeur ou sergeant à trois dimanches, jusques au quatriéme; et si pendant les proclamations *l'homme de servile condition* ou *le Leibeygen Mann* compare et donne contentement au seigneur, en ce cas ne lui peut être fait obstacle en la rentrée et jouissance des dites voüeries: mais s'il ne compare point, icelles voüeries sont déclarées acquises au seigneur, en faisant par lui plainte en justice, et demandant droit contre le défaillant.

Ibidem tit. IV. Des jurisdiction et droits des seigneurs etc. art. 15. Bien entendu que biens de servile condition, dont la propriété appartient aux seigneurs directs ne tombent en confiscation.

Die Verordnung Maria Theresia's vom 3. August 1765 beweist zur Evidenz, daß die Vogteigüter dem Herrn eigenthümlich gehört haben *).

*) Chers et Féaux ayant vu votre representation du 20. août 1761 au sujet des dispositions de la coûtume général de la province de Luxembourg, concernant les biens de servile condition et l'avis y rendu par ceux de notre grand conseil, nous vous faisons la présente, à la déliberation du comte Charles de Cobenzl, notre ministre plenipotentiaire pour le gouvernement général des Pays-Pas, pour vous dire, que nous avons declaré et déclarons, que les dispositions de la coûtume générale de la dite province sont claires sur ce que les biens de servile condition appartiennent au seigneur, qu'en consequence il ne peut y avoir lieu au degagement en faveurs des possesseurs, qui les ont vendu du gré dudit seigneur, ni au retrait lignager en faveur de leurs parens. Déclarons au surplus, qu'il n'y a pas matière à faire quelque déclaration ulterieure sur ce sujet. A tant Chers et Féaux, dieu vous ait en sa sainte garde. Bruxelles, le 3 août 1765.

Signé: Maria.

Nachdem der Landesbrauch sich nun so über die Vogteigüter ausgesprochen hat, enthält derselbe verschiedene Verfügungen über emphyteutische Zins- und Erbbestandsgüter. Der Titel **III.** handelt noch besonders von den Lehugütern (fiefs), worüber unten mehr gesagt wird.

Es geht also aus jenen Artikeln der **Coûtumes du duché de Luxembourg** auf das Bestimmteste hervor, daß unsere Vogteigüter dem Herrn eigenthümlich gehörten, und der Besitzer derselben nur ein von der Willkühr des Herrn abhängiger Wirth und Besitzer, kurz, ein Leibeigener war *), von dessen Eigenschaft weiter unten die Rede seyn wird.

Warum man sich in der Provinz Luxemburg des Ausdrucks Vogtei, während man in dem benachbarten Fürstenthum Prüm und in den Grafschaften Blankenheim, Gerolstein, Dagsstuhl u. s. w. sich des Ausdrucks Stockgut bediente, um eine und dieselbe Sache zu bezeichnen, ist nicht einzusehen.

So viel scheint aber festzustehen, daß diese beiden Güter des nemlichen Ursprungs sind, indem früher das Herzogthum Luxemburg, das Fürstenthum Prüm, die Aemter Schönecken und Schönberg, nebst der Herrschaft Kroneburg und der Grafschaft Blankenheim zu einer und derselben Provinz gehörten; daß auch diese beiden Güter einer und derselben Natur sind, so wie, daß für beide die nemlichen gesetzlichen Grundsätze, wenigstens im Wesentlichen galten.

Sonderbar ist es, daß zwei Dörfer der Provinz Luxemburg (Dohm und Lamersdorf, im Kreise Prüm), welche von den Vogteigütern ganz isolirt und allenthalben von Stock-

---

*) Westphal, deutsches Privatrecht, I. Thl. 31. Abtheil. §. 2. und 6.

gütern umgeben waren, dennoch den Namen Vogtei für die einzelnen Güter beibehielten; ebenso wie daß in einem Dorfe *), welches durch einen Bach getheilt wird, auf der einen Seite dieses Baches der Graf von Blankenheim eine Vogtei und zwei Hofgüter hatte, während auf der andern Seite bloße Stockgüter waren, welche dem Churfürsten von Trier gehörten, und daß wieder in einem andern Dorfe **) sechs Häuser sich befinden, welche Vogteien waren und zu der Provinz Luxemburg, während bei weitem die Mehrzahl der Häuser zum Churfürstenthum Trier gehörten, und keine Vogteien waren.

In der Provinz Luxemburg sind aber die Vogteigüter offenbar nicht des nemlichen Ursprungs, wie alle übrigen Vogteigüter in Deutschland, indem bei letztern das Eigenthum dem Besitzer gehörte, und der Vogtmann seinem Vogtherrn blos für Schutz und Schirm gewisse Abgaben entrichtete ***), daher auch die Vogteigüter, wovon es sich hier handelt, nicht mit jenen zu verwechseln sind.

F. E. v. Buri †) erwähnt der Vogteigüter, welche im Fürstenthum Hessen und in einigen andern Gegenden von Deutschland vorgefunden wurden. Diese Güter hatten mit den Luxemburgischen Vogteigütern vollkommene Aehnlichkeit. Woher sie aber ihren Namen haben, ob sie ursprünglich von advocatis oder Voigten besessen, ob sie von solchen an die Bauern verliehen wurden,

---

*) Luxem, Kreis Wittlich. Siehe das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 8. Mai 1824, bestätigt in appellatorio am 10. August 1827 und die daselbst allegirten Urkunden.

**) Wies, Kreis Saarburg. Siehe die Belege.

***) Mittermaier, deutsches Privatrecht, §. 46.

†) In seiner Abhandlung von den Bauerngütern, pag. 597.

oder ob durch Voigt hier ein Maier angezeigt wird und sie also mit den Maiergütern einige Verwandschaft haben, stellt dieser Autor nur als Muthmaßungen auf, und bemerkt, daß hierüber nichts Bestimmtes angegeben werden könne. Gewiß ist jedoch, daß man diese Art von Gütern außer der Provinz Luxemburg nur selten und außer den angeführten Stellen von Buri und Haltaus fast nirgends bei den frühern Juristen erwähnt findet. Die neuern, z. B. Mittermaier *), führt dieselben zwar an und legt ihnen den Charakter eines erblichen Colonats im Allgemeinen bei, ohne sich jedoch näher über deren Beschaffenheit zu erklären.

Uebrigens dürfte vielleicht das Wort Vogtei von dem altdeutschen Worte „fod" oder „vod" (nutritor) das Substantiv des Zeitworts voten (nutrire) und dem ebenfalls altdeutschen diet (bonum), daher *vodiet* abgeleitet werden **), und würde dann so viel als Nährgut heißen, was allerdings der Natur dieser Güter am meisten entspräche. Das Wort *vodie* als Vogtei, kommt gemäß einem Urtheile des Oberappellations-Gerichts von Trier vom 30. März 1819 in einer Urkunde von 1454 vor; allein Einige wollen behaupten, daß dieses nur durch einen Schreibfehler geschehen sey. Indessen ist dieses nicht wahrscheinlich, weil dasselbe Wort mehrmals in jener Urkunde wiederholt wird. Von diesem Worte scheint auch das Wort ***vadien***, dessen man sich in dem Schöffenweisthum von Rommersheim ***) bediente, um die Vogteigüter zu bezeichnen, herzukommen, indem das *o* in vodie blos in *a* verwandelt wurde.

---

*) Deutsches Privatrecht, §. 436.

) **Wachter, gloss. med. aev. verbis diet et vod.

***) Abgedruckt in von Kamptz's Jahrbüchern, 67stes Heft. Seite 93 ff.

In den Coûtumes du duché de Luxembourg werden diese Güter auch **voueries** genannt. Dieses Wort findet man nirgends bei den französischen Schriftstellern und ist überhaupt der französischen Sprache unbekannt. Es kommt aber offenbar von **vouer** (Etwas durch ein Gelübde versprechen) her. In den Urkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts findet man selten das Wort Vogtei in dem Sinne, wie es hier gebraucht wird; man bediente sich damals gewöhnlich des Ausdrucks Schaftgüter oder auch **vodie** oder **vadie**, wogegen man aber in den spätern Zeiten am häufigsten das Wort Vogtei gebrauchte.

Leibeigene Schaftgüter, Schaftgüter, leibeigene Schaftleute, Schaftleute und Dienstleute.

Leibeigene Schaftleute, Schaftleute oder Dienstleute werden als gleichbedeutend in den auf die gegenwärtigen Rechtsfälle Bezug habenden Urkunden angewendet. Die leibeigenen Schaftleute u. s. w. leiteten, so wie die Stock- und Vogteibesitzer, ihren Namen von den Gütern, die sie besaßen, her, und gehörten zu dem vierten Stande *)

---

*) Hontheim, prod. hist. trev. pars prior pag. 268. §. IV. Coûtumes du duché de Luxembourg, tit. I. art. VII.

„Outre les gens d'église, nobles, francs-hommes et bourgeois, il y a des gens de servile condition et particulière, notammant és quartiers allemans, entre lesquels aucuns se nomment, Leibeigenschaftleuth, les autres Schaftleuth, autres Dienstleuth, qui sont tous de basse condition et qualité servile et ont obligations diverses au prince et à leurs seigneurs, selon qu'à été observé en chacune prevôté et seigneurie, et sous les peines usitées en cas de contravention.

Art. IX. „Aux gens de servile condition appellez Leibeigenschaftleuth, ou autres étaut de servile

Haltaus *) bezeichnet sie: homines proprii, corpore ad servitia obnoxii et adscripti dominis, qui etiam corpus bonave sine superioris consensu amovere non possunt.

Die Leibeigenen, welche hier besonders zur Sprache kommen, waren sämmtlich niederer und dienstbarer Eigenschaft, besonders in den deutschen Theilen der Provinz Luxemburg, wie schon ad voc. Vogtei bemerkt wurde. Sie waren sowohl gegen den Landesherrn (prince) als ihren Grundherrn (seigneur) mehr oder weniger, je nachdem dieses in den verschiedenen Herrschaften gebräuchlich war, verpflichtet; dieselben durften weder heirathen, noch die Herrschaft verlassen, ohne sich vorläufig bei dem Herrn abgekauft oder die Freiheit auf sonst eine andere Art erhalten zu haben.

Nach dem Loskaufe oder der Freilassung wurde der Befreite als fremd betrachtet, und hatte alle Ansprüche auf die leibeigenen Schaftgüter seiner Eltern verloren, selbst wenn keine Geschwister oder Anverwandte vorhanden waren; indessen konnte der Herr eine Ausnahme eintreten lassen **).

---

et basse condition n'est permis de se marier ou prendre domicile hors du lieu de la subjection de leur seigneur, avant qu'ils se soient rachetez, et ayent obtenu d'icelui lettre de rachat et liberté, si audit lieu et autres voisins il n'ya droit d'entrecours, vulgairement appellé Underlauff."

*) Gloss. med. aev. h. v.

**) Tit. I. art. 13. „La personne rachetée de son seigneur, ou marié hors sa jurisdiction est tenuë pour étrangère et n'a droit de succession és bien de Leibeigenschaft, que se père et mère ont possedez encore que tous les autres enfans ou parens, n'ayans été rachetez viennent à defaillir."

Art. 14. „Toute fois le seigneur la peut admettre de sa grace à la succession d'iceux bien."

Dieselben waren, um des sich in alten Urkunden der alten Rechtsgelehrten der Provinz Luxemburg üblichen Ausdrucks zu bedienen, **glebæ corpore adscripti** im strengen Sinne des Worts, sie wurden als **accessorium** der Grundgüter, so wie diese als **principale** betrachtet *). In den alten Urkunden werden dieselben auch mitunter **mancipia, servi, servientes, liti, luiti, manentes** und **coloni** genannt **). —

Daß übrigens der Herr sie mit dem Gute verkaufen konnte, beweisen außer einer Urkunde, welche in dem jetzt **in revisorio** schwebenden Processe Linden **contra** Stefflen vorliegt, mehrere andere Urkunden des Mittelalters, so daß solches als eine bekannte Sache anzunehmen seyn dürfte ***).

---

*) Müller, über die Natur der Grundgüter in dem Herzogthum Luxemburg, pag. 11.

**) Hontheim, prod. hist. trev. pars prior., pag. 268 §. IV. in fine.

***) Die Schenkungs-Urkunde der Prinzessin Irmina vom 1. November 698. (Hontheim, hist. trev. dipl., Tom. I. pag. 91) an die Abtei Echternach liefert den doppelten Beweis, daß die Leibeigenen mit den Gütern veräußert, so wie auch, daß die von der Dienstbarkeit Befreiten nicht mit veräußert wurden: „. . . . . itemque dono vobis . . . . . portionem meam in ipsa villa Epternaco h. e. quantumcunque ex successione paterna vel materna mihi obveniet, tam in domibus, quam ædificiis, mansis, manicipiis, vineis, terris, pratis campis, silvis etc. exceptis hominibus illis, quos per epistolas nostras ingenuos relaxavimus.“

Calmet Preuves de l'histoire de Lorraine. Tom. I. pag. 264 ff. führt verschiedene Schenkungs-Urkunden an, in welchen es überall heißt: „cum casis, domibus, ædificis, mancipiis, mansis, pratis, vineis, silvis etc.“ — Siehe übrigens von Buri, Erläuterung des Lehnrechtes, Thl. II.

Diese leibeigenen Schaftleute waren sehr von den freien Schaft- oder Zinsleuten verschieden, welche letztere eigentlich zu dem dritten, dem Bürgerstande, gehörten, und nur in Gefolge eines bestimmten Contractes gegen den Herrn verpflichtet waren *).

Die leibeigenen Schaftleute der Provinz Luxemburg waren demnach wenig von den in ganz Deutschland bekannten Leibeigenen oder Eigenbehörigen unterschieden, indem auch diese, wenn man sie ansieht, ratione prædii, welchem sie ihre Dienste leisten müssen, portio fundi sind, und cum prædeo verkauft oder verschenkt werden können.

Sie dürfen aber ohne ihres Herrn Wissen und Willen aus dessen Jurisdiction nicht treten **).

Herrmann ***) mit noch einigen andern von ihm angeführten Rechtsgelehrten stellt die deutschen Leibeigenen in die Kategorie der römischen Sclaven und will auf dieselben die den römischen Sclaven betreffenden Gesetze anwendbar wissen. Andere hingegen †) bestreiten die Analogie zwischen der deutschen Leibeigenschaft und der römischen Knechtschaft, weil die Leibeigenschaft

---

pag. 26. Westphal, deutsches Privatrecht, I. Thl. Abh. 31. §. 7.

*) Coûtumes du duché de Luxembourg, tit. I. art. 8. „Esdits quartiers allemans y a encore gens vulgairement appellés Freyschafftleuth et Zinsleuth, qui ne sont de qualité si basse que les précedens: mais leurs obligations sont de la nâture des contracts censuels ou bien d'arrentements perpetuels."

**) Herrmanns deutsch-juristisches Lexicon verbo „Leibeigene," der sich auf Mevius P. I. dec. 69. und P. III. dec. 8. Nr. 2. bezieht. Haltaus verbo „Leibeigene."

***) Ibid.

†) Runde, deutsches Privatrecht, §. 536. ff.

dem Leibherrn keine Befugniß gebe, alle die Rechte über die Person und das Vermögen eines Leibeigenen auszuüben, welche als wesentlicher Bestandtheil eines völligen und uneingeschränkten Eigenthums anzusehen sind.

Daß rücksichtlich der Rechte und Verbindlichkeiten die Leibeigenschaft dem römischen Colonat am ähnlichsten war, scheint ganz einleuchtend zu seyn, obschon keine historische Verbindung zwischen denselben vorhanden ist *).

Die Fortschritte der Sitten und Politik haben die Verhältnisse der Leibeigenen verbessert und manchem Mißbrauch allmählig abgeholfen **).

Dem sey aber, wie da wolle, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Leibeigenen, wovon es sich hier handelt, besonders in der Provinz Luxemburg, wenigstens zu der ersten und strengsten Leibeigenschaft, deren Runde §. 538. erwähnt, gehören, und dieses genügt für den vorliegenden Fall.

Ueber die Etymologie des Wortes „Schaftleute“ sind die Meinungen verschieden.

---

*) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, über den römischen Colonat. Band VI. Heft III.

**) Hermenopulus, Handbuch 2c., Frankfurt, MDLXIV. Fol. 47. „der werth aber (pretium) eins leibeigenen Knechts, so er keyn handwerk oder kunst kundt, ist zwenzig gülden, wenn er über das 12. jar kommen ist, So er aber jünger vndt vnter zwölff jaren war, ist der werth zehn gülden, wenn er ein kunst kann (außgenommen ein Schreiber, Notari vndt Arzt) dreißig gulden, so er ein Notari oder Arzt ist, so ist zwar ein Notari 50 gulden, eins Arzt 60 gülden pretium vndt werth geachtet; So sie verschnitten waren vndt älter als 10 jar und könten keyn kunst oder Handwerk, 50 gulden. Wo sie aber ein kunst oder Handwerk können 70 gülden, wo sie unter 10 jaren seynd, dreißig gülden.

Bald wird es von „schaffen," arbeiten (agere) *), bald von „Schaft," dem untern Theile einer Hellebarde, eines Schießgewehrs, abgeleitet, indem diese Leute anfänglich alle als Soldaten dienen mußten; bald ist es gleichbedeutend mit dem Stamme eines Baumes **) und führt auf die oben erörterten Stamm- und Stockbesitzer.

Keine dieser verschiedenen Meinungen alterirt die Bedeutung des Wortes „Schaftleute," indem alle die Idee der Sclaverei oder der Feudalität in sich schließen.

Nicht minder verschieden sind die Meinungen über den Ursprung des Wortes „servus," welches nach Einigen von servare, nach andern von servire herkommt: was aber auch für den gegenwärtigen Fall ganz gleich gilt, indem mit beiden die Idee der Feudalität verbunden ist.

Ebenso will man einen Unterschied zwischen „Leibeigenschaftleuten" und „Schaftleuten" machen, von denen die ersteren diejenigen gewesen seyn sollen, welche noch fortan in der Leibeigenschaft geblieben sind, die letzteren aber diejenigen, welche mit bestehender Verbindlichkeit zu dienen, aus der Leibeigenschaft bereits entlassen sind ***).

Nichts desto weniger werden in den hier einschlägigen Urkunden, so wie in den betreffenden Stellen der **Coûtumes du duché de Luxembourg** jene Wörter ohne Unterschied, mithin gleichbedeutend, gebraucht.

Der rheinische Appelhof hat übrigens in der Sache

---

*) Wachter, proleg. Seite VI. Müller, l. c. pag. 19.

**) Krünitz, Encyclopädie. Thl. I. S. 139.

***) Müller, l. c. pag. 18. — Neller, dissertatio juris francico-germanici de decimo aliove denario ex alienatione fundi moventis. §. 13. in fine.

der Stockbesitzer von Büdesheim gegen die dasige Gemeinde *) entschieden, daß die Stockbesitzer, welche nur Schaftleute in der Regel genannt werden, doch leibeigenschaftliche Unterthanen gewesen seyen.

Aus dem Art. 7. Tit. II. der **Coûtumes du duché de Luxembourg** geht nämlich hervor, daß die leibeigene schaftleuthe, die schaftleuthe und die dienstleuthe, alle niederen Standes und dienstbarer Eigenschaft gewesen sind (**sont tous de basse condition et qualité servile.**)

Der Art. 8. ibid. macht dagegen einen Unterschied zwischen denselben und den Freischaftleuthen oder Zinsleuthen.

In dem Art. 3. Tit. II. des nemlichen Landesrechts werden wieder die Leibeigenschaftgüter und die schaftgüter auf gleiche Stufe gestellt, und als Güter, die sämmtlich dienstbarer Condition sind, bezeichnet **).

Wenn nun aber Schaftleute diejenigen sind, die bereits aus der Leibeigenschaft entlassen worden sind; welcher Unterschied besteht alsdann zwischen bloßen Schaftleuten und freien Schaftleuten?

Die hauptcharakteristischen Zeichen der Leibeigenschaft bestehen:

1) in dem Eid der Treue;
2) in dem Abkauf und der Erlaubniß zum Auswandern; in dem Einkauf oder der Erlaubniß, sich einzuheirathen;
3) in der Entrichtung von Frohndiensten und Natural-Abgaben;

---

*) Siehe unten die Belege.

) Die Worte: **servilis conditio bedeuten nichts anders, als **instar servi.** von Savigny über den römischen Colonat, l. c. pag. 283. Nro. 2.

4) in dem Recht des Leibherrn, aus dem Nachlasse eines verstorbenen Leibeigenen das **mortuarium**, Best-Hauptrecht, Trauerrecht, Kurmud u. s. w. zu fordern *).

Alle diese Zeichen der Leibeigenschaft treffen bei unsern Stock- und Vogteibesitzern ein; sie waren also beide leibeigene Schaftleute im wahren Sinne des Wortes; der zwischen beiden bestandene und zur Beurtheilung der gegenwärtigen Rechtsfälle wenig erhebliche Unterschied wird unten gelegentlich erörtert werden.

Leute.

Unter dem Worte Leute, im Mittelalter Liti, Luiti, Liuti, Ledi, Leudi u. s. w. verstand man in früheren Zeiten, wo die Urkunden, welche in gegenwärtigen Rechtsfällen vorkommen, sich her datiren, die Leibeigenen eines Herrn **), *homines subditi* ***) *servi glebæ* †), daher liest man in diesen Urkunden, „meine liebe Leute, meine getreue Leute, meine Schaftleute, gemeine Leute, Gemeinsleute u. s. w.“

Die Abstammung dieses Wortes wird von dem schwedischen **lyda**, gehorchen, hergeleitet. Krünitz ††) sagt: „der fast beständige Gebrauch, da man nur geringe und andern unterworfene Personen Leute zu nennen

*) Cramer, Wetzlar. Nebenstunden. Theil 33. pag. 47. Glück, Erläuterung der Pandekten. Band II. pag. 147.

**) Urtheil des Appellhofes von Trier, d. d. 30. März 1819. vid. die Belege.

***) Haltaus, gloss. med. æv. h. v.

†) Dufresne, gloss. med. et infimæ latinitatis verbo-litus.

††) Oeconomisch-technologische Encyclopädie, 77ster Band. pag. 338 ff. h. v.

pflegt, macht diese Ableitung wahrscheinlich, zumal, da auch lidi, leudes, leudi, leodi, laeti, liti u. s. w. im mittleren Latein von einer Art Leibeigener oder zum Dienst verpflichteter Unterthanen gebraucht wurde."

Wenn in den ehemaligen Ritter- und Raufzeiten ein Edler, selbst auch ein Fürst, einem andern ein Stück Landes wegnahm, worauf Menschen wohnten, und sie wurden unterjocht, so hieß es, sie waren dienstpflichtig und zu Leuten gemacht. Daher stammt auch wahrscheinlich der Ausdruck Land und Leute und die Redensart bei'm Güter- und Länderverkaufe: „alles mit Land und Leuten übergeben;" hieraus und aus mehreren zusammenfließenden Gründen läßt sich auch vermuthen, daß ehemals die Freien nicht mit dem Ausdruck: „Leute" belegt werden konnten.

Dunod*) behauptet, daß vor der Constitution Karls des Dicken vom Jahr 884 die Lehen noch den Namen **leda** **) führten, und so viel als Loosgüter (terres de lots) bedeuteten; daß auch die Besitzer dieser Güter *„leutes"* genannt wurden. Von dieser Benennung ist als Gegensatz die Benennung *franc-alleu* entstanden, die wir noch in den **Coûtumes du duché de Luxembourg, tit. III. art. 21.** finden, und diejenigen Güter bezeichnet, die sich nicht in einem Feudalverband befinden und nach Loosen unter den Siegern vertheilt wurden. Daraus entstand denn auch der Grundsatz in dem Feudalsystem, daß die beiden Benennungen **franc-alleu** und **fiefs** sich gegenseitig ausschlossen, und zwar so, daß auf einem und dem nemlichen Gut eben so wenig als in einer und der

---

*) Observations sur les coûtumes de Bourgogne pag. 12 Nro. 11.

**) Ducange, verbo: feudum. Proudhon, tom. VI. pag. 120.

nemlichen Person die Eigenschaften eines Freien und Unfreien vereinigt werden konnten.

Heute, wo die Leibeigenschaft längst abgeschafft ist, pflegt man noch mit dem Worte Leute die Hausgenossen zu bezeichnen; z. B. „ich werde meine Leute zu diesem oder jenem anhalten; ich werde meinen Leuten befehlen.“ Personen der vornehmern Classe beschränken diesen Ausdruck jedoch nur auf Gesinde. Eben so pflegt man noch mit diesem Worte eine Mehrheit von Menschen, die von geringerem Stande sind, oder unter andern stehen, zu benennen; der heutige Gebrauch dieses Wortes führt daher auf dessen frühere Bedeutung zurück und bestätigt die diesseitige Behauptung.

Unterthan.

So wie verschiedene in gegenwärtiger Schrift vorkommende Benennungen der Stock- und Vogteibesitzer ihre frühere Bedeutung durch die Abschaffung des Feudalwesens ganz verloren, und ich möchte sagen, eine ganz entgegengesetzte angenommen haben, so hat auch das Wort Unterthan in dem bisherigen und gewöhnlichen Gebrauche eine veränderte Bedeutung angenommen.

Das Wort erhielt sich zwar, allein ein anderer Begriff wurde demselben gegeben. Früher verstand man nämlich unter dem Worte Unterthan einen Leibeigenen, oder wenigstens doch ein in einem Feudalverbande gegen irgend einen Herrn stehendes Individuum. Daher bezeichnen die Schriftsteller*) des Mittelalters den Unter-

*) Haltaus, gloss. germ. med. æv. verbo „Unterthan.“ Subditus dominio, olim compes, wobei insonderheit wohl zu merken, dass die Worte: compes sive subditus etc. von einerlei Bedeutung seynd, und einander selbst erklären; sonderlich aber compes in medio aevo einen,

than als einen subditus dominio, servus glebæ *) u. s. w. Kein anderer Begriff konnte füglicher diesem Worte gegeben werden, da die Geschichte beweist, daß erst Herren und Knechte, ehe Glieder eines vernünftig gebildeten Staates waren; daher auch unter dem Wort Unterthan nur der Knecht eines Herrn begriffen wurde. Die Folgen der französischen Revolution in hiesigen Provinzen bewirkten hauptsächlich eine Umwandlung des Begriffes dieses Wortes; seit dieser Epoche, wo alle in einem Staate wohnende und das Bürgerrecht genießende Personen nur einem gemeinschaftlichen Herrn, dem Staatsoberhaupt, allein zu gehorchen verpflichtet waren, seitdem wäre es thöricht, einen Gutsbeständer oder einen Knecht u. s. w. Unterthan eines Herrn nennen zu wollen; man würde sich heute kaum noch damit verständlich machen, indem der frühere leibeigene Unterthan ein unmittelbares Glied des Staates und folglich sein eigener Herr geworden ist, während er früher durch seinen Herrn, dem er allein den Eid der Treue geschworen und den von ihm ausgehenden Befehlen zu gehorchen hatte, im Staate vertreten wurde; kurz, der heutige Unterthan ist ein freier Mann und ein unmittelbares Mitglied des

---

der unter eines andern Gerichtszwang gesessen und dessen jurisdictionem omnimodam hat anerkennen müssen, anzeige, und von compescere i. e. coercere hergeleitet werde.

*) Wachter, gloss. germ. med. æv. h. v. Unterthan, servus vel minister inferior, apud veteres servorum non una fuit conditio; alii dicebantur Oberthan, alii Unterthan.

Dufresne, gloss. med. et infimæ lat. h. v. subditi — vasalli — . . . quærit, an domini feudales jure possint vasallos vel certe prædiorum suorum incolas, subjectos aut subditos appellari; contendit que jam ab olim id in usu fuisse.

Staates, statt daß der frühere ein unfreier Behöriger irgend eines Herrn und kein unmittelbares Glied des Staates war, noch nach den damaligen Grundsätzen seyn konnte.

Untersassen.

Das Wort „Untersassen" ist gleichbedeutend mit Hintersassen; Hintersassen hießen aber diejenigen, welche hinter oder unter einem Herrn saßen, qui sub domino aliquo habitant *), welche, wie Eichhorn **) sagt, einen Schutzherrn hatten, der sie in der bürgerlichen Gesellschaft vertrat. War die Schutzherrschaft mit einer wahren Gutsherrschaft verknüpft, so wie dieses auch bei unsern Stockbesitzern der Fall war, so waren die Hintersassen Bauern im eigentlichen Sinne des Worts, welche ohne volles Eigenthumsrecht den Boden eines Andern bauten ***).

Die Hinter- oder Untersassen wurden auch häufig als gleichbedeutend mit dem Worte Leute und Leibeigene gebraucht †).

Inwohner oder Einwohner.

Auch diese Worte kommen in den Urkunden häufig vor, und wurden stets als Gegensatz von Beiwohner oder Beisassen, die man auch Backesmänner, Einspänner und Nebengemeine nannte, gebraucht, indem die ersteren meistens in den Dörfern, die andern aber etwas entfernt von denselben wohnten; letztere aber

*) Haltaus, gloss. med. aev. h. v.

**) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II. §. 343.

***) Eichhorn, l. c.

†) Haltaus, l. c.

wurden **Backesmänner** genannt, weil sie in den bei vielen Stock- und Vogteihäusern befindlichen Nebengebäuden, worin man das Brod zu backen pflegte, deßhalb Backhäuser genannt, wohnten; **Einspänner**, weil dieselben wenig Land besaßen, daher auch nur ein Gespann (ein Pferd oder ein Paar Ochsen) halten konnten; **Beisassen**, weil dieselben in der Regel auf verlornen Plätzen, unweit der Dörfer, ansäßig waren; **Nebengemeiner**, weil dieselben von der Gemeinschaft der Stockbesitzer ausgeschlossen waren, aber mit ihnen wohnten, daher sich neben denselben befanden.

Kurmud.

Auch dieses Wort, welches in den gegenwärtigen Rechtsfällen häufig vorkommt, und mehrere verschiedene Benennungen, als Churmed, Kurrecht, Kurmedige &c. hatte, wird im Eifler Dialekt: „**Kurmod**" ausgesprochen.

von Buri *) gibt folgende Definition desselben: „eine gewisse Abgift, welche der Herr sich nach dem Tode seines Leibeigenen aus dessen Verlassenschaft wählt."

Der Professor **Neller****) behauptet zwar, daß auch

---

*) Erläuterung der deutschen Lehnrechte, 2ter Thl. pag. 137. (Giesen, 1783), und Abhandlung von den Bauerngütern, pag. 137 (1783).

**) Dissertatio de decimo aliove denario, §. VI. pag. 6. Nr. 1. „Ultra 200 annos est ibi (in computibus San-Simyonæis) vetustissima rubrica hæc: receptae pecuniae ex optimalibus diversarum curtium, sub qua inscriptus quoque legitur decimus denarius ex alienatis immobilibus, c. g. ad annum 1577. Adam Kremer in Urtzich vendidit hæreditates in Olkenbach sitas, 4. flor. et a margine legitur: nota, datur decimus denarius. Ad an. 1737. Item von Caspar Warbach in Olkenbach das Kyrmuth we-

diese Abgabe bei der Veräußerung des Schaftguts unter dem Titel optimale (Besthaupt) entrichtet worden sey; allein dieses war nicht im Allgemeinen gebräuchlich, sondern die Abgabe, die bei der Veräußerung des Gutes entrichtet wurde, war blos unter dem Namen zehnter Pfennig bekannt, worüber unten eine besondere Erörte-

---

gen eines Weingartens. Item von Matheiß Meet von Bausendorf das Kyrmuth wegen einer Wiesen. An. 1737 auf dem Jahrgeding zu Olkenbach zahlt Augustin Martzen das Kyrmuth wegen zwei Wiesen-Plätzgern. Germanica vocabula Kyrmuth, Churmuth, Besthaupt, verterunt nostri per latinum optimale, quasi a selectu optimi: in antiquis chartis invenitur Curmeda, Cormeda, Curmedia. Vide Dufresne in verbis: Curmedia et Cormede nec non histor. dipl. Trevir. Tom. I. pag. 684, ubi Ex Abbas Prumiensis, celeber. Caesarius Heisterbacensis, successori suo jura Prumiensis Abbatiae, in curte Kesslinger, describens, sic: omnes homines et mansionarii et capitales, quando moriuntur Cormedas solvunt. Kyrmund derivari a Küren, eligere satis constat; sed altera pars hujus vocis compositæ, nempe Mud, obscura est J. G. Wachter in gloss. germ. verbo Kuren, juncto verbo: Miete, derivat eam a dono (miete) optioni ejus, cui exhibebitur, relicto: hunc sequuntur alii apud Perill: Cameræ Wetzlar. Assessorem L. B. de Cramer, Nebenstunden, part. 4. pag. 36 et part. 33 pag. 48. Stryck in Usu modern. Pandect. lib. 19. tit. 2. §. 13. post alios deducit a Mieden, locare, quasi pretium locationis sit in electione locatoris. Sed to Mud, modernum est patenter to Moid vel Moed non Mied nec miete, veterum, scilicet animus, voluntas, juxtamodum scribendi adhuc Sæc. XVI. comparentem: myt vurbedachten Moed, vel Moid. Adde in cit. part. 4. horarum subcisivarum pag. 45 et 46 expressiones de annis 1392. 1411. 1467. 1535. Kuirmoidig et Cuirmoidig-Gut. Unde Kurmœd idem est a Kurwill quod vocabulum hodie inverso modo pronunciamus per Willkür, quasi diceres hic arbitiariax cerac-

rung folgen wird. In der Regel wurde die Kurmed blos nach dem Tode des Leibeigenen entrichtet, weshalb man sie auch oft mortuarium nannte. Anfänglich hieng allerdings diese Abgabe von der Wahl des Herrn ab, in den spätern Zeiten aber wurde dieselbe durch den Gebrauch auf einen bestimmten Gegenstand, z. B. auf das beste oder zweitbeste Pferd, die beste oder zweitbeste Kuh u. s. w, so wie auch in vielen Ortschaften, unter andern, zu Wallersheim und Büdesheim, in Geld festgesetzt *).

Kurmüdige (curmediales) waren ehemals solche Personen aus dem niedrigsten Stande, die von dem Herrn gewisse Hofgüter gegen verabredete Bedingungen bekommen hatten, um solche zu bauen und zu nutzen **).

Ueber die Abstammung des Wortes Kur- oder Chur-Mede sind die Meinungen der Gelehrten wieder sehr verschieden. In den neuern Zeiten schien man in-

tionis debitum. Ibid. pag. 11. „Divinationis non mulctabor, si dixero, omnia prædia, quorum colonus solvit Kyrmut ex alienationibus, et curmoedica audiunt, suum primitivum nomen hinc accepisse, quia laudemialia jura domino fuerunt arbitraria; quid enim Curmœd aliud est, quam electionis arbitrium? Res ipsa, quæ huic arbitrio obnoxia est, idem nomen abinde accepit, sive cum aliis Curmied ab eligere et locare, sive Curmiete ob electione doni, derives, semper manebit arbitraria res, propterea etiam in Olckenbacensi recordio vocata Best-Haupt, optimale, quod semper relinquitur arbitrio optantis."

*) Büdesheimer Schöffenweisthum, welches wörtlich in dem Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 28. August 1823 enthalten ist. Siehe die Belege.

**) Hellfeld, repert. real. pract. jur. priv. imp. rom. germ. verbo curmediales — indem Wehner observ. pract. verbo Kürmed angeführt wird.

dessen allgemein anzunehmen, daß es von Cur, curia dominicalis, und dem niedersächsischen Mede (Miethe) d. i. Zins, Abgabe, ingleichen ein Vertrag, abstamme*).

Die Güter, welche mit dieser Abgabe belastet waren, hießen daher Kurmed- oder Kurmedialgüter, auch Hofheurige, d. i. vom Hof gemiethete Güter**).

Was dieses Recht überhaupt betrifft, so ist dessen Ursprung wohl nirgend anders, als in der ehemaligen Leibeigenschaft der Bauern zu suchen, daher denn auch bei solchen Gütern, deren Besitzer nie Leibeigene waren, keine Spur davon zu finden ist***). Obschon die Beschaffenheit der curmedalium nicht allemal, noch überall gleich war (bisweilen war ihr Zustand härter, bisweilen war er gelinder, je nachdem der Herr härter oder milder war), so mußten sie doch überall dem Herrn sichere Abgaben und Frohndienste prästiren, durften ohne Vorwissen und Bewilligung des Herrn die Güter nicht verlassen †).

Der Professor Neller, indem er sich auf Dufresne bezieht, meint, es sey in Deutschland ein Beweis der Dienstbarkeit ††).

---

*) Krünitz, Encyclopädie h. v. Thl. 56. pag. 671. Nro. (Berlin, 1792). — Hellfeld l. c.

**) Derselbe l. c. — Hellfeld l. c.

***) Krünitz, l. c. pag. 599. ff. Andreas Keichen, de investit. pact. pars II. c. IV. fin.: sunt bona juramento fidelitatis præstito, ita concessa, ut . . . . mortuo vasallo, heres ejus optimum equum, aut bovem domino dare teneatur."

†) Hellfeld, l. c. §. 3.

††) Neller, dissertatio de decimo oliove denario §. VI. pag. 7. Na. 3.: „Primum genus optimalis recte dixit Dufresne l. c. esse in germania servitutis speciem, seu potius ser-

von Buri bezieht sich bei der Abhandlung dieses Wortes auf folgende in die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse besonders einschlagende Urkunde: „homines illuc attinentes, qui appellantur *Hovel-Lude* *) alibi commorantes solvunt de capitibus suis annuatim vel circiter hoc, quæ in feodata est. Et sciendum est, quod omnes homines et mansionarii et capitales, quando moriuntur, cormedas solvunt,“ und führt folgende Thatsachen als Haupt-Kennzeichen der Kurmede an **).

1) Daß, ehe nach dem Tode des bisherigen Besitzers dessen Nachfolger den Besitz des Guts ergreife, dem Herrn das Recht zustehe, aus des Verstorbenen Verlassenschaft sich etwas, nach hergebrachtem Gebrauche, zu wählen.

2) Daß der künftige Kurmedmann sich von seinem Herrn in den Besitz des Gutes setzen und sich solches übergeben lasse.

3) Daß derselbe kein völliges Eigenthum darüber haben und solches nicht vertheilen, noch weniger sonst veräußern dürfe ***).

---

vilis conditionis ultimum censum, ut est in diplomate fundationis monasterii de monte S. Michaelis extra Bambergam apud Bruschium de monast. germ. pag. 87, ut obeunte aliquo obnoxiæ conditionis, dominus jus habeat, rem, quam vellet, in illius bonis, v. g. equum, vestem, annulum etc.“ seligendi, sibique asserendi; „sed vir, nostrarum rerum non satis gnarus, male subjunxit: quæ spesies est laudemii seu relevii, hoc enim tantum de secundo optimalis genere verum est, dum in alienationibus accipitur curmeda; nam curmeda mortuaria neutiquam est, vel decitur laudemium.“

*) Vide Hontheim, hist. trev. tom I. pag. 684.

**) l. c. pag. 139.

***) Lamb. Gorisius, tract. 3. p. l. Nro. 14. pag. 253 apud

Zwar ist dieses durch die spätere Gewohnheit dahin gemäßigt worden, daß die Theilungen in Absicht derjenigen, welche solche unter sich gemacht, gültig bleiben, hingegen alles so eingerichtet seyn müsse, daß der Herr keineswegs darunter leide.

4) Daß der Kurmedige jährlich sichere Abgaben dem Herrn entrichte.

5) Daß dieselben das Gut ohne Einwilligung des Herrn oder Freilassung nicht verlassen dürfen.

Derselbe schließt endlich das Capitel der Kurmedgüter *) mit der Bemerkung, daß die **Besitzer dieser Güter im Zweifel immer die Vermuthung wider sich haben, daß sie Leibeigene seyen,**

a) weil Kurmede eine Abgabe oder Pflicht ist, welche aus der Knecht- oder Leibeigenschaft ihren Ursprung habe, und von freien Leuten nicht gegeben worden sey, welches wieder durch verschiedene Urkunden belegt ist;

b) weil der **Kurmedige ein Bruder des hofbehörigen Mannes**, sie der Geburt nach gleich und beide der Knechtschaft unterworfen gewesen seyen.

Die **Coûtumes du duché de Luxembourg** enthalten auch über diese Abgaben eine besondere Bestimmung, die einzige geschriebene, die in hiesigen Landen darüber besteht; dieselbe stimmt übrigens ganz mit dem, was oben angeführt worden, überein **).

Ludewig c. l. p. 302. „curmediales, prædia, quæ jure curmediali possident, inscio aut invito domino nec alienare nec dividere, nec quocunque modo de iisdem disponere possunt.“

*) l. c. pag. 141.

**) Art. XXIV. tit. II. „En aucuns lieux est du droit de mortemain, quand l'un des chefs de mena geva de vie au

Nach den angeführten Stellen müssen also auch die in den gegenwärtigen Processen vorkommenden Urkunden und Zeugenbeweise, wo es heißt, daß die Kläger und ihre Vorfahren die Kurmede von ihren Gütern bezahlt haben, als ein Beweis der Leibeigenschaft angenommen werden, was dadurch noch unterstützt wird, daß durch das Gesetz vom 9. **Vendemiaire** Jahres **XIII.** die Kurmede als eine reine Feudalabgabe für abgeschafft erklärt wurde.

H o f.

Das Wort H o f kommt in den Verhandlungen der gegenwärtigen Processe beinahe eben so häufig, als das Wort K u r m e d e vor und steht mit demselben in enger Verbindung, indem die Stock- und Vogteigüter eines Hofes immer mit der Kurmede belastet waren, und die G e h ö f e r abwechselnd auch Kurmedige genannt wurden; daher erscheint die Erörterung dieses Wortes hier wohl am zweckmäßigsten.

H o f, **curtis**, nannte man einen Bezirk, welcher mehrere Stock- und Vogteigüter umfaßte, und zu einem Schloß oder zu einer Burg gehörte, daher mag es gekommen seyn, daß man an verschiedenen Orten die Höfe selbst Burgen, Schlösser u. s. w. nannte *).

In dieser Bedeutung wird das Wort H o f in allen in die gegenwärtigen Processe einschlägigen Urkunden gebraucht; nach dem heutigen Sprachgebrauch aber hat

---

trépas; pour lequel se prend en quelques endroits le plus beau meuble de la maison par enseignement de la justice, és autres un cheval ou autre bête, ou bien quelque reconnaissance, en quoi sera observé à l'ancienne usance, sans rien innover.

*) v. K r ü n i tz, Encyclopädie, verbo Hof. Thl. 24. pag. 136.

es, so wie das Wort Gemeinde u. a. m., seine frühere Bedeutung verloren. Die früheren Höfe sind mit dem Feudalwesen zerstört worden.

Hof bedeutet nach dem heutigen Sprachgebrauch ein Landgut, welches der Eigenthümer gegen sichere Abgaben bauen läßt.

Gehöfer oder Gehöber waren diejenigen Stock- und Vogteibesitzer, die zu einem Hofe gehörten, und wurden gewöhnlich nur so in Bezug auf die Waldungen, die ein Zubehör des Hofes ausmachten, genannt, und ist diese Benennung gleichbedeutend mit hofhörige Leute, homines curiæ dominicali attinentes eique adscripti — homines colonariæ conditionis, ad curiam domini attinentes, ad censum, servitia, itemque ad mortuarium adstricti *).

„Der Leibeigene wird ferner in Westphalen auch als hörig, oder als hofhörig (glebæ adscriptus) betrachtet. Diese Hofhörigkeit ist aber nicht blos als Verbindlichkeit der hörigen Personen anzusehen, sondern sie enthält zugleich das Erbrecht, welches seiner Familie an der vom Leib- und Gutsherrn ihr übergebenen Stätte zu Theil geworden ist. Zum Beweise dieses aus der Hörigkeit entstehenden Erbrechts wird auch der Stätte oder dem Hof der Familiennamen des ersten Erwerbers beigelegt, welche alle künftige Anerben annehmen, wenn sie gleich keine männliche Nachkommen desselben sind **).“

Auch in der Eifel und überall bei den Vogteien und Stockgütern hat der eingeheirathete neue Besitzer seinen Familiennamen verloren, der Art, daß von der Stunde an, wo er die sogenannte Meisterschaft bekam,

*) Haltaus, gloss. med. æv. verbo Hofleute.

**) von Krünitz, Theil 24. pag. 165. Runde, deutsches Privatrecht, §. 516.

sich nach dem Namen des Hauses in allen Urkunden unterschrieb. Heute behalten sie zwar auch noch den Namen der Häuser bei, allein sie unterschreiben sich doch gewöhnlich nach ihrem Familiennamen, daher wurden auch die Kläger in den mehrsten der gegenwärtigen Processe unter beiden Namen bezeichnet.

Hofrecht.

In vielen Urkunden bedient man sich des Wortes Hofrecht, um eben den Antheil eines jedes Stockbesizzers an den von den Gehöbern gemeinschaftlich besessenen Gütern und Waldungen zu bezeichnen.

Zenner oder Zentner.

Beinahe in allen Urkunden, welche die gegenwärtigen Rechtsstreite betreffen, kommt, zuweilen isolirt, zuweilen in Verbindung mit dem Wort „Gemeine," oder auch „Gemeinde-Deputirte," das Wort „Zenner" oder „Zentnerleuth" vor *).

Zenner oder Zentner, in dem Sinne, wie es hier nur gedacht werden kann, ist nach Haltaus **) ein „colonus fundi in centa siti."

„Colonus heißt," sagt Buri ***), „einer, der das Land oder den Acker bauet, wie das deutsche Wort Bauer in seinem eigentlichen Verstande."

Dufresne †) nennt sie cultores advenæ, dicti a cultura agri, und meint, daß sie aus der Fremde her-

---

*) Urkunde von 1620, abgedruckt in dem Urtheile Linden contra Steffeln.

**) Gloss. germ. med. æv. verbo Zenner.

***) Erläuterung des deutschen Lehnrechts, 2ter Thl. pag. 142.

†) Gloss. ad script. med. et infim. latinit. verbo Colonus. Tom. I. pag. 1064.

kommend (aliunde venientes) fremden Acker zu bauen gehalten worden und dienstbarer Condition seyen.

Die hier von Dufresne ausgesprochene Meinung bestätigt also die Behauptung, daß die Eifler Stockbesizzer von den von Karl dem Großen begründeten Colonien ihren Ursprug herleiten.

Centa, centena, Zent ist aber ein tractus, districtus, ambitus, seu circuitus terræ, Zentgut i. e. fundus ac prædium in centa situm *).

Dufresne **) übersetzt das Wort „centa" oder „centena" durch „seigneurie" die Herrschaft, und betrachtet es als gleichbedeutend mit dominium.

Zent ist also ein zu einer Herrschaft gehöriges Gut, ein Lehngut, und ein Zentner der Besitzer dieses Gutes.

Lehen (fief) ist aber im Allgemeinen ein von einem Herrn dem Besitzer gegen sichere Reichnisse und insbesondere gegen Gelobung der Treue und Ergebenheit (foi et hommage) zur Benutzung erblich überlassenes Grundstück ***).

Das Zentgut hat im Allgemeinen eine vollkommene Aehnlichkeit mit dem Kurmudsgut, und ist nur der Benennung nach verschieden, daher unter diesen beiden Benennungen oft das nemliche Gut bezeichnet wird.

---

*) Lindeser, cent. germ. ord. de anno 1577 ap. du Hollwachs, c. l. pag. 91. §. 8. „Stirbt ein Centhner und läßt Söhne, die sollen sich ihres Vaters Centh nicht gebrauchen, sie haben es dann erst von unserm Ge. F. und Herrn mit Eyden und Gelübden empfangen ꝛc. ꝛc." §. 14. „wen unser Ge. F. und H. mit solchem Centhgut belehnt ꝛc. ꝛc." Siehe Haltaus, gloss. med. æv. h. v.

**) Gloss. adscript. med. et infim. latinit. pag. 925.

***) Conf. Merlin, rep. v. fiefs. Sect. II. §. VII. conclusions motivées de M. Daniels.

Das Wort Zentner kommt offenbar von dem lateinischen centum *), so wie das heutige Wort Zentner (eine Last von 100 Pfund) her.

Die alten Deutschen wohnten meistens isolirt, so wie dieses heute noch bei manchen wilden Völkerstämmen der Fall ist; die eigene Vertheidigung zwang sie aber bald, in sichere gesellschaftliche Verbindung zu treten, sich der Civilisation zu nähern; daher die erste Organisation des Landes in gewisse Districte oder Ditionen, welche aus hundert Familien oder solchen isolirten Wohnstätten bestanden haben sollen.

Einige Schriftsteller behaupten, daß diese Eintheilung schon zu Tacitus Zeiten, andere hingegen, daß sie erst unter König Clothar, dem Sohne Clodwigs, Statt gefunden habe **). Dem sey aber, wie ihm wolle, genug, daß es historisch feststeht, daß hundert Familien oder Wohnstätten einen sichern District bildeten. Da es nun im Mittelalter üblich war, sich überall der lateinischen Ausdrücke zu bedienen, so wurden jene Districte *centenæ* genannt, und einer Unterabtheilung von zehn Familien der Name decania (von decem) gegeben. Benennungen, die man in den Landen, wo die lex salica et allemanica gegolten hat, bis zu unserer Zeit beibehielt ***).

---

*) Dicta vero centena a centum familiis quibus constabat. Dufresne, gloss. h. v.

**) Liptius ad Tacit., de morib. germ. 6, 12. — Vehner, observ. pract. voce: „Zent.“ Meinders., de judic. centen. 2. §. 2. und Dithmar ad Tacit. de morib. germ. 6. stimmen für die erste Meinung. — Dufresne in gloss. voce centena; Herrmann, deutsch-juristisches Lexicon, verbo centena, hingegen für die letztere.

***) Herrmann, deutsch-juristisches Lexicon, h. v. pag. 227.

Einige wollen zwar, und nicht ohne Mühe, das Wort Zentner von Zentgraf herleiten; allein selbst dieses Wort stammt augenscheinlich von centa her, indem Centgraf, *centenarius*, *centgravius* derjenige war, der einer centena vorstand, qui praeerat centenæ *).

Diejenigen, die sich streng an der deutschen Sprache halten wollten, bedienten sich der Worte Hundred, Hundreter oder Hundredrichter **).

Wer glaubt, die Zentner, welche in den vorliegenden Rechtsfällen erscheinen, stammten von Centgrafen her, der gestattet den Eifler-Bauern offenbar zu viel Ehre, und mißkennt den wirklichen Stand dieser Centner. Sie haben eigentlich keine Amtsstelle bekleidet; sie wurden in der Regel jedes Jahr verändert, so zwar, daß die Reihe nach dem alten Herkommen stets an einen andern Stockbesitzer kam. Dieser konnte die Stelle nicht von sich ablehnen; trafen jedoch Verhältnisse ein, die es dem Besitzer des Stockguts unmöglich machten, den Obliegenheiten eines Centners persönlich nachzukommen, so durfte er sich einen andern Stockbesitzer an seine Stelle miethen. Die Aermern wurden in der Regel erwählt, und erhielten als Entschädigung gewöhnlich ein Malter Korn. In den größern Dörfern traf wohl oft eine Ausnahme ein, wo sie nach der Stimmenmehrheit unter den

---

*) Dufresne, l. c. verbo centenarii. Herrmann's, deutsch-juristisches Lexicon, voce „Zentgraf." Haltaus, gloss. med. aev. sagt: „Zentgraf," comes s. judex centae, qui medio aevo diversae fuerunt potestatis et jurisdictionis. — Hontheim, histor. trevir. dipl. Tom. I. pag. 713. centum gravii erant judices minores, qui per centenas jus decebant et comiti suberant.

**) Prodrom. pars I. pag. 267.

Stockbesitzern gewählt wurden; alle Nicht-Leibeigene wurden übergangen.

Ihr Geschäft bestand hauptsächlich darin, die Gemeinen oder Schaftleute zusammen zu rufen; allen gemeinschaftlichen Verhandlungen und Verträgen beizuwohnen; gemeinschaftliche Abgaben zu sammeln und an ihre Bestimmung zu befördern, besonders aber die leibeigenen Schaftleute zu den Frohndiensten zu gebieten, überhaupt für das gemeinschaftliche Interesse zu sorgen.

Daher mag es nun auch gekommen seyn, daß man die Zentner als Gemeindeboten und als Büttel betrachten wollte *); indessen wird ihnen hier wieder zu nahe getreten — suum cuique.

Die Zentner der Eifel waren zwar keine Magistrats-Personen, keine Herren, sie waren aber auch keine Büttel; sie dürfen nicht mit jenen Zenden, wovon die reformatio senatus et ordinatio civitatis trevirensis vom 13. Juni 1580 **) spricht, verwechselt werden; sie waren vielmehr, rücksichtlich ihres Dienstes und der übrigen Gemeinen des Dorfes, primi inter pares; rücksichtlich des Schaftherrn aber waren sie, wie alle übrigen Stockbesitzer, leibeigene Schaftleute, und mußten sich alle Auf-

---

*) Trierische Chronik 1825. pag. 281.

**) „Der Zender solle dem Stadthalter, Bürgermeister, Scheffen und Rath gehorsamb seyn, fleißig aufwarten und was ihme befohlen alles mit Fleiß und getreulich ausrichten. Es solle auch der Zender in gerichtlichen Sachen, executionibus und Pfandungen unserm Schultheiß gehorsamb seyn und dessen zu anzeig laut Scheffenweißthumbs uf der geschwornen Montag in versambletem gericht zu des Schultheisen füsen sitzen. Darüber er unserm Statthalter, Bürgermeister, Schöffen und Rath eydt und Pflicht thun und leisten solle." Hontheim, histor. trevir. dipl. Tom. III. pag. 136 — 141.

träge, alle Arbeiten des Herrn, unerachtet ihrer Amtswürde und angeblichen hohen Herkunft, gefallen lassen.

Herr Günther, vormaliger Königl. Preußischer Archivar zu Coblenz, dermaliger General-Vicar zu Trier, führt *) eine Urkunde von 1339 an, gemäß welcher die drei Zentner von Pünderich, Celle und Merle verpflichtet waren, den dem Herrn von Trier und Vogte gehörigen Wein in ihre Fässer zu thun, welches nicht auf eine Amtswürde schließen läßt. Derselbe glaubt zwar **), der Zentner scheine einen Ortsvorsteher, Bürgermeister zu bedeuten, und der Name Zentgraf komme von Zentner her.

Die Hof- und Ortsvorsteher und Beamten waren indessen der Schultheis und die Schöffen, so wie heute der Bürgermeister und der Schöffenrath den Gemeinden unmittelbar vorstehen.

Merkwürdig ist es nun aber, daß ungeachtet aller Gesetze und Bestrebungen der Verwaltungs-Behörden in den mehrsten Dörfern der Eifel sich noch immer der Zentner, obwohl meistens unter einer andern Benennung, neben dem Bürgermeister, Adjuncten und Schöffen erhalten hat, gleich wie man auch de facto in vielen Dörfern das Erstgeburtsrecht und das Stock- und Vogteirecht durch Verträge, Donationen und Testamente beizubehalten wußte. — So stark ist die Macht eines auf Sitten und Herkommen gegründeten Rechtes!

Die Zentner, wovon hier Rede ist, waren, wie bemerkt, nichts mehr und nichts weniger, als leibeigene

---

*) Codice diplomatico rheno-mosellano. Thl. III. 1te Abtheilung pag. 406.

**) l. c. Note.

Schaftleute, wie dieses aus einer bei Haltaus *) angeführten Stelle hervorgeht.

„Der Schultheiß zu Lindeß, wann er das Gericht „besitzet und höget, so thut er dann eine Frag in „das Gericht und an die Centhner, ob auch die „Güter in den rechten Händen der Centhner nach „alter Gewohnheit und Herkommen und Lauffte des „Gerichts stehen ꝛc.“

In dem sogenannten Jahrgedinge, die der Schultheiß und Schöffen in den in gegenwärtigen Rechtsstreiten begriffenen Höfen jährlich hielt, wurden ganz ähnliche Fragen gestellt, mit dem einzigen Unterschied, daß man dem Worte „Zentner“ das Wort „Unterthan“ substituirte.

Dufresne **) erwähnt, daß mit diesem Namen auch diejenigen Leute, die zu einer **centena** gehörten, benannt würden, und stellt dieselben den freien Leuten (**liberis hominibus**) gegenüber. Eben dies beweist auch der in der Urkunde von 1620 ***) angeführte Ausdruck „Zentner-Leuth,“ indem Leute damals, wie oben bemerkt, in der Regel nur die Leibeigenen eines Herrn bezeichneten.

Die Centgrafen waren nun aber Magistrats-Personen, sie waren Richter, konnten daher auch keine Leibeigene seyn. Die Behauptung, daß unsere Zentner von Centgrafen abstammen, läßt sich also nicht rechtfertigen.

Centgraf kommt, wie zuvor bemerkt, selbst von **centa** her; will man nun aber die Etymologie eines Wortes suchen, so muß auf das Stammwort zurück ge-

---

*) Gloss. med. aev. h. v.

**) Gloss. verbo centenae.

***) Conf. das Urtheil I. Instanz Linden contra Steffeln.

gangen werden, denn diesem gebührt natürlich der Vorzug vor jedem andern selbst abgeleiteten Worte.

Uebrigens war die Benennung Zentner und Gemeine oft nur eine blose Form; man bediente sich derselben sogar da, wo der eigentliche Zentner nicht mit figurirte.

Einen Beweis davon findet man in den Urkunden des Steffelner Processes.

Die Vogteibesitzer hatten sich nemlich in einen Rechtsstreit gegen ihren Grafen getheilt, und jedes litis consortium behielt in den aufgenommenen Urkunden die Formel: „Zentner und Gemeine“ nichts desto weniger bei.

Gemeinde, Gemeine *), Gemeiner, gemeiner Mann, Gemeindsleute.

a) Als communio, als Stockbesitzer und Unfreie.

Die oben stehenden Wörter kommen in den beiliegenden Urtheilen und in den darin allegirten Urkunden sehr häufig vor; denselben werden von Seiten der Kläger und der Beklagten eine verschiedene Bedeutung beigelegt, indem erstere unter diesen Wörtern Leibeigene, Gehöber und Stockbesitzer; letztere aber Gemeinden, Gemeinde-Mitglieder im heutigen Sinne verstehen wollen. Zur Berichtigung dieser verschiedenen, sich entgegengesetzten Auslegung, welche am meisten Einfluß auf die Entscheidung gegenwärtiger Rechtsfälle hat, wird es daher nothwendig seyn, obige Wörter umständlich zu erläutern.

Merlin **) sagt, das Wort Gemeinde (commune) habe zwei ganz verschiedene Bedeutungen; diese zu kennen,

*) Das Wort Gemeine ist gleichbedeutend mit Gemeinde, und kann ohne Unterschied gebraucht werden. Siehe von Krünitz Encyclopädie; h. v., Band 17, pag. 136.

**) Merlin, repertoire univers. verbo commune.

sey von der größten Wichtigkeit, erfordere aber ein besonderes Studium ihrer Geschichte. Er schreibt die Quelle so mancher Processe dem Umstande zu, daß man die frühern Verhältnisse der Personen und der Sache nicht kenne, und die Sprache der alten Urkunden nicht verstehe; er stellt ferner auf, daß man, um sich eine richtige Idee von den Gemeinden zu machen, auf ihren Ursprung zurück gehen müsse.

Gemäß der Ansicht des Herrn Merlin wird der Ursprung sowohl der Gemeinschaft der Stockbesitzer, als der Gemeinde, im eigentlichen Sinne des Worts darzustellen versucht werden. Ehe jedoch dieses geschehen kann, wird es zweckmäßig und dem hier angenommenen Plan angemessener seyn, die verschiedenen Bedeutungen getrennt zu erörtern und zu beweisen, daß vor der französischen Occupation in den Gegenden, wo das Stock- und Vogteirecht bestanden hat, man den Wörtern Gemeinde- oder Gemeine-Einwohner, Gemeine, Leute u. s. w. einzig und allein die Bedeutung eines Stock- oder Vogtei-Besitzers als Leibeigene oder Unfreie, so wie dem Worte Gemeinde jene einer Gemeinschaft dieser Individuen beilegte.

Die Wörter Gemeiner (im Eifler Dialekt: Gemäner) Gemeine u. s. w. entsprechen dem lateinischen communis, communio, communitas, und sind gleichbedeutend mit dem französischen commun, communaux, communauté d'habitans; dieselben wurden abwechselnd in den Urkunden und den Zeugen-Protocollen dieser Processe gebraucht, um die Vogtei-Stockbesitzer, Leibeigenen, Schaftleute, Unterthanen, im Gegensatze von Beisaßen und Backesmännern, zu bezeichnen.

Gemeiner ist daher nach Haltaus *) socius,

---

*) Gloss. med. aev. h. v.

consors feudi, simultanee investitutus und Gemeinschaft, communio, consortium feudi, simultanea investitura.

Wahrscheinlich haben die Vorfahren der jetzigen Kläger das Prädicat „Gemeine" aus ihrer alten Knechtschaft her behalten, wo man sie so nannte, um sie von den Freigelassenen und Bürgern, die einer bessern Condition waren, zu unterscheiden; gleich wie man heute noch die nicht graduirten Soldaten „Gemeine" nennt.

Das Wort „Gemein" wird im gewöhnlichen Leben im Gegensatz von „ausgezeichnet, vornehm," oder um eine Person der niedrigsten Klasse zu bezeichnen, gebraucht, und steht in so fern dem französischen commun gleich.

Die oben genannten Wörter stehen meistens im plurali; werden sie aber auch zuweilen collective und im singulari gebraucht, so heißt es doch immer: „die Gemeinen zu," wogegen, wenn eine Gemeinde, universitas, darunter hätte verstanden werden sollen, man allerdings die Gemeine oder Gemeinde von gesagt oder im singulari gesprochen haben würde. Ein allgemeiner Sprachfehler darf nicht unterstellt werden.

Auch die evangelischen Glaubens-Genossen bedienen sich des Wortes „Gemeinde," und zwar in demselben Sinne, wie das Wort „Pfarrei" bei den Katholiken gebraucht wird, um nemlich die Gesammtheit der in einem Pfarreisprengel wohnenden Religions-Genossen zu bezeichnen.

Daß man sich überhaupt an das Wort selbst nicht binden darf, zeigen diese wenigen Beispiele, die demnach hinreichen werden, zu beweisen, wie unrichtig die Bedeutung ist, welche die Gegner der heutigen Stockbesitzer jenem Worte geben wollen, und wie noch unrichtiger die Schlußfolge ist, welche sie daraus zu ziehen sich bemühen.

Sobald ein Wort, wie ein Vertrag, verschiedene Bedeutungen hat, muß rechtlicherweise man es in derjenigen nehmen, in welcher es nach dem Sprachgebrauche, den Gewohnheiten und den Absichten des Sprechenden genommen zu werden pflegte. **Verba debent intelligi, secundum subjectam materiam.**

Daß aber im Mittelalter unter Gemeinen nur Leibeigene verstanden wurden, der Meinung scheint Neller zu seyn, indem er *) sagt: „die Gemeine der Burg, simpliciter castrenses, sive castro pro custodia adscripti."

Constantin Marmenopulus **) erklärt sich noch deutlicher über diesen Gegenstand, indem er sagt: „die Kaiserliche Constitution setzet von aller Freiheit, es sey einer ein Kriegßmann oder ein Dorfbawer, welcher unter den Lebendigen einen Leibeygnen Knecht, der Gemeyn ist."

Ferner drückt sich von Sanct ***) in folgenden Worten aus: „darnach werden einige Lehnden die eines „geringen mittelmäßigen Adel und Herkommen seiend, „verliehen, von gemeinen Edelleut Lehn, auch derselben Besitzer, nach sag der Rechtsgelehrten, zu latein „valvasores minores und zu deutsch, Gemeine genannt." zum dritten sind etlich gemeine Bürger „und Bauern Lehen und werden derselben Besitzer minimi valvasores, daß ist Gemeine oder geringst „Lehnleute genannt."

*) In seiner dissertat. de feudis castrensibus de anno 1764. §. 9.

**) Francof. MDLXIV. Fol. XLVII. verso.

***) In seinem der Rechten Spiegel, Francof. anno MDLXIV. im 9ten Theile von Lehnschaften Fol. 193 verso.

Die Worte: Gemeine Bürger und Bauern, welche so häufig in der goldenen Bulle Kaisers Karl IV. vorkommen, beweisen noch zum Ueberfluß, daß damals die Gelehrten sich des Wortes „Gemeyne" bedienten, um die geringeren Lehnleute, Leibeigene zu bezeichnen. Die deutsche Encyclopädie *) ist der nemlichen Meinung.

Auch scheint dieses bei den hiesigen Rechtsgelehrten stets anerkannt worden zu seyn, indem ein Urtheil des ehemaligen Saar-Departements-Tribunals vom 15. Ventose Jahrs VIII. sich also ausdrückt:

„Considerant que le mot de *commune* Gemeinde „a été autre fois équivoque dans le pays de Dagstuhl, et lorsque l'on s'est servi du mot de *commune*, on n'a ordinairement voulu designer, que „les manans, Bauern, et que même les demi-attelés „n'ont été compris sous le dit mot que les manans „jusqu'à ce jour."

Das nemliche Urtheil erklärt sich in dem auf den angeführten unmittelbar folgenden Erwägungsgrund über das Wort Gemeine- oder Gemeindewald folgendermaßen:

„Considerant que ni les manans, ni les demi attelés par ce qu'ils ont nommé le bois de Mettenich, bois communaux (Gemeinds-Waldungen) n'ont voulu ni pu dire qu'ils soient communs aux manans et demi attelés; vu que les manans savoient qu'ils n'ont été qu'un bien commun entre eux; et que de l'autre coté les demi attelés n'ignoroient pas non plus, qu'ils n'ont pas participé de la jouissance commune des dits bois; que par conséquent le terme:

---

*) Frankfurt, 1778. Lit. G.

bois communal ne peut rien ôter aux manans ni attribuer aux demi attelés."

Die nemlichen Grundsätze finden wir in einer Entscheidung des hiesigen Präfectur-Rathes d. d. 16. März 1809, in welcher folgendes considerant vorkommt:

„Que la dénomination de *commune de biens et bois communs* ne peut être invoqué par les demi attelés: vu que la communauté quant aux biens taillables ne subsiste qu'entre les possesseurs originaux et que les cohabitans ne sont membres d'une commune que quant aux relations exterieurs et politiques *)."

Ganz ähnliche Grundsätze hat der nemliche Präfectur-Rath in einem andern Beschlusse vom 6. Januar 1812, wovon man sich mit Mühe zu Birkenfeld eine Abschrift

---

*) Zu bedauern ist es, daß dieser Präfectur-Raths-Beschluß, so wie einige andere wichtige Urkunden, dem Publikum nicht vollständig mitgetheilt werden können. Die angeführten Stellen sind aus einer im Jahr 1810 unter dem Titel: Gründliche und ausführliche Darstellung der sogenannten Stock- oder Bauerngüter und jener davon abhängigen Wälder, Wilden und Rothhecken in der ehemaligen Grafschaft Dagstuhl ꝛc. erschienenen Broschüre, gezogen, wovon man aber, trotz aller gegebenen Mühe, nur ein Bruchstück ausfindig machen konnte. Da die erwähnten Präfectur-Raths-Beschlüsse aber im Landes-Archive zu Trier sich befinden, so habe ich mich im Namen und aus Auftrag einiger bei den in diesen Präfectur-Raths-Beschlüssen erwähnten Waldungen betheiligten Parteien an die Königl. Regierung verwendet, um, versteht sich, gegen Entrichtung der Copialien und Sportel-Gebühren, eine förmliche Abschrift zu erhalten, allein durch Rescript vom 11. Mai 1829 I. 850. h. et q. die Antwort erhalten, „daß dem nicht begründeten Gesuche nicht Statt gegeben werden könne."

verschafft hat, welche in den Belegen abgedruckt ist, aufgestellt.

Daß das Königl. Landgericht zu Trier dem Worte Gemeine oder Gemeinde stets die Bedeutung eines leibeigenen Vogtei- oder Stockbesitzers beigelegt habe, ergibt sich aus sämmtlichen abgedruckten Urtheilen; daß aber auch ebenso der Königl. Rheinische Appellations-Gerichtshof dieses Wort in derselben Bedeutung genommen, beweisen die in den Belegen sich befindenden confirmatorischen Urtheile.

Wie in deutscher, so auch in französischer Sprache, wurde unter den verschiedenen Bedeutungen des Wortes *commune* häufig ihm die eines Bauern beigelegt. **Ferriere** sagt *): „*commune* **signifie le menu peuple, il signifie aussi le peuple d'un certain district.**"

In einer Relation des am Reichskammer-Gerichte zu Wetzlar am 1. October 1790 zwischen den Stockbesitzern von Gerolstein und einem dasigen Beisaßen Namens Koch pro Gemeinde-Recht anhängigen Proceß wird §. 6. als eine bekannte Sache angeführt, daß das Gemeinderecht ein Realrecht, welches jedem Hause anklebe, und ein wahres, zwar nicht wirklich, jedoch sinnlich getrenntes Gesammt-Eigenthum sey, wovon der Landesherr selbst nichts, viel weniger dessen Regierung, etwas vergeben könne. Man bezieht sich in dieser Relation auf verschiedene Anlagen dieses Processes.

Da aber blos eine fidimirte Abschrift der gedachten Relation zu den gegenwärtigen Processen gekommen ist, so können die Anlagen nicht näher angegeben werden. So viel geht aber aus derselben hervor, daß damals die allgemein angenommene Meinung dahin sich aussprach,

---

*) **Verbo commune**, der sich auf **Trevoux** bezieht.

daß das Gemeinderecht den Häusern, so wie das Bürgerrecht, auf welches man gleich kommen wird, den Personen anklebe.

In den beiden Beschlüssen der vormaligen Kurfürstlich Trierischen Regierung vom 4. April 1778 und 18. December 1787 heißt es ausdrücklich, daß überall, wo Schaft- oder Stockgüter bestehen, die Benutzung der sogenannten Gemeindeländereien als ein dem Stockgute anklebendes Recht angesehen werden müsse.

Die Vereinigungen der Kläger sind diesem nach nichts mehr und nichts weniger als Privat-Gesellschaften oder Gemeinschaften (communiones), die denn zur Folge hatten, daß einem jeden Berechtigten pro rata gleicher oder ungleicher Antheil am Ganzen zusteht, und daß das Recht desselben sich theilweise über alle Theile des Gegenstandes der Gemeinschaft pro indiviso erstreckt *).

Der Einwand, auf welchen man von der Gegenseite so viel Gewicht zu legen scheint, nemlich, daß alle Kläger gleiche Rechte gehabt haben, wird durch die verschiedenen Beispiele, wo ungleiche Theile bezogen wurden, widerlegt, beweist aber auch an und für sich nichts, denn, „steht Mehreren ein ungetheiltes Recht zu, oder sind mehrere Personen Subject einer Verbindlichkeit, so ist es Regel, daß jeder Berechtigte einen verhältnißmäßigen in dubio gleichen Antheil am Ganzen, am Recht, wie an der Verbindlichkeit hat **).“

---

*) Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 215.

**) Derselbe, l. c.

b) Gemeinde als universitas und Section einer Gemeinde.

Gehen wir nun zu der Gemeinde im wahren Sinne des Wortes über.

Dieselbe möchte nach den hier bestehenden Rechten definirt werden:

Eine aus allen *) auf der nemlichen Gemarkung **) (einer Stadt, eines Fleckens oder eines Dorfes) häuslich ***) seit wenigstens einem vollen Jahre †) niedergelassenen Familienhäuptern ††) bestehende, einen fortdau-

*) Eines der hauptcharakteristischen Zeichen der Gemeinde ist, daß sie alle Ortsbewohner umfaßt.

**) Das Wort Gemarkung scheint deswegen den Vorzug zu verdienen, weil es ausgedehnter ist, als Stadt, Flecken und Dorf, indem es nicht nur die zusammenliegenden und die Stadt 2c. bildenden Häuser umfaßt, sondern auch jene, welche zerstreut um den Ort liegen, welche aber, in so fern sie kein eigenes Dorf bilden, zu der Gemeinde dieser Stadt 2c. gehören.

***) Nur derjenige kann Mitglied einer Gemeinde seyn, der eine eigene Feuerstätte, besondere Haushaltung und überhaupt sein Hauptdomizil in derselben hat.

†) Wer nicht ein volles Jahr an einem Orte gewohnt, hat kein Recht, sich in die Gemeinde aufnehmen zu lassen. Wer aber auch während dieser Zeit an einem und demselben Orte gewohnt, der kann nicht nur, sondern muß sogar in die Gemeinde aufgenommen werden, selbst gegen seinen Willen, weil heut zu Tage an vielen Orten es mehr eine Last, als ein Vortheil ist, ein Mitglied der Gemeinde zu seyn. Wenn nun jeder nach Belieben in und aus der Gemeinde treten, dieses oder jenes Individuum nach Willkühr des Bürgermeisters angenommen oder übergangen werden könnte, so würden die Lasten entweder gar nicht, oder unverhältnißmäßig getragen werden.

††) Gilt gleich, von welchem Geschlechte das Oberhaupt einer Familie ist; ob verheurathet oder nicht, nur muß dasselbe eine eigene Haushaltung haben, und großjährig seyn.

ernden gemeinnützigen Zweck habende und durch einen vom Oberhaupte des Staates oder von einer delegirten, die Obervormundschaft ausübenden Behörde *) ernannten Beamten **) repräsentirte ***) moralische Person †) oder Vereinigung ††).

In einem engern Sinne und rücksichtlich der Güter versteht man unter dem Worte Gemeinde eine von Bür=

---

*) In Städten, welche über 5000 Seelen zählen, ernennt das Staatsoberhaupt den Maire oder Bürgermeister. In den übrigen ernennt der Präfect denselben. Artikel 18. und 20. des Gesetzes vom 28. Pluviose des Jahres VIII.

**) Der Vorsteher einer Gemeinde wurde anfänglich Agent, dann Maire und endlich Bürgermeister genannt. Die nemlichen Gesetze und die nemlichen Functionen bestehen noch immer fort, so daß eigentlich nur der Name verändert worden ist, es sey denn, daß man darin eine Veränderung finden wollte, daß dermalen mehrere Gemeinden nur einen Bürgermeister haben, welches aber nicht dem Gesetze gemäß, noch in allen Regierungs=Bezirken der Fall ist. Der Bürgermeister ist ein öffentlicher Beamter, weshalb dieses letztere Wort vorzugsweise gewählt wurde.

***) Der Bürgermeister repräsentirt in allen Geschäften die Gemeinde; die Schöffenräthe sollen zwar in allen Haupthandlungen gehört werden; indessen gehen doch alle Acten unmittelbar von dem Bürgermeister aus, der denn auch allein in gerichtlichen Verhandlungen, sey es activ oder passiv, figurirt.

†) „Haben sich mehrere Menschen zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes mit Genehmigung des Staats dergestalt vereinigt, daß sie im rechtlichen Verstande gleichsam nur wie eine Person angesehen werden, so nennt man eine solche Gesellschaft eine moralische Person.“ Glück, Erläuterung des Pandectenrechts, §. 113. B. II.

††) Glück, a. a. O. Bd. I. §. 88. ff. S. 493 ff. Thibaut, System, §. 219. Proudhon, traité des droits d'usufruit d'usage etc. Tom. VI. pag. 94. seq.

gern durch gemeinschaftliches Interesse nach örtlicher Beziehung vereinigte Gesellschaft *).

Eine Gemeinde kann nun aber wieder verschiedene Abtheilungen oder Sectionen, d. h. gewisse kleinere Gesellschaften, die durch besondere Local- und Rechtsverhältnisse vereinigt sind, und die rücksichtlich der ganzen Gemeinde ein abgesondertes Interesse haben, in sich begreifen **).

Es ist jedoch zur Bildung der Section einer Gemeinde nicht erforderlich, daß diese kleinere Gesellschaft gerade an einem abgesonderten Theile der Gemeinde wohne; es reicht vielmehr hin, daß in Bezug auf die Gesammtheit, eine sichere Anzahl Gemeinde-Mitglieder ein abgesondertes gemeinschaftliches Interesse habe, gleichviel, ob dieselben zusammen, oder an verschiedenen Theilen einer und der nemlichen Gemeinde wohnen. Dieses ergibt sich aus den Decreten vom 25. **Pluviose** des Jahres **XIII.** und vom 20. September 1809 ***), wodurch entschieden wurde, daß wenn der Bürgermeister und der Schöffenrath ein entgegengesetztes Interesse mit der Mehrzahl der Gemeindeglieder haben, alsdann die für zwei Sectionen einer Gemeinde durch den Beschluß vom 24. **Germinal** des Jahres **XI.** vorgeschriebenen Formalitäten zu befolgen seyen; der Art, daß Bewohner eines Orts entweder eine Gemeinde oder eine Section einer Gemeinde bilden, je nachdem sie alle oder ein Theil *ut universi* und nicht *ut singuli* ein gemeinschaftliches Recht in Anspruch nehmen †).

---

*) Toullier, droit civil. Tom. III. pag. 26.

**) Proudhon, l. c. pag. 93 — 105. Toullier, l. c. Merlin, repert. m. Communaux Sect. 1. art. 2. de la loi du 10 Juin 1793.

***) Quest. d. droits administr. Tom. I. pag. 346.

†) Arrêt de la cour de cass. du 10 Nivose an XIII.; quest.

Ein anderes Verhältniß aber ist dasjenige, wenn Bewohner einer Gemeinde oder eines Theiles einer Gemeinde ut singuli und abstrahirt von der Eigenschaft als Gemeinde-Mitglieder, diesen oder jenen Gegenstand in Anspruch nehmen, wie dieses bei gegenwärtigen Processen durchgängig der Fall ist *).

Uebrigens ist eine Section einer Gemeinde, so wie die Gemeinde selbst eine moralische Person, denn was von dem Ganzen gilt, muß nothwendig auch von den Theilen gelten.

Ge..einde-Güter.

Eine jede Gemeinde oder Section einer Gemeinde, als moralische Person betrachtet, kann, wie jede Privatperson, Güter besitzen. Diese Güter sind jedoch zweierlei Art **), nemlich Gemeingüter im strengen Sinne des

---

de droit Tom. IX. pag. 594. Sirey, XIII. pag. 247. Arrêt du 24 Avril 1809 pag. 260. Toullier, l. c. pag. 27.

*) Toullier, l. c. pag. 27. Arrêt de la cour de cassat. du 15 Novembre 1803; Sirey 1809. I. pag. 107.

**) Toullier, l. c. §. 50. nimmt zwar eine andere Eintheilung an. Er theilt nemlich die Gemeindegüter in zwei Hauptabtheilungen, in Gemeindegüter, welche extra commercium und in solche, welche in commercio sind. Unter den erstern versteht er diejenigen, welche nur zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, wie Kirchen, öffentliche Gebäude, Wege und Straßen rc. Letztere theilt er wieder in zwei Unterabtheilungen, nemlich in biens patrimoniaux und in biens communaux; unter den erstern versteht er diejenigen, an welchen das Eigenthum der ganzen Gemeinde, der Gebrauch oder der Ertrag aber allen und jeden Ortsbewohnern zusteht; und unter letztern diejenigen, an welchen das Eigenthum wie der Ertrag der Gemeinde, als solcher, gehört und wovon die Ortsbewohner gänzlich ausgeschlossen sind.

Worts (**res universitatis, sens. stricto** oder **communaux**) und Patrimonial-Güter (**patrimonium universitatis** oder **patrimoniaux**) *).

Erstere sind diejenigen, welche alle Bewohner einer Gemeinde (oder Section einer Gemeinde) unmittelbar benutzen, wie z. B. die Gemeinde-Weiden, Gemeinde-Holzungen ꝛc.

Letztere hingegen sind diejenigen, deren Ertrag der Gemeinde mit Ausschluß aller Ortsbewohner zusteht, daher auch diese Güter Schatz der Gemeinde (**ærarium universitatis**) genannt werden, wie z. B. die Gemeinde-häuser, die verpachteten Grundstücke, Renten, **Octroi**, Bibliotheken u. s. w. **).

Das Gesetz vom 10. Juni 1793, Sect. 1. Art. 1., gibt folgende Definition der Gemeinde-Güter: „Die Güter der Gemeinde sind diejenigen, an deren Eigenthum oder an deren Ertrag alle Bewohner der Gemeinde oder auch einer Section der Gemeinde ein gemeinsames Recht haben.“

Ungefähr die nemliche Definition gibt der Artikel 542. des bürgerlichen Gesetzbuchs, indem er sagt: „Die Gemeinde-Güter sind diejenigen, an deren Eigenthum oder an deren Ertrag die Bewohner einer Gemeinde ein erworbenes Recht haben.“

Die Abweichung dieser letzten Gesetzesstelle von der vorigen besteht also darin, daß die erstere das Wort alle Ortsbewohner aufgenommen und sich zugleich auf die Sectionen der Gemeinden erstreckt; letztere aber das Wort alle ausgelassen und der Sectionen einer Gemeinde nicht erwähnt; hingegen an die Stelle „ein

---

*) Glück, a. a. O. Bd. II. §. 171. Thibaut, a. a. O. §. 221. Proudhon, a. a. O. Bd. VI. pag. 97.

**) Siehe die oben *) angeführten Schriftsteller.

gemeinschaftliches Recht" den Ausdruck: „ein erworbenes Recht" angenommen hat, woher nun die Frage entstanden ist, ob heute noch die Sectionen der Gemeinde ein ihnen ausschließliches Recht in Anspruch nehmen können? ob überhaupt der Artikel 542. des bürgerlichen Gesetzbuchs den Artikel 1. des Gesetzes vom 10. Juni 1793 derogirt habe? Allein durch das bloße Stillschweigen eines Gesetzes darf man nicht auf die Abschaffung eines andern schließen, und da gleich am Eingange unseres Civil-Gesetzbuchs der Grundsatz aufgestellt wird, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft haben kann, so darf auch dem Verfasser dieses Gesetzes die Absicht nicht unterstellt werden, daß er bei Abfassung des Artikels 542. die Sectionen der Gemeinden eben so wenig, als den Privatmann, eines seit undenklichen Zeiten besessenen Gutes habe berauben wollen. Und wie die Behauptung rechtfertigen, daß der Gesetzgeber diese Absicht gehabt hätte, da er doch derselben mit keiner Sylbe erwähnt? *)

Der Artikel 542 des bürgerlichen Gesetzbuchs ist in gewisser Hinsicht noch für die gegenwärtigen Rechtsfälle günstiger, als das Gesetz vom 10. Juni, indem derselbe nur diejenigen Güter einer Gemeinde zuerkennt, auf welche diese, als moralische Person, ein erworbenes Recht hat; es ist also nach diesem Gesetz nicht hinreichend, daß eine Gemeinde sich momentan eine Sache zueignet, sondern sie muß ein erworbenes Recht auf diese Sache haben.

Daß also eine Gemeinde, so wie eine Section einer Gemeinde, beide als moralische Personen, gerade wie die einzelnen Ortsbewohner, Güter besitzen können, ist keinem Zweifel unterworfen; allein die Hauptschwierigkeit besteht

---

*) Proudhon, l. c. pag. 90.

darin, in wie fern mehrere zusammen wohnende Individuen als Gemeinde oder Section einer Gemeinde oder als Privaten, ut singuli, besessen haben.

Da indessen die gegenwärtigen Processe meistens daher entstanden sind, daß man die Grundsätze dieser Materien vermengte, und dasjenige, was Privaten gehörte, für reines Gemeinde-Gut nahm; so muß auch diesseits hauptsächlich dahin gestrebt werden, den Unterschied beider Rechtsinstitute, nämlich der gemeinschaftlichen Rechte der Stockbesitzer und der Gesammtrechte der Gemeinde, herauszuheben, welches am zweckmäßigsten durch Entgegenstellen derselben in dem folgenden Abschnitte geschehen kann.

VII.

Vergleich der klägerischen Gemeinschaft mit der Gemeinde im eigentlichen Sinne des Worts.

„Die Rechte des Privatmanns sind nicht von der nemlichen Natur, wie die der Gemeinden und Corporationen. Das Gesetz hat nicht über die erstern die nemliche Gewalt, wie über die letztern. Nicht das Gesetz hat dem Privatmanne, so wie der Corporation seine Existenz gegeben; nicht von ihm hat derselbe seine natürlichen Rechte erhalten, also auch nicht dem Gesetze hat der Private sein Eigenthum, welches so weislich in die Zahl seiner Rechte gesetzt wurde *), zu verdanken; daher kann auch das Gesetz den Privatmann eben so wenig seines Eigenthums, als seines Lebens berauben. Das Gesetz hat hingegen die Corporationen creirt **), ohne dasselbe würden diese nicht existiren; einzig und allein ist es das Gesetz, welches dieselben aufrecht erhält; sie würden verschwinden, sobald das Gesetz wollte, daß sie nicht mehr fortdauern sollen. Warum? Weil diese Corporationen nur per fictionem legis in die Zahl der Personen aufgenommen worden

---

*) Art. 2. de la déclaration de l'assemblée des droits de l'homme et du citoyen.

**) „Die Hervorbringung einer moralischen Person ist nur ein Werk des bürgerlichen Gesetzgebers.“ Glück, a. a. O. §. 171.

sind und nur in abstracten Ideen bestehen, und wahrlich kann weder Fiction noch Abstraction dem Willen des Gesetzes, wovon sie das bloße Machwerk sind, widerstehen. Wie viele Corporationen sind daher bei Einführung unserer jetzigen Gesetze verschwunden und wie viel andere an deren Stelle erschienen? Auch nur einzig und allein durch das Gesetz ist es, daß die Corporationen mehr oder weniger die Civilrechte genießen, und durch dessen Willen geschieht es, daß dieselben im Staate als große Familien betrachtet werden. Dieses ist so wahr, daß ihnen zu verschiedenen Zeiten verboten worden ist, Grundeigenthum zu acquiriren; ein Verbot, welches wahrlich nicht einen Privatmann hätte treffen dürfen, ohne das Gesetz der Natur zu verletzen."

„Allein, wenn das Gesetz einer Corporation sagen kann: „ich will nicht mehr, daß du existirst;" wenn es ihr sagen kann: „ich will nicht mehr, daß du acquirirst," warum soll es derselben nicht ebenso sagen können: „ich will, daß du nicht mehr besitzest?"

„Das Gesetz kann eine moralische Person vernichten, ich möchte sagen, tödten; warum sollte es nicht ebenso ihm erlaubt seyn, derselben ihre Güter zu nehmen? Wie würde das Gesetz in diesem Falle eines Diebstahls, wie in jenem gar eines Mordes beschuldigt werden können? *)"

Nicht nur der zwischen einer moralischen Person und einer Privatperson im Allgemeinen bestehende Unterschied findet sich zwischen einer Gemeinde im wahren Sinne des Worts und der Gemeinschaft der Kläger, sondern auch noch insbesondere werden diese Institute durch mehrere der Gemeinde ausschließlich angehörige Merkmale unter-

*) **Merlin, repert. univ. verbo „propriété." Nro. IV.**

schieden. Folgende Beispiele mögen dieses näher beleuchten.

a) Vor Einführung der französischen Gesetze sowohl, als nachher, bestanden die eigentlichen Gemeinden in der Zusammenfassung aller Bewohner eines Orts (Stadt, Fleckens oder Dorfs), was schon die Wörter *universitas*, Almannen, Gesammtheit, andeuten. Sie konnten nur in Folge eines Gesetzes *) oder eines von dem Regenten erwirkten Rechts, sich zu constituiren, bestehen. Die Gesetze eignen dergestalt dieses Recht dem Regenten und höchsten Gesetzgeber im Staate zu, daß es den Unterthanen als eine unerlaubte und strafbare Handlung angerechnet wird, wenn sie sich unterfangen, eine moralische Person zu gründen, welche von dem Gesetzgeber nicht ausdrücklich dafür erklärt worden ist. Und diese ausdrückliche Bestätigung des Regenten ist es, wodurch sich eine universitas oder Gemeinheit von jeder andern Gesellschaft unterscheidet, und wodurch ihr erst die Fähigkeit beigelegt wird, bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten im Staate zu erwerben **).

---

*) L. 1. L. 3. §. 1. D. de colleg. et corp.

**) Ueber diese Sätze ist in der ganzen Jurisprudenz nur eine Stimme. Leyser in seinen meditationes ad Pand. Tom. I. pag. 588 sagt: non quamlibet societatem aut corpus, licet ex pluribus personis constet, universitatem esse, nisi principis accesserit consensus. Siehe auch Heineccius D., de colleg. et corpor. offic. Rebhan, hedegeta juris chart. 2. ehemat. 1. pag 171. Glück, Erläuterung des Pandektenrechts. I. Band. §. 88. Seite 493. X. Band. §. 714. Seite 419. Thibaut, System des Pandectenrechts. §. 419., ferner l. 1. pr. quod cujusc. univers. deb., und Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, 3te Auflage. Heidelberg, 1827. I. Band. §. 53. und 174. Mittermeier, deutsches Privatrecht. §. 113.

Dagegen wird Niemand behaupten können, daß eine Gemeinschaft solche Bestätigung des Regenten nothwendig habe, indem eine **communio** mit der Sache selbst schon ihren Ursprung erhält (**communio ex re ipsa nascitur**) und überdies durch Schenkung, stillschweigenden Vertrag (**communio incidens**) und selbst durch Zufall begründet werden kann *).

Die Gesellschaften der Kläger bestanden nun aber blos aus Stock- und Vogtei-Besitzern, obschon in einigen wenigen sehr kleinen Dörfern sie die einzigen Ortsbewohner waren. Alle Nicht-Stockbesitzer waren von dieser Gesellschaft stets ausgeschlossen, welches auch immer das Vermögen derselben seyn mochte. Nur ein einziger Fall ist mir bekannt (Holzthum und Schankweiler), wo gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts eine sichere Anzahl Nicht-Vogtei-Besitzer aus gewissen Rücksichten mit Einwilligung der Herrschaft in die Gesellschaft der Vogteibesitzer aufgenommen worden ist, mit der Bedingung jedoch, daß jeder einzelne von ihnen nur eine halbe Stimme haben, und auch nur einen Theil an den gemeinschaftlichen Gütern bekommen sollte, während bei der Theilung jeder Vogtei-Besitzer doppelte Theile bekam; was bei einer Gemeinde, **qua universitas**, nicht der Fall seyn kann, weil alle Mitglieder derselben gleiche Rechte haben.

Diese Gemeinschaft der Kläger bedurfte eben so wenig bei ihrer Errichtung der Bestätigung des Regenten, als sie dieselbe bei ihrer Auflösung nothwendig hatte, und zwar aus der einfachen Ursache, weil die **communio** der Stockbesitzer kein politisches Institut und auch nicht von dem S t a a t e unmittelbar abhängig war.

---

*) Glück, l. c. Band. X. §. 740.

b) Damals, wie heute, waren die universitates oder Gemeinden, wo deren bestanden, durch besonders ernannte Administratores oder Syndici verwaltet und repräsentirt *). Diese Beamten vertreten die Gemeinden als moralische Person betrachtet, aber nicht die einzelnen Mitglieder derselben **).

Zwischen ihnen und der moralischen Person sind die Rechte und Verbindlichkeiten in der Regel die nemlichen, wie zwischen dem Vormund und seinem Mündel ***).

Ganz anders verhält es sich aber mit der Gemeinschaft. Die einzelnen Glieder können sich selbst vertreten, und, wo ein Stellvertreter vorkommt, da ist er nicht als Syndicus oder öffentlicher Beamter, sondern als bloßer Sachwalter zu betrachten.

---

*) Leyser, l. c. Spec. LIV. T. I. pag. 888. — Alterum, in quo differunt, est constitutio syndici; ad hanc compellitur universitas, non etiam socii, qui vel singuli vel unus duove nomine omnium cum cautione rati comparere possunt; l. 2. Cod. de consort ejusd. litis. Quodsi tamen magnus numerus sociorum hi compelli possunt ad unum procuratorem constituendum, ne actio per plures scissa incommodo afficiat adversarium, l. 8. §. 7. D. judic. salv. Manet vero ad huc discrimen inter syndicum et procuratorem hujus modi. Illius quippe potestas amplior longe est et ad ea quae sine speciali mandato a procuratori peragi nequeunt extenditur. Glück, a. a. O. Band V. §. 405. ff. Seite 303 ff. Thibaut, a. a. O. §. 222. Mittermeier, l. c. §. 114.

**) l. 7. §. 1. quod cujusc. univers. deb., l. 2. cod.

***) Clem. 2. de relig. dom. (Lib. III. Tit. 11.) Illi etiam quibus dictorum locorum administratio committetur ad instar satorum et curatorum juramentum praestare ac de locorum ipsorum bonis sua inventaria conficere et singulis annis de administratione sua rationis reddere teneantur. Thibaut, a. a. O. Glück, II. Band, §. 171. Seite 504.

Die dem letztern auszustellende Vollmacht muß von **allen** Mitgliedern unterschrieben werden, wenn sie vollgültig seyn soll; sie kann nach Belieben zurück gezogen werden, und bindet keineswegs diejenigen, welche nicht daran Theil nahmen, ausgenommen in dem Falle, wo sie wegen einer **negotiorum gestio utilis** verpflichtet werden können.

Die in den gegenwärtigen Processen producirten und in den Urtheilen erster Instanz angeführten Urkunden, so wie die vernommenen Zeugen beweisen nun auf das vollständigste, daß die Kläger und ihre Autoren weder durch ihren Zentner, viel weniger durch einen Syndicus oder Bürgermeister repräsentirt wurden, sondern sich selbst verwaltet haben, daher unter keiner Vormundschaft stehen konnten, und aus demselben Grunde die an ihre Zentner oder an sogenannte Deputirte ausgestellten Vollmachten insgesammt unterschrieben haben.

Der Zentner der Gemeinschaften der Stockbesitzer unterscheidet sich ferner von den Bürgermeistern unserer Gemeinden dadurch, daß die Bürgermeister nach dem Gesetze vom 28. **Pluviose** des Jahres **VIII.** und dem **Senatus-Consult** vom 16. **Thermidor** des Jahres **X.** in den Städten, deren Seelenzahl 5000 übersteigt, nur von dem Staatsoberhaupt, und in den kleineren Ortschaften nur von den frühern Präfecten, dermaligen Regierungen, ernannt und abgesetzt werden konnten *), daß sie einen Amtseid schwören mußten, daß sie eben so wenig als jeder andere Staatsbeamte wegen seines Dienstes auf irgend eine Weise ohne Wissen und Einwilligung der Oberbehörde belangt werden dürfen; daß endlich von

---

*) **Henrion de Pansey, de la jurisprud. des juges de paix, chapit. LXIII.** §. **II.** Seite 571 ff. und Constitution vom Jahr **VIII.**

jeder, so wie heute noch, da, wo wirkliche Gemeinden bestanden haben, der Bürgermeister mit der Handhabung der öffentlichen Ordnung beauftragt war, der Art, daß nicht nur alle Ortsbewohner, sondern auch Fremde bei dem Bürgermeister Schutz suchen und in der Regel seinen in polizeilicher Hinsicht erlassenen Ordnungen Genüge leisten mußten. Dagegen wurde der frühere Zentner entweder durch die Reihefolge oder durch die Wahl sämmtlicher Stockbesitzer eines Dorfes bestimmt, ohne irgend eine höhere, das Staatsoberhaupt repräsentirende Behörde zu Rath zu ziehen. Dieser hatte mit der Ausübung der Polizei durchaus nichts gemein. Ersterer war und ist heute also im strengen Sinne des Worts ein öffentlicher Beamter, der im Interesse sämmtlicher Bewohner einer Gemeinde oder Bürgermeisterei, ohne Unterschied, ob dieselben Grundbesitzer sind, oder nicht, handelt, und entweder in Gefolge eines Gesetzes oder eines besondern Auftrages der höhern Behörde, dieselbe verwaltet; wogegen letzterer nur ein Privatmann, **primus inter pares** war, auch nur die Stockbesitzer als Mandatar repräsentirte, und im Interesse dieser Einzelnen handelte, auch von denselben nach Belieben abgesetzt werden konnte.

Ersterer kann die ihm angebotene Stelle annehmen oder ausschlagen; Letzterer mußte aber dieselbe annehmen oder einen andern Stockbesitzer an seine Stelle miethen, wie oben bei Erklärung des Wortes Zentner erörtert worden ist, indem der zwischen dieser Gesellschaft auf einem alten Herkommen beruhende Vertrag ein jedes Mitglied der Gesellschaft dazu verpflichtet hatte.

Das Geschäft eines Zentners war bloß eine dem Grund und Boden anklebende Last, indem nur wirkliche Stockgutsbesitzer dazu ernannt werden konnten. Wie hätte man auch den Zentner als einen öffentlichen, den Regenten repräsentirenden, oder von irgend einem Zweige der

Staatsgewalt ausgehenden Beamten betrachten können, da der Staat, wie gesagt, denselben nicht ernannt, und dieser ihm auch keinen Eid geschworen hat?

Die Frage, ob der Syndicus einer früheren in Piemont bestehenden Gemeinde, sogar einer Stadt, ein öffentlicher Beamter sey, hat der Appelhof von Paris I. Kammer am 27. April 1828 verneinend entschieden. Für diese Entscheidung haben sich auch die besten Publicisten Frankreichs erklärt *).

Da also der Zentner eine von dem Bürgermeister und dem Syndicus einer Gemeinde ganz verschiedene Person ist, und auch einen von denselben ganz verschiedenen Charakter hat, so folgt nothwendig hieraus der Schluß, daß die Gesellschaften, in welchen diese Personen figuriren, wieder unter einander ganz verschieden seyn müssen.

c) Um eine Gemeinde zu bilden, werden wenigstens drei Personen erfordert **); unter den Klägern befinden sich nun aber welche, die in Bezug auf ihre Waldungen und die früheren Gemeinden, entweder aus einem oder zwei Individuen bestanden haben, wie z. B. Hommerding, Euzen und die beiden Gutsbesitzer zu Irsch ***).

Hommerding bestand nemlich seit Menschengedenken aus sieben Häusern, wovon nur drei Vogteihäuser waren.

---

*) Wer sich näher mit dem Unterschied der heutigen in Frankreich bestehenden Gemeinden, die den unserigen in allem durchaus gleich sind, weil die nemlichen Gesetze dort, wie hier bestehen, bekannt machen will, der bemühe sich, die interessanten Verhandlungen des Processes zwischen André de Saint Victor und dem Marquis de Montcalm in der Gazette des Tribunaux, Nro. 1143., 1155. und 1160. zu lesen.

**) Thibaut, a. a. O. §. 219.; l. 85. de V. S.

***) Siehe unten die Urtheile gegen die Gemeinde Hommerding und Wallendorf in den Belegen.

Zwei derselben gehörten zur Herrschaft Mörsdorf, und zogen aus dem zu der nemlichen Herrschaft gehörigen Wallendorfer und Biesdorfer Walde ihr nöthiges Bau-, Brand- und Geschirrholz. Das dritte Vogteigut gehörte hingegen zur Grafschaft Vianden und führte den Namen Hommerding, von dem das Dorf selbst seinen Namen herzuleiten scheint. Dieses Haus, so wie der Besitzer desselben, gehörten einzig und allein aus dem Dorfe Hommerding zu der sogenannten großen Gemeinde (Gehöferschaft) Nußbaum und Freilingen; die sechs übrigen Bewohner waren von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen und bezogen nichts aus dem streitigen Walde der Gehöferschaft Nußbaum und Freilingen, so wie auch der Besitzer der Hommerdings-Vogtei nichts in dem streitigen Walde von Biesdorf und Wallendorf zu ziehen hatte.

In Enzen, welches auch blos aus fünf Häusern besteht, gehörten ebenfalls nur zwei Häuser, Müllers und Spatz, zu der großen Nußbaumer und Freilinger Gehöferschaft, und diese waren die einzigen Theilhaber des streitigen Waldes. Das Dorf Hommerding gehörte zu der Bürgermeisterei Cruchten, und Enzen zu jener von Stockem. Es bestand also zwischen diesen Dörfern und der sogenannten großen Gemeinde Nußbaum und Freilingen durchaus kein Communal-Verband, und doch hat der rheinische Appelhof von Köln durch Urtheil vom 31. Juli 1828 *) in Uebereinstimmung mit der Verwaltungs-Behörde der ganzen Gemeinde zu Hommerding und Enzen, also inclusive der sechs respective drei übrigen Ortsbewohner, den verhältnißmäßigen Theil, welchen die Vogteihäuser dieser Dörfer in dem streitigen Walde besaßen, zuerkannt. Man hat also hier entweder gegen die allge-

*) Siehe die Belege.

mein angenommenen Grundsätze, daß wenigstens drei Personen zur Begründung einer Gemeinde erfordert seyen, gefehlt, oder eine Verletzung des Privat-Eigenthums begangen. Denn hat Hommerdings Haus quà Gemeinde (universitas) besessen, haben Spatz und Müllers Haus ebenfalls qua Gemeinde Enzen besessen, dann muß nothwendig angenommen werden, daß eine Gemeinde auch aus einem oder zwei Individuen bestehen könne; stand diesen Häusern aber **nomine proprio** der fragliche Wald zu, so durfte derselbe den Gemeinden als solchen nicht zugesprochen werden, weil in der Regel Niemand seines Eigenthums beraubt werden kann *).

Die Sache wird durch ein anderes Beispiel noch auffallender; die beiden Gutsbesitzer von Irsch bei Bittburg haben nemlich seit undenklichen Zeiten einen Theil des sogenannten Sieben-Gemeinden-Waldes, **pro indiviso** mit mehreren Anderen besessen. Dieser Wald wurde nun vor einigen Jahren im Verwaltungswege abgetheilt, und der den beiden Irschern gehörige Theil der jetzigen Gemeinde Irsch überwiesen, indem, gemäß der gegenwärtigen Communal-Eintheilung, die beiden Irscher Höfe seit 1824 eine besondere Gemeinde bilden, anstatt daß sie vor der französischen Occupation zu keiner Gemeinde gehörten, nachher aber der Gemeinde Bittburg einverleibt wurden; daher stellten die beiden Eigenthümer eine Revindicationsklage am Königl. Landgerichte zu Trier an, wo das Eigenthum den Klägern zuerkannt worden ist **).

Indessen hat auch hier der Königl. Appellationshof das Urtheil erster Instanz reformirt, daher entschieden,

---

*) Merlin, repert. univ. m. propriété. Art. 545 des Code civil.

**) Siehe die Belege.

daß auch eine Gemeinde aus zwei Individuen bestehen könne. Nach diesem Grundsatze nun kann auch der Graf von Lannoi, als Besitzer und Eigenthümer des Hofes Beifels, zu welchem ein Theil des Geweber-Waldes, so wie zu den Höfen von Irsch ein Theil des Sieben-Gemeinden-Waldes gehörte, als eine Gemeinde betrachtet werden; denn für den einen, wie für den andern Fall streiten die nemlichen Gründe. Können nun zwei Individuen, oder sogar ein einziges Individuum eine Gemeinde begründen, so kann auch in einem einzigen Individuum eine Gesammtheit, Vorsteher und Untergebener, enthalten seyn, weil eine Gemeinde nothwendig eine Gesammtheit umfaßt, und sich keine Gemeinde ohne Vorsteher und Untergebene denken läßt *); so könnte nach Belieben dieses Individuum dadurch seines Eigenthums beraubt werden, daß ein zweites, drittes und viertes Individuum sich in der Nähe ansiedelt, und durch die Wohnung von Jahr und Tag das Gemeinderecht, mithin auch auf alle Waldungen, Felder und Weiden des ersten Individuums gleiche Rechte erwerben; indem der Besitz dieses einzigen Individuums schwer von dem Besitze des Privatmannes zu trennen ist, und die neu zugekommenen Gemeinde-Mitglieder gleiche Rechte auf alles, was dieses Individuum gemeinschaftlich mit sich selbst hatte, nach dem System der Gegner haben würde; was noch mehr ist, jeder Privatmann könnte nach Belieben eine Gemeinde bilden und zerstören, je nachdem er ein oder zwei Häuser an isolirte Plätze bauen oder bereits gebaute vernichten würde; jeder isolirte Gutsbesitzer könnte nach Willkühr der Verwaltungs-Behörden seiner Waldungen und seiner Weiden beraubt werden, je nachdem man ihn für eine besondere Gemeinde erklären oder zu dieser oder jener mehr

---

*) Mittermeier, deutsches Privatrecht. §. 114.

oder weniger großen Gemeinde ziehen würde. Jeder wird gestehen, daß diese Behauptung **ad absurdum** führt, und doch kann man nicht läugnen, daß sie die reinste Consequenz des gegnerischen Systems ist.

Zwar wird man einwenden, daß, wenn auch eine Gemeinde nicht durch eine einzige Person begründet, doch durch eine einzige fortgesetzt werden könne, und dieses sey, was man in dem gegenwärtigen Falle behaupten wolle. Allein da die angeführten Fälle nur eine, resp. zwei Personen darstellen, und keineswegs bewiesen noch vermuthet werden kann, daß an diesem Orte noch andere Gemeindeglieder je gewohnt haben, so muß auch eines von beiden nothwendig angenommen werden, entweder, daß an diesem Orte nie eine Gemeinde bestanden hat, oder, daß eine Gemeinde durch ein einziges Individuum begründet werden kann.

d) Alle Beschlüsse der Gemeinde vor Einführung des französischen Rechts wurden, nachdem alle Glieder gehörig berufen waren, durch die Majorität der Stimmen von wenigstens $^2/_3$ der Erschienenen entschieden, und begründeten gleichsam ein Gesetz, welches sämmtliche Gemeindeglieder anerkennen mußten *). Ganz anders verhält es sich aber mit der Gemeinschaft der Stockbesitzer. Der Zentner mußte, wie es heute noch geschieht, die einzelnen Glieder der Gemeinschaft zusammenrufen; die Verfügungen mußten von Allen genehmigt, ihre Verträge und Vollmachten, wie schon oben gesagt ist, von Allen unterschrieben werden.

e) Der Zweck einer Gemeinde als solcher muß einen

---

*) Thibaut, a. a. O. §. 223. Mittermeier, deutsches Privatrecht. §. 115.

Einfluß auf das Gemeindewesen haben, indem sonst eine Vereinigung mehrerer Personen, die auf das Privat-Interesse abzielt, keineswegs eine Gemeinde, sondern eine Gesellschaft schlechtweg zu nennen ist*).

Das Interesse der Stockbesitzer war nun aber ein reines Privat-Verhältniß, und nicht nur von jenem der Beisaßen und der Gesammtheit getrennt, sondern auch demselben ganz entgegengesetzt; ein Beweis die gegenwärtigen Processe.

f) Nach dem heutigen Rechte sind die Gemeinde-Güter entweder als ein Eigenthum des Staates oder der Gemeinden zu betrachten. „Die Sachen, welche einen Eigenthümer haben," sagt Zachariä**), „gehören entweder dem Staate oder einer Privatperson. Die Sachen aber, welche dem Staate gehören, sind entweder Staatsgut in der engern Bedeutung oder Gemeindegut. Denn sie sind entweder unmittelbar oder nur aus dem Grunde Eigenthum des Staates, weil die Gemeinde oder öffentliche Anstalt, welche die Sache im Besitze hat, nur durch den Staat die Eigenschaft und mithin die Rechtsfähigkeit hat, Güter zu besitzen ***)." Ein starker Beweis zur Rechtfertigung dieser Behauptung ist das Gesetz vom 20. März 1813, durch welches verordnet wurde, daß die Gemeindegüter, einige ausgenommen, versteigert und der Erlös in die Staatskasse versirt werden solle, was auch wirklich geschehen ist. Nach Andern †) sind diese Güter für ein Eigenthum der Gemeinde zu halten; der Art jedoch, daß nach der ersten Meinung dem Staate, nach

*) Glück, a. a. O. I. Band, §. 88. Hellfeld, repert. real. pract. verbo: universitas.

**) A. a. O. §. 174. Seite 343.

***) S. auch Art. 537. §. 2. Art. 539., 713. des Code civil.

†) Mittermeier, deutsches Privatrecht. §. 117.

der andern aber der Gemeinde, als moralische Person, das nackte Eigenthum, und den Bewohnern das nutzbare Eigenthum oder der Gebrauch zugehöre, worüber unten ausführlicher verhandelt werden wird.

Bei den streitigen Waldungen aber gehörte das nackte Eigenthum einem Grundherrn, indem diesem zur Anerkennung desselben verschiedene Abgaben und Dienste geleistet wurden, was unten bei Verhandlung der Pertinenz-Qualität zu den Stockgütern näher erörtert werden wird. Dieses Eigenthum der fraglichen Waldungen konnte nun aber nicht zugleich dem Grundherrn und dem Staate oder der Gemeinde, eben so wenig als das Nutzeigenthum zu gleicher Zeit der Gemeinde und den Privaten gehören konnte.

g) Jede Theilung der Gemeindegüter unter die Gemeinde-Mitglieder ist in der Regel nichtig und gegen die Bestimmung dieser Güter selbst, indem dieselben von da an aufhören würden, Gemeindegüter zu seyn, mithin das Eigenthum an Dritte ohne alle Rechtstitel übergehen würde *). Die gegenwärtigen Rechtsfälle aber beweisen, daß sowohl vor, als während und nach der französischen Occupation die streitigen Waldungen in vielen Dörfern getheilt wurden, ohne daß sich eine Behörde widersetzt hätte.

h) Den früheren Gemeinden, wie den heutigen, war es verboten, ohne die Erlaubniß des Regenten Güter zu erwerben, zu veräußern oder zu verpfänden, weil der Regent einerseits gleichsam die Obervormundschaft über die Gemeinde ausübt, und anderseits diese eben so wenig, wie Minderjährige, ohne Erlaubniß ihres Vormunds ein Rechtsgeschäft vornehmen dürfen **). Die in

*) Proudhon, l. c. pag. 172.

**) Thibaut, l. c. §. 221. Zachariä, l. c. §. 53. Mittermeier, §. 112. und 113.

den gegenwärtigen Processen vorgebrachten Urkunden und Zeugen-Protocolle beweisen aber vollständig, daß die Kläger **ut singuli** ihre Antheile an den streitigen Waldungen verkauft, verpfändet und auf alle mögliche Weise veräußert haben, ja sogar, daß man ihre Antheile unter dem Namen Beute *), in so fern der Wald noch nicht abgetheilt war, Schulden halber in Beschlag nahm und öffentlich versteigern ließ; der Ansteigerer zog nun alle Vortheile dieses Waldes, während der eigentliche Stockbesitzer seines Rechtes darauf verlustigt wurde, was bei wirklichen Gemeindegütern nicht hätte der Fall seyn dürfen.

Bei solchen Veräußerungsfällen war allerdings der Consens des Grundherrn in früheren Zeiten nöthig, allein derselbe darf nie als ein Ausfluß des oben erwähnten vormundschaftlichen Verhältnisses betrachtet werden, indem dieser Consens sich nur durch das dem Grundherrn zustehende Obereigenthum erklären läßt.

i) Eigentliche Gemeindegüter stehen nach allen Rechts-Principien nur der Gemeinde als solcher zu, und nicht den einzelnen Personen, die gegenwärtig sich in derselben befinden. Diese Güter dürfen daher auch nicht als ungetheiltes Eigenthum der einzelnen Bewohner betrachtet werden, indem denselben nur ein Recht auf den Genuß der Gemeindegüter zusteht. Die Ortsbewohner haben daher auch **pro rata** keinen Antheil an den Gemeindesachen, da das Subject der Rechte und Verbindlichkeiten einer Gemeinheit früher durch die Majorität der Stimmen, heute aber durch den Willen ihrer Vertreter gebildet wird. Es kann daher denselben nur ein ideeller An-

---

*) Fructus ex quacunque re vel labore captus. Wachter, gloss. h. v.

theil auf die Benutzung der Gemeindesachen, welcher allen Ortsbewohnern auf gleiche Weise zusteht, gestattet werden, mithin steht auch keinem Mitgliede die Befugniß zu, irgend eine Gemeindesache veräußern zu dürfen *); allein oben ist bewiesen worden, daß die Kläger ut singuli alle Rechte eines Eigenthümers an den fraglichen Waldungen ausgeübt, so wie auch, daß dieselben pro rata ihren Antheil besessen haben. Auch steht es aktenmäßig fest, daß die sogenannten Beisaßen oder Backesmänner nur gegen eine sichere Abgabe und mit besonderer Einwilligung Holz in den streitigen Waldungen nehmen und ihr Vieh mit den Heerden der Kläger in dieselben treiben durften, mithin von dem Genusse der sogenannten Gemeinds-Waldungen ausgeschlossen waren.

k) Bei eigentlichen Gemeinden ist es nie der Fall, daß auch Forensen an den Gemeindeberechtigungen Theil nehmen, weil ein Individuum nicht zugleich in dieser und auch in einer andern Gemeinde stehen kann **); und weil nach dem neuern Rechte ***) Jemand nur in so fern als Gemeinde-Mitglied figuriren und auf Gemeinde-Berechtigungen Anspruch machen kann, als er in örtlicher Beziehung seine Niederlassung an demselben Orte hat, wo die Gemeinde existirt. Verändert daher ein bisheriges Gemeinde-Mitglied seinen Wohnort, so erlöschen ipso facto alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche dasselbe bisher zu genießen berechtigt oder zu tragen ver-

*) Siehe über die obigen Sätze l. 7. §. 1. D. quod cujusc. univ.; Mittermeier, deutsches Privatrecht, §. 12. und 17. in fine; Proudhon, l. c. Tom. VI. pag. 169.

**) l. 1. §. 2. de Colleg. et corporibus. Leyser, medit. ad pand. Vol. VIII. pag. 447. Thibaut, a. a. O. §. 219.

***) Artikel 2. des Gesetzes vom 10. Juni 1793.

pflichtet war *). Bei einer Gemeinschaft aber herrscht durchaus ein entgegengesetztes Verhältniß. Ob die Mitglieder dieser Gesellschaft Forensen oder Nicht-Forensen sind? ob sie in diesem oder in jenem Lande ihren Wohnsitz haben, ist einerlei; denselben steht die Befugniß zu, in eine zweite Gemeinschaft zu treten, ohne dadurch aufzuhören, Mitglied der erstern zu seyn. So schadet denn auch nicht denselben die Veränderung ihres Wohnsitzes, ihre Verbindlichkeiten werden dadurch nicht geändert, und ihre Rechte bleiben die nemlichen **).

Die Namens-Verzeichnisse der Kläger in den gegenwärtigen Processen, so wie die verschiedenen Urtheile des Königl. Landgerichts zu Trier beweisen, daß beinahe in allen diesen Processen einer oder der andere dieser Kläger bald an diesem, bald an jenem Orte wohnte, ohne daß je ein Unterschied zwischen den entfernten Besitzern und den wirklich in dem Orte wohnenden gemacht worden wäre. Ebenso haben mehrere der Kläger zu gleicher Zeit an verschiedenen der sogenannten Gemeinds-Waldungen Antheil gehabt.

1) Die Gemeinden zahlten sowohl vor als nach Einführung des französischen Rechts die auf den Gemeinde-Gütern haftenden Abgaben stets aus der Gemeinde-Kasse. Die Kläger aber haben sowohl in früherer Zeit als späterhin die von den streitigen Waldungen zu entrichtenden Steuern ex propriis bezahlt, und zwar sehr viele selbst noch während des Rechtsstreites. Erst nach erfolgtem reformatorischen Urtheile des Königl. Appellationshofes haben einige Gemeinden sich die streitigen Waldungen zuschreiben lassen, und zahlen von da an erst die Steuern.

---

*) Proudhon, traité d'usufruit etc. Tom. VI. pag. 94 et 95.

**) Derselbe, a. a. O.

Ein Fall verdient hier bemerkt zu werden, der besonders bei Beurtheilung gegenwärtiger Rechtsfälle Aufschluß geben mag.

Der Polizeidiener Dahlem von Trier nemlich, acquirirte, gemäß authentischer Urkunde vom 2. Vendemiaire des Jahres XIV. (24. September 1805) bei Gelegenheit einer Subhastation, das der Wittwe Krings von Brandscheid bei der Theilung dieser Waldungen zugefallene Loos; er besaß dasselbe der Art, daß er den Förster und die Steuern bezahlte. In den Jahren 1824, 1825 und 1826 wurde er sogar für die Steuern gemäß Rescripts der Königl. Regierung im Zwangswege angehalten. Demungeachtet nahm die Gemeinde Brandscheid, besser, die Verwaltungs-Behörde, Namens der Gemeinde, das Eigenthum dieses Waldes in Anspruch. Dahlem mit den übrigen Stockbesitzern des Hofes Brandscheid erhob nun eine Klage gegen diese Gemeinde. In erster Instanz haben sie gewonnen, in zweiter aber Alle, obschon verschiedene derselben sich in der nemlichen Lage, wie Dahlem, befanden, ohne weiteres verloren; dem Mitkläger Dahlem allein aber, weil er seine Klage ursprünglich von den Uebrigen getrennt hatte, und sich auf einen speciellen Act berief, wurde der Beweis aufgegeben, daß er während 10 Jahren in Gefolge seines Titels ununterbrochen besessen habe. Es wurden mehrere Zeugen abgehört, welche, so wie die Quittungen des Steuer-Einnehmers, bewiesen haben, daß Dahlem von dem streitigen Walde die Steuern so wie auch den Förster bezahlt habe.

Da aber der streitige Wald während der ganzen Zeit nicht haubar war, und Dahlem nicht jedes Jahr einige Stämmchen in seinem eigenen Walde hauen und

dadurch freveln lassen wollte *), so wurde er ebenfalls abgewiesen.

Wenn die jährliche Bezahlung der Steuern und die Besoldung des Försters, verbunden mit einem rechtsbeständigen Titel, nicht den jährlichen Besitz beweisen, wie in aller Welt ist es dann möglich — ich frage — den Besitz derjenigen Waldungen zu beweisen, die höchstens alle dreißig Jahre, wie sämmtliche Waldungen der Eifel, gehauen werden? Die Entscheidung dieses Falles liegt ebenfalls dermalen dem Cassationshofe vor.

m) Die eigentlichen Gemeinden hatten vormals, wie jetzt, Gemeinde-Siegel und eine Gemeinde-Kasse **), die durch besondere, in hiesigen Provinzen durch öffentliche Beamte versorgt wurde, über welche jährlich Rechnung gestellt werden mußte, und zwar bei den vom Regenten bestimmten, die Gemeinden vertretenden Behörden. Der Erlös aus den Gemeindegütern kann nicht unter den Ortsbewohnern vertheilt werden, selbst dann nicht, wenn die Gemeinde keine Schulden hätte, indem diese Einkünfte der Gemeinde, als moralischer Person gehören, und die Ortsbewohner, ut singuli, nur als dritte Personen betrachtet werden können, daher auch gemäß Art. 9. des Gouvernements-Beschlusses vom 4. Thermidor des Jahres X. alle Gemeinde-Einkünfte zu irgend einem gemeinnützigen Zweck verwendet werden müssen. Diese Verwendung geschieht immer mittelst eines Gutachten des Schöffenrathes, so daß, wenn am Ende des Jahres sich ein Ueberschuß in der Gemeinde-Kasse befindet, derselbe zur

---

*) Der Eigenthümer, welcher in seinem eigenen Walde nicht haubare Stämme fällt und dadurch den Wald degradirt, begeht nach den Forstgesetzen einen Frevel.

**) L. 1. §. 1. D. quod ejusc. univers. debetur. Glück, l. c. §. 89. Seite 498. Thibaut, a. a. O. §. 221.

Verbesserung und Verschönerung der Gemeinde-Sachen verwendet werden muß, daher nicht in fremde Kassen deponirt werden darf, während die erforderlichen Auflagen von den Ortsbewohnern nach dem Steuerfuß eingezogen werden.

Der angeführte Gouvernements-Beschluß ist übrigens ganz den Grundsätzen über das Eigenthums-Recht angemessen, denn sind die Ortsbewohner, **ut singuli**, rücksichtlich der Gemeinde-Sachen als dritte Personen zu betrachten, so müssen sie auch nothwendig als solche von den Einkünften ausgeschlossen bleiben *); allein bei der Gemeinschaft der Kläger bestanden nie eine solche Kasse und Siegel **); sie theilten den Erlös des verkauften Holzes gleich unter sich, so wie sie auch gleich die Auslagen **ex propriis** bezahlten, und waren gegen Niemand Rechnung abzulegen verbunden.

n) Bei wahren Gemeinden, welche in rechtlicher Hinsicht sowohl früher als jetzt überall den Minderjährigen gleichgestellt werden, fand die **restitutio in integrum** Statt ***), welches aber bei der Gemeinschaft der Stock- und Vogteibesitzer nie der Fall war, noch seyn konnte, indem es in den mehrsten Veräußerungs-Urkunden heißt: „daß alle zusammen und jeder für sich allein handele.“ Zuweilen bediente man sich auch des Ausdrucks: „**ut singuli et conjunctim.**“

---

*) Proudhon, l. c. pag. 174.

**) Es bestanden zwar in einigen Ortschaften Kassen und Siegel, unter dem Namen Schöffen-Kisten und Schöffen-Siegel, welche gewöhnlich das Bild des Kirchen-Patrons führten; allein dieselben gehörten ausschließlich dem Gericht, welches von dem Hochgerichtsherrn ausging.

***) Glück, a. a. O. Thibaut, a. a. O.

Jeder Einzelne war also persönlich für das Ganze verpflichtet; die restitutio in integrum, welche den moralischen Personen gestattet wurde, konnte den Klägern mithin nicht gestattet werden.

e) Eine wirkliche Gemeinde durfte als solche, in den hiesigen Provinzen weder klagend noch vertheidigend, ohne vorläufige Ermächtigung vor Gericht auftreten; sie figurirt überall nur als eine Person, daher wird derselben immer nur eine Ladung und eine Zustellung gegeben; die früheren Gesetze, wie die heutigen, sind hierin übereinstimmend *).

Bei den Gemeinschaften der Stockbesitzer aber war dieses nie der Fall. So wie dieselben ut singuli ihre Güter veräußert, vertauscht oder vertheilt haben, so mußten sie auch einzeln mit Bezeichnung der Vor- und Zunamen geladen werden. Ebenso werden in den verschiedenen Urkunden verschiedene gerichtliche Verhandlungen angeführt, die vor der französischen Occupation zwischen den Gemeinschaften der Stockbesitzer und dem Grund-

*) L'édit d'août 1683, qui rendait l'autorisation de l'intendant nécessaire; déclaration du 2 Octobre 1703; édit d'août 1764, art. 43., 44. et 45. qui rend les délibérans personnellement responsables des dépens en cas de non autorisation. Arrêt du conseil du 8 août 1783; loi du 14 Décembre 1789, art. 54. Ordonnanz vom 30. December 1754, Art. 22.; idem vom 2. April 1764; idem vom 22. September 1768, gemäß welchen drei letzteren den Gemeinden der Provinz Luxemburg die fragliche Autorisation einzig und allein von dem hohen Rath der Provinz Luxemburg gegeben werden konnte. — Arrêtés regl. du 29 Vendemiaire an V., art. 1., 2. et 3.; Constitution de l'an VIII., art. 75.; loi du 28 Pluviose an VIII., art. 4. et 15.; Code de procéd. civile, art. 1032; déclaration du 10 Mars 1807, 25 Décembre 1812. Proudhon, l. c. pag. 170.

herrn oder einem Beisaßen, rücksichtlich der streitigen Waldungen oder sonst gemeinschaftlichen Güter, Statt gefunden haben, aber nie wurde eine solche Ermächtigung von irgend einer Behörde weder nachgesucht, noch von Amtswegen gegeben.

p) Die jetzigen Gemeinden sind politische Corporationen, indem dieselben mit der Staats-Einrichtung selbst in unmittelbarer Verbindung stehen; sie bilden in Frankreich, so wie die **Departements**, **Arrondissements** und **Cantons**, eine besondere Abtheilung der Staatsverfassung, und sind zum Betrieb der ganzen Maschine ein nothwendiges Vehiculum. Was für Frankreich gilt, muß auch für das Großherzogthum Niederrhein gelten, so lange die französische Gesetzgebung darin fortbesteht.

Die Gemeinschaften der Stockbesitzer aber hatten durchaus nichts gemein mit der damaligen Staatsverfassung, indem sie isolirt für sich selbst bestanden, sich selbst auflösen konnten, so wie dieses wirklich an vielen Orten durch Theilung der gemeinschaftlichen Waldungen und übrigen Güter geschehen ist; an andern Orten aber bis zu dem heutigen Tage neben der eigentlichen Gemeinde fortbestanden haben, ohne daß davon die Staatsverwaltung die mindeste Notiz genommen hätte. Die Gesellschaften der Stockbesitzer standen, wie bemerkt, in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Staate, indem der Herr sie vertreten mußte, daher auch nur als mittelbare Staatsmitglieder betrachtet werden konnten.

Diese Beispiele dürften hinreichen, den Unterschied zwischen der Gemeinde im wahren Sinne des Worts und der Gesellschaft der Stockbesitzer zu beweisen. Allein da es hier hauptsächlich darauf ankommt, beide Rechts-Institute genau kennen zu lernen, so wird zu diesem Ende sowohl der Ursprung der Gemeinschaft der Stockbesitzer,

als jener der Gemeinden in unsern Gegenden, in nachfolgenden Abschnitten auseinander gesetzt werden.

Die Behauptung, daß die Gesellschaft der Stockbesitzer mit einer deutschen Gemeinde eins und dasselbe, und daß durch Einführung der französischen Gesetze der Unterschied aller Arten der frühern Gemeinden aufgehoben worden sey, und daß auf diese neue Gemeinde, welche nur auf die alte gepfropft wäre, das Eigenthum und die Rechte der frühern übergehen müsse, ist zu gewagt und zu unrichtig. Denn derselben steht geradezu der durch alle Gesetzgebungen sanktionirte Grundsatz, daß nemlich das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat, auch dann entgegen, wenn es wahr wäre, daß die Gesellschaften der Stockbesitzer Gemeinden gewesen wären, indem nach dem deutschen Privatrecht *) Beisaßen, Backesmänner ꝛc. von dem Genusse der Gemeindegüter ausgeschlossen sind, und wahre Gemeinde-Mitglieder durch Theilung der Gemeindegüter in das volle Eigenthum derselben kommen. Die Stockbesitzer hätten daher nach dem deutschen Privatrechte ein jus quæsitum auf die streitigen Waldungen, und die neuen Gesetze könnten sie dieses Rechtes nicht berauben, ohne rückwirkende Kraft zu äußern. Allein auch die Behauptung, daß die heutigen Gemeinden eine Fortsetzung und Veredlung der Gesellschaften der Stockbesitzer seyen, ist eben so unrichtig, als es wahr ist, daß zwei Pflanzen von verschiedener Natur und verschiedenem Geschlechte nicht vereinigt und eine durch die andere veredelt werden kann.

Schon Montesquieu **) antwortet denjenigen, welche frühere Jahrhunderte nur aus dem Gesichtspunkte des

*) Mittermeier, deutsches Privatrecht, §. 112. init. und §. 118.

**) Esprit des lois. Tom. III. Livr. XXX., c. 14. in fin.

ihrigen beurtheilen wollen, sehr bitter, indem er sagt: „Transporter dans les siècles reculés toutes les idées du siècle où l'on vit, c'est des sources de l'erreur celle qui est la plus féconde. A ces gens qui veulent rendre modernes tous les siècles anciens, je dirai ce que les prêtres d'Egypte dirent à Solon: o Athéniens! Vous n'êtes que des enfans."

VIII.

Vergleichung der frühern mit den spätern Leibeigenen, der Stock- mit den Vogtei-Besitzern.

Aus dem, was bisher über die Beschaffenheit der Stock- und Vogtei-Güter gesagt wurde, konnte man mit ziemlicher Zuversicht sich überzeugen, daß diese Güter und ihre Besitzer, unter welchem Namen sie auch immer vorkommen mögen, doch stets dieselben sind, indem sie die nemliche Natur und höchst wahrscheinlich den nemlichen Ursprung haben.

Der charakterische Unterschied zwischen den früheren und späteren Leibeigenen mag nur darin bestanden haben, daß der Besitz jener ersteren durchaus an keine Regel gebunden war, und daß dieselben daher auf eine Erblichkeit dieses Besitzes keinen Anspruch machen konnten, indem alles lediglich von der Willkühr des Grundherrn abhing, und der Leibeigene durchaus kein Eigenthum haben konnte *); während man in der spätern

*) Boehmer, de imperf. rust. pag. 16. „Nil proprii habebant, nec sibi acquirebant, nisi quoad vitæ usum necessarium." Pottgieser, lib. 2. cap. II. Similiter cum prædia agriculturæ causa ipsis concredita non sibi sed domino possideant, neque fructus inde provenientes suos faciant, nec

Zeit bei Ausbildung der Gewohnheits-Rechte unter der Benennung des Hof-Rechts bestimmte Regeln über den Besitz und die Erblichkeit desselben antrifft, welche wir aus den betreffenden Statutar-Rechten kennen gelernt haben.

Wie frühe aber sich eine solche Regel durch den Schutz der Gerichte als etwas Gesichertes ausgebildet habe, kann zwar nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, da die Urkunden, welche uns über diese Verhältnisse erhalten worden, nicht weit genug hinaufreichen. Mit Bestimmtheit kann man jedoch aus den persönlichen Verhältnissen der Leibeigenen entnehmen, daß ursprünglich gewisse Regeln, worauf sich der Leibeigene gegen seinen Herrn berufen konnte, nicht bestanden, sondern es vielmehr von der Gnade des letzteren abhing, welche Rechte und auf welche Zeit er sie den Leibeigenen einräumen wollte.

Einzelne rechtsgeschichtliche Monumente, besonders

---

illis utentur nisi quatenus ad familiæ sustentationem et instrumentorum comparationem illis opus est. Westphal, deutsches Privatrecht, Bd. 1. Abhandlung 3. §. 6. u. 7. „Die Leibeigenschaft machte allemal den Halsherrn zum Eigenthümer des Hofs, worauf der Bauer saß, und dieser war nur ein von der Willkühr der Herrschaft abhängiger Wirth und Besitzer; entrichtete seinen jährlichen Zins; that Frohnen; heurathete nicht ohne Einwilligung der Herrschaft. Sein Mobilar-Vermögen gehörte entweder auch gänzlich der Herrschaft, oder wenigstens zum Theil, so daß er darüber, so lange er lebte, nicht vollkommen frei disponiren konnte, und auf den Todesfall alles oder ein Theil davon, als Sterbefall der Herrschaft zukam. Eine Erblichkeit am Hofe war nicht zu gedenken, die Dienste waren ungemessen. Der Leibeigene konnte mit und ohne das Gut veräußert werden.“ Bertholet, l. c. Tom. II. pag. 80. Tom. V. pag. 56 und 57.

das Capitulare IV. von 819, worin es heißt: „si quis terram censalem habuerit, quam antecessores sui, vel ad aliquam ecclesiam, vel ad villam nostram dederunt *nullatenus* eam secundum legem tenere potest.“ scheinen darauf hinzudeuten, daß selbst im IX. Jahrhundert die Erblichkeit nicht allgemein bei den königlichen Höfen und kirchlichen Immunitäten, wo sie doch am frühesten vorkommen mußte, Statt gefunden hat.

Erst in der spätern Zeit mochten die Herren es eingesehen haben, daß es für die Bewirthschaftung des Guts von Nutzen sey, wenn dem Leibeigenen ein erblicher Besitz zustehe; oder vielleicht haben auch die Fortschritte der Civilisation und der Sitten sie auf vernünftigere und menschlichere Grundsätze geführt; vielleicht haben auch die Leibeigenen selbst versucht, etwas von der Last der Leibeigenschaft abzuschütteln; vielleicht haben auch diese Gründe alle zugleich die Herren bewogen, den Leibeigenen Rechte zu gestatten, welche dieselben früher nicht hatten. Die so, nach und nach, denselben verliehenen Rechte kann man unter dem Begriff des dominii utilis, im Gegensatze des dem Herrn zustehenden dominii directi zusammenfassen, so daß nunmehr durch das getheilte Eigenthum des Herrn und des Leibeigenen das in den angeführten Statutar-Rechten beschriebene, von Seiten der Leibeigenen durch allerlei Dienste und Abgaben anzuerkennende Verhältniß begründet wurde. Gleichwie zwischen den ursprünglichen Leibeigenen und denjenigen, welche die französischen, das Feudalwesen zerstörenden Gesetze in der hiesigen Provinz antrafen, ein sicherer Unterschied bestanden hat, so wurde auch durch die Zeit und mancherlei Verhältnisse ein sicherer Unterschied zwischen den Stockbesitzern der Eifel und den Vogteibesitzern des Herzogthums Luxemburg, so wie zwischen den Unterthanen der verschiedenen Herrschaften selbst eingeführt;

indem, wie schon bemerkt wurde, eine Herrschaft ihre Leute weit humaner, als die andere behandelte; besonders aber war das Schicksal der Unterthanen des Fiscus und der Geistlichen im Allgemeinen besser, als das der andern Grundherrn *). Daher entstand denn auch nothwendig eine Verschiedenheit in den Orts-Gebräuchen; z. B. im Herzogthum Luxemburg konnte der Herr bei jeder Verletzung seiner Rechte oder bei der Nicht-Entrichtung der jährlichen Gefälle der Vogtei-Besitzer nach einer während drei Sonntagen wiederholten Bekanntmachung aus dem Gute jagen, und das volle Eigenthum der Vogtei an sich ziehen; es sey denn, daß der Vogtei-Besitzer während dieser Proclamationsfrist den Herrn befriedigt habe **).

In dem Fürstenthum Prüm aber wurde eine dreijährige Verzögerung der Entrichtung der dem Herrn gehörigen Gefälle erfordert, um den Stockbesitzer seiner Rechte verlustig zu machen ***).

In der Provinz Luxemburg wurde erwähntermaßen bei jeder Ein- und Ausheirathung eines Vogtei-Besitzers dem Herrn eine sichere Abgabe prästirt; in dem Fürsten-

---

*) Müller, über die Natur der Grundgüter im Herzogthum Luxemburg, pag. 15., der sich auf Hontheim, Tom. I., Seite 136., Nota a., bezieht.

**) Coûtumes du duché de Luxemb. Tit. II. Art. 4. et 16.

***) Zwar sprechen sich die Prüm'schen Statutar-Rechte über diesen Gegenstand nicht aus, indessen findet sich das Gewohnheits-Recht in dieser Hinsicht in einem am 10. September 1761 zu Wetteldorf abgefaßten gerichtlichen Protocoll, dessen Einsicht ich dem Herrn Landgerichts-Schreiber Sittel, der eine Sammlung der Gewohnheits-Rechte überhaupt besitzt, zu verdanken habe, ausführlich beurkundet. Da aber diese Frage für die Praxis gar keinen Werth hat, so scheint eine ausführliche Mittheilung der einzelnen Zeugen-Aussagen überflüssig.

thum Prüm und andern angrenzenden Herrschaften aber wurde deshalb nichts bezahlt, weshalb man denn auch nicht so genau auf die Erfüllung dieser Formalität, die hier eine bloße Ehrerbietung war, bestanden hat. Auch über diesen Punkt ist nichts in den geschriebenen Statutar-Rechten zu finden, und da dieser Fall in der heutigen Praxis von gar keinem Belange mehr seyn kann, so wurde kein Beweis darüber bei den verschiedenen Zeugen-Verhören zu Protocoll genommen; indessen ist dieses doch notorisch und durch mehrere gerichtliche Verhandlungen hinreichend constatirt.

Ein anderer Unterschied bestand noch darin, daß bei den Vogteigütern der Provinz Luxemburg nur dann das Erstgeburts-Recht eintrat, wenn Vater und Mutter nicht eins ihrer Kinder mit Herrn-Verwilligung eingeheirathet hatten. Im Prüm'schen aber war das Erstgeburts-Recht ausschließlich eingeführt; auch war hier der herrschaftliche Consens nicht so streng erfordert. Uebrigens waren bei dieser Verschiedenheit die Resultate beinahe noch immer dieselben, indem höchst selten ein anderes Kind, als das älteste, eingeheirathet wurde.

Den wichtigsten Unterschied zwischen den Stock- und den Vogtei-Gütern will man, wie schon bemerkt, darin finden, daß die einen bloße Schaftgüter, die andern aber leibeigene Schaftgüter gewesen seyen; woraus man die Schlußfolge zieht, daß die Besitzer der ersteren bloße hörige oder gar freie, die andern hingegen leibeigene gewesen seyen. Indessen ist diese Behauptung unrichtig; denn, wenn es zwar seine Richtigkeit hat, daß die Stockgüter in der Regel nur Schaftgüter ohne weitern Zusatz, die Vogteigüter aber mit dem Zusatz leibeigene Schaftgüter genannt zu werden pflegten: so findet man jedoch bei Beurtheilung die-

ser Güter nach den Rechten der Grundherren und jenen der Besitzer keinen, oder doch nur einen sehr geringen Unterschied. Der Stockbesitzer mußte nämlich durchaus dieselben Abgaben entrichten, wie der Vogteibesitzer; er durfte das Gut eben so wenig als der Vogteibesitzer verlassen, und zwar bei Verwirkung der nemlichen Strafe „des Verlustes seines Guts;" er durfte eben so wenig ein Grundstück ohne herrschaftliche Einwilligung veräußern *).

Uebrigens haben die **Coûtumes du duché de Luxembourg** auch nur den leibeigenen Schaftleuten, den Schaftleuten und Dienstleuten überhaupt, die freien Schaftleute und Zinsleute gegenüber gestellt **).

Der Appelhof von Trier war ebenfalls dieser Meinung, indem er nur einen Unterschied zwischen Schaftmännern und freien Schaftmännern machte ***).

Gemäß des in den vorigen Noten bezeichneten Zeugen-Verhörs von 1761 besteht sogar zwischen Lehnleuten und Schaftleuten des Fürstenthums Prüm bloß der Unterschied, daß die ersteren bei dem Absterben oder bei jeder andern Veränderung des Herrn ihre Lehen erheben mußten, welches bei Stockbesitzern nicht der Fall gewesen seyn soll. In den Herrschaften der Grafen von Manderscheid-Blankenheim, welche bei weitem die bedeutendsten der Eifel waren, mußten aber bei jeder Veränderung des regierenden Grafen die Stock- und Vogtei-

*) Diese Stelle findet sich in dem angeführten Zeugen-Verhöre von 1761, wo die ältesten Männer und Beamten der Eifel eidlich vernommen worden sind.

**) Tit. I. Art. 7. und 8.

***) Siehe unten das Urtheil der Gemeinde Holsthum und Schankweiler vom 30. März 1819.

Besitzer ohne Unterschied huldigen, nämlich den Eid der Treue schwören.

Nach dem bisher Gesagten war also kein wesentlicher, auf die Entscheidung der gegenwärtigen Rechtsfälle erheblicher Unterschied zwischen den Stock- und den Vogtei-Besitzern, zwischen den leibeigenen Schaftleuten und den Schaftleuten, was sich noch mehr in der Folge bei Erörterung des Ursprungs ergeben wird.

IX.

Ursprung der Stock- und Vogtei-Besitzer der Eifel und angrenzenden Gegenden, so wie der Lehngüter im Allgemeinen.

Gewiß ist es, daß die manchfaltigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit des Menschen in der Uebermacht des Stärkern gegen den Schwachen ihre Quelle haben; denn es liegt seit den frühesten, uns historisch bekannten Zeiten, bis auf den heutigen Tag, in dem Geschicke der Sterblichen, daß der Eine dem Andern dienen muß.

Gleichwie bei den Griechen und Römern jene Beschränkung der Freiheit in Sclaverei ausartete, deren Ursprung nach Einigen schon in Noah's Zeiten, nach Andern in Nimrod's Kriegsherrschaft gefunden werden will *); so sagt auch Tacitus in Bezug auf ganz Deutschland und Gallien: „**servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur suam quisque sedem, suos penates regit, frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit et hactenus servus paret. Cætera domus officia, uxor ac liberi exequuntur.**

Die Dienstbarkeit ist also unstreitig eine der ältesten Institutionen der menschlichen Gesellschaft, und bestimmt

---

*) **Bertholet, hist. de Luxembourg. Tom. V. pag. 57.**

älter als jene der Gemeinden, welche hauptsächlich entstanden sind, um die immer um sich greifende Dienstbarkeit zu verdrängen, oder doch derselben bestimmte Grenzen zu setzen; daher die Gemeinden, welche ihr Daseyn in den Civil-Gesetzen begründen, als Gegensatz der Dienstbarkeit im Allgemeinen zu betrachten sind.

Indessen läßt sich doch nicht behaupten, daß die Leibeigenschaft, welche wir bei den Stock- und Vogtei-Besitzern der Eifel und der Provinz Luxemburg bis zu der durch die französischen Gesetze herbeigeführten Abschaffung des Lehnwesens antreffen, schon zu Tacitus Zeit existirte, eben so wenig, als es sich behaupten läßt, daß die Stock- und Vogtei-Güter zu seiner Zeit oder vor ihm in der Eifel ihre Begründung genommen haben; denn die ganze Gegend zwischen der Mosel und Maas, in welcher sich heute die Stockgüter befinden, war damals durch den sogenannten Ardennen-Wald bedeckt *). Es ist daher hier die Aufgabe zu lösen: durch welche Ereignisse die Stock- und Vogtei-Besitzer ihre Entstehung genommen, und durch welche Verhältnisse bei ihnen die Leibeigenschaft eingeführt worden war?

Die Stock- und Vogtei-Güter hatten überhaupt die größte Analogie mit den Lehngütern im Allgemeinen, indem bei beiden ein getheiltes Eigenthum zwischen dem Herrn und dem Besitzer bestand; einerseits die Uebergabe

*) Cæsar de bello gall. Lib. V. c. 3. „Silva Arduenna, quæ ingenti magnitudine per medios fines Trevirorum a flumine Rheno ad initium Remorum (Einwohner in Gallien in der Gegend von Rheims) pertinet. Idem l. c. Lib. VI. c. 29. Arduenna silva, quæ est totius Galliæ maxima, atque ab ipsis Rheni, finibusque Trevirorum ad Nervios (in der Gegend von Hennegau) pertinet, milibus que amplius D. in longitudinem patet. a. Hontheim, hist. Trevir. Tom. I. pag. 4. Bertholet, hist. de Luxembourg. Tom. I. pag. 12. seq.

eines Grundstücks, anderseits die Prästation einer jährlichen Abgabe oder Leistung; am häufigsten aber beides zugleich; einerseits Schutz, anderseits Eid der Treue und Ergebenheit vorhanden waren *); woraus sich der Schluß folgern läßt, daß die Stock- und Vogtei-Besitzer den nemlichen Ursprung haben, wie die Lehngüter, oder doch, daß sie aus ähnlichen Ereignissen, wie jene, entstanden sind.

Die Lehen sind nun hauptsächlich und im Allgemeinen dadurch entstanden, daß im vierten und fünften Jahrhundert durch die allgemeinen, fast ganz Europa umgestaltenden Völkerwanderungen viele neue Staaten auf den Trümmern des römischen Kaiserreichs begründet, und die Ländermassen dieser neuen Reiche größtentheils von den Eroberern an ihre Getreuen vertheilt wurden.

Die Art dieser Theilung ist streitig; allein darin stimmt die Geschichte überein, daß der Zweck derselben gewesen sey, den Siegern reiche Quellen zur Erhaltung ihrer Armeen zu verschaffen, und ihre Getreuen, denen sie diese Güter unter gewissen Bedingungen überließen, für ihre geleisteten Dienste zu belohnen. Diese Bedingungen waren, daß der Belohnte dem Staats-Oberhaupte, von welchem er das Lehen erhielt, den Eid der Treue und Ergebenheit leistete, und daß er die Verpflichtung übernahm, demselben in den Krieg zu folgen, und eine nach Verhältniß der erhaltenen Güter bestimmte Kriegsmannschaft stelle, überhaupt daß er ein **fidelis** des **dominus** wurde. In diesen Concessionen haben die Herzogthümer, Grafschaften, Herrschaften u. s. w. ihren Ursprung genommen.

Gemäß der oben angegebenen Erwerbungs-Art und Vertheilung wurde jeder Belohnte, als durch Recht und

*) Boehmer, principia juris feudalis. §. 2. 35. et 36.

Titel befugt, betrachtet, sich in den Besitz aller derjenigen Güter zu setzen, welche ihm verliehen worden sind. Die alten Einwohner wurden dagegen in die traurige Alternative versetzt, entweder ihr Vaterland zu verlassen und den neuen Ankömmlingen Alles preis zu geben, um ihre persönliche Freiheit zu retten; oder aber dem neuen Herrn ihr Hab und Gut so zu überlassen, daß sie diesem als Leibeigene dienten *), und Abgaben von ihren Gütern prästirten, gleichsam als hätten dieselben ihnen niemals gehört. Auf diese Art sind die unzähligen Leibeigenen, so wie die herrschaftlichen Rechte meistens entstanden, welche die französischen Revolutions-Gesetze abgeschafft haben **).

Die so erworbenen Güter bekamen erst gegen das Ende des neunten Jahrhunderts und in Gefolge einer Constitution Karl des Dicken vom Jahr 884 den Namen **feudum**, indem früher diese Concessionen von Gütern, nach der Meinung von Dunod, den Namen *Leda* trugen, welches Loosgüter (**terres de lots**), wie oben bemerkt, bedeutete. Die Besitzer derselben wurden Leute (**leudes** in den alten Urkunden) genannt.

Diese Güter waren aber alle zu bedeutend, als daß jeder neue Eigenthümer sie selbst hätte unmittelbar benuz-

---

*) Montesquieu, esprit des lois. Tom. III. L. XXX. c. 11. meint, daß es damals Sitte, ja Völkerrecht gewesen sey, daß jeder Besiegte nothwendig dem Sieger dienstbar wurde; „mais ce que la conquête ne fit pas, le même droit des gens, quisubsista après la conquête le fit. La resistance, la revolte, la prise des villes, emportaient avec elles la servitude des habitans.

von Rotteck, allgemeine Geschichte, Band IV., Seite 345, sagt: „daß die Meisten, die dem Schwert entrannen, zu Leibeigenen gemacht wurden.“

**) Proudhon, l. c. pag. 113.

zen können; es wurde daher denselben erlaubt, diese Güter wieder an Andere unter den nemlichen oder ähnlichen Bedingungen zu überlassen, so daß dieselbe Person Lehnsherr und Lehnsträger zu gleicher Zeit geworden ist, wodurch denn die Menge kleiner Lehen oder After-Lehen (arrières fiefs) entstanden ist.

Es sind zwar auch viele Lehen dadurch entstanden, daß Eigenthümer ihre Güter an Kirchen übergeben haben, um damit belehnt zu werden, in der Absicht, sich dadurch, wie **Montesquieu** sagt, die ewige Glückseligkeit zu versichern; allein dieses ist in der Eifel und in der Provinz Luxemburg nicht der Fall gewesen, indem mit den Stiftungen den Kirchen und Klöstern auch zugleich Land und Leute von ihren Stiftern, welche in der Regel die Regenten des Landes waren, übergeben wurden.

Aus dem bisher Gesagten ergibt es sich also, daß die Entstehung der Stock- und Vogtei-Güter, welche mit den Lehngütern dieselbe Natur hatten, doch nicht in die Periode der Entstehung dieser letztern fallen kann; indem, wie bereits angegeben, die Gegenden, wo sich heute die Stockgüter befinden, damals größtentheils unbewohnt und mit Waldungen bedeckt waren; auch kein Volk hier gewohnt hat, welches mit dem Lande selbst, wie dieses in ganz Gallien meistens der Fall war, durch den Sieg dem Sieger hätte anheim fallen können. Wäre es dem nicht so, warum wären gerade die besseren Güter in den fruchtbaren Thälern des Rheins und der Mosel von der Vertheilung bei der Feudal-Unterjochung verschont geblieben? warum hätte man die Namen Stock- und Vogtei-Güter blos auf die bergigten Gegenden der Eifel und des Hochwaldes beschränkt? Das Entstehen dieser Stockbesitzer muß daher in spätern Ereignissen gesucht werden, und hier bietet die Geschichte eine Thatsache dar, welche, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit größter Wahr-

scheinlichkeit auf den Ursprung der Stockgüter, so wie ihrer Besitzer, schliessen läßt.

Historisch steht es nämlich fest, daß Karl der Große im Jahre 803, um die Sachsen zur Ruhe zu bringen, und um sie zur christlichen Religion zu bekehren, zehntausend Familien derselben aus ihrem Vaterlande schleppte, und an verschiedene Orte, ja sogar, wie BERTHOLET behauptet, ausschließlich nach Gallien, verpflanzte *).

Wenn auch kein Geschichtschreiber den Ort, wo diese Unglücklichen hingebracht worden sind, mit Bestimmtheit angibt, so spricht doch die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieselben, wo nicht alle, doch größtentheils in die Ardennen versetzt worden sind, und von eben diesen unsere Stock- und Vogtei-Besitzer abstammen.

Folgende Gründe führen auf diese Behauptung:

a) Zur Zeit der Römer war der Ardennen-Wald als der größte von ganz Gallien bekannt, indem er sich vom Rhein bis in die Gegend von Rheims erstreckt und

*) EGINARDUS, vita CAROLI M. „Decem millia hominum ex his, qui utras que ribas Albis fluminis incolebant cum uxoribus et parvulis sublatos transtulit et huc atque illuc per Galliam et Germaniam multimoda divisione distribuit.“ BERTHOLET, histoire de Luxembourg, Tom. II. pag. 268. JOANNIS NONII, Achener Chronik. Buch I. Cap. 1. Seite 2. Ausgabe von 1632. „Nachdem nun aber der heilig Carolus magnus mittler Zeit, auch die Sachsen überwunden und ihnen ein Gesetz geben, daß diejenigen, so vom Glauben hinfurt disputiren würden, am nächsten Baum aufgehenkt werden sollten, weil sonsten zu befahren, daß sie wiederumb, wie mehrmalen geschehen, zu vorigen heidnischen Irrthumben und Abgötterei sich wenden und schlagen mögten, hat er noch zu mehren Sicherheit in die Zehntausend Mann sampt Weib und Kindern von dannen in diese und umliegende Landen transportirt, damit dieselben durch Veränderung dero Platzen ihren bösen Gewohnheiten desto baß vergessen möchten.“

auf den Bergen der Mosel begonnen hat. Obschon derselbe täglich durch die Zunahme der Bevölkerung in seinem Umfange abgenommen hat, so bedeckte er doch noch im siebenten und achten Jahrhunderte die ganze Gegend, welche die Stock- und Vogtei-Güter heute inhaben. Die wenigen Bewohner dieser Gegend lebten damals von der Jagd, und vielleicht in den bessern Gegenden auch von einigen Viehheerden, so zwar, daß bei der Stiftung der Abtei Malmedy im Jahr 650 der Ort, wo sich das Städtchen dieses Namens, bei weitem das größte der Ardennen, dermalen befindet, nicht nur von allen Bewohnern entblößt war, sondern auch noch zwölf Stunden in der Umgegend Niemand wohnte, indem es Jedem, er mochte Namen haben, wie er wollte, verboten war, in diesen Raum einzudringen, geschweige sich in demselben niederzulassen.

In der Stiftungs-Urkunde dieser Abtei von 650 *) und in der später erfolgten Bestätigungs-Urkunde von 672 **) wird diese Gegend eine große Einöde genannt;

---

*) Siegebertus, rex Francorum vestra comperiat, largitas qualiter pro devotione animæ nostræ servorum dei compendiis, opitulante domino in foreste nostra, nuncupata Arduenna, in locis vastæ solitudinis, in quibus caterva bestiarum germinat. . . . Concessimus supradicto patri, ob cavenda pericula animarum in habitantium, et ad devitanda consortia mulierum, ut gyrum gyrando in utrorum qui partibus monasteriorum duodecim mensurarentur, spatia dextrorsum saltibus non plus duodecim milliaribus, ut absque impressione populi, vel tumultuatione sæculari deo soli vacarent; in reliquo vero taliter noster promulgavit edictus, ut nullius unquam tempore vitæ suæ quælibet persona ipsa forestem audeat irrumpere, aut mansiones aut domus ædificare, nisi tantum modo illi servi dei qui hæc luguriola omni tempore nostro concessu excolero videntur. Bertholet (histoir. de Luxembourg, Tom. II.) preuves et pièces justificatives pag. XVII.

**) Hildericus rex Francorum . . . . Igitur dominus et pater

die Ardennen werden überall als ein Königlicher Wald bezeichnet.

In Bezug auf die Bewohner wird blos der Förster erwähnt, da wo bei allen übrigen Stiftungs-Urkunden jener Zeit nicht nur die Güter, sondern auch die Bewohner angegeben und mit übertragen werden.

---

noster Remaclus episcopus clementiam regni nostri petiit pro monasteriis suis Stabulau et Malmundario, quæ bonæ recordationis patruus noster Siegebertus quondam rex suo construxit opere, unde et ipsius principis regiminis tale præceptum nobis ostendit relegendum de eorum majori spatio, de ipsa foreste Dominica in utrisque partibus de ipsis monasteriis, tam in longum quam in transversum duodecim millia dextrorsum saltibus, quod et præceptione habetur insertum, ut per consilium pontificum ipsius temporis . . . . taliter actum fuit, quod veracissime cognovimus quod illi servi dei quibus datum fuit absque impressione populi ibidem in ipsa loca residere deberent.

Qua propter ipse Episcopus Abba eorum una cum ipsis Monachis nobis exinde confirmationem auctoritatis nostræ petierunt affirmare, quam petitionem nos pro dei intuitu eis minime denegare potuimus. Ea tamen conditione sic petierunt ipsi servi dei ut versus curtes nostras id est Amblavam, Charaucho, Leternacho, de ipsis mensuris duodecim millibus dextrorsum saltibus sex millia subtrahere deberemus, pro stabilitate operis, quod admodum per nostram ordinationem sic factum est. Unde jussimus pro hac re Domno et patri nostro . . . . cum Forestariis nostris et æternale cum partibus suis ipsa loca mensurare et designare per loca denominata, quorum vocabula sunt de monasterio Malmundario usque Sicco-Campo, de Sicco-Campo per viam Mansueriscam usque ibi in Warchinna transversat, de ipsa Warchinna usque ubi Stagnebachus consurgit', deinde per ipsum Stagnebachum, usque in Amblavam, deinde per Amblavam versus aquam per illum forestem de Wifebeckto usque Barabacco, ubi ipse consurgit, deinde Diddiloni rivus consurgit: deinde per ipsum rivum usque in Restam et de Resta per illum forestum

Die wilden Thiere hatten damals noch ihre Höhlen allenthalben in dieser Gegend, und die im Thale von Malmedy und Stablo damals befindlichen Wiesen wurden als der Stall des hohen Wildprets betrachtet, woher letzteres den Namen **Stablaus** bekommen haben soll *).

Nirgends wird bei der Bezeichnung der Grenzen der den Abteien Malmedy und Stablo übergebenen Districte ein Dorf oder sonst eine Wohnstätte angeführt, welches doch wahrscheinlich der Fall gewesen seyn würde, wenn welche bestanden hätten. Wäre es übrigens kein Unsinn gewesen, zu verbieten, daß Jemand in den übergebenen Strich Landes eindringe, wenn derselbe bewohnt gewesen wäre. Hätte dann nicht vielmehr geboten werden müssen, daß die Menschen sich von dort entfernen und ihre Wohnstätten verlassen sollen?

---

usque quæ separat Helmini Rovorisum, et audaste Villare per ipsam mediam forestem usque Jocondia fania, de Joconda fania per illam Alsenam quæ propinqua est Monasterio, deinde per illam Alsenam usque ubi in glanem ingreditur, deinde transversa glane usque ad album fontanam, de ipsa alba fontana in Amblavam summa siggino Aviaco, ubi Garelaicus vennam habuit. Inde per ipsam Amblavam ubi Dulnosus in ipsa ingreditur, deinde per Dulnosum usque in fanias, deinde per mediam forestem de ipsas fanias usque viam Transveriscam, inde per ipsam viam usque Sicco Campo. Ut hoc totum et ad integrum cum dei gratia, et nostra teneant atque possideant cum emunitate nomenis, et in ejus temporibus, ut absque illius impugnatione forestariorum vel cujus libet personæ liceat ipsam familiam dei quieto ordine residere, et pro vita nostra vel stabilitate regni Franchorum die noctuque domino famulari. Et ut haec praeceptio nostra in membranis conscripta firma et inviolabilis perseveret manu nostra subter eam decrevimus affirmare. Bertholet l. c. pag. 19.

*) Bertholet, histoire de Luxembourg, Tom. 1. pag. 112

Es kann also, wenn die angeführten Urkunden nicht als ganz unglaubwürdig verworfen werden sollen, als bewiesen angenommen werden, daß zu jener Zeit diese Gegend unbewohnt war. Zweihundert Jahre später aber war dieselbe ganz bewohnt und bevölkert, woraus nothwendig folgt, daß ein besonderer Zufluß von Menschen dahin gekommen seyn muß.

Zwar will man dieses Argument dadurch schwächen, „daß schon zur Zeit der Römer eine Militärstraße von Trier nach Cöln durch die Eifel geführt habe, welche nothwendig mit Ortschaften besetzt gewesen seyn müßte; daß von den Meisten zwar der Name verschwunden sey, dieses aber nichts zu sagen habe, weil das nemliche auch der Fall mit mehreren Städten sey; bekannt sey es, daß zu Mürlenbach noch in der zweiten Hälfte des **XVIII.** Jahrhunderts Hirtenknaben auf verborgenes Gold- und Silbergeräth stießen, dessen Aufschriften römisch und von Nero waren; die daselbst gelegene alte Burg sey römisch. Man finde auf den neueren Karten noch mehrere Namen verschiedener Ortschaften, die ein römisches Zeitalter verriethen. Gewiß sey es indessen, daß an einer Straße von siebzehn Meilen in der Länge mehrere Oerter gelegen hätten, von welchen viele vielleicht sehr ansehnlich gewesen seyen; der Pflug gehe jetzt zwar über ihre Ruinen her, oder sie seyen von Haiden und Wäldern bedeckt."

Minola *), von dem man dieses Raisonnement entlehnt, hat indessen dasselbe aufgestellt, um zu beweisen, daß die Wasserleitung, von welcher man noch hier und da Spuren antrifft, nicht von Trier nach Cöln

*) Uebersicht dessen, was sich unter den Römern seit Julius Cäsar bis auf die Eroberung Gallien's durch die Franken am Rheinstrome Merkwürdiges ereignet hat. 2te Auflage, pag. 308.

geführt habe; es sind bloße Vermuthungen, die Minola aufstellt, um das Unwahrscheinliche jener Behauptung hervorzuheben; man darf daher das Raisonnement des Professors Minola weder als seine eigene Meinung, noch viel weniger als eine historisch bewiesene Thatsache annehmen. Das Itinerarium des Kaisers Antoninus beweist indessen, daß nur Etappen-Plätze und zwar in geringer Zahl sich auf dieser Straße befunden haben *); ob diese aber von Einheimischen oder von Staats-Beamten und Dienern bewohnt waren; ob dieselben bloß in Schenken und Wirthshäusern bestanden, die man in diesen Gegenden zur Verpflegung der Truppen, die sonst da nichts fanden, angelegt hatte, ist unbekannt; aber auffallend ist es in Bezug auf die gegenwärtige Frage, daß außer dem Städtchen Bittburg jene Ortschaften, wie Balesfeld, Dos und Junkerath, kaum aus einigen Häusern in dem Mittelalter bestanden haben und noch wirklich bestehen, so wie auch, daß in diesen Ortschaften, wenigstens in Balesfeld und Junkerath, keine Stockgüter bestanden haben. Worauf soll sich die Vermuthung übrigens gründen, daß früher mehrere Städte und Ortschaften an dieser Straße lagen? Der Umstand, daß es eine Straße war, und siebzehn Meilen in der Länge hatte, scheint nicht hinreichend zu seyn; findet man nicht heute noch die schöne Straße über die Alpen, welche von wenigen Ortschaften besetzt ist? Sind heute nicht die Militärstraßen, besonders jene, welche über Gebirge führen, meistens wenig bewohnt, in so fern vor ihrer Begründung nicht zufällig Städte und Dörfer sich an der Stelle fanden? Auffallend ist es, daß die Geschichte uns die Namen unbedeutender Dörfer aufbewahrt und die Städte vergessen haben soll. Wie

---

*) Conf. Eiflia illustr. von E. G. Baersch. Bd. I. pag. 8. ff.

läßt sich der Satz rechtfertigen, daß der Pflug über die Ruinen der alten Städte der Eifel jetzt gehe, oder daß dieselben mit Haide und Waldungen bedeckt seyen? Jeder Ort, wo einmal eine Stadt oder ein Dorf gestanden, ist zum Ackerbau untauglich; der Schutt und die Masse Steine bleiben noch immer sichtbar, es sey denn, daß durch besondere Natur-Ereignisse die Oberfläche des Bodens mit den Häusern selbst verschwunden sey. Auch können Haide und Waldungen ähnliche Massen Schutt und Steine nicht so bedecken, daß nicht Spuren derselben noch immer übrig seyen; wo findet man aber die Ruinen irgend einer Stadt in den Waldungen der Eifel? Es liegt vielmehr in der Natur des Menschen, daß er sich dem Menschen nähert, und vorzugsweise da seine Wohnung aufschlägt, wo schon Menschen wohnen oder doch schon gewohnt haben, weil er hier Manches findet, was er an einem unbewohnt gewesenen Orte nur mit Mühe sich verschaffen kann. Der Professor Minola selbst will hierin die Begründung mancher Städte finden *).

Von den hiesigen Landen ist die Eifel an römischen Ruinen am ärmsten, und außer der angeführten Straße oder an den Straßen liegenden Ortschaften ist mir keine bekannt. Wahrscheinlich ist es nicht, daß die alte Burg zu Mürlenbach römisch sey; die Bauart derselben beweist es nicht, und die Könige pflegten nicht alte Ruinen zu ihrem Aufenthalt zu wählen. Bertrada, welche in dieser Burg ihren Lieblings-Aufenthalt hatte, wohnte also schwerlich in einer römischen Ruine. Daß in der Hälfte des **XVIII.** Jahrhunderts Hirtenknaben hier auf Gold- und Silbergeräthe, welche römische Aufschriften hatten, gestoßen sind, beweist nichts, denn von jeher

---

*) L. c. pag. 123.

wurde Gold und Silber sorgfältig aufbewahrt; möglich ist es also, daß ein Bewohner des Schlosses Mürlenbach diese Geräthe, nachdem die Römer längst verschwunden waren, gesammelt und hier verborgen hat; vielleicht hat auch selbst zur Zeit der Römer noch einer sich in diese waldige Gegend geflüchtet und diese Gegenstände mitgenommen. — Diese Einrede spricht demnach eher für als gegen die diesseits aufgestellte Ansicht.

Dann wendet man ferner noch ein, daß bei der Stiftung der Abtei Prüm (720) derselben verschiedene Dörfer nebst ihren Ackerfeldern, Wiesen, Weiden, Waldungen und Bewohnern gegeben worden, mithin damals schon die Eifel bewohnt gewesen wäre; allein aus der betreffenden Urkunde läßt sich auf weiter kein Dorf als Rommersheim *) schließen, wobei man sich noch überall des Ausdrucks: „**Villa**“ bedient **), welches auch ein einzelner Hof oder Landhaus gewesen seyn dürfte.

Der Umstand, daß in mehreren Dörfern der Eifel neben den Stockgütern sich auch emphyteutische und Zins-Güter befanden, die in Bezug auf die Waldungen, durchaus mit denselben nichts gemein hatten, kann nur für die Kläger sprechen.

Von diesen Erb-, Pacht- und Zins-Gütern ist der Ursprung nicht bekannt; so viel ist aber gewiß, daß sie

*) Die Volkssage, daß Rommersheim in früheren Zeiten eine große Stadt gewesen sey, welche eilf Bürgermeister gehabt, läßt sich historisch nicht rechtfertigen. Das Schöffenweisthum von 1298, das sich wörtlich in v. Kamptz's Provinzial- und Statutar-Rechten, 3r Theil pag. 502, abgedruckt findet, beweist, daß Rommersheim ein einzelnes von Stockbesitzern bewohntes Dorf ist, und der Abtei Prüm gehörte.

**) Conf. die Stiftungs-Urkunde, abgedruckt in Bertholet's hist. de Luxembourg. Tit. II. pièces justificatives pag. 29.

ganz verschieden von den Stockgütern behandelt wurden, und auch meistens ganz verschiedenen Herren gehörten. Die von Bertrada in der Stiftungs-Urkunde der Abtei Prüm begriffenen Leute waren also höchst wahrscheinlich die Besitzer solcher einzelner Höfe, um desto mehr, weil man damals sich des Wortes villa in dem nemlichen Sinne, wie die Römer, bediente.

Daß aber zu jener Zeit die Gegend von Prüm überhaupt nicht sehr bevölkert gewesen seyn muß, geht schon daraus hervor, daß die Stifterin der Abtei dieses Namens zum Unterhalte derselben größtentheils an entfernten Orten gelegene Güter schenkte, da man doch den in der Nähe gelegenen den Vorzug gegeben haben würde, wenn sich, wie in den spätern Zeiten, solche in der Eifel selbst vorgefunden hätten. Zudem zeigen auch die Stiftungs-Urkunden der Abteien Malmedy und Stablo zu bestimmt an, daß gegen Ende des VII. Jahrhunderts die ganze Gegend, zwölf Stunden im Umfange, unbewohnt gewesen ist. Der Ort, wo heute Prüm und die daran grenzenden Dörfer liegen, befand sich nothwendig in diesem Raume, indem Prüm kaum neun Stunden von Malmedy entfernt ist, und die in der Urkunde von 672 bezeichnete Grenz-Linie bis an die Höfe Aw und Manderfeld, wo die Stockgüter endigen, sich erstrecken.

Diese beiden Urkunden würden daher mit dem Stiftungs-Diplom der Abtei Prüm einen grellen Widerspruch bilden, wenn man Prüm damals als stark bevölkert annehmen wollte; oder aber die Population müßte, was doch nicht wahrscheinlich ist, in einem Zeitraume von fünfzig Jahren (von der einen zu der andern dieser Stiftungen) außerordentlich zugenommen haben.

b) Karl der Große war ein Austrasier und besonders ein Rheinländer; seine Mutter hielt sich häufig in

Mürlenbach, im Kern der Eifel, auf; er hatte nach der alten Tradition verschiedene Jagdschlösser in dieser Gegend und zog dieselben dem schönen Frankreich vor; ein Beweis dafür ist das, was er für Aachen gethan hat, und daß er sich mit seinen Söhnen oft in dieser Gegend, als seinem Lieblings-Orte, aufhielt *).

Der damaligen Sitte nach wurden die Kriegshelden und die Kirchen mit Land und Leuten beschenkt, woher denn besonders auch die großen Besitzungen der Adeligen und Geistlichen in der Eifel entstanden sind.

Was war also natürlicher, als daß Karl der Große die unbewohnten Ardennen theils den ausgezeichneten Männern seiner Armeen, theils der von seiner Mutter gestifteten Abtei schenkte, und jedem einen Theil der besiegten Sachsen zur Urbarmachung dieser wilden Gegend zutheilte, indem die ersteren gegründete Ansprüche auf Belohnung hatten, die letztern aber am geeignetsten waren, den besiegten Sachsen die Grundsätze der Religion, wozu man dieselben zwingen wollte, beizubringen.

Zur Unterstützung dieser Meinung mag noch der Umstand beitragen, daß in keinem Lande so viele Schlösser waren, als eben in den Ardennen, wozu denn auch die Provinz Luxemburg gehörte, wo beinahe in jedem Hofe sich noch Ueberreste alter Burgen befinden.

c) Unter den Stockbesitzern befand sich, wie man

---

*) Karl der Große und Ludwig der Fromme brachten gewöhnlich einige Zeit jedes Jahr, besonders im Herbste, in dem Ardennen-Walde zu, indem sie hier die königlichen Jagden hielten. Siegbert der jüngere, König von Austrasien, pflegte, wenn die Rede vom Ardennen-Walde war, denselben, um seine besondere Vorliebe zu bezeichnen, seinen Wald zu nennen. Morert, verbo Ardenna.

behaupten will, dieselbe sächsische oder sässische Hofverfassung, wie sie in Niedersachsen bestanden hat *).

Die Ausführung dieser Behauptung würde mich zu weit von dem vorliegenden Hauptzwecke ableiten, indem alsdann nothwendig auf die Geschichte von Sachsen übergegangen werden müßte.

Doch sey im Vorbeigehen bemerkt, daß in keinem andern Theile von Deutschland und Frankreich eine solche Verfassung bestanden, und nirgends ein Grund dieselbe vermuthen läßt, daher mit vollem Rechte angenommen werden kann, daß die spätere Verfassung der in die Eifel versetzten Sachsen auf ihre frühere gebaut worden ist; besonders da diese dem damals allgemein herrschenden Feudalsystem vollkommen entsprach, wobei denn nichts natürlicher war, als daß man bei der Organisation dieser neuen Colonie wenigstens die alten Wörter, woran die Leute gewohnt waren, beibehielt.

d) Der stärkste Beweis der Abstammung eines Volkes von einem andern liegt unstreitig in der Aehnlichkeit der Sprache. Eine vollkommene Aehnlichkeit herrscht nun aber zwischen der altsächsischen Sprache, jener der Eifel und der Provinz Luxemburg und selbst der englischen Sprache, welche, wie bekannt, zum Theil sächsischen Ursprungs ist **).

---

*) Sogar soll bis auf den heutigen Tag der Gebrauch in Sachsen sowohl als in der Eifel (wo es jedoch seit der Invasion der Franzosen in der Regel nicht mehr der Fall ist) seyn, daß die Besitzer von Bauerngütern sich immer nach dem Gute nennen, so zwar, daß derjenige, der in ein solches eingeheirathet wird, oder dasselbe auf sonstige Art erwirbt, seinen Familien-Namen verliert.

**) Die Mittheilung folgender Note habe ich einem in der Eifel gebornen Gelehrten zu verdanken. „Wenn sich unter andern auch daraus, daß in der englischen Sprache so

So ist auch nicht minder der Dialekt der Luxem-

---

viele altsächsische Wörter vorkommen, die ehemalige Einwanderung der Sachsen nach Britannien und ihre Festsetzung in diesem Lande erkennen läßt: so dürfte die Vermuthung, daß die zehntausend von Karl dem Großen gegen das Jahr 803 aus Sachsen über den Rhein versetzten Famlien sich in der jetzt sogenannten Eifel niedergelassen haben, nicht ganz ohne Grund seyn; denn auch unter den Bewohnern dieses Landes hat sich bis auf den heutigen Tag eine Menge Wörter und Ausdrücke erhalten, die nicht nur den altdeutschen Ursprung verrathen, sondern von denen auch sehr viele eben so, oder doch fast eben so ausgesprochen werden, wie die ihnen entsprechenden englischen, wenn diese auch schon etwas verschieden geschrieben werden."

„Dieses zu beweisen, wollen wir hier nur einige anführen, wie sie noch wirklich, wo nicht in allen, doch in mehreren Gegenden der Eifel, und zwar viel eigenthümlicher, als etwa in den angränzenden Ländern, angetroffen werden:

Englisch.	Aussprache.	Deutsch.	Eiflisch.
beast	bihst	Thier oder Vieh	Bihst
believe	bilihw	glauben	blihgde
call	kahl	rufen, nennen, reden	kalen
daughter	dahtör	Tochter	Dohgder oder Doahter
evel	ihwl'	Uebel	Ihwel
fen	fenn	Sumpf oder Morast	Fenn
eight	eht	acht	äht oder ächt
flesh	flesch	Fleisch	Flesch
go thou avay	goh thau æwœh	geh' du weg	goh dau awä oder äwähg
head	hed	Kopf	Hehd
hold	hohld	die Halte über d. Feuerheerde.	Hohl
hose	hohs	Strumpf	Hohs

burger jenem der sächsischen Colonisten in Siebenbürgen ähnlich *).

Englisch.	Aussprache.	Deutsch.	Eiflisch.
hour	aur	Uhr	Auer
he said	hi sedd	er sagt	hä säd
indeet	indihd	ja wohl, in der That	endeht
a Knif	ae neif	ein Messer	ä Kneip
my mother	mey modh-ör	meine Mutter	mei Moder
mart	macrt	Markt	Moart o. Mahrt
nails	nachls	Nägel	Nähl
needily	nidleig	schwach oder durstig	nihlig
night	neit	Nacht	Näht oder Neit
proof	pruhf	Beweis oder Probe	Pruhf
ready	reddi	bereit oder fertig	reiht oder reht
Seek	Sihk	suche	seht oder sech
Sister	Sistör	Schwester	Sester
soft	saft	weich oder sanft	sahft
week	wihk	Docht	Week
Wife	weif	Frau	Weif o. Wif."

*) Extrait du Dictionnaire geographique portatif DE VOSGIEN revu par DE FELLER, Bruxelles 1783. „Les habitans du duché de Luxembourg sont Saxons d'origine, et parlent l'ancienne langue allemande telle que la parlent les Saxons de Transylvanie et autres dispersés apparement par CHARLEMAGNE."

Jene Aehnlichkeit des Dialekts beweist noch die Anekdote, eine in Luxemburg sehr bekannte Sache, nach welcher Luxemburger, welche mit Siebenbürgern gleichzeitig sich in Wien aufhielten, gegenseitig einander an der Sprache für Landsleute hielten und begrüßten.

Der Luxemburger Dialect hat sich bis auf den heutigen Tag ohne merkliche Abänderung erhalten, indem die französische Sprache stets die Sprache der Beamten und der gebildeten Zirkel war; daher die Ausbildung der deutschen Sprache wenig Einfluß auf die Veredlung des

Merkwürdig ist ferner die Aehnlichkeit der Luxemburger Mundart und Orthographie mit jener, die selbst die gebildete Classe im **XIII.** Jahrhundert in der Eifel gesprochen und geschrieben hat *).

Luxemburger Dialects hatte; dadurch geschah es, daß sich mehrere französische Wörter in diesen Dialect einmischten, und eben daher mag der kleine Unterschied, den man zwischen den Luxemburgern und Eiflern rücksichtlich der Sprache bemerkt, wahrscheinlich gekommen seyn. Letztere standen seit Jahrhunderten stets unter einem deutschen Fürsten, während die Luxemburger bald zu Spanien, (wovon dieselben in hiesiger Gegend noch heute in der Volkssprache die Spunier oder die Spunische genannt werden), bald aber auch zu Frankreich, und bis zu der letzten französischen Occupation zu Belgien gehörten, zu welchem sie heute wieder gehören. Daß daher eine gewisse Abweichung zwischen dem Eifler Dialect und dem Luxemburger besteht, ist einleuchtend, ohne daß hieraus eine Folge gegen den gemeinschaftlichen Ursprung gezogen werden könnte.

Um übrigens dem Leser einen Beweis der Originalität des Luxemburger Dialects zu geben, werden hier aus der Vorrede des von Professor Meyer zu Luxemburg 1829 herausgegebenen Werkchens, betitelt: „E Schrek ob de Lezeburger **Parnassus**," das Einzige, was in diesem Dialect im Druck erschienen ist, der Anfang und das Ende mitgetheilt. „Virwuurt. D'Zeit erlaabt „mer et net fir dem ge'eherte' Publicum an desem eschten „Drock, de' ganze' Kreez vun de' Regelen virzestellen, de' „mer als Fondement zur Orthographie vu' menge' Verse' „gedengt hoien. Ech komme vielleicht meh spet an d' Ge„lehnheed, iver de Bau vun onzem Dialekt, a' grammati„kalischer Hinsecht ze schreiven. . . . ."

„Ja et get fennef Auer, ech muss an d' Diligenz „laafen; en aner Johr, leve' Lieser, sohn ech der Alles; „elo sohn ech der Aede, a' brieden dech alt e' weneg Mat„leiden mat dezer Schreft ze hoien."

*) Vergleiche das obige Werkchen des H. Professor Meyer

Selbst der Name Eifel soll von dem altsächsischen Pfalen (Land, Feld) und dem griechischen εὖ (schön) herkommen; daher **Eufalia**, so wie Westphalia und Ostphalia *).

Wollte man aber auch, wie Andere behaupten, den Namen durch das englische Wort **Hiegfield** (von **high**, ausgesprochen **hei**, hoch und **field** Feld), welches ein hochgelegenes Land bedeutet, erklären, so würde Eifel so viel als Hochland oder Hochwald heißen **).

Minola will sogar anstatt Feld Wald in dem Worte finden, der Art, daß nach seiner Meinung die Eifel ihren Namen von dem hochgelegenen Walde erhalten habe, und so viel als Hochwald heiße. Da man nun dem auf dem Gipfel des rechten Moselberges gelegenen Walde den Namen Hochwald gegeben, so dürfte, um der Meinung des Professors Minola beizutreten, unterstellt werden, daß man die Waldungen des linken Moselberges Eifalia genannt habe, um sie von jenem zu unterscheiden.

Es ist übrigens ganz gleich, woher der Name Eifel komme; allein so viel beweist doch die Etymologie des Wortes, daß dasselbe zur Zeit der Römer nicht bekannt war, und die Gründe, die der Professor Minola anführt ***), um zu beweisen, daß damals der Name Eifel schon bestanden habe, obschon desselben an keiner Stelle erwähnt wird, scheinen nicht hinreichend zu seyn. Denn,

---

mit dem Rommersheimer Schöffenweisthum, abgedruckt in von Kamptz's Provinzial- und Statutar-Rechten. Band **III**. pag. 503. und in seinen Jahrbüchern, 67stes Heft pag. 92.

*) Beiträge zur Geschichte der Lande zwischen dem Rheine und der Maas. Von F. X. Boos. 1tes Heft pag. 4.

) **Bærsch, Eiflia illustrata. Band **I**. pag. 18.

***) **L. c. pag. 310.**

„daß man den Römern damals auf die Frage, was das Wort Ardennen sagen wolle, geantwortet habe: es heiße eine hohe Venne, d. i. ein hohes, dabei aber sumpfiges Land," ist unwahrscheinlich, weil die Eifel nichts weniger, als ein sumpfiges Land ist; dieselbe ist meistens bergig, daher entspringen zwar in den Thälern sehr viele Quellen, die aber durch die Lage des Landes schnell abfließen; nur auf dem Gipfel der Ardennen-Gebirge in der Gegend von Montjoie befindet sich allerdings ein Strich Landes, der sehr sumpfig ist und den Namen Venne hat, auf demselben aber wachsen weder Bäume, noch sonst ein Gesträuch; wie sollte man nun der ganzen Gegend wegen dieser einzigen und in Bezug auf das Ganze sehr unbedeutenden Strecke den Namen Ardennen gegeben haben? Wie läßt es sich erklären, daß man unter den Römern und bis zum **IX.** Jahrhundert diese ganze Gegend immer den Ardennen-Wald nannte, wenn der Name Eifel bestanden hätte?

So viel ist historisch gewiß, daß man vor der Versetzung der Sachsen in die Rheinlande den District Eifel, Eufalia oder Eiflia unter diesem Namen nicht gekannt, sondern den nemlichen Landstrich immer Ardennen-Wald genannt hat *).

c) Nur diesseits des Rheins waren die eigentlichen Stock- oder Stammgüter des Bauernstandes bekannt **), und zwar traf man dieselben hauptsächlich nur in den bergigen, waldigen und abgelegenen Gegenden der Eifel, der Provinz Luxemburg und dem Hochwalde an. Nirgends war in den letzten Zeiten die Leibeigenschaft so streng, als eben hier, welches der Hartnäckigkeit des

---

*) Bærsch, l. c. Theil I. pag. 17.

**) Buri, von den Bauerngütern. §. 569. Runde, deutsches Privat-Recht. §. 528.

Widerstandes der Sachsen gegen Karl den Großen entspricht *).

In den fruchtbarsten Thälern der Provinz Luxemburg, so wie überhaupt im Moselthale waren keine Vogtei- oder Stockgüter; nur, wie mir bekannt ist, in dem Dorfe Wies waren sechs Vogteien, welche man die altspanische Gemeinde nannte, worüber unten in den Belegen ein Urtheil angeführt.

f) In ganz Deutschland, so wie auch in Frankreich, beruheten die Verhältnisse der Leibeigenen zu ihren Herren gewöhnlich auf Lehen- und Investitur-Briefen; bei den Stock- und Vogteigütern der Eifel aber kannte man keine Verträge zwischen dem Herrn und seinen Unterthanen, sondern Alles beruhte auf dem alten Herkommen, wie der Verfasser des Prüm'schen Statutar-Rechtes sich ausdrückt. Wie wäre es auch möglich, daß die Stockbesitzer, in der Unterstellung, daß sie von den erwähnten sächsischen Familien abstammen, Verleihungs-Briefe besitzen konnten, da man ihre Ahnen, die als Kriegsgefangene und als wahre Sclaven in die hiesige Gegend gebracht wurden, wahrlich nicht um ihre Einwilligung gefragt hat, und diejenigen, welchen sie zu Theil fielen, sich nicht herabgewürdigt haben würden, mit ihnen zu contrahiren.

g) Der Umstand, daß die ganze Eifel in Höfe eingetheilt war, und jeder Hof nicht nur den nemlichen Flächen-Inhalt, sondern auch die nemliche Zahl der Stockbesitzer hatte (einige unbedeutende, etwa durch spätere Ursachen herbeigeführten Abänderungen ausgenommen), mag für den Geschichtforscher nicht unbedeutend seyn.

---

*) Conf. Rotteck, allg. Geschichte. Bd. IV. pag. 345 ff.

h) Daß Karl der Große zehntausend Sachsen mit ihren Weibern und Kindern auf die Westseite des Rheins bringen ließ, darf nach den angeführten Autoren und dem bisher Gesagten nicht bezweifelt werden; und wo sollen dieselben nun anders, als in die ehemaligen Ardennen hingebracht worden seyn? Etwa in das Innere von Frankreich oder das benachbarte Flandern? Kein Grund ist vorhanden, der dieses nur wahrscheinlich macht; zudem streitet auch schon die Sprache dagegen; oder in die fruchtbaren Rhein- und Mosel-Thäler? auch dieses kann nicht der Fall seyn, weil damals diese Gegenden schon ganz bewohnt waren. Die besseren Landstriche wurden offenbar zuerst freiwillig bewohnt, so wie die schlechteren zuletzt. Wahrscheinlich ist es auch nicht, daß man die zur Strafe ihres Ungehorsams aus ihrem Vaterlande geschleppten Sachsen in die fruchtbarsten und angenehmsten Gegenden versetzt haben würde.

Zwar soll nach Bertholet *) ein Geschichtschreiber behauptet haben, daß gemäß einer alten Tradition ein Theil der erwähnten Sachsen nach Flandern gebracht worden; indessen schenkt Bertholet dieser Behauptung nicht nur keinen Glauben, sondern er widerlegt dieselbe, und beweist, daß sie ganz unrichtig sey.

Eine so große Zahl von Menschen und besonders ganze Familien, konnten natürlicherweise nicht wohl anders als zum Ackerbau und zur Begründung von Colonien gebraucht werden.

Uebrigens sagt der Geograph Vosgien und mit ihm Feller, daß die Bewohner der Provinz Luxemburg sächsischen Ursprungs seyen.

Zwar hat einer der Antagonisten diese Behauptungen als ein Mährchen behandeln wollen, welches von

---

*) Histoire de Luxembourg. Tom. II. pag. 298.

allem Beweise entblößt sey; allein, wer nur völlig authentische Urkunden oder Augenzeugen, die etwa durch einen förmlichen Eid ihre Aussage bekräftigen, verlangt, für den ist freilich dieses Raisonnement nicht hinreichend, der darf aber auch eben so wenig an irgend ein anderes historisches Factum glauben, weil fast überall jener strikte Beweis ihm abgehen wird. Der Jurist kann und darf sich nicht immer an einen solchen Beweis binden; er muß der Offenkundigkeit, der Geschichte, und was noch mehr ist, der Vernunft folgen. „La preuve, sagt Domat, est en général tout ce qui détermine un homme raisonnable à juger qu'une chose existe ou qu'elle n'existe pas; qu'elle est fausse ou vraie, légitime ou condamnée par la loi; c'est en un mot tout ce qui persuade l'esprit d'une verité."

Daß aber gerade alle jetzigen Stockbesitzer der Eifel von diesen zehntausend sächsischen Familien herstammen sollten, wird hier um so weniger behauptet, als die vaterländische Geschichte beweist, daß in den Jahren 1604, 1626 und 1636 die Pest in der Eifel und in der Umgend den größten Theil der Bevölkerung weggerafft hat. Dazu kommen noch die Kreuzzüge und die unzähligen Hexen-Processe, welche letztere in zwei Dörfern nur zwei Weiber mit der Verbrennung verschont haben sollen *), wodurch der größte Theil der Bewohner der Eifel dem Fanatism geopfert wurde. — Obschon den Hexen-Processen die Männer nicht so sehr, als die Weiber ausgesetzt waren, so läßt sich doch vermuthen, daß durch jene zwei Geißeln, welche die Eifler Bewohner successive heimsuchten, deren Zahl äußerst vermindert wurde, und in mehrere Güter völlig neue Besitzer eintreten mußten. Indessen blieb die Natur der Güter unverändert,

---

*) Müller, über die Grundgüter. Seite 17.

und die Nachfolger traten in die Stufen und Rechte ihrer Vorgänger ein, weil hiebei die Rechte des Herrn, so wie die Landes-Gebräuche unverändert blieben.

Diejenigen Individuen, welche die Herren an die Stelle der verstorbenen Stockbesitzer setzten, wurden dadurch Leibeigene, indem die Leibeigenschaft nicht nur durch die Geburt und das Schwerdt, sondern auch noch durch ausdrückliche oder stillschweigende Ergebung entsteht, nämlich: a) wenn sich ein freier Mensch wissentlich zu einer Person leibeigenen Standes auf ein eigen behöriges Gut begibt, und sie mit Einwilligung des Leibherrn heirathet: „die unfreie Hand zieht die freie nach sich.“ Auf diese Art sind meistens die in ein Stockgut eingeheuratheten Fremden Leibeigene geworden; b) wenn man sich wissentlich an einem Orte niederläßt, wo die Luft eigen macht; c) wenn man ein Gut, dessen Besitz die Leibeigenschaft nach sich zieht, wissentlich erwirbt; endlich kann auch d) die Leibeigenschaft durch Verjährung entstehen, wenn Jemand dreißig Jahre die Pflichten eines Leibeigenen ohne Widerspruch verrichtet hat *).

Jedoch wurden die Stock- und Vogtei-Güter der Eifel und der Provinz Luxemburg, welche dem Herrn durch Caducität anheimfielen, zuweilen auch an Freie oder Leibeigene als Lehen übergeben; am häufigsten aber wurden einzelne Grundstücke von dem Stockgut getrennt, und einzelne Personen entweder damit belehnt oder Erbbestandsweise denselben überlassen. In der Regel haben sich die Herren bei solchen Verleihungen in den

---

*) Glück, Erläuterung des Pandecten-Rechtes. Theil II. pag. 152. Hofacker, princ. jur. civil. Tom. I. §. 300. Runde, deutsches Privat-Recht. §. 540. 541. und 543. Mittermeier, h. 7. §. 76. Westphal, deutsches Privatrecht. Band I. pag. 333 ff.

Lehnsbriefen nicht nur das dominium directum ausdrücklich vorbehalten, sondern auch, daß der feuda sein Lehen, außer mit Einwilligung des Herrn, nicht veräußern könne, weil sonst nach den **Coûtumes du duché de Luxembourg, tit. III.**, die Lehen ohne Einwilligung des Herrn veräußert und vertheilt werden konnten, indem sie die Natur der Patrimonial-Güter hatten.

X.

Ursprung der heutigen Gemeinden (universitates).

So wie die eigentlichen Gemeinden der Gesellschaft der Stockbesitzer rücksichtlich der beiderseitigen Benennungen und Rechtsverhältnisse bisher gegenüber gestellt wurden, so erscheint auch rücksichtlich ihres Ursprungs eine ähnliche Gegenüberstellung der Sache angemessen.

Merlin *) behauptet, wie oben angedeutet, daß, um sich eine richtige Idee von Gemeinden zu verschaffen, es erforderlich sey, daß man auf deren ursprüngliche Quelle, die alten Cités, zurückgehen müsse, indem dieselben die alten Associationen und Conföderationen bezeichneten, welche im XII. Jahrhundert sich erhoben und auf Eidschwur verpflichteten, ihre Städte, Gemarkungen und Personen gegen die Tyrannei der Feudal-Herrschaft zu vertheidigen; er behauptet ferner, daß man den Schlüssel des französischen Rechts (worauf es doch hier ankommt, weil unsere jetzige Gemeinde-Verfassung rein französischen Ursprungs ist), ohne die Geschichte desselben nie finden würde; daß ohne dieß man die alten Urkunden nie verstehen könne, weil man den Zustand der Personen und Sachen nicht kenne; und daß, wenn man die Vergangenheit sich durch den gegenwärti-

*) Répertoire univ. verb. Communes.

gen Zustand der Dinge erklären wolle, man das Dunkel vermehren, die Irrthümer vervielfältigen, die Processe nähren und die Richter zu Ungerechtigkeiten verleiten würde, die, obschon unwillkührlich, dennoch immer Ungerechtigkeiten bleiben.

Der Meinung Merlin's folgend, kommen wir nun auf die alten Städte in Gallien.

Schon zählte man hundert und fünfzig Städte oder Gemeinden in Gallien (wozu auch die hiesigen Provinzen gehörten) *), als Klodwig die Römer gänzlich aus demselben verdrängte. Sie hatten ihre eigene Verwaltung, Rechte und Privilegien, liegende Güter und Einkünfte, die gewöhnlich in den Zöllen bestanden; genossen mit wenigen Veränderungen die libertas romana, das spä-

---

*) Daß die Trierer zu dem alten Gallien gehörten, und sich bis zum Rhein erstreckten, beweisen folgende Stellen. Cæsar de B. G. L. I. c. 1. sagt: Gallia omnis divisa est in partes tres, quarum unam incolunt Belgae, aliam Aquitani, tertiam, qui ipsorum linqua Celtae, nostra Galli appellantur. Gallos ab Aquitanis Garumna flumen, a Belgis Matrona et Sequana devidit. Pomp. Mela, L. III. c. 2. sagt wieder: Clarissimi Belgarum Treviri. Cæsar, l. c. L. V. c. 2. et 3. spricht von den Grenzen der Trierer: Rhenus in fines trevirorum proficiscitur. — Haec civitas Rhenum tangit. — — Idem c. 1. Horum omnium (sc. incolarum Galliae) fortissimi sunt Belgae . . . proximi sunt Germanis, quibuscum continenter bella gerunt. Hirtius de B. G. L. VIII. c. 25. Labienum cum II. Legionibus in Treviros mittit, quorum civitas propter Germaniae vicinitatem... Daraus kann man also mit Zuverlässigkeit schließen, daß die Trierer zu den Galliern gehörten und sich bis zum Rhein erstreckten; folglich auch auf die Trierer und die diesseits des Rheins befindlichen Völker dasjenige anwendbar ist, was die Geschichte von den Galliern überhaupt lehrt. —

tert jus civitatis *), und standen unmittelbar unter dem Landesherrn. Auch hatten dieselben eigene Soldaten, welche sowohl dem Landesherrn zu dienen, als auch ihre eigenen Städte gegen fremde Angriffe zu vertheidigen bestimmt waren. Außerhalb dieser Städte bestand Alles in einzelnen Besitzungen, die nebst den Besitzern einzelnen Herren gehörten.

---

*) Trier, welches unstreitig unter die Zahl der oben erwähnten hundert und fünfzig gallischen Städte gehörte, hatte schon im Jahr 275 eine römische Curie, und genoß das jus civitatis. Dieses beweist folgendes Schreiben des römischen Senats: Senatus amplissimus Curiae Trevirorum. Ut estis liberi et semper fuistis laetari vos credimus (siehe die Notizen über die alten Trierer, Seite 74). Vergl. Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, Seite 215. Diese Verfassung von Trier, welche sich bis zu den spätern Zeiten, ihrem Wesen nach, erhalten hat, diente, so wie die cölnische Richerzechheit, bei der Gründung anderer Städte zum Muster. Conf. Mittermeier, deutsches Privat-Recht, §. 122. Stiftungs-Urkunde von Vianden. Durch diese gab Philipp Armiger, Graf von Vianden, im Jahr 1308 den Bewohnern dieses Ortes die städtische freie Verfassung, indem er sagte: promittimus, libertatem per omnia firmam et legitimam in dicto oppido de Vienna in perpetuum inviolabiliter observare, ita quod dicti oppidani nostri de Vienna toli et eadem libertate irrevocabiliter perfruantur, qua in civitate (sc. urbe Eichhorn, l. c.) Trevirensi Cives usi sunt huc usque. . . Stiftungs-Urkunde der Stadt Neuerburg vom Jahr 1359, worin König Johann von Böhmen, Graf zu Luxemburg, seinen Bürgern von Neuerburg dieselben Freiheiten und Privilegien gab, wie den Trierern. Abgedruckt finden sich diese Urkunden in Bertholet histoire de Luxembourg, Tom. V. Tit. VI. pièces justificat. pag. 38., ibidem pag. 98. — Diese beiden Städtchen sind von allen Seiten von Vogteigütern umgeben.

Die meisten dieser Gemeinden verschwanden unter den Trümmern, womit die Normänner und die großen Vasallen ganz Frankreich bedeckten.

Nachdem nun das Feudalwesen fast das ganze Volk in die Leibeigenschaft gebracht hatte, und das Königthum nur noch ein bloser Ehrentitel geworden war, erweckte das Uebermaaß der Mißbräuche gewisse Reformationen. Die Könige suchten wieder in ihre alten Rechte zurückzukehren; allein zu schwach, um selbst die einzelnen und sich allgemein verbreitenden Feudal-Herrschaften anzugreifen, befreiten sie von der Leibeigenschaft anfänglich die Dienstleute der der Krone unmittelbar gehörigen Besitzungen. Diese Schaaren freigelassener Sclaven, als neugeborene Menschen sich selbstständig fühlend, bekamen Muth und Energie; Kunst, Gewerbe, verbunden mit unermüdetem Fleiße, wurden bald mit allgemeinem Wohlstande gekrönt. Ein gemeinschaftliches Interesse brachte unter ihnen ein unauflösliches, auf Eid und Treue zur Selbsterhaltung gegründetes Bündniß hervor, das man **Gemeinde** (Commune) nannte.

Dieses ist der Ursprung des sogenannten dritten Standes, welcher heute bei weitem den größten Theil der Unterthanen aller civilisirten Staaten ausmacht.

Zu gleicher Zeit, als die Könige ihren Leibeigenen die Freiheit gaben, versuchten sie die Städte wieder herzustellen, indem sie denselben ihre alten Freiheiten und Rechte bestätigten. Allmählig versuchten die Leibeigenen der einzelnen Herren, aufgemuntert durch das Beispiel der Königlichen Freigelassenen, das Joch der Leibeigenschaft abzuschütteln *). Ihren ersten Schritt richteten

---

*) Conf. **Eichhorn**, über den Ursprung der städtischen Verfassung. II. Theil. Seite 171 und 172.

sie zum Throne und baten um Freilassung. Es wurden ihnen Titel ohne Rechte gestattet, indem man ihnen zwar erlaubte, sich in Gemeinden zu vereinigen, und ihnen überließ, von ihren respectiven herrschaftlichen Unterdrückern Freiheit und Rechte, die ihnen genommen worden waren, wieder zu kaufen.

Aehnliche Bedingungen wurden selbst in die Stiftungs-Urkunden der Gemeinden eingerückt. Die Erlaubniß, Gemeinden zu bilden, wurde meistens propter injurias et molestias a potentibus terræ burgensibus frequenter illatas nachgesucht und gestattet.

Verschiedene Städte wurden aus diesem Grunde gezwungen, sich mit Gewalt diese Freiheit zu verschaffen und die Fesseln der Feudalität zu brechen, was die Könige nicht mißbilligten, indem dieses im Interesse des Staates lag, und nur hierdurch dem so mächtig gewordenen Adel das Gleichgewicht gehalten werden konnte.

Der Adel erhob sich von allen Seiten, wie ganz natürlich gegen die Einrichtung der Gemeinden *), indem dadurch das Volk in den Stand gesetzt wurde, der Habsucht und den verbrecherischen Handlungen desselben feste Grenzen zu setzen.

Während der Adel sich so gegen die Einführung der Gemeinden auflehnte, vermehrten diese sich in ganz Frankreich, und wurden bald so ansehnlich, daß man es für eine Ehre hielt, ein Mitglied derselben zu werden.

---

*) „La commune," sagt der Abbé de Nogent, „nom nouveau, nom détestable a pour but d'affranchir les censitaires de tout servage, au moyen d'une redevance annuelle; n'imposant à ceux qui manquent à leurs devoirs qu'une amende légale et delivrant les cerfs de toutes les exactions, auxquelles ils etaient assujettis." Abgedruckt in Merlin's repert. univ. m. Communes. T. II. pag. 604.

Diejenigen, denen die nähere Prüfung der Stiftungs-Urkunden angehört, behaupten, daß dieselben ihren Anfang in dem XII. Jahrhundert genommen.

Merlin, aus dem ich diesen Artikel gezogen, belegt dies mit verschiedenen Beweisen.

Bertholet *) und Hontheim **) führen ebenfalls als eine geschichtlich erwiesene Thatsache an, daß auch in hiesigen Landen vor dem XII. Jahrhundert man keine Gemeinden gekannt habe, indem erst damals die Bewohner von Luxemburg, Grevenmachern und andern kleinen Städten unter gewissen Vorbehaltungen und Statuten der Dienstpflichtigkeit entlassen und die Erlaubniß erhalten haben, Gemeinden zu bilden. Die Geschichte lehrt, daß die Verwaltung und Justiz in diesen Gemeinden nur im Namen des Königs und des Landesherrn und nicht des Feudalherrn geführt wurde, „non à titre de seigneur féodal, mais à titre de souverain ***)."

In den meisten Städten befolgte man das römische Recht †) hinsichtlich der Aufnahme der diese Gemeinden bildenden Mitglieder. Alle Kinder eines Bürgers wurden eo ipso bei ihren häuslichen Niederlassungen (établissement) Gemeinde-Mitglieder. In vielen Städten gab die ununterbrochene Wohnung während Jahr und Tag an dem nemlichen Orte das Bürgerrecht ††).

Mit dieser Aufnahme in den Gemeinde-Verband war auch die Befreiung von der Leibeigenschaft verbunden.

---

*) Hist. de Luxemb. T. I. preface p. XIX. T. V. p. 58.

**) Prodrom., Tom. I. pag. 114.

***) S. Les ordonnances du Louvre, Tom. IX. pag. 557. Merlin, l. c.

†) L. 1. D. ad municipalem.

††) Boerius dec. 260. — Dumoulin, sur l'ancien style du parlement de Paris. Part. 3. Tit. 45. §. 1.

In einer Verordnung von Philipp dem Guten, Herzog von Burgund, vom 7. Juni 1447 wird die Freiheit als eine nothwendige Folge des Bürgerrechts erklärt *).

Forensen wurden nur bei der ursprünglichen Entstehung der Gemeinden in denselben aufgenommen, weil dieselben sich damals Schutz gegen die Herrschaft des sie umgebenden Adels suchen mußten; daher sah man zuweilen einen oder den andern Großen z. B. Könige und Grafen unter den Bürgern einer oder der andern großen Stadt figuriren, obwohl sie nicht dort wohnten. Diese Aufnahme der Forensen hörte aber auf, sobald die Gemeinden sich gegen jene Angriffe gesichert glaubten.

Sowohl in Frankreich als in Deutschland findet man daher Verfügungen, welche den wahren Wohnsitz in einer Stadt als eine durchaus erforderliche Bedingung zum Bürgerrechte machen **)

In vielen Städten, und zwar in den mehrsten, so wie auch in manchen Dorfgemeinden, wo keine Leibeigene waren, mußten, wie vorbemerkt, zur Aufnahme als

---

*) Histoire de Valenciennes par Doutremont, pag. 342. „Les cerfs y (en la ville de Valenciennes) peuvent être reçus sans s'informer ou prendre égard à leur condition et au bout d'un an et jour, qu'ils y auront demeuré, jouir du droit de bourgeoisie et d'une suite nécéssaire être sans autre forme affranchis de toute servitude. v. Merlin, l. c. verb. bourgeois.

**) S. l'ordonnance de Philippe le bel, faite au parlement de la Pantecote l'an 1287 und die goldene Bulle von Kaiser Karl IV. vom 10. Januar 1356. Sancimus quod cives et subditi principum, baronum et aliorum, qui in aliarum civitatum cives recipi se procurant, earum juribus et libertatibus in nullo patiantur nisi ad eos corporaliter et realiter transeuntes, ibique earem foventes, continuo et vere residentiam facientes delicta onera et municipalia subeunt in iisdem.

Bürger gewisse Abgaben an die Gemeinden prästirt werden, und die Aufzunehmenden mußten nebst dem in der Regel einen sichern, sie zu ernähren geeigneten Stand haben.

So traf die französische Revolution das Volk; dieselbe vernichtete gänzlich das Feudalwesen *), und um zur innigen Verbindung aller Theile des Reichs zu gelangen, wurden alle besondere Privilegien der Städte und Gemeinden, von welcher Natur sie auch immer gewesen seyn mögen, unwiderruflich abgeschafft, und in dem Gemeinden-Rechte aller Franzosen verschmolzen; jeder Unterterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern aufgehoben **); an dessen Stelle wurde die heutige Communal-Verfassung, welche beschränkt nur in den Städten bestanden hatte, verbessert auf ganz Frankreich ausgedehnt ***). Es wurde den Städten, Flecken ꝛc. verboten, sich anders als Gemeinde (Commune) zu nennen.

So wie in den Städten, wurde in jedem Dorfe und Flecken eine Municipalität eingeführt †), zu deren Bildung alle französische Bürger, welche in der Gemeinde wohnten und wahlfähig waren, gerufen wurden.

Bei Theilungen der Gemeinde-Güter wurden alle Ortsbewohner als Theilhaber angenommen, und derjenige als Ortsbewohner betrachtet, der ein französischer Bürger war, und ein ganzes Jahr in der Gemeinde gewohnt hatte ††).

---

*) Lois des 4 Août 1789 et 15 Mars 1790; 18 et 19 Décembre 1790; 25 Août 1792; 17 Juillet 1793.

**) Merlin, répert. univers. verbo Bourgeois. §. VI.

***) Loi du 14 Décembre 1789; Constitutions de l'an III. et de l'an VIII.

†) Lois des 14 Août 1792 et 10 Juin 1793.

††) Lois des 14 Août 1792 et 10 Juin 1793.

Durch die Constitutionen vom Jahr **III.** und **VIII.** und selbst durch das Civil-Gesetzbuch wurden wieder die nemlichen Grundsätze, die nemliche Gleichheit der Stände bestätigt.

Das Großherzogthum Luxemburg, so wie die Eifel und überhaupt die hiesigen Provinzen wurden dem französischen Staate einverleibt, und die obigen Grundsätze auch hier publicirt, so daß nun auch die Bewohner der hiesigen Lande frei wurden, und die Vortheile der französischen Revolution theilten, ohne die Lasten und Gefahren derselben zu tragen.

Die Geschichte beweist also, daß die gegenwärtigen Dorfgemeinden nur der allgemeinen Zerstörung des Feudalsystems ihr Daseyn zu verdanken haben, und daß die Idee wahrer Gemeinden sich nicht mit der Leibeigenschaft vereinbaren läßt. Wie wäre dies auch möglich, da das Characteristische der Leibeigenschaft darin besteht, daß die Leibeigenen als ein **accessorium** des Guts, als **glebæ adscripti** betrachtet wurden, weshalb sie denn auch der Herr mit dem Gute willkührlich veräußern konnte *). Eine politische Selbstständigkeit hatten sie nicht, sie standen vielmehr unter dem Schutz und der Gerichtsbarkeit des Herrn, der sie in der bürgerlichen Gesellschaft vertreten mußte **). „Das Einigungs-Recht aber, d. h. die Befugniß, mit andern freien Leuten zur Erreichung eines selbst gewählten Zweckes in Verbindung zu treten, wurde immer als ein ausschließliches Recht

---

*) Mittermeier, deutsches Privatrecht, §. 74. und 77. Lit. D.

**) Eichhorn, Staats- und Rechts-Geschichte. Band II. §. 343.

der vollkommen freien Personen betrachtet, weil den Schutzpflichtigen jeder Art die Unterwürfigkeit unter die Vogtei, d. h. unter die Schutzherrschaft seines Herrn davon abhielt *)."

Auch bestand die Vogtei ihrem Wesen nach in der Vertretung des Schutzpflichtigen; „daher sollte dieser nicht von eigener Macht, sondern von seinem Gutsherrn den Schutz erwarten, den freie Leute in Einigungen suchten. Was das Kaiser-Recht von dem Einigungs-Rechte der Dörfer sagt, darf daher gewiß nicht allgemein, sondern von solchen Gemeinden verstanden werden, welche als Ausnahme von der Regel (wie die helvetischen Land-Gemeinden) keinen Gutsherrn hatten, oder wenigstens aus lauter freien Eigenthümern bestanden, über die sich jetzt noch nicht alle Rechte der Vogtei geltend machen ließen **)."

Wollte man aber auch annehmen, daß da, wo mehrere Niederlassungen von solchen Leibeigenen auf dem Gut eines Herrn wohnten, die Besitzer derselben zu einem selbst gewählten dauernden Zwecke hätten, in Verbindung treten, und dadurch eine universitas, eine moralische Person constituiren können, welcher, als solcher, Rechte zustanden, so müßte man der Gesammtheit solcher Leibeigenen eine Selbstständigkeit und eine Rechtsfähigkeit zugestehen, welche den einzelnen fehlten, und daher eine offenbare Ungereimtheit mit sich führen würde.

Eben so wenig wie diese Unfreien unter sich in einer dauerhaften Verbindung stehen, konnten sie auch mit

---

*) Eichhorn, l. c. Band II. §. 346. Seite 507.

**) Ibidem l. c. §. 346.

andern Personen als Unfreie in einen Communal-Verband treten; daher sieht man auch überall, daß solche Unfreie, wenn sie ihrem Herrn entlaufen waren, und durch Jahr und Tag an einem Orte, wo sich eine freie Gemeinde gebildet, das Bürgerrecht erhalten hatten, dadurch frei wurden *). Deshalb konnte auch nach Bertholet's **) Geschichte der Provinz Luxemburg eine Gemeinde (universitas) mit eigenen Gemeinde-Rechten nur dann erst entstehen, wenn die Bewohner einer Ortschaft vorher aus der Knechtschaft entlassen und unmittelbar darauf unter den Schutz des Staates traten.

Konnten die Leibeigenen nun keine moralische Person bilden, so können auch die Rechte, welche sie gemeinschaftlich ausübten, nicht als die den Einzelnen bewilligte Benutzung an den der universitas gehörigen Gütern betrachtet werden; dieser Satz würde übrigens auch nothwendig darauf führen, daß man diese Benutzung als ein der Person anklebendes Recht ansehen müßte, weil, wenn man einmal eine universitas annimmt, man sich offenbar die Person und nicht das Gut derselben als Mitglied denken muß, das Recht auf die Benutzung z. B. der gemeinschaftlichen Waldungen klebt aber den Gütern der Leibeigenen an, was in dem folgenden Abschnitt näher bewiesen wird.

Aus dem oben Bemerkten geht schon hervor, daß der Einwand, den man von der Gegenseite so oft hören muß, nämlich daß die Gemeinde-Verfassung im Allge-

---

*) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. II. Theil. §. 263. N. g. §. 339. Merlin, répertoire univers. verbo: „Bourgeois." §. 1. Conf. Mittermeier, deutsches Privat-Recht. §. 77. c. §. 80.

**) Histoire de Luxembourg. T. V. pag. 76 et 77. Tom. I. pref. p. III.

meinen eine Fortsetzung der frühern Gau-Verfassung sey, auf unrichtigen Ansichten beruhe. Ueberdies sagt auch Eichhorn *), daß die alten Landes-Gemeinden (Gau-Genossenschaften) schon durch Auflösung der Gau-Verfassung geschwächt und durch Entstehung der Landeshoheit völlig aufgehoben wurden. Die alten Gau-Genossen waren Reichs-Genossen, und konnten daher als solche keine Gemeinde bilden, seitdem die Reichs-Genossenschaft ausschließlich auf den Adel übertragen wurde, und die Gau-Genossen sich in dessen Landsassen verwandelten.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß so wie früher nur einzelne Gemeinden durch einzelne Befreiungen der Ortsbewohner von der Leibeigenschaft mittelst einzelner Befreiungs-Briefe und Stiftungs-Urkunden gebildet wurden; die hiesigen Gemeinden überhaupt der allgemeinen Befreiung von der Leibeigenschaft und Vernichtung des Feudalwesens durch allgemeine Einführung der jetzigen Communal-Verfassung ihr Daseyn zu verdanken haben.

Von der für den Bauernstand so glücklichen Epoche der allgemeinen Zerstörung des Feudalwesens an hörten alle Verbande der hiesigen Provinzen mit dem deutschen Reiche auf, und wenn es einerseits erforderlich war, auf das deutsche Privat-Recht zurück zu kommen, um die Natur der Personen und der Güter, welche in den gegenwärtigen Rechtsfällen vorkommen, während der Epoche zu beurtheilen, wo dieselben noch zu dem deutschen Reiche gehört haben; so ist es aber anderseits überflüssig, dabei länger zu verweilen, nachdem ganz andere Gesetze und Verhältnisse eingetreten sind.

---

*) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. §. 345. b.

Die deutsche Dorf-Gemeinde-Verfassung hat übrigens nichts oder doch sehr wenig, außer dem Namen, mit der unserigen gemein.

Unsere jetzige Gemeinde-Verfassung ist eine neue, ganz mit der Staats-Verfassung verbundene Institution *), deren eigentlicher Ursprung in der Revolution gesucht werden muß **), und ist überall, wo die französischen Gesetze beibehalten wurden, dieselbe; da hingegen nach der eigentlichen deutschen Reichs-Verfassung es noch verschiedene Stände, verschiedene Rechte und Privilegien der Personen gibt. Selbst das Bürgerrecht ist verschieden, je nachdem Einer auf dem Lande oder in der Stadt wohnt, und das Stadt-Bürgerrecht ist wieder unter sich sehr verschieden; daher man dasselbe auch in gemeine Stadt-Bürger-Rechte und in besondere Stadt-Bürgerrechte, in große oder vollkommene Bürgerrechte, in kleine oder unvollkommene Bürgerrechte eintheilt. Beisassen, Schutzverwandte, Ehrenbürger, Vorstädter u. s. w. genießen nur die kleinen Bürgerrechte.

---

*) Sirey, 23. II. pag. 164. „Jusqu'à nos temps modernes on n'avait guère considéré un village ou hameau, comme un corps moral; une personne administrative ou politique. On n'avait vu dans les intérêts de plusieurs réunis qu'une communauté purement individuelle dont les droits et les actions se réglaient sur les dispositions usuelles du droit civil. L'idée d'un corps moral, administratif ou politique ne s'appliquait qu'aux communes ou à des corporations ou à des établissemens ayant reçu une organisation légale pour que les intérêts de tous soient régis par une agence administrative.“

**) Mittermeier u. Zachariä Zeitschrift. Bd. I. Heft II. pag. 233.

Der nemliche Unterschied besteht noch heute beinahe zwischen den Dorf-Gemeinden und den Stadt-Gemeinden, oder Bürgerschaften, welcher zwischen den frühern Gemeinden der Stockbesitzer und den heutigen bestanden hat.

In der Regel sind nur die, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht einen Bauernhof besitzen und bearbeiten, Mitglieder einer deutschen Land- oder Dorf-Gemeinde. Die Theilnahme an den Gemeinde-Vortheilen und Beschwerden richtet sich, dem Herkommen nach, nach der Größe und dem Umfange des Guts. Der bloße Besitz einer Wohnung, ohne die zu einem pflichtigen Hofe gehörigen, in der Dorf-Feldmarkung liegenden Grundstücke, oder eine sonstige Art von Verbindung, worin Jemand mit der Gemeinde steht, macht an sich Niemand zu einem wahren Gemeinde-Mitgliede. Man kann daher die adelich freien Guts-Besitzer, die Prediger, Schullehrer, Forstbedienten, die bloßen Anbauer, Häusler und Miethbewohner nicht als wirkliche Mitglieder der Gemeinde ansehen, wenn ihnen der Mitgenuß der Gemeinde-Güter und Vortheile vermöge eines besondern Rechtstitels, z. B. Vertrag, rechtliches Herkommen, nicht ausnahmsweise eingeräumt und von ihnen erworben worden ist. Indessen beruht hierbei fast Alles auf der Verfassung jeder einzelnen Gemeinde *).

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß wenn man diese Eintheilung und diese Rechte in den hiesigen Provinzen beibehalten und auf die in Frage befangenen Rechtsfälle angewendet hätte, die gegenwärtigen Processe nie entstanden wären, weil alsdann die Beisaßen von den Waldungen und sogenannten Gemeinde-Rechten ausgeschlossen

*) Mittermeier. l. c. §. 112. Conversations-Lexicon, (Stuttgart 1818) verbo Gemeinde. Band III. pag. 80.

worden wären, so wie sie früher vor Einführung des gegenwärtigen Communal-Systems immer ausgeschlossen worden sind; weil alsdann auch noch heute die Vogtei- und Stockguts-Besitzer ihre Waldungen und gemeinschaftlichen Güter überhaupt selbst verwalten, ihren Förster ernennen und nach Uebereinkunft bezahlen, überhaupt das thun könnten, was ihre Vorfahren früher gethan, oder was noch heute den Gemeinden in Deutschland erlaubt ist; weil alsdann endlich die Stockbesitzer sicherlich den Schmerz nicht empfinden würden, dasjenige, was sie und ihre Voreltern durch die Aufopferung ihrer Freiheit und durch so mannchfaltige Abgaben erkauft hatten, nun größtentheils in fremden Händen sehen zu müssen.

Möchte doch die längst verheißene Communal-Ordnung diesem Uebelstande abhelfen, den Stockbesitzern ihre alten Rechte zusichern, und sie vor so manchen kostspieligen Processen, Ausgaben und Lasten schützen!

XI.

Pertinenz-Qualität der streitigen Waldungen zu den Stock- und Vogteigütern.

Nachdem die Geschichte, der Stand der Personen und die Beschaffenheit der Güter der Stock- und Vogtei-Besitzer auseinander gesetzt worden ist, bleibt noch der wesentlichste Theil, nämlich die Pertinenz-Qualität der streitigen Waldungen zu den gedachten Gütern, zu beweisen übrig. Denn sind diese Waldungen wirklich integrirende Theile jener Güter, so müssen nothwendig dieselben auch Denjenigen gehören, welchen diese Güter eigenthümlich zustehen. **Accessorium sequitur suum principale.**

Da nun durch die französische Gesetzgebung, welche alle, auch nur mit Feudal-Abgaben vermischte Rechte abschaffte, die Verhältnisse der Stock- und Vogtei-Besitzer zu ihren frühern Herrn aufgehoben; alle Güter, die bisher bloß als nutzbares Eigenthum besessen waren, in volles Eigenthum verwandelt; alle Grundstücke von Frohnen und Diensten, die nur mit dem Lehnwesen in Verbindung zu stehen schienen, befreit wurden: so folgt hieraus, daß die Stock- und Vogtei-Besitzer seit Einführung dieser Gesetze in hiesigen Provinzen das volle und unbeschränkte Eigenthum an ihren Gütern erworben haben *).

*) Siehe über die obigen Sätze Zachariä, Handbuch des französischen Civil-Rechts. Band I. §. 198.

11

„Die neue Gesetzgebung Frankreichs," sagt Herr Geheimerath Schmitt *), „hat den Bauernstand in die ihm zustehenden Rechte wieder eingesetzt, und keiner Regie darf es gelingen, dem Bauer wieder streitig zu machen, was ihm die Gesetze gegeben haben."

Weil aber die Stock- und Vogtei-Besitzer sich nie des Eigenthums an den fraglichen Waldungen begeben haben, auch sonst kein rechtlicher Grund vorhanden ist, wodurch sie desselben entwehrt werden könnten, so muß nothwendig wieder hieraus die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die streitigen Waldungen seit Auflösung des Feudalwesens den Stockbesitzern als volles Eigenthum gehören, sofern die Pertinenz-Qualität derselben zu den übrigen Stockgütern nachgewiesen seyn wird.

Schon die Natur der Sache spricht dafür, daß die Benutzung der streitigen Waldungen durch Stock-, resp. Vogtei-Besitzer aus dem nemlichen Rechtsgrunde, wie ihre übrigen Besitzungen, nämlich aus der Verleihung der Herren herzuleiten sey. Dieses scheint selbst von den ärgsten Antagonisten der Stockbesitzer nicht bestritten zu werden. Ein unbeschränktes volles Eigenthum konnten die Stock- und Vogtei-Besitzer, a fortiori als Leibeigene, nicht besitzen, weil überhaupt Unfreie dazu unfähig waren, und der Besitz eines ächten Eigenthums immer eine vollkommene bürgerliche Freiheit oder die Befreiung von persönlichen Abgaben voraussetzte **). Was aber den Ein-

*) Dessen Promemoria für die Stockbesitzer von Auw und Manderfeld, das Eigenthum der Waldungen Buchholz und Schneifel betreffend; Prairial des Jahres XII. pag. 13.

**) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. pag. 181. Mittermeier, deutsches Privat-Recht. §. 136.

zelnen nicht zustehen kann, kann auch der Gesammtheit dieser Einzelnen nicht zustehen. Die Stock- und Vogtei-Besitzer konnten daher die in Frage befangenen Waldungen, so wie ihre übrigen Güter nur in dem getheilten Eigenthum besitzen; die persönlichen Verhältnisse der Besitzer zeugen also schon für die Pertinenz-Qualität der Waldungen. Dieselbe wird aber auch auf einer andern Seite durch die den vormaligen Herren zustehenden Rechte bewiesen; denn überall, wo die Leibeigenschaft eingeführt war, hat auch der Grundsatz: **quidquid est in territorio, est de territorio** gegolten; daher man annehmen muß, daß alle Güter, woran kein Anderer das Eigenthum nachgewiesen hat, dem Herrn gehören; denn waren die Herren Eigenthümer der ganzen Herrschaft, so waren sie es auch von jedem Theile derselben; und als Herren der Grenzen mußte ihnen auch Alles, was innerhalb dieser Grenzen lag, gehören; daher wurden die Waldungen und Wildländereien, welche sich **intra metas territorii** befanden, immer als ein Eigenthum der Herren betrachtet. Die fraglichen Waldungen wurden daher als ein Eigenthum der früheren Herren, eben so wie die Stock- und Vogtei-Güter betrachtet *).

Die Abgaben, welche dem Herrn von den in Streit

---

*) **Dumoulin**, über den Art. 67. der **Coûtumes de Paris, glossar. 2., Nro. 8. Dargentre**, über den Art. 277. der **Coûtumes de Bretagne, Somm. G., No. 4. Bouhier** in seinen **Observations sur la Coûtume du duché de Bourgogne, cap. 57. No. 176. et 180. Dépeisse, traité des droits seigneuriaux, titre 5. art. 2. Sect. 6. No. 1.** sagt ganz allgemein: **puisque les dits seigneurs sont seigneurs et propriétaires du total du territoire, ils le doivent être aussi de sa partie; et étant seigneur des limites du lieu, ils doivent aussi être seigneurs de ce qui est compris dans les dites limites. Stockmann, decissiones, Dec. LXXXVII.**

befangenen Waldungen gegeben, und wovon unten ausführlicher gehandelt wird, beweisen schon für sich, daß das volle Eigenthum dem Herrn ursprünglich gehört hat, und dem Besitzer später das Nutzungs-Eigenthum **titulo oneroso** überlassen worden ist. Der Artikel 5. des Titels 25. der Ordonnanz von 1669 sagt **in terminis: mais s'ils (les habitants) en faisaient ou payaient quelque reconnaissance, en argent, corvées ou autrement, la concession passera pour onéreuse,** ***quoique les habitants n'en montrent pas le titre.***

Die von den Stock- und Vogtei-Besitzern bewohnten Gegenden waren früher, wie oben gesagt, ganz unbebaut und mit Waldungen bedeckt. Diese sind nun theils durch Anlegung von Colonien urbar gemacht worden, theils aber in ihrem Urzustande als Waldungen geblieben. Es ist also nicht zu unterstellen, daß bei Errichtung dieser Colonien man den Waldungen einen andern Eigenthümer als den der übrigen Güter angewiesen habe, indem diese Güter nur aus Waldungen, welche ursprünglich den Herren auf die oben bezeichnete Weise zu Theil wurden, entstanden sind. Da nun die Theile der Waldungen, welche in Ackerfelder umgewandelt wurden, einem Herrn, dem Eigenthum nach, und den einzelnen Bauern, dem Besitze nach, gehörten, so muß auch angenommen werden, daß das Eigenthum derjenigen Waldungen, welche ihre Urbestimmung behielten, auf gleiche Art in Ober- und Nutzungs-Eigenthum getheilt worden ist; denn keine Vermuthung spricht und kann dafür sprechen, daß der Herr die cultivirten Güter einem Privatmanne, die Waldungen aber einer Gemeinde überlassen haben sollte; um so weniger, als dem Herrn das Recht zustand, das Nutzungs-Eigenthum der Stockbesitzer in Fällen **jure caducitatis** wieder an sich zu ziehen; wie er öfters ein Gut mit den dazu gehörigen Waldungen wirklich an sich gezogen hat;

was aber nicht der Fall hätte seyn können, wenn die Waldungen der Gemeinde überlassen worden wären, indem das Gemeinde-Eigenthum der Gemeinde, als einer moralischen Person, gehörte *), und keinem Herrn die Befugniß zustand, jura quæsita zu kränken. Zudem wurden obige Concessionen den Stock- und Vogtei-Besitzern nur nach dem Rechte der Erstgeburt verliehen, worüber oben ausführlich gehandelt worden ist; bei einer Gemeinde aber tritt niemals der Fall ein, daß sich das Benutzungs-Recht der einzelnen Gemeinde-Glieder an der Gemeinde-Sache nach dem Rechte der Erstgeburt richtet; daher angenommen werden muß, daß die Natur der Waldungen keine andere war, als die der übrigen Güter.

Auch der Umstand, daß viele Herrschaften sich das volle Eigenthum der Waldungen bei Gleichheit der übrigen Verhältnisse der Stock- und Vogtei-Besitzer vorbehalten haben, und dem Vogtei-Gutsbesitzer das nöthige Holz und die Viehweide gestatteten, führt nothwendig auf den Beweis zurück, daß die Güter und die Waldungen ursprünglich dem Herrn als volles Eigenthum gehört haben, und das getheilte Eigenthum nur zur Begründung der Colonien eingeführt worden ist; denn aus welchem andern Grunde würde der Herr da, wo er sich das volle Eigenthum der Waldungen vorbehielt, seinen leibeigenen Unterthanen das nöthige Holz und die Viehweide ohne weitere als die auf den übrigen Gütern haftenden Abgaben überlassen haben? Aus welchem Grunde würden auf einer andern Seite die Bauern in denjenigen Waldungen, wo ihnen der Besitz und die Verwaltung derselben überlassen worden ist, den zehnten Theil des reinen Ertrages dem

*) Thibaut, System. §. 221. Mittermeier, deutsches Privat-Recht. §. 117. vergl. mit §. 113. Toullier III. Nro. 100.

Herrn abgegeben haben? — Gewöhnlich wurde nur bei den größern Waldungen *) das volle Eigenthum dem Herrn vorbehalten, wo bei kleineren das getheilte Eigenthum eintrat **).

Aus der Entwickelung der Verhältnisse der Stockbesitzer zu ihrem Herrn kann mit der größten Consequenz gefolgert werden, daß die mit einer Ackerwirthschaft, welche an und für sich schon im Eigenthum des Herrn war, verbundene Holzberechtigung nur zum Vortheile dieser Ackerwirthschaft begründet und derselben als durchaus unentbehrlich angesehen werden muß, indem bekanntlich ohne Holz keine Landwirthschaft bestehen kann. Insbesondere war dieses der Fall in der Eifel, wo die Waldungen schon des Viehstandes wegen durchaus nothwendig waren ***); wo nicht nur das Holz zum häuslichen Gebrauche, zum Baue und zu Ackergeräthschaften, sondern auch zur Urbarmachung des Landes als erforderlich betrachtet wird; indem man noch heute einen großen Theil der Felder dadurch urbar macht, daß man die

---

*) Die Fürsten von Salm-Salm, als Nachfolger der Grafen von Manderscheid-Blankenheim, besitzen in dem hiesigen Regierungs-Bezirk 14 à 15000 Morgen Wald, worunter sich einige von 1000 und 2000 Morgen befinden, in welchen die Stockbesitzer Berechtigungen haben. Die den Stock- und Vogtei-Besitzern überlassenen Waldungen sind hingegen viel geringer.

**) Ein ähnliches System scheint man heute in der Verwaltung der Staats-Waldungeu befolgen zu wollen, indem man, wenigstens in hiesiger Gegend, die kleineren Districte an Particulare verkauft und nur die größern Waldungen dem Staate reservirt.

***) Seitdem das Vieh nicht mehr in den Waldungen weiden darf, hat der Viehstand in der Eifel, so wie überhaupt das Vermögen allgemein abgenommen!

Oberfläche des Bodens, welche mit starken Rasen bedeckt ist, aufhebt, auf Bürdenreiser, die man Schanzen nennt, legt und in Asche verwandelt *). Wer die Urbarmachung der Güter verlangte, mußte auch nothwendig die Mittel dazu gewähren. Die Benutzung dieser Waldungen darf also wohl als eine von dem Herrn des Gutes zum Vortheile desselben zugestandene Berechtigung angesehen werden. Denn nimmt man einmal an, daß ursprünglich das volle Eigenthum dieser Güter dem Herrn gehörte, was nicht mehr bezweifelt werden darf, so läßt sich nicht unterstellen, daß der Herr diese Güter seinen Leuten übergeben habe, ohne sie zugleich auch mit dem unentbehrlichen Holze zu versehen; besonders da dieses für den Herrn einen geringen Werth hatte **); weil einerseits

---

*) Dieses Verfahren, das Land zu düngen, wird mit dem Namen „schiffeln" belegt.

**) Daß das Holz in den frühern Zeiten keinen oder doch nur einen sehr geringen Werth gehabt habe, beweist der Preis, welchen dasselbe noch im vorigen Jahrhundert hatte. Gemäß einer authentischen Urkunde vom 13. August 1734 verkaufte das Kapitel von St. Paulin der Stadt Trier die Korde Holz zu 9 Albus 4 Pfennig. „Conclusum fuit unanimiter, ut venderentur prædicta ligna amplissimis D. D. consulibus trevirensibus pro necessitate civitatis, die Kord per novem albos et dimidium." Protocollum pag. 393. Gemäß einer andern authentischen Urkunde vom 28. November 1752 verkauften die Zentner und Gemeine der Dörfer Wallendorf und Biesdorf dem Herrn von Malaise, Schmittenherrn zu Bollendorf, 4000 Korden Holz, die Korde zu neun Stüber, mit dem Zusatz: „die Zahlung obgltr Korden aber soll folgender Gestalt geschehen, nemblich solle Herrn von Feltz, qua Schaftherrn bezahlt werden den künftigen Monat Mai 1753 die Somme Geltß von hundert neunzig fünf Reistaller undt fünfzig stüber und dieseß theilst wegent zehnten Pfennig gemeltem Herrn wegent vorste-

der Ueberfluß und anderseits durchaus kein Absatz vorhanden war. Die Waldungen können also schon in dieser Hinsicht nicht anders als Pertinenz-Theile der Güter betrachtet werden.

Dieses Argument gewinnt eine bedeutende Auctorität durch die bis zum Jahr 1826 stets befolgte Jurisprudenz der Gerichte erster und zweiter Instanz, wie der Verwaltungs-Behörde, welche fortwährend den Grundsatz angenommen haben, daß überall, wo Stock- oder Schaft-Güter bestehen, die Benutzung der sogenannten Gemeindsländereien und Waldungen als ein dem Stockgute anklebendes Recht angesehen werden müsse. Diese Jurisprudenz wird noch durch ein Rescript des Königl. Ministeriums vom 17. Mai 1817 und durch einen Beschuß des französischen Staatsraths vom 7. October 1812, betreffend die Beisaßen der Gemeinden von Dahlheim und Filsdorf, im ehemaligen Wälder-Departement, unterstützt. Den nemlichen Grundsatz spricht das Prüm'sche Statutar-Recht quest. IV. aus: „wenn nämlich zwei Stockerben, Vater und Sohn, in einem und dem nemlichen Hause verheirathet sind, aber nicht zusammen wohnen können, so soll dem Einen auf Kosten des Stockhauses entweder in dem Backhause oder anderswo eine Wohnung verschafft und nebst Haus, Mobilien und Vieh, der dritte Theil von den Gärten, Wiesen, Acker- und Wildländereien, Büschen, Hecken und der Gemeinds-Gerechtigkeit *) verabfolgt werden;" ein Beweis also, daß die Gemeinds-

henden 4000 Cord und den Ueberrest bestehend in 130 Reistaller wegen denen Baurst Fröhnden diß schloß Moersdorff zustehend."

*) Unter dem Worte „Gemeinds-Gerechtigkeit" wird nach den alten Urkunden und Zeugen-Verhören blos das Recht an den Walduugen verstanden.

Gerechtigkeit nothwendig zu dem Gute gehörte und einen integrirenden Theil desselben ausmachte, weil dieselbe hier, so wie das Stockgut selbst, unter diese beiden Stockbesizzer, und zwar in demselben ungleichen Verhältniß, getheilt wurde.

Die Stock- und Vogtei-Güter haben bekanntlich die größte Analogie mit der Emphyteusis; dasselbe gilt von den Erbpachtgütern *). Der Emphyteuta hat nun aber den Holzhieb, die Viehweide und Mastung in den Waldungen des Gutsherrn **), in sofern in dem Erb-Pachts-Vertrag

*) Glück, Erläuterung der Pandecten. §. 603.

**) Buri, Erläuterung des Lehnrechts. S. 168. §. 3. J. de loc. cond.

Auch diese Frage hat wieder in gewisser Beziehung eine entgegengesetzte Entscheidung zwischen dem Königlich rheinischen Appelhofe zu Cöln und dem Königlichen Landgerichte zu Trier veranlaßt, indem letzteres nicht nur das Brandholz, sondern auch dasjenige Holz, welches zum Bau und zur Reparatur einer in Erbbestand gegebenen Mühle erforderlich, und welches in dem nemlichen Erbbestands-Brief concedirt worden ist, als Appertinenz des Erbbestands-Guts betrachtete; der rheinische Appellationshof aber nur das Brandholz als solches erklärte, indem er sich in folgenden Worten ausdrückt: „J. E. daß das Brandholz als ein Theil des Genusses, wogegen der Erbpächter den Canon entrichtet, angesehen werden muß; daß aber die Reparaturen der Gebäulichkeiten eine Last sind, welche dem Eigenthümer obliegt, und daß diese Last, so lange das Eigenthum der Gebäude zwischen Pächter und Verpächter getheilt war, ebenfalls zum Theil auf den Pächter wegen des dominii utilis, und zum Theil auf den Verpächter wegen des dominii directi haftete. . . S. Archiv für Civil- und Criminal-Recht. Band X. pag. 274. Band XI. pag. 314. — In Bezug auf unsern Gegenstand stimmen die beiden Gerichte überein, daß nämlich das Holz im Allgemeinen Appertinenz des Erb-

nichts dagegen stipulirt worden ist; warum sollte also auch der Stockbesitzer dieselbe nicht haben, da doch in gewisser Beziehung mehr Rechte für ihn als für den Emphyteuta und Erbpächter sprechen?

Von bewährten Juristen ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß bei streitigen Waldungen die Vermuthung des Eigenthums derselben, bis zum Beweise des Gegentheils, für denjenigen spreche, der dieselben durch sein Eigenthum unmittelbar begrenze *).

Dieser Satz, der bei'm ersten Anblick sonderbar scheinen mag, hat indessen bei näherer Prüfung sehr viel für sich. Man denke sich einen Wald, welcher nur höchst selten benutzt werden kann, daher Besitz und Verjährung schwer zu erweisen ist, von zwei Individuen, welche beide keine Titel in Händen haben, in Anspruch genommen; der eine dieser Prätendenten aber ist Besitzer aller um diesen Wald herumliegenden Grundstücke: was ist alsdann natürlicher, als daß man diesem letztern das Eigenthum an diesem Walde zuspricht, indem ihm eine Vermuthung zur Seite steht, welche kein Dritter haben kann. Die Privatgüter der Stock- und Vogtei-Besitzer stoßen

---

bestandguts sey; Erbbestandgut aber und Stockgut haben die Urbarmachung eines unbebauten Gutes zum Ursprung; beide bezahlen an den Grundherrn ungefähr gleiche Abgaben, und fast überall tritt zwischen denselben eine große Analogie ein: warum sollten also nicht auf beide bei Entscheidung der nemlichen Frage die nemlichen Grundsätze anwendbar seyn?

*) Brunnemann, cons. 103. Speidelii, Biblioth. juris verb. Dominium, pag. 842. „Ad quem sylvæ litigiosæ dominium pertinere præsumatur? Ad illum qui prædii possessor est: vicinitas item et aptitudo dominium arguunt et dominium partis arguit dominium totius." — Harpprecht, resp. 86.

nun allenthalben an die streitigen Waldungen, oft liegen dieselben theilweise sogar in jenen eingeschlossen. Früher bestanden durchaus keine andere Grenzen, als welche die Natur dahin gepflanzt, und die immer zwischen Waldungen und Ländereien bestehen. Aus welchen Gründen dürfte man nun annehmen, daß diese Waldungen ursprünglich eine andere Bestimmung in Bezug auf ihren Besitzer, als die daran stoßenden Grundstücke bekommen hätten? Warum sollten diese Waldungen aus einem andern Titel als die anstoßenden Grundstücke besessen werden? Daß hie und da auch die ehemaligen herrschaftlichen Waldungen an die streitigen Waldungen grenzen, bestättigt diesen Satz, indem dieses auf das frühere allgemeine Eigenthum der Herrschaft zurückführt.

Es ist weiter oben, bei Erörterung der Leibeigenschaft bewiesen worden, daß bei Veräußerung der Stockgüter von einem Herrn an den andern, die Güter nebst den Personen, Häusern, Wiesen und auch die Waldungen mitveräußert worden sind. Wenn die Rechtsgelehrten nun darin übereinstimmen, daß die in diesen Urkunden mitveräußerten Leibeigenen ein accessorium des veräußerten Gutes waren, so wie z. B. nach unserm bürgerlichen Gesetzbuche *) das zum Ackerbau eines Gutes vom Eigenthümer hingestellte Vieh als Theil des Gutes betrachtet wird; wenn dieselben ferner darin übereinstimmen, daß Haus, Scheune, Stallungen, Wiesen, Gärten, Ackerfelder, Waldungen, kurz alles, was in einem und dem nemlichen Akte, für einen und den nemlichen Preis, mit einem Gute veräußert wird, als Bestandtheil oder Pertinenz desselben zu betrachten sey **); aus welchen

*) Artikel 542.

**) Glück, Erläuterung der Pandecten. Bd. XVI. S. 104. §. 983. in fine. „Ist eine Sache immer mit einer andern

Gründen dürfte man dann den Waldungen die Pertinenzqualität absprechen? Sind diese nicht eben so als die übrigen Gegenstände in dem nemlichen Acte bezeichnet und veräußert worden? Heißt es nicht überall in den alten Urkunden: cum servis, pratis et sylvis? Wem würde es einfallen, noch heute die mit einem Hause und Gute verkauften Wiesen und Waldungen anders als Bestandtheile desselben betrachten zu wollen?

Die Entrichtung der nemlichen Abgaben von einem und dem andern Gegenstande läßt mit Bestimmtheit auf die Pertinenzqualität schließen *). Daß nun aber die Stockbesitzer von den gemeinschaftlichen Waldungen, wie von ihren übrigen Gütern gleiche Abgaben entrichtet haben, ist durch verschiedene Urkunden und Zeugen in den in Frage befangenen Processen bewiesen worden. So wie jeder einzelne Stockbesitzer jährlich einzelne Frohndienste von seinem Stock-, resp. Vogteigute dem Herrn leistete, so mußte auch die Gesammtheit der Stockbesitzer eines Dorfes wieder gemeinschaftliche Frohndienste von dem gemeinschaftlichen Walde dem nemlichen Grundherrn leisten, welche gewöhnlich in sogenannten Moselfahrten **) und in dem Transporte des für Brand und Bau des Schlosses erforderlichen Holzes aus den gemeinschaftlichen Waldun-

---

Hauptsache für einen Preis verkauft und in dieser Verbindung von den vorigen Besitzern besessen worden, so entsteht daraus die Vermuthung der Pertinenz-Qualität dieser Sache."

*) Eichhorn, deutsches Privat-Recht. §. 152.

**) Jede Herrschaft hatte Wein-Besitzungen an der Mosel. Von diesen Gütern mußten die Stockbesitzer den Herren den Wein in die Schlösser bringen. Dieser Transport kommt in den alten Urkunden überall unter dem Namen „Moselfahrt" vor.

gen bestanden *). Die nemliche Beköstigung, welche bei einzelnen Frohnen der Stockbesitzer verabfolgt wurde, bekamen auch die, welche für die Gesammtheit frohnten.

Wurde ein Stock- oder Vogtei-Gut oder irgend ein Grundstück desselben veräußert, so mußte der zehnte Theil des Preises, unter dem Namen zehnter Pfennig, an die Herrschaft entrichtet werden; ebenso mußte der zehnte Pfennig des Erlöses bei Holzverkäufen aus den gemeinschaftlichen Waldungen, wie aus den Privat-Waldungen bezahlt werden.

Dieselbe Abgabe wurde dem Herrn entrichtet, wenn Pottasche in einem gemeinschaftlichen oder Privat-Walde gebrannt; wenn Steine in einem gemeinschaftlichen oder Privat-Walde oder aber in cultivirten Gütern gegraben oder verkauft wurden; kurz, der zehnte Pfennig wurde von allem entrichtet, was einen Theil des Grund und Bodens eines Stockguts ausmachte, gleichviel, ob es nach der Trennung vom Boden mobiliarisirt wurde.

Auch diese gleichförmige Abgabe läßt wieder auf die nemliche Natur, auf den nemlichen Ursprung, mit einem Worte auf die Pertinenz jener Waldungen, Steinbrüche u. s. w. schließen.

Dieses ergibt sich noch näher aus der Entwickelung der Natur dieser Abgabe. Der zehnte Pfennig hat offenbar seinen Ursprung in dem getheilten Eigenthum zwischen dem Herrn und dem Besitzer, indem letzterer alle Rechte des Eigenthums hatte, mit Ausnahme der Befugniß, dasselbe ohne Einwilligung des Herrn, welcher dieselbe nicht unentgeldlich gab, veräußern zu können. In der Folge war dieser Consens im Allgemeinen nicht mehr so streng noth-

---

*) Conf. Urtheil des Appelhofs von Trier vom 30. März 1819 in den Belegen.

wendig, indem der Ankäufer dem Herrn einen Theil des Preises unter dem Titel **lots et ventes** gab *).

Diese Abgabe ist also eine Beschränkung des Eigenthums **), welche zur Anerkennung des Obereigenthums gegeben, und weder zu den geistlichen Zehnten, noch zu denjenigen, welche ehedem dem Landesherrn gegeben wurden, gerechnet wird ***).

Diese Abgabe des zehnten Pfennigs an die Herrschaft wurde stets von den Rechtsgelehrten der hiesigen Provinzen als eine reine Grundabgabe, welche mit dem Hofrecht in Verbindung stand, und ein Ausfluß des directen Eigenthums war, betrachtet. Neller, Professor der ehemaligen Rechtsfacultät zu Trier, hat über diese Abgabe eine interessante Dissertation unter dem Titel: **Dissertatio juris francico-germanici de decimo, aliove denario, ex alienatione fundi moventis**" im Jahre 1768 herausgegeben. Da dieser durch mehrere allgemein geschätzte Schriften rühmlichst bekannte Rechtsgelehrte immer eine große Autorität bei Beurtheilung der frühern Rechtsverhältnisse und Auslegung der Statutarrechte der hiesigen Provinzen genoß, so scheint es zweckmäßig, die einschlägigen Stellen dieser ohnehin selten gewordenen Dissertation hier wörtlich anzuführen.

---

*) Toullier, droit civil. Tom. III. Nro. 100.

**) Mittermeier, deutsches Privat-Recht. §. 140.

***) Toullier, droit civil. T. III. pag. 465. in dem in der Brüsseler Ausgabe von 1830 beigefügten Appendice. „Parmi les droits qui modifient la propriété, il existe dans les provinces septentrionales un droit de dime, qui n'est ni ecclesiastique ni exclusivement seigneurial, mais un droit réel, possédé par des particuliers et résultant des réserves et clauses stipulées lors de l'aniénation de l'immeuble assujetti à ce droit, ou des concessions faites par le propriétaire."

„I. Præsens tractatus parvus non agit de *illo decimo nummo*, qui *loco ultimi tributi* a *solis* emigrantibus, aut *instar gabellæ ob exportatas hæreditates*, Domino *territoriali qua tali*, vel alteri hoc jus habenti, solvendus est, latine *detractus*, germanice Nachsteur, Abschoss, Abzugs-Geld, atque etiam der zehende Pfenning, vocatus, quia in plerisque Germaniæ locis ex rebus, tam *mobilibus*, quam immobilibus divenditis, aut æstimatis, *deni* in singulos centenos *denarii* detrahuntur.“

„II. Noster nummus non descendit *ex jure jurisdictionis*, sed *ex jure patrimonii*, aliis certo modo concessi; non solvitur ex bonis *mobilibus*, sed *solis immobilibus*, non per modum *tributi*, aut *gabellæ publicæ*, nec *tunc demum*, cum *emigratio*, aut *lucri hæreditarii exportatio*, contingit, imo propter hæc nihil: unde ista exactio falcem non immittit in *jura superioritatis territorialis* *).“

„III. Quodsi nostra decimatio cum illa, *quæ ex superioritate territoriali est*, concurrat, veluti, dum

*) Quamquam sæpe ipsimet Domini territoriales gaudeant eodem jure, non tamen aliter, quam, si sint in casu dominorum fundi. Sic Rex Galliæ, non ut Rex, sed ut dominus fundi, eundem nummum habet: pari modo Duces Lotharingiæ, et Luxemburgi. Sic et Electoralis Camera Trevir. quædam loca ejusmodi ac jura tenet, nominatim in curte Gipperath prope Wittliacum, ubi duæ tertiæ hujusce decimi nummi ad ipsam, reliqua tertia ad Canonicos S. Simeonis Trevir. pertinet. Comput Celler. huj. Colleg. de anno 1548. 1717. et 1722. Quodsi pure fuerint Domini provinciales, territoriales, altæ, vel mediæ, i. e. civilis jurisdictionis, hunc nummum non habebunt: imo ne quidem omnimoda superioritas, et jurisdictio, inclusa etiam ipsamet fundali, eundem inferet sine requisitis inferius deducendis.

venditor fundi emigrat extra territorium, aut hæredes venditi fundi pretium exportant, tunc nostra decimatio præcedit, et territorialis succedit *)."

„IV. In computibus ecclesiarum Trevirensium, qui olim latine conscripti fuere, passim nominatur *nummus decimalis, denarius decimalis, decem-denarius*; quia regulariter 10 ex 100 dantur, tam *in hac patria,* quam *in vicina,* imo multis etiam *remotioribus* locis."

„V. Non paucis in locis denarius iste *major* est *decimo*, in multis etiam *minor*; in praxi raro est dubium *super ejus quantitate*; quæ enim consuetudo illius existentiam annunciat, eadem quoque simul dicit quantitatem, quæ omnino servabitur."

„VI. In computibus San-Simeonæis vocatur *Optimale,* Kyrmut, sed gnava, et studiosa separatione duplicis optimalis, quorum alterum *ex morte* cedit, alterum *per alienationem* bonorum immobilium."

„VII. Galli vocant hanc præstationem *lods, lots,* aut *loz et ventes, laudes, et vendas, laudationes, et venditiones*, ut habent antiquæ eorum tabulæ, *venditiones* propter consensum domini in alienationem, *laudes* propter approbationem novi hominis censualis: recentius vocaverunt a *laudibus laudemia*, vel *laudimia*, a consensu domini *accordamenta,* a renovatione *relevia, relevationes.* Nos voce barbara *laudemii* deinceps utemur, quia civitate a JCtis donata est pridem. In re est *jus laudatæ,*

---

*) Quia hæc non sumitur, nisi ex patrimonio, vel lucro hæreditario exportato, neutrum vero intelligitur, nisi deducto aere alieno. l. 39. §. 1. ff. de V. S. §. ult. in fin. Inst. de leg. falcid. Sed noster nummus ad æs alienum pertinet, cum sit ex lege concessionis prædii.

sive ratæ emptionis venditionis, sive *portio domini de pretio venditionis, nonuis de suo consensu valentis.*"

„VIII. Est vero *laudemium*, prout utramque sui causam complectitur, pragmatica divisione *duplex*: aliud *majus*, das Hohe, aliud *minus*, das kleine: illud *pro vendæ licentia* est, hoc *pro receptione novi curtarii*, vel *possessoris* prædii alienati."

„IX. Utrumque laudemium, *majus. minus*, erat primitus *arbitrarium*, donec constitutionibus Principum, statutis locorum, pactis conventis, antiquis consuetudinibus, et observantiis, *ad aliquid certi ac fixi* redactum fuerit *)."

---

*) Laudemium, si ita fas sit appellare Justinianaeum fuisse ab initio liberi arbitrii, clare dicit. l. 3. C. de jur. emphyt. Et ne avaritia tenti domini magnam molem pecuniarum propter hoc efflagitent, QUOD USQUE AD PRÆSENS TEMPUS PERPETRARI COGNOVIMUS, non amplius eis liceat pro subsriptione, vel depositione nisi quinquagesimam partem pretii, vel aestimationis loci, qui ad aliam personam transfertur, accipere. Cumque Sæc. IX. τὸ εἰσδεκτικὸν, sive renovationis pretium, rursus in arbitrium dominorum directorum retractum esset, Leo Philosophus Imp. fua, quæ tamen vim legis non habet, Novella 13. fixit illud duplo canonis emphyteutici. Consuetudines Aurelianenses cap. 115. habent relevoysons à plaisir, relevationes arbitrarias, nisi probetur certum laudemium; ne vero arbitrium excedat reditum unius anni determinarunt domino censuali, unde a quibusdam JCtis Gallis laudimium hoc vocatum est Annata; ex quo more Clemens V., et Joannes XXII. Papæ, natione Galli, Annatas benificiales forsan introduxerunt in Ecclesiam. Devinationis non mulctabor, si dixero, omnia prædia, quorum colonus solvit Kurmut ex alienationibus, et eurmedica audiunt, suum primitivum nomen hinc acce-

„X. Quod igitur *ab antiquissimo tempore, cujus initii non exstat memoria*, semel fixum, atque determinatum est, hoc, prætextu duritiei, aut iniquitatis *), tolli, aut diminui non debet **).“

---

pisse, quia laudemialia jura domino fuerunt arbitraria; quid enim Curmœd aliud est, quam electionis arbitrium? Res ipsa, quæ huic arbitrio obnoxia est, idem nomen abinde accepit, sive cum alliis Curmied ab eligere, et locare, sive Curmiete ab electione doni, derives, semper manebit arbitraria res, propterea etiam in Olckenbacensi recordio vocata Best-Haubt, Optimale, quod semper relinquitur arbitrio optantis.

*) Sunt hæc dominorum, ecclesiasticorum, sæcularium, jura longius, latiusque per Galliam et Germaniam recepta, legibus publicis firmata, atque longævo usu inveterata, quam ut uno ictu alicujus edicti generalis aboleri valeant, tum arg. l. 2. ff. de constit., tum ex regula de jure quaesito nemini sine causa necessitatis publicae tollendo; affectarunt an. 1525 tumultuantes rustici excussionem Curmedarum, sed nihil hactenus obtinuerunt: Rustica gens, optima flens, pessima gaudens-tractanda est ut salix arbor, cujus venter crepat, nisi capiti frondes deligenter præscindantur: oportet in ea relinquere rememorativa jura, tum beneficiorum, quae majores ipsius receperunt a dominis fundorum, tum conditionis servilis, quae licet rusticorum pluribus Saecul. XIII. quoad personas, ne essent amplius homines proprii, remissa fuerit, quoad Curmedas tamen, et alias serviles praestationes, ad perpetuam rei memoriam sine quavis injustitia remansit.

**) Si in unaquaque patria Germaniae sic essent discriminatae personae, earumque possessiones per Statuta provincialia, nec putaret rusticus, se esse hominem perfecte liberum instar burgensis civis, nec patroni causarum, imo et interdum judices, in jure germanico propriae suae patriae parum versati, sustinerent, rusticos passim esse proprietarios, et pleno jure dominos suarum terrarum arabilium, et

„**XI.** Laudemio *honorant* (a Gallico: *ventes et honneurs* hoc verbum assumo) dominos suos *fundales, censuales, feodales, emphyteuticos, cum perpetuitate, elocantes*, ihre Grund-Herrn, Grund-Zins-Herrn, Lehn-Herrn, Erb-Leyh-Herrn, Erb-laß-Herrn, sive *privatos*, sive insuper *jurisdictione pollentes*, homines *curtarii relevantes, censuales*, qui in recordiis justitiarum dominicarum, statutis, et consuetudinibus, locorum, audiunt Hofleuthe, Lehnleuthe, Zinsleuthe."

„**XII.** *Non* tamen *omnes* in nostra Germania, et Treviratu curtarii *relevantes* sunt dominis suis directis, aut proprietariis, de nummo laudemiali *majore* vectigales, sed *hi solum*, quibus hoc debitum vel *lex conventionis*, vel *mos* imposuit."

„**XIII.** Unde hodie omne probationis punctum absolvitur hoc fere themate: *est censuale prædium a me movens, mos fert in hac curte, de qua tu es, ut solvatur tale laudemium*; quin sit operosius disputantum, an prædium sit *feodale, emphyteuticum*, vel *colonarium*, sive, an possessor habeat dominium utile, necne *)."

---

sylvarum, injungendo dominis, velut servitudem in alieno praetendentibus, grave onus probandi.

*) Determinationes specierum in his ac similibus facere, est se tricis et altercationibus fori exponere; nam propter antiquitatem temporis, aut contractus non satis luculente nominatos, saepe diffile est, infimam alicujus praedii speciem, sive characterem, cum certitudine eruere: illud videtur esse certum, quod, quae praedia hodienum dant censum, et laudimia, olim, quando rustici nostri adhuc erant homines proprii, a dominis possessa fuerint jure proprietatis, et servitutis, ut de suo praedio in Olckenbach loquitur nobilis homo, Hugo de Hachenvels, in donationis charta de anno 1075. Hist. dipl.

„XIV. Deficiente more, non introducetur iste denarius per *argumentationes, extensivas* ab uno ad aliud; sed, stante more *curtis summatim*, bene urgebitur contra *renitentem particularem* per *comprehensivam* *)."

„XV. Quando *curtarii* ad decimum nummum *simpliciter*, *et absque restrictione ad certum genus rerum*, sunt adstricti, dabunt eum ex *quibuscumque rebus soli*, vineis, agris, pratis, hortis, areis horreis, domibus, etiamsi *nudum* sine ædificio *aream* eis dedisset dominus."

„XVI. Dare multi tenentur non solum ex *integro* fundo alienato, sed etiam ex *partibus* fundi, in res mobiles *redactis*, uti ex lapidicinis, von Steinbrüchen, cujuscunque generis, *cæmentitiorum*, Mauer-Steinen, *quadratorum*, sive *structilium*, Hau-Steinen, *molarium*, Mühlenstein, quos inter nobiliores sunt Campani, *cotium*, Schleiff-Steinen, *tegularium*, seu

---

Trev. Tom. I. pag. 418. Stante servitute curtariorum, dicebantur ista prædia Leibeigenschafft-Güter, remissa, Schafft-Güter.

*) Nempe a toto ad partem, puta, si curtis plurium censualium summatim det decimum denarium, tunc unus alterve curtarius particularis se non potest eximere, nisi de exemptione sui docent, ne contra axioma juris una eademque generalis curtis quoad suos tenimentarios diverso jure censeatur, arg. cap. 30. de decim cap. 22. de privil., atque ut idem juris sit in parte, quod est in toto. Et hoc argumentum eo fortius urgebit pro domino, quando omnes curtarii vivunt eodem recordio, intersunt eidem placito annali, Jahr-Geding dicto, et maxime, si cuncti nullo excepto, in communem massam conferant annuum censum domino præstandum. Sic, et non aliter, accedo Leysero medit. 6. ad Pand. specim. 104.

scissilium, Leyen-Steinen: imo *quibusdam* in locis, ubi nempe *ad regalia* non trahitur, sed privatis quoque relinquitur, *ex metallo fossili ferrario*, Eisenstein."

„XVII. In *Luxemburgico* frequentissimus, in *Treviratu* frequens est nummus decimalis de cæsis et *venditis* sylvarum *arboribus* *); quod jus nonnulli domino censuali negant simpliciter **); alii ad *decimas*

---

*) Habent interdum præter nummum decimalem domini fundales insuper in sylvis communitatum sibi censualibus, tam quoad ligna combustibili, quam quoad vendita, pro suis curiis in loco curtium consistentibus duplex jus communitatense, ein doppeltes Innungs-Recht. Interdum domino fundali competunt in omnibus lignorum, aliarumque rerum communitatis censualium, sive vendantur, sive non, distributionibus, duae tertiae rerum in natura, vel pretii, ut inclyto Ordini Teutonico in curtibus Bekkingen, Pachten, Haustatt, Honzerath, Memmesborn subinde una tertia, ut eidem celso Ordini in Rollingen, Hindlingen, Eschringen.

**) Molinaeus ad Consuet. Paris. tit. 2. de Censive §. 78. gloss. 1. num. 191. negat deberi, etiamsi grandes arbores, vel nemus altum et antiquum, quod nos dicimus Hohwald, nudo solo retento, venderetur. Hoc verum, siquis censualis principio nudum duntaxat solum accepisset, et in eo sylvam sevisset, aut plantasset, sicut Molinaeus loquebatur de aedificio, quod censualis in accepta area vacua struxit, et rursum sustulit. Sed, quidsi ille non tam solum, quam sylvam sub nomine sylvae accepisset? sane Molinaeus, tum loc. cit., tum §. 74. gloss. 2. num. 3. et 5. docet de aedificio, stagno, molendino, si ista qua talia censuali vinculo accepta forent, non posse absque consensu domini destrui, aut in aliud converti: idem, credo, erit de sylva, qua tali. Illud saltem quæritur: an, sylva manente, et secundum forestales regulas caesa, dominus fundi decimum nummum jure prætendat. Qui negant,

ecclesiasticas referunt *); alii domino fundi in *cæduis*

---

supponunt arbores esse fructum fundi; ex fructu non datur laudemium: sed suppositio non subsistit; nam, si arbores in fructu essent, usufructuario liceret, tum grandes caedere, tum vi ventorum evulsas tollere, ac vendere, quod utrumque negant l. 11. et 12. ff. de usufr. Nempe sylva non est solum aliquod germinans, aut ferens arbores, sed est solum et arbores in eo, sicut vinea est solum et vites, olivetum solum et oleæ, pratum solum et cespes: ager econtra non est solum et aristae, sed solum proferens aristas: evelle ex agro omnes stipulas, bulbos, radices, manebit ager: extirpa vero ex sylva omnes arbores, ex oliveto omnes oleas, ex vinea vites, cespitem aufer prato, desinet esse sylva, olivetum, vinea, pratum. Arbores ergo non sunt fructus sylvae, sed pars constitutiva, et quidem pars, loquela scholæ, formalis, a qua solum potius denominatur sylva, quam aliquid aliud: sunt pars rei immolis, adeo, ut arborum cæsione fundus ipse deteriorari possit l. 10. ff. de usufr., et interdictum quod vi, aut clam, ratione arborum, et vitium detur, secus quam fructuum causa l. 7. §. 5. et l. 16. §. 1. ff. quod vi aut clam., imo et propter solos ramos arborum l. 9. ff. eod. Jam subsumo: quoties res immobilis, aut pars ejus, venditur, domino pro licentia cedit laudemialis denarius. Non interest, cui vendatur arbor, pari curtis, an extraneo, sicut nec in agris, vineis, domibus.

*) Ad has nonnisi ægerrime, ac violente; nam. 1) Cum canones jubeant dari decimas de pomis arborum can. 5. XVI. q. 7. de fructibus arborum cap. 22. de decim., altum apud eos silentium de decima ipsarum arborum, vel lignorum, sicut nec de fodinarum decimis. Cap. 4. eodem et cap. 7. de pact., quæ in contrarium allegantur, hoc non probant: cap. 28., quod vult dari decimas, si vendatur domus, ager, vinea, clibanus, molendinum, grex, aut quaelibet merces, includit quidem et decimas lignorum, lapidum, æris, ferri, sed non aliter; quam si vendantur, id quod evidenter pertinet ad decimas personales, aut nunquam receptas

sylvis abjudicant; in *non-cæduis* attribuunt *)."

---

aut pridem abolitas. 2) Nostræ decimæ lignorum tunc solum obtinent, cum ligna venduntur; non, dum ad necessitatem curtis, vel curtarii adhibentur; atqui, si essent decimæ ecclesiasticæ prædiales, deberetur simpliciter decimus manipulus ligni. Rebuffus, Azor, et alii apud P. Friderich de decim. num. 311. 3) Nostræ decimae sunt creberrimae, lignorum ecclesiasticae rarissimae, adeo, ut jam anno 1520. Carolus V. Imp. pro Belgio edita constitutione eas recensuerit inter insolitas. Van-Espen Jur. eccl. univ. part. 2. tit. 33. cap. 2. num. 16. 17. 18. 4) Sic domini fundorum non deberent eas habere soli, sed pro rata duntaxat decimarum ecclesiasticarum una cum condecimatoribus.

*) Sylvae distinctio in caeduam, et non-caeduam, quam Justinianaeum jus facit, hic quidem non est temnenda; sed crinomenon decisionis non facit in ordine ad laudemium ligni venditi: sit enim sylva, non solum arbustorum, sed etiam paulo majorum arborum 30. vel 40. an. de se caedua, ein hau- und hiebiger Wald, den man pflegt Schlägweis zu hauen, et quae in hoc habetur, ut per vices caedatur, aut quae succisa rursus ex stirpibus, aut radicibus renascitur l. 30. ff. de V. S., cujus generis in Treviris, et vicinia praecipue sunt arbusta caedua, Rotthecken, Rottland, Rottbüsch vocata quae dum per 12. 15. 18. 20. annos, prout soli est diversa fertilitas, succreverunt, caeduntur, solum aratur, seritur granis, panici, siliginis, avenae, tres per annos, instar agri, dein rursus sylvescit: sit, inquam, sylva caedua, an illico censualis vendere ligna poterit absque consensu domini? sane hoc l. 9. §. ult. ff. de usufr. non dicit; potius autem mecum distinguit, an sylva caedua per se, et propter se data fuerit in usumfructum, an vero propter alium fundum: in primo casu usufructuarius caedet, vendet, alias parum utilitatis habiturus: in secundo caedet, non vendet: en textum: instrumenti fructum habere debet, VENDENDI TAMEN FACULTATEM NON HABET; nam et si FUNDI USUFRUCTUS fuerit legatus, et SIT AGER, UNDE palo IN FUNDUM, cujus

Ueber den Umstand, daß die Herren bei Veränderungen des Besitzes, bei Veräußerung eines Grundstücks

---

ususfructus legatus est, solebat paterfamilias UTI, vel salice, vel arundine, puto, fructarium HACTENUS UTI posse, NE EX EO VENDAT; en casum sylvae caeduae pro usu fundi: vide autem moxibi alium sylvae caeduae per se legatae, aut datae casum: nisi forte SALICTI ei, vel SYLVÆ PALARIS, vel ARUNDINETI USUSFRUCTUS sit legatus; TUNC enim et VENDERE potest; nam et Trebatius scribit, SYLVAM CÆDUAM, et arundinetum posse fructuarium CÆDERE, sicut paterfamilias caedebat, et VENDERE etc. intelligendo, si caedua sylva sit ipsa res per se et principaliter in usumfructum data, non, si concomitanter, et propter aliud principale. Sic etiam usufructuarius villae arbores evulsas, et vi ventorum dejectas in sylva ad villam pertinente tantum potest ferre ad usum suum et villae, ejusque refectionem, item calcem, coquere, arenam fodere, aliudve quid ÆDIFICIO NECESSARIUM sumere l. 12. ff. de usufr. Cum marito, qui fundum accepit in dotem, quoad arbores paullo largius agunt leges, quia sustinet onera matrimonii in utilitatem ipsius quoque uxoris: hic distinguitur, an arbor fundi dotalis sit in fructu, vel non, l. 32. ff. de jur. dot. l. 7. §. 7. et 12. ff. sol. matr. ubi; si fundum viro uxor in dotem dederit, isque inde arbores deciderit, SI HÆ FRUCTUS INTELLIGUNTUR, dici oportet, IN FRUCTU CEDERE, sin minus, quasi deteriorem fundum fecerit, maritus tenebitur: cedent autem in fructu, si arbores CÆDUÆ fuerint, vel GREMIALES, quas l. 55. §. 4. ff. de legat. 3. gremia, forsan rectius cremia, Brennholz, appellat, tenua admodum ligna, ad comburendum apta. Brissonius ad hoc verbum. Nunc ad nostros colonos censuales. Non licet his 1) ex sylva non-caedua arbores sine licentia domini caedere, multo minus vendere; sunt enim res immobiles, sicut ipse fundus, non fructus fundi l. 11. ff. de usufr., non ad caedendum et vendendum destinatae, sed ad glandes ferendas, et ad aedifican-

betheiligt waren, spricht sich PROUDHON *) dahin aus: „Les fonds de particuliers appartiennent à une autre catégorie que ceux de communes, parceque les mutations qui ont eu lieu sans cesse sur ces héritages, mutations, lors desquelles les seigneurs étaient associés dans le prix par les droits qui leur étaient attribués, ont pu suffire pour faire considérer ces fonds comme provenant de leur ancienne concession.“

Nicht allein die Rechtsgelehrten haben die Abgaben des zehnten Pfennigs als einen Ausfluß des Grundeigen-

dum, et fulciendum d. l. 55. princ. Ex his igitur venditis dabuntur laudemia. Veruntamen 2) ex tali etiam sylva non dabuntur, si arbores demortuae solum vendantur, et eis substituantur aliae; sunt enim ejusmodi homines ad minus conductores perpetui, conductori autem idipsum licet l. 45. §. 13. ff. de jur. fisc., nec sunt deteriores fructuariis, quibus hoc concedit. l. 18. ff. de usufr. 3) Etiam ex sylva caedua nihil vendent, et si quidem hoc annuente domino fiat, solvent laudemium; quidquid enim sylvarum istis curtariis a domino, separatim a reservatis dominicis sylvis, datum est, propter curtem est, pro focis, palis, septis, pedamantis, cœterisque villici, et villae necessitatibus, ordinariis, extraordinariis, praesentibus et futuris, non, ut lucrum venditionis fiat. Arg. l. 10. ff. de usufr. l. 6. §. 1. ff. de S. P. R. Quapropter etiam ex caedua sylva deberi laudemia, docet Nicol. Boërius ad Consuetud. Bitur. tit. 4. §. 5. Neque in praxi attenditur, an sylva caedua sit, vel non caedua, sed, an sylva propter curtem sit, et caedatur ad venditionem: illud vero dissimulant domini fundorum, quod censuales rustici de lignis sylvae communis, propter usus curtis et familiae caesis, et distributis, postea parsimoniale vendant, sibi a combustione residuum.

*) L. c. pag. 141.

thums betrachtet, sondern die ältesten Männer der Eifel, welche in den gegenwärtigen Processen als Zeugen vernommen worden sind, haben einstimmig bekundet, daß gemäß der alten Tradition, der zehnte Pfennig zur Anerkennung des Grundeigenthums dem Herrn entrichtet worden sey.

So wie die Grundherrschaft von den gemeinschaftlichen Waldungen und von einzelnen Stockgütern ganz ähnliche Abgaben bezogen, so hat dieselbe auch in den fraglichen Waldungen und auf den Stockgütern gleiche Rechte ausgeübt. In den Waldungen, so wie auf den Gütern hatte die Herrschaft nämlich die Jagd ohne Unterschied. Die Jagd, Steingruben und ähnliche Benutzungen aber gehörten von jeher zu den Rechten des ächten Eigenthums *).

Die Grund- oder Untergerichts-Herrschaft **) hatte ferner das Recht über die Feld- und Wald-Frevel, über die Veräußerung der Grundstücke, über die Enterbungen, so wie über die Erbeinsetzungen zu erkennen; die Marksteine zu setzen; die Kurmud zu heben; die Pfändung für persönliche Schulden zu gestatten; diejenigen zu strafen, welche ohne Erlaubniß außerhalb der Bannmühlen mahlen ließen; welche ihre jährlichen Renten an den bestimmten Tagen nicht entrichteten, und überhaupt über alle immobiliar-Klagen zu entscheiden ***).

---

*) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. Thl. I. pag. 185. Nro. E. Mittermeier, l. c. §. 136. a.

**) In der deutschen Uebersetzung der Coûtumes du duché de Luxembourg wird das Wort: Seigneur, Bas-Justicier überall mit Nieder-Gerichts- oder Grundherr wieder gegeben, weshalb man auch überall die alternative Bezeichnung beibehalten hat.

***) Coûtumes du duché de Luxembourg. Tit. IV. art. 43.

Desgleichen hatte der Untergerichts- oder Grundherr die Befugniß, Bannhüter zu ernennen, um seine Büsche zu hüten und über die Felder zu wachen *); die aus den Feld- und Wald-Freveln entstehenden Strafen gehörten ebenfalls dem Grundherrn **). Der Grundherr hatte ebenso die Befugniß, Empfänger zur Aufnahme des ihm in seiner Herrschaft gehörigen Zehnten und der ihm vom Hau der Büsche, wie vom Langhalm und Fütterung zustehenden Quoten zu bestellen ***). Der Grundherr konnte ebenso auch Diejenigen bestrafen, welche durch Mißbrauch der ihnen zustehenden Rechte oder sonst frevelnd Bäume in den ihm zugehörigen, in dem Districte seiner Grundherrschaft gelegenen Büschen und Waldungen gehauen hatten, und sich Strafe und Schadenersatz zahlen lassen †). Endlich hatten alle Eigenthümer von Waldungen, obschon sie im Allgemeinen über dieselben keine Gerichtsbarkeit hatten, ganz ähnliche Rechte, wenn sie nur irgendwo Gerichtsherrn, Personen von Stande waren, oder sich sonst dazu gehörig ausweisen konnten ††).

Durch diese Sätze, welche alle aus den **Coûtumes du duché de Luxembourg** entlehnt sind, wird mithin nachgewiesen, daß überall, wo der Herr die angeführten Rechte ausübte, die Waldungen ihm gehörten, versteht sich, dem Obereigenthum nach, und daß er nur als

---

*) **Coûtumes du duché de Luxembourg. Tit. IV. art. 44.**

) **Ibidem art. 45.

***) **Ibidem art. 46.**

†) **Ibidem art. 47.**

††) **Ibidem art. 48. „Le même peuvent faire tous autres propriétaires des bois, non obstant qu'ils n'ayent en iceux aucune jurisdiction, moyennant qu'ils soient autrement à ce capables et califiez, à scavoir seigneurs ayant jurisdiction ailleurs et personnes de qualité, ou à ce fondéz par titre suffisant.**

Grundherr und Eigenthümer dieselben bezogen hat. Der zuletzt angeführte Artikel widerlegt auf das Vollständigste die von der Gegenseite so hoch gepriesene Objection, daß der Herr diese Rechte nur der Gerichtsbarkeit oder der Landeshoheit wegen bezogen hätte, dieselben daher blos Fiscal-Abgaben gewesen seyen.

Das bisher Gesagte findet sich auch durch eine mehrhundertjährige sowohl aus den depouirten Zeugen-Aussagen, als den producirten Urkunden hervorgehende Observanz bestätigt, gemäß welcher die in Streit befangenen Waldungen stets unzertrennt bei den Stockgütern oder dem Hofe geblieben sind: „ex unione autem diuturna pertinentiæ præsumuntur *).“

„Die Depositiones, derer testium pro pertinentiis,“ sagt Cramer **), „sind sehr erheblich, und wann sie schon unmöglich sagen können, daß eben diese Waldungen mit den Stockhäusern an die Kläger abgetreten und auf die nemliche Art als Pertinenzien und unzertrennliche Theile des Hofs übergeben worden seyen, so wissen sie doch, daß diese Waldungen von uralten Zeiten her mit dem Hofe zugleich von einem possessore auf den andern gekommen, beständig unter ihnen verbunden gewesen, und immer zugleich genutzt worden und communi hominum opinione zu den Häusern gehört haben und bei denselben blieben, wie eine Menge Zeugen sich ordentlich erklärt haben; da nun aber die Kläger überhaupt zu rechtlicher Genüge erwiesen, daß bei ihren Stockgütern Waldungen in genere gewesen seyen, so können wir nicht absehen, wie den Klägern in dieser ohnehin so alten Sache besserer Beweis abgefordert werden möchte; und wann schon weder in einem Kaufbriefe, noch in einer churfürst-

*) Coccejus de probat. feud. cap. V. §. 11.

**) Wetzlar. Nebenstunden. Theil XLVII. pag. 54.

lichen Confirmation etwas von Pertinenzien gedacht wird, viel weniger dieselben specifizirt werden, so ist doch so viel richtig, daß, gleichwie ohnehin durch so viele triftige Conjecturen die rechtliche Vermuthung auf Seiten der klagenden Stockbesitzer ist, daß Alles (was von uralten Zeiten her bei dem Hofe gewesen und von den Besitzern der Stockgüter besessen und von Erben zu Erben transferirt worden, und wovon die Beklagten nicht beweisen können, wie es ex post von ihnen erworben und nur per accidens mit den Stockgütern benutzt worden, mithin originetenus nicht zu dem Stockgut gehört haben) ein accessorium des Hofs und Stockguts als rei principalis gewesen sey und noch seye."

„„Cum mutatio non præsumatur, sed res in pristino statu mansisse censeatur, præsumtionis quippe est ea notura, ut eum, pro quo militat, ab onere probandi liberet, idemque in adversarium devolvat *).""

„Also auch die klagenden Stockbesitzer nicht Ursache haben, zu beweisen, daß mit den Höfen oder Stockgütern die fraglichen Waldungen seyen übertragen worden, sondern sie haben auch diesfalls die Präsumtion vor sich, da überhaupt die Regul de pertinentiis in genere vor dieselben streitet."

---

*) „Brunnemann, jus. ecclesiast. 111. b. Moevius, P. 1. Dec. 33. Nro. 3. Lauterbach, Colleg. tit. de probat. §. 31."

XII.

Bezeichnung derjenigen Güter, welche mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Rechtsfälle nach den französischen Gesetzen als wahre Gemeinde-Güter zu betrachten sind.

Es wurde oben Abschnitt **VI.** bei der Etymologie der Benennungen der Personen und Güter, welche in gegenwärtigen Rechtsfällen vorkommen, auseinandergesetzt, was Gemeinde-Güter im Allgemeinen mit Bezugnahme auf Diejenigen, welche sie besitzen, seyen. Es wurde ferner die Gemeinde sowohl in Bezug auf ihren Ursprung, als die Rechtsverhältnisse, welche aus derselben entspringen, den Gemeinschaften der Kläger gegenübergestellt. Und so wie bewiesen wurde, daß die fraglichen Waldungen zu den Stockgütern gehören, so wird auch hier bei denjenigen Gütern, welche ihrem Ursprung nach den Gemeinden gehören, der Beweis versucht, daß die streitigen Waldungen nicht zu den Gemeinde-Gütern gehören können, indem hier diejenigen Grundstücke, welche nach den französischen und in den Rhein-Provinzen noch fortbestehenden Gesezzen für wahre Gemeinde-Güter zu halten sind, besonders rücksichtlich ihres Ursprungs bezeichnet werden. Es versteht sich, daß nur in so fern hier von Gemeinde-Gütern die Rede seyn wird, als sie in die gegenwärtigen Rechtsfälle einschlagen, wie Waldungen und Wildländereien.

Diese Güter sind nun aber zweierlei Art. Die erste umfaßt diejenigen Gemeinde-Güter, welche schon vor der französischen Revolution als solche betrachtet worden; die zweite begreift hingegen diejenigen, welche nach derselben entstanden sind.

Güter der ersten Art.

Es wurde an mehreren Stellen bewiesen, daß in den Ortschaften, die aus Leibeigenen bestanden, in der Regel keine Gemeinde bestehen konnte; daß also auch in diesen Dörfern keine Gemeinde-Güter waren, ist eine natürliche Folge dieses Satzes, denn die Natur der Güter richtet sich nach Denjenigen, welche dieselben besitzen. Was daher hier von Gemeinde-Gütern gesagt wird, kann nur auf die Orte angewendet werden, wo früher schon Gemeinden bestanden haben.

Diejenigen Waldungen und Güter sind für Gemeinde-Güter der ersten Art zu halten, welche sich seit undenklicher Zeit in dem Besitze der Gemeinden befinden, oder welche die Gemeinden ehemals durch Verjährung oder sonst auf eine legitime Weise erworben haben *).

Diese Erwerbungs-Titel steigen in der Regel in die Zeit der Entstehung der Gemeinde selbst hinauf. Denn bei der Entstehung der Gemeinden, wie z. B. von Luxemburg, Grevenmachern, Bittburg u. s. w. wurden immer auch die Waldungen und Wildländereien mitbegriffen,

---

*) Proudhon, traité des droits d'usufruit, d'usage etc. Tom. VI. pag. 103.

„Les bois et autres communaux d'ancienne origine sont ceux, dont les communes sont en possession de temps immemorial ou qu'elles peuvent justifier avoir anciennement acquis par la préscription ou autrement."

indem es überall in den Stiftungs-Urkunden heißt: **Cum silvis et pascuis.**

Bei den Gemeinden aber, von deren Ursprung nichts Bestimmtes bekannt ist, deren Entstehung sich daher vor oder während der Occupation der Römer her datiren mag, wie z. B. Trier, und, nebst andern Städten, auch die mehrsten bedeutendsten Ortschaften im Moselthale, so wie überhaupt in allen freien Ländern, in welchen niemals das Feudalsystem eingeführt wurde (**pays de franc-alleu**), ist der Ursprung der Gemeinde-Waldungen und Weiden, da, wo solche von Gemeinden besessen werden *), eben so unbestimmt, als die Entstehung der Gemeinden selbst; diese Güter sind demnach als ein angebornes oder ursprüngliches Eigenthum derselben (**propriété native ou originaire**) zu betrachten **). Denn so wie hier die Privat-Güter nie einer Herrschaft in der Regel gehörten, sondern von ihrer ursprünglichen Occupation an als volles Eigenthum in den Händen der Besitzer geblieben waren, so konnten auch die Waldungen und gemeinschaftlich besessene pfleglose Felder nicht von einem Herrn der Gesammtheit der Ortsbewohner gegeben worden seyn.

Die früheren Gemeinden aber, die ihr Daseyn der Gnade des Regenten zu verdanken hatten, haben, wie bemerkt, auch zugleich entweder Waldungen und Weiden oder Berechtigungen in Waldungen erhalten, was außer den oben angeführten Stiftungs-Urkunden noch jene der Gemeinde Stadtkyll ***) und Niedermanderscheid †) beweisen.

---

*) Trier z. B. besitzt keine.

) **Proudhon, l. c. pag. 121 ff.

***) S. unter den Belegen das Urtheil des Königl. Landgerichts von Trier vom 30. April 1828, in Sachen Joh. Webrings und Consorten gegen die Gemeinde Stadtkyll.

†) S. ebendaselbst die Stiftungs-Urkunde von Niedermanderscheid von 1437.

Die Herrschaften hatten, um ihre Dörfer zu vermehren und das Land zu bevölkern, in den letzten Jahrhunderten als Grundsatz angenommen, an Freie oder Freigelassene Bauplätze mit den erforderlichen Holz- und Weide-Gerechtigkeiten zu überlassen *).

Die Art. 4. und 5. des Titels 25. der Ordonnanz von 1669 gestatteten daher auch dem Herrn einer jeden Herrschaft, aus dem Grunde, daß die Ortsbewohner ursprünglich zu den Herrschaften eigenthümlich gehört hatten, aus den Gemeinde-Waldungen den **triage**, d. h. den dritten Theil der in der Herrschaft gelegenen Gemeinde-Güter ausschließlich sich zuzueignen **).

Proudhon ***) ist zwar nicht der Meinung, daß alle Güter ohne Ausnahme, welche sich **intra metas territorii** einer Herrschaft befanden, auch derselben gehörten, und daß daher auch nicht im Allgemeinen anzunehmen sey, daß die Gemeinde-Waldungen durch herrschaftliche Concessionen an die Gemeinden gekommen seyen; er stellt vielmehr als Grundsatz auf, daß überall, wo eine Gemeinde als solche den undenklichen Besitz für sich habe, zu vermuthen sey, daß diese Waldungen derselben bis zum Beweise des Gegentheils schon vor Entstehung der Feudal-Herrschaft gehört haben; allein **Proudhon**

---

*) **Freminville, T. III. c. 8. p. 329. „Nombre d'auteurs conviennent que les communaux sortent de la libéralité des seigneurs, lesquels par la distribution qui leur avait été faite d'un grand terrain, capable de former une seigneurie pour s'attirer des hommes pour la peupler, et les empêcher d'aller ailleurs, leur donnaient des fonds et places pour bâtir, et bois et pâturages pour leurs bestiaux, leur accordaient les usages dans les bois de la seigneurie pour leur chauffage.“**

) **Proudhon, l. c. p. 136.

***) **L. c. p. 127 ff.**

setzt als bewiesen voraus, daß die Gemeinde, wie gesagt, im Besitze des Waldes seit undenklicher Zeit gewesen sey, und daß durchaus kein Beweis, weder über die Art, noch über die Epoche, wie und wann dieselbe in den Besitz gekommen sey, möglich wäre.

In den gegenwärtigen Rechtsfällen findet aber gerade das Gegentheil von dem, was Proudhon als bewiesen unterstellt, Statt, denn keine der beklagten Gemeinden hat den ursprünglichen Besitz für sich, es ist vielmehr bewiesen, daß dieselben erst in Gefolge der verschiedenen Staatsveränderungen und durch widerrechtliche Eingriffe der Verwaltungs-Behörden in das Eigenthum der streitigen Waldungen zum Besitze derselben gekommen sind.

Proudhon *) stellt ferner als einen unbezweifelten Satz auf, daß bei allen Gemeinden, welche bloß Berechtigungen in Waldungen haben, angenommen werden müsse, daß diese Berechtigungen ihnen von den resp. Herrschaften concedirt worden seyen, indem die Eigenschaft eines bloßen Berechtigten ganz jener eines Eigenthümers entgegengesetzt sey; allein es ist schon oben bewiesen worden, daß der Unterschied zwischen dem Besitz der streitigen Waldungen bei den einen, und der Holzberechtigungen bei den anderen Stockbesitzern einzig und allein daher komme, daß bei den größeren Waldungen die Herrschaften das dominium directum behielten, ihren Unterthanen aber das nöthige Holz und die Weide in den Waldungen gestatteten; bei den kleineren Waldungen aber den Unterthanen das dominium utile der Waldungen, so wie der Güter gegen sichere Abgaben überließen; daher ist dasjenige, was Proudhon über diese Berechtigungen sagt, auch auf alle in Streit befangene Waldungen analogisch anwendbar.

---

*) L. c. p. 183 ff.

Güter der zweiten Art.

Die neueren Gemeinde-Güter (**biens communaux de nouvelle origine**) haben unstreitig zum Grunde die Abschaffung des Lehenwesens *).

Diese Güter werden, so wie die **d'ancienne origine**, wieder in zwei Klassen getheilt, wovon die eine diejenigen begreift, welche Früchte tragen (**fonds productifs**), und die andere solche, welche sich durch ihren schlechten Boden zu nichts anderm, als zu Viehweiden in der Regel eignen.

Die erste Klasse begreift wieder a) diejenigen Güter, in deren Eigenthum und Genuß die Gemeinden durch Abschaffung des **triage** gekommen sind; b) die Güter, in deren Besitz die Gemeinden wieder in Gefolge der durch den Artikel 6. des Gesetzes vom 28. August 1792 verordneten **revision de cantonnement** **) gelangten; c) jene Güter, welche den Gemeinden unter dem Titel **revenants bons**, d. h. dem Herrn angefallene Güter, entzogen worden waren, und in deren Besitz dieselben wieder gemäß des angeführten Gesetzes vom 28. August 1792 gesetzt worden sind; d) jene Güter, die einem Herrn seit 1669 zur Ablegung von Bann-Gerechtigkeiten (**remboursemens de bans**) überlassen worden waren, welche aber die Gemeinde gemäß Art. 7. des obigen Gesetzes vindiciren konnte; und e) endlich diejenigen Gerechtsame, unter welchem Namen sie auch immer vorkommen möchten, welche den Gemeinden durch die früheren Herrschaften entzogen, und in welche sie sich wieder einsetzen lassen durften ***).

Die zweite Klasse enthält, wie gesagt, die pfleglosen und von Niemand besessenen Güter (**terres vaines et vacantes**).

---

*) Gesetz vom 4. August 1789.

**) Proudhon, l. c. p. 142 ff.

***) Ibidem l. c. pag. 144.

Durch den Artikel 7. des Gesetzes vom 20. April 1791 wurde das Recht den frühern Herrn benommen, alle pfleglose Güter sich zuzueignen; allein das Eigenthum an diesen Gütern, welches sie vor dem Gesetz vom 28. August 1789, nach dem damaligen Rechte erworben hatten, sollte ihnen bleiben.

Dieses erste, das Feudalwesen abschaffende Gesetz schien zu gemäßigt, indem es bloß für die Zukunft verfügte; daher erfolgte das Gesetz vom 28. August 1792, welches, Artikel 9., verordnete, daß auch alle Wildländereien, wovon die Gemeinden nicht einmal den einstigen Besitz nachweisen können, dennoch für ein Eigenthum der Gemeinden zu halten und von den Gerichten denselben zuzusprechen sind, wenn sie deshalb innerhalb fünf Jahren gerichtlich einkommen; es sey dann, daß die ehemaligen Herrschaften durch Titel oder durch einen ununterbrochenen vierzigjährigen Besitz ein ausschließliches Eigenthum nachweisen würden *). —

Durch dieses Gesetz haben also die Gemeinden in Frankreich sehr viele Güter bekommen müssen, indem gegen alle Rechts-Principien die Vermuthung zum Vortheil der Gemeinden aufgestellt wurde, selbst da, wo diese durchaus keinen Besitz für sich hatten. Den Herrschaften wurde dagegen der strenge Beweis des Eigenthums gegen ihren Besitz auferlegt, und weil diese schon damals meistens ausgewandert waren, so war nichts natürlicher, als daß eine Menge Gemeinden in den Besitz von Gütern kamen, die ihnen nie gehörten.

Indessen schien auch dieses letzte Gesetz noch zu gemäßigt, indem der Haß gegen den Adel in dem Verhältniß stieg, als der Revolutions-Geist und die mit demselben unvermeidlichen Ungerechtigkeiten täglich zunahmen.

*) Proudhon, l. c. p. 147.

Das Gesetz vom 10. Juni 1793 setzte demnach den Grundsatz über die Gemeinde-Güter dahin fest, daß alle Gemeinde-Güter, welche in der ganzen Republik unter den verschiedenen Namen von Waldungen, Weiden, Haiden, gemeine Büsche, Berge u. s. w. bekannt sind, ihrer Natur nach der Gesammtheit der Bewohner einer Gemeinde oder der Section einer Gemeinde, in deren Gemarkung diese Güter gelegen sind, gehören sollen, und daß die besagten Gemeinden befugt und berechtigt sind, dieselben zu revindiciren *).

Der Artikel 8. der vierten Section dieses Gesetzes fügt noch hinzu, daß selbst der durch das Gesetz vom 28. August 1792 zum Vortheil der ehemaligen Herrschaften zugelassene Besitz von vierzig Jahren nicht mehr hinreiche, indem dieser keinesweges einen gerechten Titel ersetzen könne, sondern daß die ehemaligen Herrschaften, um diese Güter als ihr Eigenthum zu erhalten, durch authentische Urkunden nachweisen müssen, daß sie dieselben rechtmäßig erworben haben **).

Wenn man nun annimmt, daß damals, wie schon bemerkt worden, die mehrsten Herrschaften ausgewandert waren, und man alle Documente der adeligen Häuser,

*) Art. 1. Sect. 4. de la loi du 10 Juin 1793: „Tous les biens communaux en général, connus dans toute la république sous les divers noms de terres vaines et vagues, gastes, garrigues, landes, pacages, pâtis, ajones, bruyères, bois communs, hermes, vacans, palus, marais, marécages, montagnes et sous toute autre dénomination quelconque, sont et appartiennent de leur nature à la généralité des habitans des communes ou des sections de communes, dans le territoire desquelles ces communaux sont situés; et comme telles les dites communes sont fondées et autorisées à les revendiquer.“

**) Proudhon, l. c. p. 145.

wo man derselben nur habhaft werden konnte, öffentlich verbrannte, so ist es einleuchtend, daß wenig Eigenthum der ehemaligen Herrschaften den Usurpationen der Gemeinden entgehen konnte.

Indessen hat man bei allen Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten der Revolution doch noch sichere Formen beibehalten. Es war nämlich damals eben so wenig als heute einer Ortsbehörde erlaubt, mit Gewalt in die Waldungen der Herrschaften, eben so wenig als der Privaten einzufallen und sich dieselben zuzueignen; denn wo das Eigenthum der letzteren immer geschützt wurde, hat man oft Eingriffe in jenes der Herrschaften erlaubt; allein erst dann, wenn die Eigenthümer für emigrirt erklärt und ihre Güter sequestrirt worden waren. Jene Gesetze, wodurch das Feudalwesen abgeschafft wurde, werden heute mit Recht die Gesetze des Hasses und der Spoliation genannt; aber auch nicht einmal nach diesen war es irgend einer Behörde erlaubt, in das wohl erworbene und ruhig besessene Eigenthum der Privaten einzufallen, und z. B. die gefällten Holzungen in den fraglichen Waldungen in Beschlag zu nehmen, den Privat-Förster abzusetzen, und die Eigenthums-Titel durch Gendarmen mit Gewalt wegnehmen zu lassen; endlich die Eigenthümer, die ihr Holz auf dem Markte verkaufen wollten, zu verhaften. Handlungen der Art würden selbst bei gesteigertem Grade der Revolution allgemeine Empörung erregt haben.

Das Gesetz vom 28. August 1792 verfügte, wie bemerkt, daß die Gemeinden innerhalb fünf Jahren ihre Klagen anbringen müssen, und das Gesetz vom 10. Juni 1793 setzte, ohne das vorige in dieser Hinsicht abzurufen, bloß hinzu, daß die Gemeinden befugt seyen, zu revindiciren.

Die Gemeinden mußten also ungeachtet der für sie so vortheilhaften Gesetze jedesmal in der Zeit von fünf

Jahren ihre Klagen einleiten *), was aber bei den hiesigen Gemeinden nicht geschehen ist, auch nicht geschehen konnte.

Nach diesem würden also für Gemeinde-Güter anzunehmen seyn:

1) alle diejenigen, welche die Gemeinden ursprünglich im Besitze haben;

2) diejenigen, welche durch Stiftungs-Urkunden denselben verliehen worden sind;

3) die Güter, welche sich in der Gemarkung einer Gemeinde befinden, und an denen dieselbe ein ausschließliches Benutzungsrecht ausübte;

4) die Wildländereien, in deren Besitz die Gemeinden in Gefolge der oben angeführten Revolutions-Gesetze gekommen sind.

In den mit Frankreich vereinigten Provinzen gab es früher wie jetzt einzig nur Gemeinde-Güter alten Ursprungs, weil die angeführten Revolutions-Gesetze theils nicht publicirt, theils aber auch nicht anwendbar waren; daher auch nur die obigen Gesetzesstellen angeführt wurden, um zu beweisen, wie wenig nach den Grundsätzen, welche in Frankreich über die gegenwärtige Materie bestehen, und wornach die vorliegenden Rechtsfälle beurtheilt werden sollen, die in Streit befangenen Waldungen und Wildländereien als Gemeinde-Güter im wahren Sinne des Wortes zu betrachten sind.

---

*) Proudhon, l. c. p. 149.

XIII.

Rechte der Ortsbewohner an den Gemeinde-Waldungen und Wildländereien, und Anwendung der darüber bestehenden Gesetze auf unsere Fälle.

Es wurde oben Seite 88 bemerkt, daß in gegenwärtigen Rechtsfällen die Hauptschwierigkeit darin bestehe: zu entscheiden, wann Ortsbewohner Waldungen, Wildländereien u. dgl. als Gemeinde, als Section der Gemeinde, *ut universi*, oder aber als Private, **ut singuli**, besitzen. Rücksichtlich einer Section der Gemeinde und Privat-Personen ist diese Entscheidung schwieriger, als bei Privaten und der ganzen Gemeinde, weil, sobald alle Ortsbewohner gleiche Rechte an einer Sache ausüben, weit leichter auf das Gemeinde-Eigenthum geschlossen werden kann, als wenn nur ein Theil der Ortsbewohner ausschließlich des andern Theiles an der Benutzung einer Sache participirt, indem bei dieser partiellen Benutzung in der Regel ein **Condominium** unterstellt wird.

Die größere oder geringere Aehnlichkeit, welche eine Gemeinde-Abtheilung mit einer Gemeinschaft hat, sind Ursache, daß die Rechte beider oft mit einander vermengt werden, und eben hierin mag hauptsächlich der Grund der gegenwärtigen Processe liegen.

Es wird daher zur Aufklärung der Sache zweckdienlich seyn, die Natur der Rechte der Ortsbewohner, ut

universi, an ihren Gemeinde-Gütern auseinander zu sezzen, um zu dem doppelten Resultate zu gelangen, daß die fraglichen Waldungen keine Gemeinde-Güter im wahren Sinne des Worts sind; und daß, falls man dieselben dennoch als Gemeinde-Güter betrachten wolle, die Stockbesitzer nichts desto weniger in den, bis zur gegenwärtigen Störung, von Alters her ausschließlich genossenen Rechten geschützt werden müssen.

Professor Proudhon, einer der ausgezeichnetesten Rechtslehrer Frankreichs, hat in seinem angeführten schätzbaren Werke: „traité des droits d'usufruit, d'usage, d'habitation, et de superfice," über diese Materie ausführlich geschrieben. Hier wird jedoch nur so viel aus demselben ausgehoben werden, als, in Bezug auf die gegenwärtigen Rechtsfälle, unumgänglich nothwendig scheint.

„Die Gemeinde-Güter," sagt dieser Autor *), sind „bestimmt, entweder die Ausgaben der Gemeinden als „solcher zu bestreiten, oder aber die Bedürfnisse der ein„zelnen Bewohner zu befriedigen. Diese Güter bilden „das Patrimonium der Gemeinde, welches, wie die Ge„meinde selbst, einen immerwährenden Zweck hat."

In den gegenwärtigen Rechtsfällen kommen aber nur die Waldungen und Weiden oder pfleglosen Felder vor, daher wird man sich hier auch nur auf die Rechte, welche den Ortsbewohnern an den Gemeinde-Waldungen, Weiden, Heiden und dergleichen pfleglosen Gütern im Allgemeinen zustehen, beschränken.

An diesen Gütern hat, nach Proudhon, die Gemeinde, nach Andern, wie oben bemerkt, der Staat das nackte Eigenthum, und die Ortsbewohner nur das nutz-

*) Band VI. pag. 168.

bare Eigenthum, „weil offenbar diese Güter bei der allgemeinen Ländervertheilung ausgenommen worden sind, um gemeinschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen. Der Ertrag dieser Güter besteht übrigens nur in der Nahrung des auf die Weide getriebenen Viehes und in dem Holzschlägen, welche zum täglichen Brand, zum Anbau und Unterhalt der Häuser und zu dem erforderlichen Ackergeräthe der Ortsbewohner in der Regel bestimmt sind *).“

„Das Recht dieses Genusses ist eine Dienstbarkeit, indem es auf einem fremden Eigenthum, nämlich jenem der Gemeinde als moralischer Person (oder des Staats) haftet **).“

„Allein ist dieselbe eine Nutznießung oder ein Nuzzungs-Recht? ist sie eine persönliche oder eine dingliche Dienstbarkeit? Diese Fragen sind nicht ohne Interesse, weil sie sämmtlich zur Aufklärung dieser Materie beitragen.“

„Kann das Recht des Genusses, welches den Bewohnern einer Gemeinde an ihren Gemeinde-Gütern zusteht, als eine Nutznießung betrachtet werden? Eine Nutznießung im eigentlichen Sinne ist dieses Recht des Genusses nicht; denn es ist gewiß, daß, im Falle die Gemeinde außerordentliche Bedürfnisse nachweist, der Bürgermeister, nach Berathschlagung des Schöffenraths, um diesen Bedürfnissen abzuhelfen, sich durch die Verwaltungs-Behörde ermächtigen lassen kann, das Ganze oder einen Theil des Ertrags der jährlichen Schläge zu verkaufen, oder einige Gemeinde-Güter, welche nicht zur Viehweide nothwendig sind, zu verpachten; selbst dann, wenn sich einige Gemeinde-Glieder dagegen widersetzen sollten.

*) Proudhon, l. c. pag. 175.

**) Ibidem, l. c. pag. 176.

Wenn die Ortsbewohner Nutznießer wären, so müßte ihnen der Ertrag der Grundstücke ganz und unbeschränkt zustehen, ohne daß es erlaubt wäre, ihnen einen Theil davon zu entziehen; das Recht, welches die Gemeinde-Glieder ausüben, ist daher eher ein Benutzungs-Recht, als eine eigentliche Nutznießung."

„Uebrigens, obgleich die Bewohner einer Gemeinde, **ut singuli** betrachtet, weder die Rechte des Miteigenthümers **pro indiviso**, noch jene des Nutznießers im eigentlichen Sinne haben, so gehören ihnen nichts desto weniger alle Früchte dieser Güter, weil nur eine außerordentliche Noth der Gemeinde ein Recht gibt, ihnen einen Theil dieser Früchte zu nehmen. Die doppelte Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde, welche Eigenthümerin ist, und als Nutzungs-Berechtigte des ganzen Ertrages der Güter, gibt ihnen Vortheile, die zwar nicht jenen eines wirklichen Usufructuars vollkommen gleichgestellt werden können, die aber auch nicht mit jenen eines einfachen Usuars zu verwechseln sind; denn bei dem einfachen Usuar wird der Genuß des Gegenstandes auf seine Person beschränkt; er kann nichts weiter, als was er durchaus nothwendig hat, verlangen; er kann nicht einmal bedeutende Ersparnisse aus diesem Gebrauche machen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, einen Abbruch an seinem künftigen Gebrauche leiden zu müssen; handelt es sich hingegen von den Rechten der Gemeinde-Mitglieder auf die Benutzung der Gemeinde-Güter, so können jene Grundsätze auf die Glieder der Gemeinde nicht angewendet werden, obgleich sie als Usuare der Gemeinde-Güter (**communaux**) betrachtet werden, weil der ganze Ertrag dieser Güter nicht nur zum Gebrauche, sondern auch zum Wohlstand und zur Bequemlichkeit der Gemeinde-Mitglieder bestimmt ist; sie können daher auch den ganzen Ertrag dieser Güter in Anspruch nehmen, obschon dieselben zu

ihrem Gebrauch nicht ganz erforderlich wären. Dieses hat Henrion de Pansey *) veranlaßt zu sagen, daß die Bewohner an ihren Gemeinde-Gütern, mit wenigen Modificationen, alle Rechte haben, welche das Eigenthum gibt."

Proudhon **) stellt daher auf, daß, wenn ein Gemeinde-Wald so groß wäre, daß die jährlichen Schläge mehr Holz abwerfen, als die Ortsbewohner zu ihrem Gebrauche nothwendig haben, dieselben nichts desto weniger befugt sind, das übrige Holz in Anspruch zu nehmen.

„Dieses sind die Grundsätze, welche sowohl das Eigenthums-Recht der Gemeinden, als das Benutzungs-Recht der Ortsbewohner an den Gütern der Gemeinde bestimmen; welche auch unabänderlich den Verwaltungs-Behörden, wenn sie über die Benutzungs-Art dieser Güter zu entscheiden haben, und den Gerichten, wenn ihnen die Entscheidung über das Eigenthums-Recht vorliegt, als Norm dienen sollen. Aus diesen Grundsätzen entstehen übrigens mehrere Folgerungen, welche hier zu bezeichnen sind."

1) „Daß bei Rechtsstreitigkeiten über Grundstücke, welche eine Gemeinde als Eigenthum in Anspruch nimmt, während man derselben bloß ein Nutzungs-Recht gestatten will, die Titel, insofern dieselben Dunkelheit oder Zweideutigkeit darbieten, zum Vortheil der Gemeinden dann, wenn alle die Gemeinde-Mitglieder sich im Besitze des ganzen Ertrages der streitigen Güter befinden, interpretirt werden müssen, weil überhaupt die Gemeinde-Güter auf diese Art benutzt werden; im entgegengesetzten Falle aber die Dunkelheit oder Zweideutigkeit der Titeln gegen

*) Dissertations féodales au mot communaux. Tom. I. §. 2. pag. 440.

**) L. c. pag. 178.

die Gemeinde auszulegen sind, wenn nämlich die Benuzzung der streitigen Güter bloß auf die Bedürfnisse der Ortsbewohner beschränkt worden ist, indem diese Beschränkung das gewöhnliche Nutzungs-Recht characterisirt."

„Diese Interpretation ist in einem und dem andern Falle den Rechts-Principien angemessen, weil nach der Rechtsregel: **id sequimur quod actum est**, man keine bessere Interpretation der Akten haben kann, als die Vollziehung, welche man gegenseitig während eines sichern Zeitraums denselben gegeben hat."

„2) Daß die ganze Benutzung von Seiten der Ortsbewohner das Eigenthum der Gemeinde beweist, so wie die ausschließliche Benutzung eines Grundstücks auf das Eigenthum des ruhigen Besitzers schließen läßt. Sobald also sämmtliche Ortsbewohner alle Früchte eines Grundstücks im Namen der Gemeinde bezogen haben, und dieses während eines zur Verjährung hinreichenden Zeitraums, der Grund und Boden, wenn nicht das **precarium** nachgewiesen wird, als ein Eigenthum der Gemeinde zu betrachten ist, weil dieser Besitz jeden Titel ersetzt."

3) „Daß die Bewohner einer Gemeinde, ***ut singuli***, nur einzelne Nutzungs-Berechtigte der Gemeinde-Güter sind; daher auch nothwendig die Befugniß haben, **ut singuli** entweder klagend oder vertheidigend vor Gericht aufzutreten, um diese Benutzungen entweder zu revindiciren oder beizubehalten, insofern das Eigenthum der Gemeinde nicht bestritten, sondern bloß die Benutzung dem einen oder dem andern Ortsbewohner contestirt wird, weil sie alsdann in eigenem Namen und für ein persönliches Recht auftreten *)."

---

*) S. den Artikel 5. des Decrets vom 9. Brumaire des Jahres XIII. und die Ordonnanz vom 27. November 1814.

„Noch mehr; es ist keinem Zweifel unterworfen, daß jeder Ortsbewohner das Recht hat, sich durch eine possessorische Klage im Besitze des Genusses seines Nuzzungs-Rechts an den Gütern der Gemeinde, wovon er als Mitglied anerkannt ist, oder worin er seinen unbestrittenen Wohnsitz hat, handhaben lassen kann, weil seine Ansprüche auf einem Titel beruhen, den ihm das Gesetz in Verbindung mit seiner wirklichen Wohnung gibt. Wollte man auch das Gemeinde-Mitglied mit einem gewöhnlichen Usuar vergleichen, und sein Nutzungs-Recht als eine **servitus discontinua** betrachten, welche keine possessorische Klage begründet, so ist dieses nicht hinreichend, um ihm die Handhabung **in possessorio** abzusprechen, weil es in der Rechtswissenschaft ein allgemein angenommener und durch den Cassationshof bestätigter Grundsatz ist, daß auch die **servitus discontinua** eine possessorische Klage begründen kann, sobald diese auf einem Titel beruht *).“

4) „Daß nur in dem Fall einer vollkommen anerkannten Nothwendigkeit die Verwaltungs-Behörde den Bürgermeister und den Schöffenrath rechtlich ermächtigen kann, die Gemeinde-Güter, welche zum Gebrauche der Ortsbewohner bestimmt sind, zu verpachten, oder die jährlichen Brandholzschläge zu verkaufen, um auf diese Art sich Mittel zu verschaffen, diejenigen Gemeinde-Schulden zu bezahlen, welche nicht auf diesen Nutzungen unmittelbar lasten; indem durch diese Verkäufe und Verpachtungen die Ortsbewohner eines ihnen **ut singuli** zustehenden Genusses beraubt werden, um Schulden zu bezahlen, welche nicht die ihrigen sind; weil, wie oben bemerkt, die Schulden der Gemeinde nur auf der Gesammtheit als moralischer Person haften, und keineswegs auf den

*) Arrêt des Cassationshofes vom 14. August 1821.

Ortsbewohnern ut singulis; denn nec quod debet universitas singuli debent; woraus folgt, daß durch diese Verkäufe und Verpachtungen derjenige, der nicht schuldet, für die Tilgung einer fremden Schuld haften muß, welches sicherlich gegen alle Rechts-Principien seyn würde *)."

Aus den von Proudhon gezogenen Folgerungen lassen sich wieder vier andere Folgerungen auf die gegenwärtigen Rechtsfälle ziehen, nämlich:

1) Daß die in diesen Rechtsfällen von beiden Seiten producirten Titel zum Vortheil der Kläger, also gegen die Gemeinden, interpretirt werden müssen, weil nur die Stockbesitzer, und nicht die Beisaßen, also nicht sämmtliche Ortsbewohner, an dem Ertrag der streitigen Waldungen und Weiden participirt haben.

2) Daß die in Streit befangenen Waldungen als ein Eigenthum der Stockbesitzer, und nicht der Gemeinden, zu betrachten sind, weil die Stockbesitzer den uralten, ruhigen und fortgesetzten Besitz für sich haben; die Beisaßen hingegen entweder von diesem Besitze ganz ausgeschlossen waren, oder aber nur gegen eine sichere Entschädigung an die Stockbesitzer hier oder dort eine theilweise und widerrufliche Benutzung ausüben konnten, daher nur precario besaßen; folglich konnten sämmtliche Ortsbewohner nicht im Namen der Gemeinde besitzen, indem die Mitglieder der Gesammtheit da, wo dieses Statt fand, aus verschiedenen sich entgegengesetzten Titeln, nämlich die Einen jure dominii, die Andern aber bloß titulo precario besessen haben. Diese zwei sich widersprechenden Rechte konnten aber im Namen einer und derselben Person nicht ausgeübt werden, eben so wenig, als Jemand zugleich Eigenthümer und Nicht-Eigenthümer seyn kann.

---

*) Proudhon, l. c. pag. 178 — 181.

3) Daß, da den Ortsbewohnern als einzelnen Nutzungs-Berechtigten ein Klagrecht sowohl **in possessorio** als **in petitorio** zusteht, den Stockbesitzern um desto weniger eine Klage rechtlich abgesprochen werden konnte, als sie das Eigenthum in Anspruch nahmen, ihre Lage daher weit vortheilhafter ist, als die eines Nutzungs-Berechtigten.

4) Daß es keineswegs den Bürgermeistern erlaubt seyn durfte, zur Bestreitung der zu den gegenwärtigen Processen erforderlichen Vorlagen außerordentliche Schläge in den streitigen Waldungen vorzunehmen, und dieses sogar öfters, ohne den betreffenden Schöffenrath zu hören.

Nach diesem stellt **Proudhon** und mit ihm **Henrion de Pansey** *), so wie **Bouhier** **), als einen unbezweifelten Satz auf, daß das Recht der Ortsbewohner an den Gemeinde-Waldungen und pfleglosen Feldern im Allgemeinen eine Dienstbarkeit sey; allein ist diese Dienstbarkeit eine persönliche oder eine dingliche?

Daß dieselbe keine persönliche Dienstbarkeit sey, hat **Proudhon** in den oben angeführten Stellen auseinandergesetzt, indem er beweist, daß sie kein **usus fructus** oder **usus** im strengen Sinne des Worts ist. Um nun die Dinglichkeit derselben darzuthun, fährt derselbe so fort:

„Die Dienstbarkeit ist eine dingliche, wenn sie auf einem Grundstück zum Vortheil eines, einem andern Herrn gehörenden, Grundstücks haftet, oder wenn derjenige, der die Vortheile dieser Dienstbarkeit bezieht, dieselbe nur als Besitzer eines andern Grundstückes, als dasjenige ist, worauf die Dienstbarkeit lastet, zu genießen das Recht hat.“

---

*) De la compétence des juges de paix, V. édit. pag. 437 ff.

**) Observations sur la coûtume de Bourgogne.

„Diesen Charakter hat nun aber offenbar das den Ortsbewohnern an den Gemeinde-Gütern zustehende Nutzungs-Recht, weil einerseits der Grund und Boden, worauf dieses Nutzungs-Recht haftet, nicht den Ortsbewohnern ut singulis gehört, und anderseits dieses Recht nach der Bestimmung der Gemeinde-Güter fortwährend von den gegenwärtigen Besitzern auf diejenigen unabänderlich übergeht, die ihnen, nicht in der Eigenschaft als Erben, sondern als Besitzer der nemlichen Grundstücke oder als Ackerer, welche in dem nemlichen Dorfe ihren Wohnsitz haben, nachfolgen."

„Die Real-Dienstbarkeit entsteht durch die Bestimmung, gemäß welcher ein Grundstück oder der Ertrag eines Grundstücks zum Nutzen eines Andern dienen soll. Allein es ist nicht zu bestreiten, daß die Gemeinde-Güter an sich selbst und durch ihren Ertrag zum Vortheile der Privat-Ländereien des Orts bestimmt sind, indem sie nur zu diesem Zwecke bei der allgemeinen Ländervertheilung reservirt wurden; daher sie mit obiger Dienstbarkeit schon durch ihre einzige Eigenschaft als Gemeinde-Güter belastet sind. Wir wollen die Sache ihrer Wichtigkeit wegen durch einige Erörterungen näher beleuchten."

„Die Hauptvortheile, welche man aus den Gemeinde-Gütern zieht, bestehen in dem Ertrag der Waldungen und Weiden. Die Waldungen liefern nicht nur das Brandholz, sondern auch das Bau- und Geschirrholz. Die Baustämme werden, den Gesetzen gemäß, im Verhältniß des Umfanges und der Bedürfnisse der Häuser, vertheilt, weil dieselben zu den Reparaturen und dem Unterhalte dieser Gebäude bestimmt sind. Ein Theil des Ertrags der Waldungen ist also in dieser Hinsicht bestimmt, einem andern liegenden Gut, nämlich den Häusern der Ortsbewohner, zu dienen, und da dieser Ertrag des Waldes wenigstens theilweise unmittelbar den Häu-

sern gehört und nur zum Vortheile derselben verwendet werden darf, so entsteht hieraus die Folgerung, daß der Eigenthümer des Hauses nothwendig das Recht habe, von diesem Holze zu gebrauchen, um die Reparaturen seines Hauses zu machen, selbst dann, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt, weil dieses nur ein Real-Recht oder die Ausübung einer Real-Dienstbarkeit ist, welche als ein **accessorium** des Hauses, dem es gehört, zu betrachten ist.“ —

„Das Brandholz, welches bei weitem der beträchtlichste Theil ist, indem es das Klafter- und Reiserholz umfaßt, wird nach den Feuerstätten vertheilt. Hier gehört die Ausübung der erwähnten Nutzung zwar nicht mehr dem Eigenthümer des Hauses, als solchem, sondern dem Bewohner desselben; allein nichts desto weniger ist diese Dienstbarkeit doch eine dingliche, weil sie der Feuerstätte gehört, wo der Hausbewohner sich wärmt und seine Speisen zubereitet; sie ist nicht weniger dinglich, weil sie sich auf die Realität des Wohnsitzes bezieht; sie ist endlich nicht weniger dinglich, weil niemand dieselbe benutzen kann, der nicht im Orte selbst wohnt, und jeder der diesen Ort verläßt, um sich anderswo nieder zu lassen, auf diese Wohlthat des Incolats verzichtet.“

„Was nun die Viehweide anbelangt, so ist diese ebenfalls eine dingliche Dienstbarkeit, die auf den pfleglosen Feldern zum Vortheil der angebauten Privat-Güter des nemlichen Dorfes haftet. Der Beweis dieser Behauptung liegt darin, daß gemäß unseren Gesetzen jeder Ortsbewohner nur eine im Verhältniß seiner angebauten und in der Gemeinde gelegenen Güter bestimmte Quantität Vieh zu der Heerde treiben kann *). Die Dienst-

*) S. die Artikel 12. und 18., Section 4. des Gesetzes vom 6. October 1791 über die Feld-Polizei.

barkeit gehört also auch hier nicht der Person, sondern den angebauten Gütern *)."

Die Rechte der Ortsbewohner an den Gemeinde-Waldungen, Wildländereien und Weiden sind also Real-Dienstbarkeiten, wobei das **prædium serviens** der Gemeinde, und das **prædium dominans** den Ortsbewohnern gehört; woraus nun nachstehende Schlußfolgerungen in Bezug auf die gegenwärtigen Rechtsfälle gezogen werden.

Erste Schlußfolgerung. Juristisch ist es unmöglich, daß eine und die nemliche Sache **pro toto et pro diviso**, zwei verschiedenen Personen gehöre, eben so wenig, als es möglich ist, daß eine Sache zugleich mir gehöre und mir nicht gehöre; es ist aber in den gegenwärtigen Rechtsfällen überall nachgegeben worden, und kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das nackte Eigenthum der in Streit befangenen Waldungen den frühern Grundherrschaften zustand; dieses konnte also den Gemeinden nicht zustehen; folglich hatten die Stockbesitzer ihre Rechte nicht von den Gemeinden, sondern von den Herrschaften erhalten; folglich haben die Stockbesitzer nicht als Gemeinde-Mitglieder, sondern als Unterthanen oder Leibeigene eines Grundherrn die fraglichen Waldungen und Wildländereien besessen; folglich konnte die Gemeinde als solche keine Rechte an den streitigen Waldungen haben, weil außer dem nackten Eigenthum, welches hier dem Grundherrn, und dem nutzbaren Eigenthum, welches den Stockbesitzern gehörte, kein drittes Eigenthum, welches die Gemeinde als eine dritte Person hätte haben können, denkbar ist.

Zweite Schlußfolgerung. Eine Gemeinde kann als Eigenthümerin des dienenden Grundstücks die Dienst-

---

*) Proudhon, l. c. pag. 188. Henrion de Pansey, l. c. pag. 438 ff.

barkeit zum Nachtheil des herrschenden Grundstücks ohne Einwilligung des Eigenthümers desselben eben so wenig beschränken, als der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks befugt ist, die Dienstbarkeit zum Nachtheil des dienenden Grundstücks ohne Einwilligung dessen Herrn zu erschweren; kurz, eine Dienstbarkeit darf einseitig nicht geändert werden; dieses wurde aber dadurch geschehen, daß man die nemliche Dienstbarkeit in dem nemlichen Verhältnisse und auf dem nemlichen Grundstücke zuglrich, obwohl ganz ähnlichen Grundstücken, doch immer andern, als den berechtigten, nämlich den neu beigebauten Häusern gestatten würde, wodurch nothwendig die Nutzung der alten Häuser beschränkt werden muß, weil dieselben an dem jährlichen Ertrag dieser Güter einen bedeutenden Abbruch leiden müssen, der sich in den, die gegenwärtigen Rechtsfälle betreffenden Gemeinden oft auf die Hälfte und sogar auf ⅔ des Ertrags der Waldungen ausdehnt, je nachdem die Zahl der Ortsbewohner sich durch die zugekommenen Beisaßen um die Hälfte oder um ⅔ vermehrt hat.

Dritte Schlußfolgerung. Der Nutzungs-Berechtigte kann sein Recht weder verkaufen, vertauschen, noch sonst auf eine Art veräußern *), eben so wenig, als der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks die Dienstbarkeit auf andere ihm zugehörige Grundstücke einseitig verlegen kann; deshalb dann auch die Ortsbewohner, wie Proudhon bemerkt, ihr Recht auf Brand- und Bauholz eben so wenig wie die Viehweiden veräußern können. Bei den Stock- und Vogtei-Besitzern war es gerade das Gegentheil; dieselben haben von jeher über ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Wäldern und Wildländereien nach Belieben verfügen können, indem sie Auswärtigen

---

*) §. 1. 2. Inst. de usu et habit. l. 2. 4. §. 13. l. 8. 11 D. h. T. Code civil. art. 628. – 631.

sowohl, als Einwohnern, ihre Rechte überlassen, so wie sie selbst ihre Häuser verlassend, ihre Rechte auf einen Antheil Holz u. s. w. beibehalten haben; daher sind die Rechte der Stock- und Vogtei-Besitzer keine Dienstbarkeit, keine Rechte eines gewöhnlichen Gemeinde-Mitglieds im eigentlichen Sinne des Worts.

Diese Folgerung wird durch nachstehendes Beispiel noch insbesondere bestätigt:

Die Hospitien-Verwaltung von Trier ließ als Gläubigerin eines sichern Georg Büchel von Gondebret, in Gefolge einer ihr am 24. April 1818 von der Königl. Regierung zu Trier ausgestellten Ermächtigung, die Güter des erwähnten Georg Büchel öffentlich im Zwangswege versteigern; dieselben wurden ihr durch Subhastations-Protocoll vom 28. August 1826 zugeschlagen. Am 2. Januar 1827 versteigerte dieselbe Hospitien-Verwaltung die nemlichen Güter durch den Notar Scheulen, nebst der s. g. Gemeinds-Gerechtigkeit, bestehend in Waldungen, Lohhecken, Wildland und Torfgruben, welche dem besagten Büchel zustanden. Michel Arimond von Prüm acquirirte dieses Gemeinds-Recht. Inzwischen wurde das Urtheil erster Instanz, welches die Stockbesitzer von Gondebret rücksichtlich der Waldungen gegen die Gemeinde von da gewonnen hatten, reformirt, worauf die Verwaltungs-Behörde, welche früher die Verpfändung des Büchel'schen Gemeinds-Rechts, so wie die spätere Subhastation und fernere Versteigerung desselben genehmigt hatte, nunmehr die Verabfolgung dieses Gemeinds-Rechts an den Ansteigerer Arimond verweigerte. Letzterer verweigerte nun seinerseits auch die Zahlung des Steigpreises, daher ein Proceß am Königl. Landgerichte zu Trier, wecher durch Urtheil der ersten Civilkammer vom 4. Januar 1830 dahin entschieden wurde, daß die an Arimond von Seiten der Hospitien-Verwaltung geschehe-

hene Veräußerung für aufgehoben erklärt und Arimond von der Zahlung befreit wurde. So lange demnach der Sondebreter Wald noch nicht als ein Gemeinde-Gut durch den Ober-Appellationshof erklärt war, wurde die obige Berechtigung mit Einwilligung der Verwaltungs-Behörden öffentlich vor den Gerichten veräußert, welche Veräußerungen aber nach dem oben angeführten Urtheile des Ober-Appellations-Gerichtshofes vernichtet wurden, weil vor diesem Urtheile der veräußerte Gegenstand allgemein als ein Privat-Gut, nachher aber als Gemeinde-Gut betrachtet wurde, folglich nicht mehr veräußert werden konnte. Die obigen Grundsätze haben also bei einer und der nemlichen Sache ihre beiderseitige Anwendung gefunden.

Vierte Schlußfolgerung. Der Nutzungsberechtigte kann aus den obigen Gründen sein Nutzungsrecht nicht mit Andern theilen *), und eben so wenig ein zweites Nutzungsrecht auf demselben Grundstück bestellen. Die Stockbesitzer haben aber ihre Waldungen und Wildländereien getheilt; seit undenklichen Zeiten her an einzelne Beisaßen oder Fremde bald die Berechtigung, ihr nöthiges Brandholz, bald nur das todte Holz zu beziehen, bald diese, bald jene mehr oder weniger beschränkte Berechtigung an ihren gemeinschaftlichen Waldungen gestattet; woraus folgt, daß, wenn die Stockbesitzer bloß ein Gemeinderecht, also eine Dienstbarkeit an den fraglichen Waldungen gehabt hätten, sie eine Dienstbarkeit auf die Dienstbarkeit, oder eine zweite Dienstbarkeit auf dem nemlichen Grundstücke hätten constituiren müssen, was offenbar gegen die Rechtsregel **servitus in servitude consistere nequit** läuft, und dem Grundsatze, daß eine Dienst-

*) L. 19. D. de usu et habit. Code civil. l. c. Proudhon, l. c. Tom. VII. pag. 5 ff.

barkeit einseitig nicht erschwert werden darf, geradezu widerspricht. Auch diese Schlußfolge wird wieder durch ein Beispiel näher beleuchtet.

Die Vogteibesitzer von Dahnen hatten nämlich in früheren Zeiten einigen Beisaßen das Recht gestattet, ihr jährliches Brandholz gegen Bezahlung einer sichern Summe zu nehmen. Die Vogteibesitzer theilten hierauf ihren Wald in Hauptabtheilungen, so daß vier bis sechs derselben einen Theil gemeinschaftlich mit Ausschluß der Uebrigen, jedoch mit der Bedingung bekamen, daß jede Abtheilung im Verhältnisse ihrer Größe die den Beisaßen gestattete Berechtigung tragen müsse. Unter der französischen Occupation hatte die Forstverwaltung einen Sequester auf diese Waldungen gelegt. Die Vogteibesitzer traten nun als Kläger gegen die Gemeinde auf, und der Wald wurde als ein Privat-Eigenthum derselben erklärt. Die erwähnten Beisaßen leiteten hierauf gegen die Vogteibesitzer eine Klage auf Entrichtung der obigen Nutzungsrechte, welche diese ihnen verweigert hatten, an dem Königlichen Landgerichte ein, welche zum Vortheil der Beisaßen gemäß Urtheil vom 5. April 1827 entschieden worden ist.

Fünfte Schlußfolgerung. Die Stock- und Vogtei-Besitzer haben, wie oft bemerkt, das Nutzeigenthum an ihren Gütern gehabt, indem sie gegen Entrichtung verschiedener Abgaben an den Grundherrn den ganzen Ertrag der Waldungen bezogen haben. Sie waren also Eigenthümer *). Das Eigenthum ist aber nach allen Rechts-

*) Mittermeier, deutsches Privat-Recht. §. 140. „Das viel weiter als der Nießbrauch reichende, mit wahren Vindications-Rechten versehene Nutzeigenthum kann nicht bloß als eine Art von jus in re, sondern muß als Eigenthum angesehen werden, dessen Beschränkungen sich durch die an den Obereigenthümer zu leistenden Reichnisse und

Grundsätzen von dem Nutzungsrechte und der Dienstbarkeit überhaupt der Art verschieden, daß beide Rechte auf demselben Gegenstande zu Gunsten einer und derselben Person nicht bestehen können, indem Eins das Andere verdrängt. Sobald also der Nutzungs-Berechtigte das Eigenthum an dem Gegenstande, woran er bisher das Nutzungs-Recht ausübte, erworben hat, erlischt auch das eigentliche Nutzungs-Recht; sobald das dienende Grundstück mit dem herrschenden Grundstücke in den Händen des nemlichen Eigenthümers vereinigt wird, hört auch die Dienstbarkeit auf, beides nach der Rechtsregel res sua nemini servit. —

Die Rechte der Stockbesitzer waren also auch hiernach keine Dienstbarkeiten; die Rechte der Gemeinde-Mitglieder an den Gemeindesachen bestanden aber bloß in Dienstbarkeiten, woraus folgt, daß die Stockbesitzer nicht als Gemeinde-Mitglieder, sondern als Particulare die fraglichen Rechte ausübten, weil sie sonst entweder eine Dienstbarkeit auf ihrem Eigenthume ausgeübt hätten, oder das Eigenthums-Recht mit der Dienstbarkeit verwechselt werden mußte.

Kommen wir nun auf die Gemeinde-Güter und die von Professor Proudhon aufgestellten Grundsätze zurück. „Ein Gemeinde-Wald gehört dem Eigenthum nach der Gemeinde ut universitas, und der Nutzung nach den Ortsbewohnern ut singuli. Aus diesem doppelten Gesichtspunkte müssen die Verwaltungs-Gesetze und Verordnungen über die Erhaltung des Eigenthums im Interesse des Eigenthümers und der Nutzungs-Rechte im Interesse des Nutzungs-Berechtigten betrachtet werden *).“

---

durch das dem dominus directus zustehende Heimfalls-Recht erklären.“

*) Proudhon, l. c. pag. 374.

Proudhon führt eine Menge, insbesondere auf die Forstverwaltung Bezug habenden Gesetzesstellen an, und fährt, den oben aufgestellten Satz beweisend, so fort:

„Der Art. 1. des Decrets vom 9. **Brumaire XIII.** bestimmt, daß die Gemeinden, welche ihre Gemeinde-Güter nicht in Gefolge des Gesetzes vom 10. Juni 1793 getheilt, sondern die vormalige Benutzungs-Art beibehalten haben, auch fortfahren sollen, auf die nemliche Art und Weise die besagten Güter zu benutzen (**continueront de jouir de la même manière des dits biens**), wozu der Art. 2. des nemlichen Decrets hinzufügt, daß die Benutzungs-Art nicht anders als durch einen auf das Gesuch der Municipalräthe, nach eingeholtem Gutachten des Unterpräfecten und des Präfecten erfolgten Gouvernements-Beschluß verändert werden kann (**ce mode ne pourra être changé**) *).“

„Derselbe Grundsatz findet sich noch durch ein Gutachten des Staatsraths vom 29. Mai 1808 bestätigt, welcher dahin geht, daß, wenn auch die Ortsbewohner in Gefolge des erwähnten Gesetzes vom 10. Juni ihre Güter nicht getheilt haben, sondern übereingekommen sind, die Benutzungs-Art zu ändern, diese Aenderung die Stelle einer wirklichen Theilung vertreten soll, und von der Verwaltungs-Behörde keine andere Benutzungs-Art, ohne förmliche Genehmigung des Staats, verordnet werden kann, indem nach der Regel: wer das Mehr, kann auch das Mindere, eine Gemeinde während der Dauer des obigen Gesetzes ihre Güter vertheilen, **a fortiori** eine jede beliebige Verwaltungs-Art rechtsgültig bestimmen konnte **).“

---

*) **Bulletin 20. Nro. 365. Tom. II., pag. 65., IV. Série. Proudhon, l. c. pag. 383.**

) **Ibidem, l. c. pag. 384.

„Es ist aber eine ausgemachte Sache in dem System unseres öffentlichen Rechts, daß die Art der Benutzung, wie sie in früheren Zeiten durch die Bewohner einer Gemeinde an ihren Gemeinde-Gütern, Waldungen, Wildländereien u. s. w. ausgeübt worden ist, weder aufgehoben, noch verändert werden darf, ausgenommen, mittelst einer Ordonnanz des Königs, welche durch den Staatsrath in der Form der Verordnungen der öffentlichen Verwaltung erlassen worden ist *).“

Appliciren wir dieses auf unsere Rechtsfälle, so folgt nothwendig daraus, daß da, wo die Stockbesitzer die Waldungen während des Gesetzes vom 10. Juni 1793 **) getheilt haben, selbst in der Unterstellung, daß die fraglichen Waldungen Gemeinde-Güter seyen, gehandhabt werden müssen, und sogar auch dann, wenn kein Akt, oder doch kein förmlicher Akt über die Theilung gefertigt worden wäre, weil jedenfalls dadurch eine Veränderung in der Verwaltungs-Art dieser Güter erfolgt ist.

Bei den gegenwärtigen Rechtsfällen, einige wenige ausgenommen, sind die obigen Grundsätze nun aber verletzt worden; indessen folgen wir Proudhon; noch mehr als eine Gelegenheit wird sich bald darbieten, nicht minder starke Verletzungen der Gesetze zu bezeichnen.

„In Gefolge obiger Grundsätze wurde im Staatsrathe den 7. October 1812 ein Beschluß des Präfecturraths des Wälder-Departements vernichtet, durch welchen, auf das Gesuch mehrerer Einwohner (Beisaßen) der Gemeinde Dahlheim und Filsdorf (Herzogthum Luxemburg), welche früher vom Genusse der Waldungen ausgeschlossen waren, denselben ihr Brand-, Bau- und Geschirrholz,

*) Proudhon, pag. 187.

**) Abgerufen durch das Gesetz vom 9. Ventose XIII. und das vom 29. Februar 1804.

gleich den alten Berechtigten (Vogteibesitzern) gestattet werden sollte, folglich eine neue Benutzungs-Art in den Waldungen dieser Gemeinden festgesetzt wurde. In den Erwägungs-Gründen dieses Decrets heißt es: **que l'arrêté du conseil de préfecture du 29 Juin 1810 ordonne l'exécution d'un nouveau mode d'affouage avant qu'il nous ait été soumis en notre conseil d'état, par notre ministre de l'interieur dans les formes préscrites par le décret du 9 Brumaire an XIII., et par l'avis interprétatif de notre conseil d'état du 29 Mai 1808 avons décrété et décrétons ce qui suit: *l'arrêté du conseil de préfecture des forêts du 29 Juin 1810 est annullé pour excés de pouvoir,* sauf aux parties à se pourvoir suivant les formes préscrites pour changer le mode actuel de leur affouage** *)."

Auffallend ist es, daß der französische Staatsrath, so wie die Königlich Preußischen Ministerien der Finanzen und des Innern **), also die zwei höchsten Verwaltungs-Behörden zweier verschiedener Staaten, welchen die gegenwärtige Frage zur Entscheidung vorgelegt worden war, zum Vortheil der Stockbesitzer entschieden haben, und daß man dennoch die Stockbesitzer aus ihrem tausendjährigen Besitze verdrängen und eine Veränderung in der Benuzzung eigenmächtig vornehmen ließ! Auffallend ist es, daß man bei der veränderten Jurisprudenz die von den Stockbesitzern vorgenommene Theilung nicht berücksichtigen will, während doch in ganz Frankreich „durch die Verwirrung," wie Proudhon ***) sich ausdrückt, „welche in

---

*) Proudhon, l. c. pag. 384. Sirey, recueil de la jurisprudence du conseil d'état. Tom. II. pag. 148. No. 105.

**) Conf. Rescript vom 30. Mai 1817 unter den Belegen.

***) L. c. pag. 238.

den Archiven der Landes-Gemeinden herrscht; durch die wenige Sorgfalt, die man auf Erhaltung der Titel und Papiere legte; durch die Eifersucht der Factionen, die Schuld an der Unterdrückung der Theilungs-Acten seyn konnte; durch die Nothwendigkeit, überall das Feuer der Zwietracht zu dämpfen, und ein Ziel den durch das Gesetz vom 10. Juni herbeigeführten Unordnungen zu setzen, und doch zugleich so viel als möglich die Rechte der Gemeinden beizubehalten, die Verwaltungs-Behörde bewogen wurde, sich sehr nachsichtig über die Rechtmäßigkeit der Theilungen zu zeigen; daher denn auch durch die Ordonnanz vom 3. Juni 1819 diese Nachsicht über solche Akten noch weiter als durch das Gesetz vom **9. Ventose XIII.** geschehen, ausgedehnt wurde, indem diese Ordonnanz den Local-Behörden auferlegte, die Nachsuchung derjenigen Güter vorzunehmen, welche ursprünglich den Gemeinden gehörten, die aber gegenwärtig durch Private benutzt werden, und wovon die Besitzer weder aus einer Concession, noch aus einer mündlichen oder schriftlichen Theilung, wodurch die Gemeinden sich zum Vortheil der Besitzer ihrer Rechte begeben hatten, hervorgeht: „**de faire la récherche de tous les biens *d'origine communale,* actuellement en jouissance privée, dont l'occupation ne résulte d'aucun acte de concession ou de partage *écrit ou verbal,* qui ait dessaisi la commune de ses droits en faveur des détenteurs.**“

Aus dieser Ordonnanz folgt also, daß die Besitzer der Gemeinde-Güter, welche ihnen durch die Gemeinde überlassen, oder in deren Besitz sie in Gefolge einer schriftlichen oder mündlichen Theilung gekommen sind, gehandhabt werden müssen *).

---

*) Conf. Proudhon, l. c. pag. 239.

Wenn in Frankreich, wo unsere gegenwärtige Communal-Verfassung ihren Ursprung genommen, wo alle auf die Verwaltung hiesiger Gemeinde-Güter Bezug habende Gesetze herkommen, wo also auch der Geist dieser Gesetze am besten gekannt seyn muß; wenn in Frankreich, sage ich, Derjenige, der sich im Besitze eines der Gemeinde früher gehörigen Gutes befindet, in demselben gehandhabt werden muß, um wie viel eher müssen dann die Stockbesitzer bei ihrem tausendjährigen Besitze geschützt werden; da bei uns noch immer die während der französischen Occupation publicirten Gesetze im Allgemeinen fortbestehen; da die in Streit befangenen Waldungen und Wildländereien nie den Gemeinden gehört haben; da die Stockbesitzer durch so manchfaltige Abgaben und Dienstleistungen den Besitz dieser Waldungen erworben hatten; da mit einem Wort, ihnen Alles zur Seite steht, was Ansprüche auf Recht und Billigkeit gibt.

Möchte doch auch bei uns durch eine ähnliche Verordnung, wie das angeführte Gesetz von 1819, die Stockbesitzer bei ihren alten Rechten gehandhabt und den Eingriffen der Gemeinden und Verwaltungs-Beamten Schranken gesetzt werden! —

Der Grundsatz, daß die einmal bestehende Benutzungs-Art eines Gemeinde-Guts nicht ohne eine förmliche Verordnung des Staatsoberhaupts verändert und die Ortsbewohner nicht aus dem von Alters hergebrachten Besitze verdrängt werden dürfen, sind es endlich, die den französischen Staat veranlaßt haben, durch das Gesetz vom **26. Germinal** Jahres **XI.** *) zu verordnen, daß, wenn nicht alle Ortsbewohner ein gleiches Recht an der Benutzung eines Gemeinde-Guts haben, die Vertheilung der auf diesem Gute haftenden Steuern nur im Verhältniß der

---

*) **Bulletins des lois, an XI. Tom. 8. pag. 167. No. 2711.**

einem jeden zustehenden Antheile geschehen soll; so wie auch, daß wenn nur ein Theil der Ortsbewohner Nuzzungs-Rechte an einem Gemeinde-Gut hat, die Steuern auch nur unter diejenigen, welche dieses Gut benutzen und im Verhältniß ihrer respectiven Benutzung vertheilt werden können.

Es steht nun aber unbezweifelt fest, daß die Stockbesitzer überall mit Ausschluß der Beisaßen die fraglichen Güter benutzt und die Steuern immer **ex propriis** bezahlt haben. Nur seit der veränderten Jurisprudenz, nur seitdem der Königl. rheinische Ober-Appellations-Gerichtshof die Urtheile des Königl. Landgerichts zu Trier reformirt hat, wurden die auf den streitigen Waldungen haftenden Steuern den Stockbesitzern in den Mutter-Rollen ab- und den Gemeinden zugeschrieben. Da, wo die Gemeinde-Kasse oder der Erlös der jährlichen Holzschläge nicht hinreichte, wurde diese Abgabe, wie alle übrige Communal-Lasten, nach dem Steuerfuße unter sämmtliche Gemeinde-Mitglieder vertheilt; der Ertrag der Waldungen hingegen nach den Feuerstellen den Ortsbewohnern gegeben, woraus folgt, daß die Stockbesitzer, welche in der Regel die höchst Besteuerten in jeder Gemeinde sind, welche, wie gesagt, die einzigen Besitzer der Waldungen waren, nun einerseits einen weit stärkern Beitrag zu den auf den Waldungen haftenden Steuern, als die Beisaßen, machen müssen, anderseits aber nur gleiche Theile mit jenen beziehen. Das oben angeführte Gesetz vom **26. Germinal** Jahrs **XI.** ist demnach, so wie die Rechtsregel, daß derjenige, welcher die Lasten trägt, auch die Vortheile genießen soll, offenbar verletzt worden.

Aus dem oben angeführten Gesetze zieht Proudhon*) den Schluß, daß es nach dem öffentlichen Rechte eine

---

*) **L. c. pag. 387 ff.**

ausgemachte Sache sey, daß die Art der Benutzung, wie sie in frühern Zeiten durch die Bewohner einer Gemeinde an ihren Gemeinde-Gütern, Waldungen, Hecken, Weiden, Wildländereien u. s. w. ausgeübt worden ist, nicht anders, als mittelst einer im Staatsrathe und in der Form der für die öffentliche Verwaltung bestimmten Reglements erlassenen Verordnung des Königs aufgehoben oder abgeändert werden dürfe.

Daß nur für den Fall eine Ausnahme statt finden könne, wo es sich darum handelt, einige Parcellen, welche der Municipalrath als zur Viehweide entbehrliche Theile der Gemeinde-Güter erklärte, auf neun Jahre oder auch auf kürzere Zeit zu verpachten.

Daß dieser Grundsatz auch dann seine Anwendung finden müsse, wenn man Hecken und Gesträuche ganz abhauen, oder in ordentliche Schläge eintheilen wolle, um sie in förmliche Waldungen zu verwandeln; oder wenn man im Gegentheil einen Wald in gewöhnliche Viehweiden oder in Ackerfelder umzuändern suche.

Daß diesem nach die in frühern Zeiten an einem Gemeinde-Gut stets befolgte Benutzungs-Art nur als die einzig erlaubte betrachtet werden könne, welches auch immer die Art der Benutzung gewesen seyn mochte, weil nach dem Willen des Gesetzes dieselbe so lang unverändert beibehalten werden muß, bis eine förmliche Verordnung des Staatsoberhaupts sie aufhebt. Daß, wie sehr auch immer die Grundsätze unsers öffentlichen Rechts über die Benutzung der Gemeinde-Güter feststehen, die Anwendung derselben nichts desto weniger in einer Sache mißkannt wurde, welche er deswegen anführt, weil sie das höchste Interesse darbietet, indem dieselbe bei einer großen Anzahl der in Bergen gelegenen Gemeinden sehr häufig zur Erörterung kommen könne; und da eben dieses hier

eintrifft, so wird auch dieser Rechtsfall wörtlich hier aufgenommen.

„Durch ein Frevel-Protocoll vom 12. December 1812 wurde constatirt, daß ein gewisser Case-Bailliet von Chapelle d'Huin, auf den Gebirgen des Doubs, eigenmächtig in einer Gemeinde-Hecke drei Wagen Buchenstämme gehauen und weggeführt habe. — Demzufolge wurde derselbe vor Gericht gestellt, und in erster Instanz auf den Grund der Artikel 3. und 8. Titel 32. der Ordonnanz von 1669 verurtheilt, durch den Appelhof von Besançon jedoch freigesprochen. Die Gründe dieses Urtheils sind:"

„„In Erwägung, daß die mit Rasen und Gesträuche bedeckten Gemeinde-Güter (près bois) hauptsächlich die Viehweide zum Gegenstand haben, und nur Bäume von geringem Werth erzeugen, daher auch nie in dem Bewirthschaftungs-Plan der Gemeinde-Waldungen begriffen wurden.""

„„Daß die Benutzung dieser Gemeinde-Güter in wenigen Gemeinden durch eine Verordnung festgesetzt ist; ein undenklicher Gebrauch aber den Ortsbewohnern erlaubt, Holz daselbst zu nehmen.""

„„Daß dieser unvordenkliche Gebrauch durch das ehemalige Parlament der Franche-Comté bestätigt worden ist, indem dasselbe nie diese Art Gemeinde-Güter der Forstverwaltung und der Ordonnanz von 1669 unterworfen hat.""

Proudhon glaubt, der Appelhof von Besançon hätte noch den obigen Gründen hinzufügen können, daß auch der Staatsrath immer dergleichen Gemeinde-Güter (près bois des montagnes) von der Forstverwaltung ausgeschlossen habe. Er führt deshalb verschiedene Autoritäten an, die wir darum hier übergehen, weil sie später wiederholt werden.

Das Urtheil des Appelhofes von Besançon wurde indessen durch Urtheil des Cassationshofes zu Paris vom 19. April 1813 aus nachstehenden Gründen reformirt:

„„Eingesehen den Artikel 1. des Beschlusses vom 19. Ventose Jahres X.; erwägend, daß diese Verfügung allgemein absolut ist, und keine der durch die Jurisprudenz der Parlamente bestätigte Bestimmung zuläßt; erwägend, daß die mit Gesträuchen und Grasplätzen bedeckten Gemeinde-Güter ihrer Natur nach in dieser Bestimmung begriffen sind, weil diese Gemeinde-Güter nicht allein zur gemeinschaftlichen Weide bestimmt sind, sondern auch Holz erzeugen, dessen Benutzung allen Gemeinde-Mitgliedern zusteht; daß demnach kein Holz anders als im gemeinschaftlichen Interesse aller Bewohner und nur mit Ermächtigung, Ueberlieferung und unter der Aufsicht der Verwaltung in den bezeichneten Schlägen gefällt werden darf; daß es aus dem Frevel-Protocoll vom 12. December 1820 und aus der stattgehabten Untersuchung hervorgeht, daß Baillet eigenmächtig und zu seinem persönlichen Bedarf drei Wagen Buchenholz in einer der Gemeinde Chapelle d'Huin zugehörigen Gemeindehecke (près bois) mit der Axt gehauen und weggefahren habe; daß diese Handlung eine strafbare Gesetzes-Uebertretung war, und daß dem ungeachtet der Appelhof von Besançon den angeklagten Baillet frei sprach, welches eine förmliche Verletzung des Art. 1. des Gouvernements-Beschlusses vom 19. Ventose Jahres X., folglich auch der, die Vergehen dieser Natur bestrafenden, Gesetze darbietet, cassirt u. s. w.""

Nachdem nun Proudhon die hohe Achtung, welche er für den Cassationshof hat, ausspricht, glaubt er nichts desto weniger diese Entscheidung angreifen zu müssen, indem sie keineswegs sich mit den Gesetzen, welche die Benutzungs-Art der Gemeinde-Güter bestimmen, vereinbaren ließe.

Folgende sind die von ihm entwickelten Gründe:

„Jus oritur ex facto, daher kommt es zuerst auf die Prüfung der Ortsverhältnisse an."

„Es ist eine ausgemachte Thatsache, daß bei dem größten Theile der in Berggegenden liegenden Dorf-Gemeinden Gemeinde-Güter existiren, welche man in der Volkssprache Hecke (brès bois) nennt, weil ihre Oberfläche theilweise mit Hecken, Dörnern, Gesträuchen oder Krüppelholz bedeckt ist, worunter auch wohl große Buchen oder andere Bäume wachsen mögen, in welche aber das Vieh auf die Weide getrieben wird."

„Diese Grundstücke, obgleich mit Büschen bedeckt, wurden doch niemals unter den durch die Ordonnanz von 1669 für Forsten und eigentliche Waldungen der Gemeinden vorgeschriebenen Bewirthschaftungs-Plan gestellt; dieselben wurden folglich nie zu den Gemeinde-Waldungen gerechnet, und eben so wenig zu gewöhnlichen Schlägen bestimmt, als in solche eingetheilt; auch hätte man dieselben nicht unter die Forstverwaltung stellen können, ohne den Untergang der Gemeinden herbeizuführen, weil alsdann das Vieh nothwendig hätte aus denselben entfernt werden müssen. Aus dem Ertrage dieser Güter, welcher meistens in Viehweiden besteht, beziehen sie aber ihre Haupt-Nahrungsquellen, weil sie ohne Viehstand nicht bestehen können, und dieser wieder nicht ohne Weide."

„Seit undenklichen Zeiten sind diese Gemeinde-Güter so gebraucht und benutzt worden; seit undenklichen Zeiten haben die Ortsbewohner die Gewohnheit gehabt, hier Hecken und Gesträuche zu hauen, um ihre Gärten und Felder einzuzäunen; hier haben die Ortsbewohner stets Holz, um ihre Speisen zuzubereiten und sich zu wärmen, gehauen; hier konnte endlich von jeher jeder Ortsbewohner ohne Neid und Eifersucht, vielmehr mit Genehmigung

Aller, so viel Holz zu seinem Bedarf nehmen, als der Ertrag des Bodens es ihm erlaubte."

„Dieser seit uralten Zeiten bestehende Gebrauch kann nicht anders, als gesetzlich seyn, weil die Hand der Zeit ihm den ehrwürdigsten aller Siegel aufgedrückt hat. Es ist unmöglich, in diesem Gebrauche einen Mißbrauch zu finden, welcher die Verschlimmerung des Grundstücks nach sich zöge, weil der heutige Zustand der nemliche ist, wie er seit Jahrhunderten gewesen war."

„Dieses ist die Natur und Bestimmung der Gemeinde-hecken (près bois) unserer Gebirge, so wie jener von Chapelle d'Huin, in welcher Baillet Holz gehauen hatte." (und sicherlich auch der Eifel!. —)

„Dieses ist die Benutzungs-Art der Gemeinde-Hecken; dieses ist mit einem Worte die Art, wie die Ortsbewohner in gemeinschaftlicher Uebereinkunft ihre Nutzungs-Rechte ausüben."

„Hat diesem nach Baillet ein Frevel begangen?"

„Diese Frage ist höchst wichtig und betrifft alle Bewohner des Orts; denn wohl zu bemerken ist es, daß wenn man als Grundsatz die obigen Erwägungs-Gründe des Cassationshofs annehmen wollte, man nothwendig auf den unvermeidlichen Schluß kommen würde, daß, wenn Baillet auch nur einen Strauch abgehauen hätte, er nichts desto weniger ein, nach den Correctionnel-Gesezzen, strafbares Vergehen sich hätte zu Schulden kommen lassen, weil man alsdann ebenfalls hätte sagen können, daß er ohne Einwilligung der Forstverwaltung gehauen, und dasjenige, was gegen Baillet entschieden worden ist, auch gegen alle übrigen Bewohner des nemlichen Dorfs täglich entschieden werden mußte; allein wie könnte eine solche Strenge in den Augen der Bewohner einer ganzen Gemeinde gerecht erscheinen, deren uralte Gewohnheiten man plötzlich wider ihren Willen zerstört, die man

auf einmal eines Rechts beraubt, welches ihnen von jeher gehörte?"

„Der Nutznießer, welcher sich Holz zueignet, ohne vorläufige Uebergabe, kann nur in so fern einen Frevel begehen, als er eine dieses Nutzungs-Recht verbietende Verordnung überschreiten würde; allein dieses ist bei dergleichen Hecken unmöglich, indem dieselben nie den gewöhnlichen Forstwirthschafts-Verordnungen unterworfen sind, und sich auch in keine gewöhnliche Schläge eintheilen lassen."

„Ist es aber auch wohl richtig, daß der Ortsbewohner, welcher auf diese Weise Holz fällte, keine Uebergabe erhalten habe, während doch nach der in allen Zeiten befolgten Gewohnheit die Gemeinde und alle einzelne Nutzungs-Berechtigte auf diese Art zu genießen und Holz zu fällen überein gekommen waren? Die Einwilligung aller dabei betheiligten Parteien kommt diese nicht jeder noch so vollkommenen Uebergabe gleich? Und, wie sollte diese Einwilligung nicht als hinreichend betrachtet werden können, da wir doch sehen, daß die über diese Materie bestehenden Gesetze bestimmen, daß diese altherkömmliche Benutzungs-Art nicht anders geändert werden darf, als auf den Grund eines förmlichen Gesuchs des Municipal-Raths im Namen aller Bewohner?"

„Auf einer andern Seite, wie konnte man die, die Forstverwaltung begründenden, Gesetze auf dergleichen Hekken anwenden, ohne zugleich auch die Viehheerden aus denselben zu verbannen, ohne sie in gehörige Schläge einzutheilen? Denn nach unsern Forst-Gesetzen ist es nirgends erlaubt, zu jeder Zeit Vieh in die Waldungen zur Weide zu treiben; es würde daher einen offenbaren Widerspruch bilden, wenn man von einem Walde sagen wollte, er stehe unter den Forst-Gesetzen und stehe zugleich auch jeder Zeit der Viehweide offen. Unter diesen Vor-

aussetzungen aber würde die reinste Consequenz der angeführten Cassations-Entscheidung seyn, daß das Gemeinde-Gut von Chapelle d'Huin, welches dieselbe unter die Forstverwaltung stellt, auch eben dadurch der Viehweide entzogen werden mußte; diese Aenderung würde sich aber bloß auf eine richterliche Entscheidung gründen, während doch die Vorfrage über die Eigenschaft dieses Grundstücks, und unter welche Regime es gestellt werden soll, ausschließlich in das Gebiet der Verwaltung gehört, welche allein berufen ist, an jedem Orte durch öffentliche Verwaltungs-Beschlüsse hierüber zu entscheiden, welche speciell auf die Grundstücke und nur auf die Grundstücke anwendbar sind, für welche die Veränderung der Benutzungs-Art auf Nachsuchen der Gemeinden vorgenommen wird."

„Man bestritt dem Baillet sein Nutzungs-Recht nicht, wie man es einem Fremden bestreiten würde; allein man machte ihm den Vorwurf, und nur den einzigen Vorwurf, daß er es auf eine ungesetzliche und unerlaubte Weise ausgeübt habe. Die Frage ist also einzig und allein nach den Gesetzen, welche über die Benutzungs-Art der Gemeinde-Güter entscheiden, aufzulösen."

„Dieses festgestellt, kommen wir nun auf die Thatsachen und auf die sich darauf beziehenden Gesetze zurück."

„**In facto** steht es fest, daß die Gemeinde-Hecke, in welcher Baillet sein Brennholz hieb, nicht in dem Wirthschafts-Plan der eigentlichen Waldungen der Gemeinde begriffen war."

„**In facto** steht es fest, daß die Ortsbewohner niemals anders dieses Gemeinde-Gut als zur Weide ihres Viehes und zur Holzung benutzt haben. Diese Benutzungs-Art haben die Einen und die Andern, gleichwie Baillet, zu jeder Zeit ausgeübt."

„Es steht **in facto** fest, daß diese Benutzungs-Art als für den Bedarf des Ortes am nützlichsten und den

Gewohnheiten am angemessensten in allen Zeiten durch Beschlüsse des Parlaments und des Staatsraths bestätigt worden ist."

„Es steht endlich **in facto** fest, daß diese Benutzungs-Art oder diese Art, das Gemeinde-Gut zu gebrauchen, niemals geändert worden ist, und daß kein Gouvernements-Beschluß in der Form der öffentlichen Verwaltungs-Verfügungen je erlassen worden, um dieser Benutzungs-Art eine andere zu substituiren."

„**In jure.** Das Gesetz hat bloß die Ausübung der Benutzung, so wie sie bisher immer befolgt worden ist, im Auge, und diese Benutzungs-Art so lange zu bestätigen, bis ein neues Gesetz auf legale Weise dieselbe ververändert."

„**In jure.** Das Gesetz macht durchaus keinen Unterschied zwischen Gemeinde-Gütern, welche bloß zur Weide dienen, und den Gemeinde-Hecken, welche nicht allein Weide, sondern auch Gesträuche und Brennholz abwerfen."

„**In jure.** Das Wort Benutzung in seiner weitesten Bedeutung wird auf allen und jeden Ertrag eines Grundstücks, folglich auch auf die Holzungen, wie auf die Weide der leeren Plätze ausgedehnt."

„**In jure.** Es steht fest, daß jede durch den Gebrauch begründete Benutzungs-Art eines Gemeinde-Guts beibehalten und dieselbe bleiben muß, so lange nicht ein deshalb in der Form der Verwaltungs-Verordnungen erlassenes Decret des Gouvernements eine Veränderung derselben vorgenommen hat. Das Gesetz vom **9. Brumaire** Jahres **XIII.** setzt dies außer allen Zweifel."

„**In jure.** Es kann nicht bestritten werden, daß die Ausübung einer Nutzung oder die Benutzungs-Art unerlaubt seyn kann, wenn sie das Gesetz aufrecht erhält und handhabt; allein die Art des von Baillet ausgeübten Nutzungs-Rechts war durch das Gesetz gehand-

habt, und muß so lange beibehalten werden, bis sie durch eine Verordnung der öffentlichen Verwaltung abgeändert wird; daher ist die Benutzung, welche Baillet ausübte, keine unerlaubte; daher hat sich Baillet keines Vergehens schuldig gemacht; daher ist Baillet keineswegs straffällig gewesen."

„Es ist ein bekannter Grundsatz, daß eine Handlung, welche man immer für erlaubt betrachtet hat, nur dann erst unerlaubt werden kann, wenn ein späteres Gesetz der öffentlichen Ordnung wegen verbietet, was das frühere erlaubt hatte. Diesem Grundsatze zu Folge bestimmen die oben angeführten Gesetze, daß die alte Benuzzungs-Art der Gemeinde-Güter in jedem Orte aufrecht erhalten werde, und daß dieselbe nicht gesetzwidrig, noch unerlaubt werden kann, so lange nicht ein Beschluß des Gouvernements erscheint, welcher das Gegentheil verordnet."

„Was man wohl bemerken muß, ist, daß hier keine Abänderung durch eine allgemeine Verordnung bewerkstelligt werden darf, indem bei der Feldverwaltung die Bedürfnisse sich überall nach den Ortsverhältnissen richten, so daß eine Benutzungs-Art an diesem Orte die nützlichste seyn könnte, während sie an einem andern die nachtheiligste seyn würde, und daß aus diesem Grunde keine neue Verordung über diese Materie zulässig ist, bevor der Schöffenrath der Gemeinde sein votum darüber abgegeben hat."

„Man muß also annehmen, daß so lange keine neue, durch Berathschlagung des Schöffenraths verlangte, durch das Gouvernement decretirte und in der Gemeinde bekannt gemachte Verordnung besteht, auch die alte Benutzungs-Art nothwendig erlaubt bleiben muß, weil kein Akt der öffentlichen Gewalt vorhanden ist, welcher sie widerruft oder verbietet."

„Man muß also weiter annehmen, daß in dieser Lage der Sache kein Ortsbewohner wegen der Ausübung des alten Genusses bestraft werden kann, es sey denn, daß man denjenigen für straffällig halten wolle, welcher sich stets unmöglich anders als schuldlos glauben mußte."

„Es ist also bis zur Evidenz bewiesen, daß gemäß den über diese Materie bestehenden Gesetzen Case-Baillet keiner Strafe unterworfen werden konnte."

„Der erste Artikel des Beschlusses vom **10. Ventose** Jahres **X.**, auf welchen der Cassationshof seine Entscheidung gründen wollte, kann hier von keinem Belang seyn.

„1) Weil derselbe bloß die Waldungen im eigentlichen Sinne des Worts betrifft, welche der Forstverwaltung unterworfen sind, daher nichts mit den die Benuzzungs-Art der Gemeinde-Güter betreffenden Gesetzen gemein hat."

„2) Weil derselbe keine so ausgedehnte Anwendung haben kann, als man ihm in den Entscheidungs-Gründen des angeführten Urtheils geben will."

„3) Weil selbst dann, wenn der angeführte Artikel so abgefaßt wäre, daß er den ausgedehnten Sinn haben könnte, welchen der Cassationshof ihm beilegte, er doch nichts desto weniger durch das spätere Decret vom **9. Brumaire XIII.** abgerufen worden ist. Dieses Decret erklärt und verfügt ganz bestimmt, daß die Gemeinden, welche nach der Bekanntmachung des Gesetzes vom **10.** Juni **1793** die alte Benutzungs-Art ihrer Gemeinde-Güter beibehalten haben, auch fortfahren sollen, dieselben Güter auf die nemliche Art zu benutzen, und daß diese Benutzungs-Art nicht geändert werden darf, als mittelst eines Decrets, welches auf Ansuchen des Schöffenraths erlassen worden ist. Dieses Decret, welches den letzten Standpunkt unserer Gesetzgebung über diese Materie fest-

setzt, und welches weit später als jenes vom 19. Ventose Jahres X. ist, würde dennoch alle diesem entgegengesetzten Verfügungen widerrufen; dasselbe muß sie nothwendig widerrufen, da es seine Wirkungen bis zur Bekanntmachung des Gesetzes von 1793 ausdehnt, und in seinen Verfügungen ganz allgemein alle Gemeinde-Güter, welche kraft dieses Gesetzes nicht getheilt worden sind, ohne Unterschied umfaßt."

„Die Worte dieses Gesetzes sind unter einem andern Gesichtspunkte noch bemerkenswerth, denn es geht aus denselben mit der größten Bestimmtheit hervor, daß die alte Benutzungs-Art der Gemeinde-Güter nicht anders als in Gefolge einer neuen, auf Verlangen des Schöffenrathes erlassenen Verordnung (règlement) abgeändert werden darf; daß mithin, so lange dieser Rath schweigt, Keiner das Recht hat, sich statt seiner zu beklagen; daß mithin die Forstverwaltung, so wie das öffentliche Ministerium, welchem weder die Initiative, noch ein Klagerecht zusteht, nicht die Befugniß haben, bei den Gerichten aufzutreten, so lange die Gemeinde über die Art der Gemeinde-Benutzung keine Veränderung nachgesucht hat."

Nach diesem läßt sich Proudhon noch in eine ausgedehnte Discussion ein, um zu beweisen, daß selbst nach dem Decret vom 19. Ventose Jahres X. und den ihm vorhergehenden Gesetzen die angeführte Entscheidung des Cassationshofs auf unrichtigen Gründen beruhe. Allein, da das bisher Gesagte hinreichend scheint, und es doch immer nur auf das Decret vom 9. Brumaire Jahres XIII. hauptsächlich ankommt, so dürfte es überflüssig seyn, Proudhon weiter zu verfolgen.

Es gibt nun bei den Stock- und Vogtei-Besitzern viele Güter unter dem Namen Gemeins-Hecken, welche mit dem in obigem Processe erwähnten Gemeinde-Gut die vollkommenste Analogie haben. Denn es steht hier,

wie dort, faktisch fest, daß unter den in Streit befangenen Waldungen viele Districte sich befinden, welche mit Hekken, Gesträuchen, Krüppelholz, mit leeren Grasplätzen untermischt und Lohhecken, welche letztere nach jeder Schleiße mit Frucht besäet werden, bedeckt sind. Es steht ferner faktisch fest, daß die Stockbesitzer seit undenklichen Zeiten nach Belieben Holz zu ihrem Gebrauche in diesen gemeinschaftlichen Hecken nehmen, und zu jeder Zeit ihr Vieh in dieselben zur Weide treiben konnten; daß auch diese Benutzungs-Art immer, bis zu den die gegenwärtigen Processe veranlassenden Eingriffen der Verwaltungs-Behörden, eine und dieselbe gewesen ist; daß diese Hecken nie zu ordentlichen Schlägen bestimmt, noch in solche eingetheilt waren; kurz, daß sie nie als Waldungen im eigentlichen Sinne des Worts der Forstverwaltung unterworfen waren; daß endlich auch die Forst- oder Communal-Verwaltung gegen die Stockbesitzer Frevel-Protocolle gefertigt hat, welche bis zur definitiven Entscheidung gegenwärtiger Processe auf sich beruhen blieben.

In jure steht es eben so fest, daß auch hier das Decret vom **9. Brumaire** Jahres **XIII.** seine Anwendung finden muß, weil dasselbe auch in den hiesigen Provinzen publicirt *), und noch nicht abgerufen worden ist, daher auch alle von Proudhon über den oben angeführten Rechtsfall entwickelten Gründe ebenfalls auf unsere Fälle anwendbar sind.

Es wurden bisher die Rechte an den Gemeinde-Gütern, welche den Bewohnern einer Gemeinde als Gesammtheit und ohne Ausschluß irgend eines Gemeinde-Mitgliedes zustehen, erörtert.

Es bleibt nun noch, um die im Anfange dieses Abschnitts gesetzte Aufgabe zu lösen, zu untersuchen übrig,

---

*) **Bulletin des lois. IV. Série. Tom. II. No. 565.**

wann Güter, welche von mehreren Individuen pro indiviso besessen werden, als Gemeinde-Güter, woran diese nur ein Benutzungs-Recht, und wann als Particular-Güter, woran die Besitzer das Condominium haben, zu betrachten sind.

„Einer Seits ist es möglich, daß eine Section der Gemeinde aus einer kleinen Zahl Individuen bestehe; daß sie nur in einem Dörfchen (hameau) oder einigen sehr wenig bevölkerten zusammen gelegenen Häusern bestehe, und doch nichts desto weniger Güter besitze, die nicht anders als Gemeinde-Güter, welche dieser kleinen Corporation gehören, betrachtet werden dürfen. Anderer Seits ist es aber auch möglich, daß Individuen in größerer oder kleinerer Zahl, welche in der Nachbarschaft wohnen, als Eigenthümer und Besitzer eines Waldes pro indiviso, welchen sie zusammen verwalten, und wovon sie den Ertrag theilen, oder aber einer Weide, auf welche sie gemeinschaftlich ihr Vieh treiben, betrachtet werden.“

„Diese doppelte Unterstellung bietet zwei sehr verschiedene Alternative dar, indem in dem ersten Fall die pro indiviso besessenen Güter in die Klasse der Gemeinde-Güter gestellt und den Gesetzen über die Güter dieser Natur unterworfen werden müssen, während in dem andern Falle die, obgleich pro indiviso besessenen, Güter nur als ein Privat-Eigenthum, über welches die Besitzer frei verfügen können, zu betrachten sind.“

„Allein woran läßt sich ihre verschiedene Natur erkennen?“

„Sind Titel über das Particular- oder Gemeinde-Eigenthum vorhanden, so bleibt es dabei, weil diese das Gesetz unter den Parteien bilden; sind aber keine oder nicht hinreichende Titel vorhanden, so richtet sich das Recht nach dem Besitze.“

„Ergibt es sich aus dem alten Herkommen, daß in dem Verhältnisse der veränderten Wohnungen in einem Dorfe Diejenigen, die aufgehört haben, daselbst zu wohnen, auch zugleich aufgehört haben, am Ertrage von diesen oder jenen Grundstücken zu participiren, während andere neu angekommene Ortsbewohner zum Genusse dieses Ertrages zugelassen worden sind, so muß man sagen, daß diese Grundstücke ein wirkliches Gemeinde-Gut sind, weil das alleinige Incolat zugleich als hinreichender und durchaus erforderter Titel, um diesen Ertrag mit Andern zu theilen, und um das Participations-Recht beizubehalten, anerkannt worden ist *).“

Beweist hingegen die Vergangenheit, daß nicht allein die Wohnung ein Recht zur Participation am Ertrage dieses oder jenes Grundstücks gibt; daß vielmehr zu diesem Wohnsitze noch sonst ein besonderer von dem Rechte des Incolats ganz unabhängiger Titel erfordert wird, daß sogar das **jus incolatus** nicht einmal nothwendig ist, indem auch Forensen mit den Einwohnern stets gleiche Rechte ausgeübt haben; daß der gemeinschaftliche Besitz, so wie das Recht des Besitzes selbst an diesem oder jenem Grundstücke entweder von den einzelnen Besitzern oder von allen zugleich veräußert wurde; daß dieser gemeinschaftliche Besitz sogar durch eine wirkliche Theilung aufgehoben werden kann; kurz, beweist die Vergangenheit, daß bei dem Besitze dieses Grundstücks alle characteristische Zeichen eines Condominiums eintreffen, so muß auch das Particular-Eigenthum nothwendig unterstellt werden, weil diese verschiedene Thatsachen bei einer wirklichen Gemeinde-Sache nicht hätten statt finden können, indem sie den Begriffen der Gemeinden widerstreiten.

*) Proudhon, l. c. pag. 108 ff.

Obschon es den Stockbesitzern ziemlich gleichgültig seyn kann, ob die streitigen Waldungen, Hecken und Wildländereien ihnen als Section einer Gemeinde oder als Particularen zugesprochen werden, so dürfen doch dieselben ihnen nicht anders als Privaten zuerkannt werden, weil sie offenbar **ut singuli**, und nicht **ut universi** besessen haben.

Allein, wie gesagt, die Stockbesitzer legen keinen besondern Werth darauf, daß die streitigen Gegenstände ihnen als Particularen zuerkannt werden; es ist ihnen vielmehr nur darum zu thun, die täglich zukommenden Neulinge, das sich täglich anhäufende Gesindel, welches öfters nur die Hoffnung, an mehr oder weniger beträchtlichen Gemeinde-Gütern betheiligt zu werden, herbeilockt, von ihren alten Rechten auszuschließen, um das wieder ihren Kindern übergeben zu können, welches ihre Eltern ihnen so mühsam erworben hatten.

Aber auch abstrahirt von dem, daß den Stock- und Vogtei-Besitzern die fraglichen Waldungen als Privaten und in der Eigenschaft als ehemaligen Leibeigenen ihrer frühern Herrn zustehen, und unterstellt, daß diese Waldungen und Wildländereien Gemeinde-Gut im eigentlichen Sinne des Worts seyen, so entsteht die Frage: ob den Stockbesitzern nichts desto weniger als Mitgliedern einer Section der Genuß derselben, ausschließlich der Beisaßen oder der übrigen Gemeinde-Mitglieder, und dieser Section, als moralischer Person, das Eigenthum derselben, ausschließlich der ganzen Gemeinde, zusteht?

P r o u d h o n *) handelt zwei Rechtsfragen über diese Materie ab, wodurch er auch obige Frage bejahend durch solche Gründe rechtfertigt, die nicht den geringsten Zweifel mehr übrig lassen. Sie werden daher und um so mehr, als

---

*) **L. c. pag. 265 ff.**

sie in der Folge bei den Stockbesitzern häufig zur Erörterung kommen können, hier ihrem ganzen Inhalte nach mitgetheilt.

„Erste Frage. Wenn ein Gemeinde-Gut von mehreren Gemeinden *pro indiviso* besessen wird, sämmtliche Einwohner der einen Gemeinde jederzeit an der Benutzung dieses Gutes Theil genommen haben, während bloß eine Section der andern Gemeinde an der Mitbenutzung participirte, in welchem Verhältniß muß dann die Theilung vorgenommen werden? Darf man, um die Grundlage dieser Theilung zu bestimmen, sämmtliche Feuerstellen dieser letzten Gemeinde, oder darf man nur die der Section, welche einzig und allein mit der andern ganzen Gemeinde den Genuß theilte, heranziehen?"

„Die Hypothese, worauf diese Frage beruht, bietet sich häufig in den Weideländern (pays de paturage) dar, wo die Wohnungen wegen Unfruchtbarkeit des Bodens zerstreut von einander entfernt liegen (wie z. B. in der Eifel). Hier trifft man viele Gemeinden, welche aus mehreren Sectionen zusammen gesetzt sind; die eine von der andern entfernt, in solchen Zwischenräumen liegen, daß die Viehheerde einer Section nur auf den District des Gemeinde-Guts getrieben wird, welcher derselben am nächsten liegt, der wieder von andern Districten abgesondert ist, welche gleichwohl zur Viehweide anderer Sectionen dienen."

„In einer ähnlichen Unterstellung, und wenn es sich darum handelt, ein ungetheiltes Gemeinde-Gut zu theilen, ist es einleuchtend, daß, um die Grundlage der Theilung zu bestimmen, nur die Feuerstellen der Section, welche mit einer andern benachbarten Gemeinde den Mitbesitz hat, gezählt werden dürfen, und daß man nur zum Vor-

theil dieser Section das der Zahl ihrer Feuerstellen entsprechende Loos zuerkennen darf. Denn es ist ein ausgemachter Grundsatz, daß eine Section der Gemeinde für sich, so wie eine ganze Gemeinde Gemeinde-Güter haben kann, welche ihr eigenthümlich zugehören, an welchen den übrigen Theilen der Gemeinde durchaus kein Recht zusteht. Allein kann eine Section ausschließlich Eigenthümerin eines Gemeinde-Guts seyn, so kann sie auch, gleichsam als wäre sie eine Gemeinde für sich, ein Miteigenthum mit einer andern Gemeinde haben; hierzu reicht es bloß hin, daß ihr Recht auf Titeln oder einem Besitze beruhe."

„Sicher ist es, daß, wenn Urkunden vorhanden sind, aus welchen hervorgeht, daß diese Section ursprünglich und allein mit der benachbarten Gemeinde das Eigenthum ungetheilt besessener Grundstücke hat, man sich an diesen Urkunden halten muß, und nur diese zwei Korporationen, welche allein als Eigenthümer actenmäßig anerkannt sind, zur Theilung zulassen kann."

„Wohlan! Muß der Besitz aber, welcher alle Titel ersetzt, welcher bei verjährbaren Sachen die nemliche Kraft hat, welche die besten Urkunden immer haben mögen, in diesem Falle nicht die nemliche Wirkung hervorbringen?"

„Der Besitz, welcher allein durch eine Section der Gemeinde ausgeübt wird, ergänzt er nicht vollkommen den Titel, durch welchen man das Recht des Miteigenthums zum alleinigen Vortheil dieser Section stipulirt haben würde? ist es nicht einzig diese Section, mit welcher man eingewilligt hatte, gemeinschaftlich zu besitzen? ist es juristisch möglich, daß dieser Besitz seine Wirkung weiter, als der Titel selbst, an dessen Stelle er tritt, ausdehne? denn einerseits läßt es sich nicht begreifen, wie diese Section, welche rücksichtlich dieses Gegenstandes eine eigene Korporation bildet, anders als für sich selbst

besessen haben konnte; wie dieselbe also auch ein Eigenthum für andere Sectionen, welche nie an der Ausübung dieses nemlichen Besitzes participirten, erworben haben sollte; Jeder wird, bis zum Beweis des Gegentheils, vermuthen, nur für sich und zu seinem eigenen Vortheile zu besitzen; auf einer andern Seite könnte die benachbarte Gemeinde als Miteigenthümerin sich auf die Rechtsregel: **in tantum præscriptum, in quantum possessum** berufend, eine Austheilung der Loose, die man auf dem gemeinschaftlichen Eigenthum vornehmen wollte, und wodurch die bisherigen Verhältnisse der Benutzung, die Theilnahme an dem alten Besitze überschritten würde, stets bestreiten, indem die Wirkung sich nicht weiter als ihre Ursache ausdehnen darf."

„Alle hier aufgestellten Raisonnements stimmen vollkommen mit dem Artikel 2. Section 4. des Gesetzes vom 10. Juni 1793 überein. Dieser Artikel, welcher die Grundsätze des Gemeinde-Rechtes erklärt, lautet wörtlich:

„„**Lorsque plusieurs communes seront en possession concurrement depuis plus de trente ans, d'un bien communal sans titre de part ni d'autre, elles auront la même faculté de faire ou de ne pas faire le partage ou la répartition des terrains sur lesquelles elles ont un droit ou usage commun, que les habitans d'une commune relativement au partage de leurs communaux entre eux.**""

„Wenn mehrere Gemeinden sich zugleich im Besitze befinden. Dieses Gesetz will also, daß man sich, wenn keine andere Titel existiren, einzig und allein an der Concurrenz des Besitzes halte, um die Rechte der Mitbesitzer zu bestimmen. Hat also nur eine Section der Gemeinde mit einer andern ganzen Gemeinde im Besitze concurrirt, so hat auch nur diese Section allein das Recht, zur Theilung zugelassen zu werden."

„Seit mehr als dreißig Jahren. Warum seit mehr als dreißig Jahren? Weil, so oft es sich von verjährbaren Sachen handelt, der dreißigjährige Besitz alle übrige Titel vollkommen ersetzt; hat nun eine Section der Gemeinde allein den Genuß eines Grundstücks getheilt, so kann ihr Besitz auch nur für sie die Stelle eines Titels vertreten, weil sie den Ertrag nur durch sich und für sich oder zu ihrem alleinigen Vortheil bezogen hat; auch sie allein darf also nur bei der Theilung dieses Grundstücks concurriren."

„Ohne daß von beiden Seiten ein Titel besteht. Der Besitz also, wenn er allein steht, kommt allen Titeln gleich, weil er es allein ist, auf welchen man sich bei'm Mangel eines andern Titels beziehen darf. Sind Titel vorhanden, welche dunkel oder zweideutig sind, so ist es wieder der Besitz, welcher sie erklärt; allein, wenn die Titel klar und bestimmt sind, so muß der Besitz nach diesen Titeln beurtheilt werden, weil man annehmen muß, daß die Parteien ihre gegenseitigen Rechte so ausgeübt, wie sie dieselben anerkannt haben."

Zweite Frage. „Wenn ein von zwei Gemeinden ungetheilt besessenes Gemeinde-Gut getheilt werden soll, eine dieser Gemeinden aber, ohne in mehrere Sectionen zu zerfallen, eine sichere Anzahl Bewohner umfaßt, welche nicht unmittelbar an der Benutzung dieses Gemeinde-Guts Theil nehmen, darf man in diesem Falle die Feuerstellen der nichtbenutzenden, wie jene der benutzenden Bewohner als Grundlage der Theilung annehmen?"

„Es gibt Städte, in deren Innerem, und hauptsächlich in deren Vorstädten Familien wohnen, welche mit dem Ackerbau sich beschäftigen, welche zur Weide ihres zum Ackerbau bestimmten Viehes mit benachbarten Land-

Gemeinden Gemeinde-Grundstücke ungetheilt besitzen, die stets in dem Zustande der Ungetheiltheit geblieben sind."

„Dagegen gibt es in diesen Städten auch wieder Einwohner, welche keinen Ackerbau treiben, die zwar zum Nutzen ihrer Haushaltung einige Kühe und anderes Vieh halten, welches sie mit der Heerde auf diese nemlichen Gemeinde-Güter zur Weide gehen lassen."

„Wenn nun in dieser Lage der Sache, wovon mehrere Beispiele bestehen, die eine oder die andere dieser Gemeinden auf Theilung klagt, wie ist dann die Theilung vorzunehmen?"

„Die Entscheidung dieser Frage beruht auf folgenden Gründen:

1) „Die jedesmaligen Vortheile, welche ein und der andere Theil von einem bestimmten, während mehr als dreißig Jahren ausgeübten Besitze zieht, sind keineswegs nach dem Verhältnisse der Gesammtheit der Gemeinde-Güter, welche in der Ungetheiltheit zwischen beiden Gemeinden sich befinden, zu beurtheilen, sondern nur nach dem Verhältnisse der respectiven Benutzungen ist die Theilung zu vollziehen, weil man bei allen verjährbaren Sachen durch Verjährung, wie durch jeden andern Titel der gemeinen Regel entsagen kann."

2) „Wenn es wahr ist, daß die Gemeinden Eigenthümer der Gemeinde-Grundstücke sind, so ist es nicht weniger unbestritten, daß die Ortsbewohner dieselben zur Viehweide benutzen können, und da sie das Recht haben, jeden Ertrag derselben zu erschöpfen, so bleibt den Gemeinde-Korporationen nur das nackte Eigenthum übrig, woraus folgt, daß nur eine Anzahl von Nutzungs-Rechten der Theilung unterworfen ist, und daß man die Theilung so vornehmen muß, daß der Umfang der bisherigen Benutzung nicht durch dieselbe eine Veränderung leidet."

3) „Die Theilung ist kein Akt des Verkehrs, bei dessen Vollziehung es der einen Partei erlaubt wäre, sich auf Unkosten der andern zu bereichern. Die Theilung ist gemäß ihrer Natur zu nichts anderem, als zur Auflösung der Ungetheiltheit bestimmt, und nur zu diesem Zwecke darf sie verlangt werden; die Benutzung des Grundstücks wird, wenn es von aller Gemeinschaft befreit ist, vortheilhafter, und hierin liegt Alles, was man bei einer Theilung erwarten darf. Aus einem andern Gesichtspunkte und zum Nachtheile seines Gemeinde-Mitgliedes eine Theilung vornehmen wollen, wäre eine Gewinnsucht, welche niemals erlaubt seyn darf; und hieraus ergibt es sich als nothwendige Folge, daß die Theilung nur dann gerecht seyn kann, wenn sie nach der Grundlage, gemäß welcher ein jeder Mittheiler in seinem Loose die Vortheile begriffen findet, welche er **pro indiviso** genossen hat, und dieses ist nicht anders, als in dem oben angegebenen Verhältnisse möglich."

„Wenn es dem nicht so wäre, so würde eine Ackerbau treibende Gemeinde, welche einer unverhältnißmäßig stärker bevölkerten Stadt zur Seite steht, sich beinahe aller ihrer Benutzungen beraubt sehen. Diese Gemeinde, welche durch das Weiden ihres zum Ackerbau bestimmten Viehes den größten Theil des Ertrags des ungetheilten Gemeinde-Guts aufnutzte, würde bei einer nach Verhältniß der Anzahl aller Feuerstellen der einen wie der andern Gemeinde vorgenommenen Theilung bei weitem den geringsten Antheil bekommen."

„Allein es widerstreitet der Natur der Sache, daß eine Theilung angeordnet werde, um nothwendig das Verderben des Mittheilers herbeizuführen; es widerstreitet nicht weniger der Natur der Sache, daß eine Theilung, welche nur zum Zweck die Absonderung der Nutzungen

der Mittheiler hat, angeordnet werde, die Rechte der einen der Parteien zu vernichten."

4) „Bei wenig Aufmerksamkeit wird man sich immer mehr überzeugen, daß das System der allgemeinen Aufzählung der Feuerstellen in dem Fall gegenwärtiger Frage, sowohl der Bestimmung der Gemeinde-Güter, als auch der Natur der Weide-Berechtigung, welche auf denselben ausgeübt wird, widerstreitet."

„Der Bestimmung der Gemeinde-Güter widerstreitet dieses System, weil jene Güter aus keinem andern Grunde in der Ungetheiltheit gelassen worden sind, als zum Nuzzen und Bedarf des Ackerbaues zu dienen."

„Es widerstreitet dem Wesen der Weide-Berechtigung, weil diese eine Real-Dienstbarkeit ist, deren Nutzen nur den angebauten Gütern folgen soll, zu deren Vortheil sie errichtet wurde; es würde folglich ein Widersinn seyn, wenn man diese Vortheile Personen, die keinen Ackerbau treiben, zutheilen wollte."

5) „Aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, würde die entgegengesetzte Meinung zu einer Consequenz führen, welche unbedingt das Recht des Eigenthums untergraben müßte."

„Um sich hiervon zu überzeugen, wird die Bemerkung hinreichen, daß in Beziehung auf die Dorf-Gemeinden eine feste und wenig veränderliche Grenze der Anzahl der Ortsbewohner oder Feuerstellen, so wie des zum Ackerbau erforderlichen Viehes gesetzt ist, welche durch die Masse der an jedem Orte anzubauenden Ländereien bestimmt ist. Gibt es z. B. auf der Gemarkung eines Dorfes Ackergrundstücke, welche zwanzig Pflüge und zwanzig Ackerwirthschaften beschäftigen, so wird mit wenig zufälligen, doch unbedeutenden Abweichungen daselbst stets die nemliche Anzahl Familien, die nemliche Anzahl von dem zum Ackerbau bestimmten Viehe anzutreffen seyn,

weil die Hülfsquellen, welche die Gemarkung darbietet, gerade hinreichen, jene Anzahl zu erhalten. Diese ist daher immer dieselbe, weil eine merklich größere Anzahl daselbst nicht existiren könnte. Wenn auch die Bevölkerung eines Ackerbau treibenden Dorfes zufällig einige leichte Aenderungen erleidet, so daß sie in einigen Jahren ein wenig stärker, in andern ein wenig schwächer seyn kann, so muß sie doch beinahe stets dieselbe bleiben, weil sie durch das Maaß des Ertrags der Gemarkung, welches immer dasselbe bleibt, bedingt ist."

„Eben dies gilt von demjenigen Theile der Bewohner einer Stadt-Gemeinde, welcher sich mit dem Ackerbau beschäftigt. Auch dieser hat seine bestimmten Grenzen, welche man nach dem Umfange der auf der Gemarkung dieser Stadt befindlichen Ackerfelder beurtheilen muß, indem hier ebenfalls eine gewisse Anzahl Pflüge und ebenso eine bestimmte Anzahl Vieh zum Bau derselben erforderlich ist."

„Ganz anders ist aber das Verhältniß bei der grossen Gesammtheit der städtischen Bevölkerung, welche diese Masse der Consumenten jedes Alters und jedes Geschlechts, Geschäftsleute, Rentner, Banquiers, Kaufleute, Bäcker u. s. w. umfaßt. Hier darf man nicht mehr daran denken, das Maximum der Bewohner durch den Ertrag der Gemarkung bestimmt zu sehen, indem es sich hier bloß von Personen handelt, welche von ihren industriellen Einkünften leben. Es reicht hin, eine größere Anzahl Häuser zu erbauen, um Menschen herbeifließen zu sehen, welche das Land verlassend, in der Stadt Genüsse eines angenehmeren Lebens suchen. Das Errichten einer Manufactur führt sogleich eine Vermehrung der Bevölkerung herbei, welche früher nicht da war; der Bau einer Hauptstraße oder eines Kanals verdoppelt die Vermehrung der Kaufleute; die Errichtung einer Justiz- oder Verwaltungs-

Behörde, eines Bureau's des Enregistrements, eines Steuer-Amtes, und besonders die Mauth-Anstalten rufen einen Schwarm von Beamten mit ihren Familien herbei, an die man früher nicht dachte."

„Es bestehen also in Betreff der Bevölkerung der Städte, deren Unterhaltsmittel, als einzig auf dem Gewerbsfleiße beruhend, bis in's Unendliche abwechseln, eine Menge Ursachen der Vergrößerung und Veränderung, welche nicht den geringsten Einfluß auf das Wachsen oder Fallen der Bevölkerung der Land-Gemeinde haben, indem in Bezug auf diese die Unterhaltsmittel bloß aus dem Boden kommen, der ewig derselbe bleibt."

„Die Land-Gemeinde, deren Besitz beständig der nemliche geblieben ist, welche durch eine gleichförmige Benutzung immerwährend eine gleiche Quantität des Ertrags des Gemeinde-Guts absorbirt hat, muß nothwendig auch das Eigenthums-Recht an diesem ungetheilten Gemeinde-Gute, und zwar seinem ganzen Umfange nach, beibehalten haben, weil ein wohl erworbenes Recht so lange nothwendig dasselbe bleiben muß, als es weder ausdrücklich von dem Eigenthümer veräußert, noch durch Nachlässigkeit oder durch Mangel des Besitzes verloren worden ist."

„Bei diesen Verhältnissen muß man nothwendig auch annehmen, daß die hinzugekommene Vermehrung der städtischen Bevölkerung keinen Zuwachs an dem Miteigenthum der Stadt erzeugen, noch ihr das Recht geben konnte, einen größern Theil bei der Theilung zu fordern, weil der nemliche Theil nicht aufgehört hat, der Land-Gemeinde zu gehören, und immer derselben bleiben muß; woraus sich ergibt, daß man ohne das Recht des Eigenthums dieser letztern Gemeinde zu verletzen, nicht die ganze Stadtbevölkerung bei der Grundlage der Theilung in Anschlag bringen darf."

„Wenn eine Stadt durch irgend ein Ereigniß einen Zuwachs an Bevölkerung erhält, so können die Neuhinzugekommenen nur an den Activis der Stadt-Gemeinde Theil nehmen, denn nur in Beziehung auf diese tragen sie die Lasten des Incolats; sie treten daher mit der Land-Gemeinde durchaus in keine Verbindung, und participiren somit auch nicht an den Activis dieser Gemeinde: **nam socii mei socius, meus socius non est** *).

„Wenn anstatt eines Zuwachses, die Bevölkerung der Stadt durch Aufhebung dieser oder jener Einrichtung, oder dadurch, daß der Handelsgeist anders wo hin den Stapelplatz seiner Speculation verlegt, vermindert wird, so ändert dieses nichts in der Grundlage unsers Systems, welches wir als das einzig richtige behaupten; die Rechte des Miteigenthums der Gemeinde bleiben immer dieselben, und werden immer in dem nemlichen Verhältnisse unter ihnen fortbestehen, weil auf der Gemarkung der einen, wie der andern Gemeinde die Anzahl der Ackerfelder immer dieselbe seyn, so wie immer der zur Kultur dieser Güter erforderliche Viehstand immer der nemliche bleiben wird; woraus denn folgt, daß die Grundlage der Theilung, so wie die Rechte der Parteien immer unveränderlich bleiben müssen."

6) „Es ist, in Bezug auf das Nutzungs-Recht, ein feststehender Grundsatz, daß der Eigenthümer des Grundstücks, welches mit dieser Dienstbarkeit belastet ist, nicht aus Eigenmacht, noch auf sonst eine Weise, dem Rechte des Nutzungs-Berechtigten irgend einen Eintrag thun, eben so wenig, als er die Benutzung widerrufen oder den Berechtigten verhindern kann, dieselbe auf dem Grundstücke auszuüben; er kann eben so wenig gleiche Rechte

*) **L. 20 D. pro socio.**

an Andere verleihen, indem deren Zusammentreffen offenbar eine Verletzung zum Nachtheil der Erstern herbeiführen würde. Auch ist dem Eigenthümer nicht erlaubt, neue Benutzungs-Rechte Andern zum Nachtheil der ersten Nutzungs-Berechtigten zu bewilligen; eben so wenig, als es dem Verkäufer erlaubt ist, einen Theil der verkauften Sache wieder an einen Andern zu verkaufen, weil eine einmal veräußerte Sache ihm nicht mehr gehört, und über Gegenstände, welche einem Andern gehören, niemals verfügt werden kann: id quod nostrum est, sine facto nostro ad alium transferri non potest!"

„Wie kann demnach, ich wiederhole es, angenommen werden, daß der Anwachs der Bevölkerung der Stadt, herbeigeführt durch unendlich viele, die Zahl der Bewohner oder Feuerstellen vermehrende Ursachen, die Rechte der Land-Gemeinde an ihren Gemeinde-Gütern, wohin sie ihr Vieh zur Weide treiben, nur im Geringsten verletzen könnte? Und, wie kann, wenn, im entgegengesetzten Falle, sich die Stadtbevölkerung vermindert, angenommen werden, daß die Stadt nicht immer das nemliche Recht an dem Gemeinde-Gut beibehalten soll, während doch immer die nemliche Zahl der Ackerbau treibenden Familien besteht."

7) „Um das hier aufgestellte System, welches wir als das allein zulässige behaupten, wenn möglich, noch mehr zu versinnlichen, unterstellen wir, daß zur Kultur der Ländereien die Bewohner der Land-Gemeinde so viel Vieh halten, wie jene der Stadt-Gemeinde, und daß beiderseits also auch eine gleiche Zahl Vieh zur Weide auf das ungetheilte Gemeinde-Gut getrieben würde."

„Wir unterstellen ferner, daß, im Fall man die ganze Bevölkerung der Stadt zur Theilung zulassen will, die Zahl der Feuerstellen zehnmal größer sey, als die der Land-Gemeinde."

„Wenn man sich, in dieser doppelten Unterstellung, bloß an den Mitbesitz hält, um die Theilung vorzunehmen, dann wird man der Land-Gemeinde einen Theil des Gemeinde-Guts zusprechen müssen, der jenem Theile, welcher der Stadt-Gemeinde zu verabfolgen ist, gleich kommt, indem die Benutzungen, welche von einer und der andern Seite auf dem ungetheilten Gute ausgeübt wurden, einander gleich waren."

„Wenn, im umgekehrten Falle, um die Theilung vorzunehmen, man sich an die Zusammenrechnung aller Feuerstellen, welche in beiden Gemeinden existiren, halten will, dann wird die Ungleichheit der Loose der Art seyn, daß die Land-Gemeinde nur den zehnten Theil des ungetheilten Gemeinde-Guts erhalten wird."

„Beide Systeme werden also hier einander gegenüber gestellt."

„Nach dem ersten wird den beiden Parteien der nemliche Umfang ihrer Benutzungen erhalten; sie werden für die Zukunft dieselben Nahrungsmittel haben, welche sie früher hatten; nichts wird sich in ihren Gewohnheiten, in ihren Mitteln, in ihrem Wohlstande ändern; sie werden in abgesonderten Theilen die Grundstücke genießen, welche sie ungetheilt genossen haben; sie werden beide in ihren Antheilen den nemlichen Betrag der Benutzungen wieder finden, den sie ehedem gezogen haben. Dieses ist Alles, was die Theilung bewerkstelligen wird und auch was sie bewerkstelligen soll, weil die Auflösung der Ungetheiltheit ihre einzige Bestimmung ist."

„Nach dem zweiten Systeme aber wird die Land-Gemeinde ihren Untergang durch die Theilung vollendet sehen; die Stadt hingegen eine Vermehrung ihrer Ländereien erwerben, deren sie nicht nöthig hat. Dort wird das Nöthige mangeln, wo hier Ueberfluß seyn wird; dort werden die Ländereien müßig liegen, weil man nicht mehr den erfor-

derlichen Viehstand ernähren kann, während hier der Ackerbau nichts gewinnen wird, indem die Ackerfelder der Stadt-Gemarkung immer in dem zu den Ackerbau treibenden Familien bestandenen Verhältnisse bleiben, und die müßigen Städter niemals sehr aufgelegt seyn werden, sich mit der Kultur des Bodens abzugeben, Andere aber durch Berufsgeschäfte davon abgehalten werden. Dieses sind aber die Folgen einer Theilung, welche gemäß ihrer Natur, die früher bestandenen Rechte nur absondern sollte, ohne irgend einen andern neuen Vortheil, als den der Sonderung des Genusses, zu erzeugen. Daher denn die große Veränderung verlorner Rechte auf der einen, und erworbener auf der andern Seite, durch einen Akt erzeugt, dessen Wesen am meisten einer Verletzung, von Seiten einer oder der andern Partei widerstreitet! Dieses zweite System wird demnach vollkommen durch das Gefühl der Billigkeit zurückgewiesen."

„Dasselbe Gefühl der Billigkeit muß uns hingegen bestimmen, das erstere anzunehmen, welches wir aus einem andern Gesichtspunkte weiter rechtfertigen wollen."

„Zu diesem Zweck möge ein Vergleich dienen, der eben so leicht faßlich, als passend in seinen Folgen ist."

„Wir unterstellen, daß die Land-Gemeinde bei den Verhandlungen über die Theilung Urkunden über das Entstehen ihrer Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Gut vorzeige, aus welchen hervorgeht, daß jede der Parteien bei Errichtung der Ungetheiltheit ein Grundstück von gleichem Werthe beigebracht habe, oder daß, ohne auf die ursprüngliche Gemeinschaft sich zu beziehen, durch den vorgezeigten Titel anerkannt wurde, daß jeder der zwei Gemeinden gleiche Rechte an dem zu theilenden Gemeinde-Gut zuständen. — Unter dieser Voraussetzung wird gewiß kein Richter den mindesten Anstand nehmen, der Land-Gemeinde ein gleiches Loos mit der Stadt-Gemeinde

zuzusprechen, weil es sich nur darum handeln würde, den Parteien die Rechte, welche sie ursprünglich unter sich anerkannt haben, zuzusichern. Bei allen Sachen, welche durch Präscription erworben werden können, ersetzt aber der Besitz jeden möglichen Titel; demnach müßte die Land-Gemeinde, welche während eines uralten ruhigen und fortgesetzten Besitzes die Hälfte des Ertrages des ungetheilten Gemeinde-Guts ganz bezogen hat, auch für diese Hälfte als Eigenthümerin betrachtet, folglich ihr auch ein gleiches Loos, wie der Stadt-Gemeinde, zugesprochen werden."

„Unterstellen wir noch, daß die Ungetheiltheit, statt sich auf einen bloß zur Weide geeigneten District zu erstrecken, sich auf eine Wiese beziehe, deren Erndte in Heu besteht; daß beide Gemeinden stets diese Wiese verpachtet und den jährlichen Pachtpreis zur Hälfte unter sich getheilt, oder daß sie, unmittelbar selbst benutzend, den jährlichen Ertrag zur Hälfte in Natur bezogen hätten, gewiß würde in dieser, wie in der vorhergehenden Unterstellung, kein so beschränkter Richter aufzufinden seyn, der nur einen Augenblick zögern würde, der Land-Gemeinde die Hälfte des Grundstücks zuzusprechen, dessen Ertrag sie beständig zur Hälfte bezogen hat; denn bei der Frage über das Eigenthum ist es vollkommen einerlei, ob die beiden Gemeinden, mittelst der Weide oder auf sonst eine andere Weise, gleichmäßig im Genusse waren, weil diese Frage niemals anders als mit Beziehung auf den von beiden Seiten, kraft ihres Besitzes, bezogenen Ertrag entschieden werden darf, und, so wie derjenige, welcher beständig den ganzen Ertrag eines Grundstücks bezogen hat, ohne ihn mit irgend Jemand zu theilen, als alleiniger Eigenthümer betrachtet wird, auch der, welcher die Hälfte des Ertrags beständig absorbirte, für diese Hälfte als Eigenthümer betrachtet werden

muß; es mag übrigens die Art der Ausübung des Besitzes oder des Genusses seyn, welche sie immer wolle."

„Gegen dieses System wendet man indessen ein:"

„Erstens daß nach den Worten des Artikel 2. Section 4. des Gesetzes vom 10. Juni 1793, im Fall keine Titel vorhanden, es hinreiche, wenn zwei Gemeinden concurrirend sich im Besitze eines Gemeinde-Guts befinden, um die Vertheilung unter ihnen nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, welches heute die Theilung im Verhältniß der Anzahl der Feuerstellen festgesetzt, vorzunehmen, daß mithin sämmtliche Ortsbewohner zur Theilung zugelassen werden müßten. Allein dieser Einwand schlägt selbst das von uns angegriffene System; denn das Gesetz, welches bei'm Mangel eines Titels den Besitz als Grundlage annimmt, will nothwendig auch, daß er die volle Kraft der Titel haben soll, die er ersetzt; und hieraus folgt, daß, wenn durch sichere Ereignisse die gewöhnliche Regel ihre Anwendung nicht finden kann, und der Besitz nicht im Verhältniß zu der ganzen Bevölkerung steht, derselbe nichts desto weniger als Grundlage zur Theilung dienen muß, weil er einzig und allein der bestehende Titel ist. Mit einem Wort, wenn die Land-Gemeinde einen Titel vorlegte, wodurch dieselbe als Eigenthümerin der Hälfte des zu theilenden Gemeinde-Guts anerkannt würde, so müßte man ihr auch nothwendig die Hälfte zukommen lassen; allein der Besitz ersetzt alle Titel und kommt allen Titeln gleich. Wenn also die Land-Gemeinde, ihrem Besitze gemäß, die Hälfte ihres jährlichen Ertrags bezogen hat, so muß man ihr auch nothgedrungen die Hälfte des Eigenthums zusprechen."

„Zweitens daß durch Gutachten des Staatsraths vom 20. Juli 1807 keine andere Grundlage der Theilung als die Zahl der Feuerstätten unterstellt wird. Allein dieses ist immer eine reine petitio principii, denn sicher

beabsichtigt das Gutachten des Staatsraths nicht die Titel der Parteien zu zerstören. Dasselbe ist gewiß nicht auf den Fall anwendbar, wo eine oder die andere Partei einen Titel vorzeigen würde, wodurch ihr ein stärkeres Loos in der Theilung zuerkannt wird, als sie im Verhältniß der Zahl ihrer Feuerstätten bekommen könnte. Dieses Gutachten ist daher eben so wenig auf den Fall anwendbar, wo diese Gemeinde, um die nemlichen Vortheile zu erhalten, sich auf den Besitz stützt, weil, wie gesagt, der Besitz die ganze Kraft des vollständigsten Titels hat."

„Der durch das Gutachten des Staatraths aufgestellte Grundsatz hatte bloß zum Zweck, eine allgemeine Norm festzustellen; dasselbe ist daher auch nur auf die gewöhnlichen Fälle anwendbar, bei welchen natürlich die Vortheile des Besitzes in Verbindung mit der Gesammtheit der gegenseitigen Bevölkerung stehen muß, so wie dieses denn auch beinahe immer unter Land-Gemeinden eintrifft. Allein so oft man sich außer diesen gewöhnlichen Fall versetzt findet, so oft es erwiesen ist, daß durch besondere und außerordentliche Ereignisse die Resultate eines unveränderten und immer gegenseitig ausgeübten Besitzes in keinem Verhältniß mit der Gesammtheit der Bewohner steht, so oft muß man auch von der allgemeinen Regel abweichen, weil die Parteien durch den Besitz von derselben abgegangen sind, so wie sie durch einen förmlichen Vertrag davon hätten abgehen können; woraus denn folgt, daß man sich bei einer vorzunehmenden Theilung nothwendig an die Verhältnisse dieses Besitzes binden muß."

„**Drittens** wendet man ein, daß, da die Stadt-Gemeinde nicht aus verschiedenen Abtheilungen bestehe, wovon einige nur mit der Land-Gemeinde im Besitze wären, so folge daraus, daß dieser Mitbesitz nur zum Vortheil und im Namen aller Bewohner ausgeübt worden

sey; daß dem zufolge auch bei der Abtheilung sämmtliche Feuerstätten in Anschlag gebracht werden müßten."

„Auch diese Einrede spricht wieder gegen das System selbst, für welches man dieselbe aufstellt; denn sobald es feststeht, wie dieses bei Erörterung der obigen ersten Frage auseinandergesetzt worden ist, daß ein Gemeinde-Grundstück von einer ganzen Gemeinde und nur von einer Abtheilung einer andern Gemeinde pro indiviso benutzt wurde, so dürfen auch nur die Bewohner einer einzigen Section bei der Theilung concurriren, weil nur sie mit der andern Gemeinde besessen haben. Die nemlichen Gründe können auch hier nur wiederholt werden, um bei der Theilung nur den Ackerbau treibenden Theil der städtischen Bevölkerung in Verbindung mit dem auf dem ungetheilten Gemeinde-Gut gehaltenen Viehstand in Anschlag zu bringen, weil nur der Umfang des Seitens der Stadt ausgeübten Mitbesitzes einzig und allein durch dieses Verhältniß bestimmt wurde."

„Es ergibt sich aus Allem, was über diese zweite Frage gesagt wurde, daß selbst zwischen Land-Gemeinden, welche pro indiviso Eigenthümer eines zur Weide bestimmten Grundstücks sind, im Falle eine oder die andere dieser Gemeinden, obgleich nicht in verschiedene Sectionen getheilt, doch so entfernt oder zerstreut liegen, daß der entlegenste Theil der Bewohner diese Weide niemals genossen hat, man, um die Theilung anzuordnen, nie die Feuerstellen derjenigen, welche zu keiner Zeit ihr Vieh auf diese Weide getrieben haben, in Zusammenzählung bringen darf, weil es immer wahr ist, daß hier der Besitz, welcher alle Titel, wenn keine vorhanden sind, ersetzt, und welcher, wenn er fortwährend ist, jedem noch so vollkommenen Titel gleichgestellt wird, das Gesetz unter den Parteien machen muß."

Aus der Erörterung der beiden vorstehenden Fragen geht auf das vollständigste hervor, daß, wenn eine Section einer Gemeinde oder eine sichere Zahl Ortsbewohner während eines zur Verjährung hinreichenden Zeitraums ausschließlich der Hauptgemeinde, wozu diese Section gehört, oder der übrigen Ortsbewohner, im Besitze und Genusse eines Grundstücks waren, das Eigenthum desselben dieser Section der Gemeinde resp. diesen einzelnen Bewohnern zugesprochen werden muß, mithin auch die streitigen Waldungen, Wildländereien und Weiden den Stock- und Vogtei-Besitzern als Particulare oder als Section einer Gemeinde zugesprochen oder wenigstens denselben der anerbotene Beweis der Präscription hätte gestattet werden müssen, indem erwiesenermaßen die nemlichen Gründe auch auf diese anwendbar sind.

Hiermit könnte also der Schluß nicht nur dieses Abschnitts, sondern der ganzen Verhandlung über die Frage: ob im Allgemeinen die Klage der Stockbesitzer gegründet sey? — gemacht werden. Allein eine Haupteinrede darf zu widerlegen nicht übergangen werden, weil dieselbe, wenn sie nicht ein unmittelbarer Grund der veränderten Jurisprudenz des rheinischen Ober-Appellations-Gerichtshofs war, doch sicher der Verwaltungs-Behörde als Haupthebel gedient hat, um die von Alters her zum Vortheil der Stockbesitzer bestehenden Grundsätze umzuwälzen. Diese Einrede wird der Gegenstand des nächsten Abschnitts seyn. —

XIV.

Ist es dem öffentlichen Wohle nachtheilig, die streitigen Waldungen als ein Privat-Eigenthum zu erklären; darf der Richter darauf Rücksicht nehmen?

Man setzt den gegenwärtigen Klagen entgegen, daß dieselben nothwendig den Untergang der Waldungen und mit demselben den Ruin der nachkommenden Generationen herbeiführen müsse, indem im Falle die in Streit befangenen Waldungen den Stock- und Vogtei-Besitzern als Privat-Eigenthum zugesprochen werden, dieselben sie zu theilen und als unbeschränkte Eigenthümer gänzlich zu verheeren nicht unterlassen würden.

Um diesen Vorwurf zu beseitigen, wollen wir, denselben aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtend, prüfen, ob er in facto gegründet sey, und ob er in rechtlicher Hinsicht Einfluß auf die Entscheidung haben könne?

Seit Jahrhunderten verwalteten die Stock- und Vogtei-Besitzer ihre Waldungen selbst; diese waren so schön, so vollkommen, als es nur immer der Boden und das Clima erlaubten, und warfen zugleich so viel Nutzen für den Eigenthümer ab, als dieser vernünftiger Weise nur erwarten durfte, ein Beweis, daß sie gut verwaltet wurden. Was war auch natürlicher? Die Behandlung war dem Boden, dem Clima und den Bedürfnissen der

Besitzer angemessen. Die von einer Generation auf die andere übertragene Erfahrung lehrte die Bewohner der Eifel, wie die dasigen Waldungen bewirthschaftet werden mußten, um gegen die Strenge des Clima's und die Unfruchtbarkeit des Bodens kämpfen und doch dem Besitzer den größten Vortheil verschaffen zu können. Diese Erfahrung lehrte also, wie man das Interesse des Eigenthümers mit der Beförderung der Sache am besten vereinigen könne; welches die zweckmäßigste und zugleich die der Sache entsprechendste Behandlung sey. Die Hauptbestimmung der Waldungen besteht aber nicht einzig darin, große und viele Bäume zu ziehen, weil sonst dieselben nicht gehauen werden dürften; ihre Bestimmung ist vielmehr, so wie jene aller übrigen Grundstücke, die Bedürfnisse ihrer Besitzer zu befriedigen; und eben diese Bedürfnisse kennt Jeder selbst am Besten. Wenn der Eigenthümer eines Waldes nun findet, daß derselbe sich an vielen Stellen mehr zum Gras- als zum Holz-Ertrage eignet; wenn er findet, daß die Viehzucht ihm weit vortheilhafter als der vollständigste Holz-Ertrag ist; wer darf dann tadeln, wenn der Eigenthümer sein Vieh auf die grasigen Stellen seiner Waldungen zur Weide treibt? Wenn der Eigenthümer sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es am vortheilhaftesten sey, nur abgängige oder verkrüppelte Stämme zu seinem jährlichen Brandholz zu hauen; daß er bei einer vernünftigen Oeconomie zu gewissen Perioden auch mehr als seinen Bedarf fällen und eine Parthie verkaufen kann, ohne dem Walde selbst zu schaden; warum denselben tadeln, daß er seine Waldungen nicht in ordentliche Schläge eintheilt, die ihm gewöhnlich zu viel Holz für seinen jährlichen Bedarf, und nicht genug, um verkaufen zu können, abwerfen würden? Eine Eintheilung, die dem Walde schadet, weil der Boden es nicht erlaubt; die dem Eigenthümer keinen Vortheil bringt,

weil die den strengen Bedarf übersteigende Holzportion zu gering ist, um vortheilhaft verkauft zu werden, daher ohne Nutzen consumirt wird. Wenn der Eigenthümer sich selbst stark genug fühlt, alle Frevler aus seinem Walde zu entfernen, ohne sich übrigens rechtswidriger Mittel zu bedienen; warum demselben den Vorwurf machen, daß er sich keinen ordentlichen gelehrten Förster aufbürden will, der ihm mehr kostet, als er Vortheil bringen kann? Und doch befinden sich die Stockbesitzer in dieser Lage. Man verbietet ihnen, das Vieh in ihre Waldungen zu treiben; man zwingt sie, ihre Waldungen in regelmäßige Schläge einzutheilen; man gibt ihnen Förster, wovon jeder vielleicht so viel, wo nicht mehr theoretische Kenntnisse besitzen mag, als alle Stockbesitzer der Eifel zusammen, indem jene nach allen Regeln der Kunst die Forstwissenschaft studirt haben mögen, diese aber nie ihre Heimath verlassen haben; wovon jene aber gar nicht oder doch sehr wenig das Clima und den Boden der Eifel kennen und ohne alle Erfahrung sind, wie allerdings jeder, der kaum das theoretische Studium verließ. Hingegen hat vielleicht jeder Eifler Bauer wieder mehr Erfahrung und praktische Forstkenntnisse als jene. Die aus der Schule mitgebrachten Grundsätze, die in der Ferne entworfenen Instructionen werden troß der Einwendungen der Bewohner, welche sich auf die Erfahrung berufen, dennoch auf die Eifler Waldungen angewendet, und so dieselben zwar nach den Regeln der Wissenschaft, aber gegen die Gesetze des Clima's, welche viel stärker sind, dem Untergange nahe gebracht.

Die Zeit der veränderten Behandlungs-Art ist zwar noch zu kurz, als daß man ein auf Erfahrung gegründetes Urtheil hierüber fällen könnte, und nur Muthmaßungen und Wahrscheinlichkeiten haben alte, sehr erfahrene, wenn gleich nicht theoretisch gebildete, Forstmänner zu

dieser Prophezeihung gebracht. Dem sey aber, wie ihm wolle, eine hundert und hundertjährige Erfahrung hat bewiesen, daß die alte Verwaltungs-Art der Waldungen in der Eifel ebenfalls gut sey, und dieses reicht zur Auflösung der gegenwärtigen Frage hin.

Man führt zwar von der Gegenseite als Beweis die Waldungen von Holztum und Schankweiler an, die für Privat-Waldungen erklärt, getheilt und total ruinirt worden seyn sollen.

Allein zuerst ist hier zu bemerken, daß die Vogtei-Besitzer von Holztum und Schankweiler sich in einer ganz besondern Lage befanden. Ihr früherer Maire, ein Glashütten-Besitzer, der sechszehn zu den Wohnungen der Glasmacher und Arbeiter erbaute Häuser hatte, suchte schon unter der französischen Occupation die dasigen Waldungen unter seine Verwaltung zu bringen, indem er dadurch ein Drittel des Ertrags dieser Waldungen für seinen Antheil zu erwarten hatte, und wußte einen Sequester, unter dem Vorwande, es seyen Gemeinde-Waldungen, zu erwirken. Diese Sequestration beraubte die Vogtei-Besitzer jedes Genusses ihrer Waldungen, und da dieselbe Jahre lang währte, weil Holztum damals das Unglück hatte, zu einem Gerichte zu gehören, wo der Gang der Geschäfte so schläfrig ging, daß es kein ungewöhnlicher Fall war, eine Sache Monate, und man möchte sagen Jahre lang, in Berathschlagung zu halten; so waren die Vogteibesitzer gezwungen, nicht nur die in ihren Feldern und Gärten befindliche große Menge Obstbäume abzuhauen, sondern auch sich in die Arme eines Speculanten zu werfen, dem sie unter allem Werth das Holz in den streitigen Waldungen für den Fall verkauften, daß der Proceß gewonnen würde. Dieser hat nun allerdings die Waldungen stark zusammengehauen, und wurde hie und da ein Baum verschont, so fiel er durch die Axt des

lang beraubten und in Schulden gerathenen Eigenthümers. Jedoch sind nicht alle in jenem Processe betheiligte Einwohner den verruchten Handel eingegangen; nicht alle haben in ihren eigenen Waldungen gefrevelt, und heute sind die dasigen Waldungen, übrigens sehr ergiebig, meistens wieder in einem guten Zustande. Holztum und Schankweiler können daher nicht als Beweis dienen; im Gegentheil ist zu vermuthen, daß, wenn die außerordentlichen Ereignisse nicht eingetreten wären, diese Waldungen noch in ihrem frühern vortrefflichen Zustande seyn würden, weil sie, ungeachtet jener Ereignisse, noch immer nicht schlechter stehen, als die, welche unmittelbar unter der Communal-Verwaltung begriffen sind.

Warum sollten denn auch die Stockbesitzer weniger tauglich seyn, ihre Waldungen zu verwalten, als jeder andere Eigenthümer? oder sollten etwa alle Particular-Waldungen, wenn nicht einer Gemeinde oder dem Staate, doch der Forstverwaltung überwiesen werden müssen? — Was gewiß ist, es muß dem öffentlichen Wohl, der Staatsöconomie, den zukünftigen Generationen nicht so nachtheilig seyn, als man behaupten will, wenn die Waldungen in Privathände kommen, indem die Amtsblätter des hiesigen Regierungs-Bezirks beweisen, daß das Königliche Aerar seit einigen Jahren eine außerordentliche Quantität Waldungen, die bloß für die vier letzten Jahre siebentausend Morgen betragen, in dem hiesigen Regierungs-Bezirk verkauft hat, die sämmtlich nicht nur in Privathände gekommen, sondern theilweise auch in Ackerfelder umgewandelt worden sind. Und wahrlich, wenn der Staat, dem doch das gegenwärtige und zukünftige Wohl aller Unterthanen zunächst am Herzen liegen muß und auch wirklich liegt, diese Gefahr nicht einsieht und nicht scheut, wie sollen Particulare, die einzeln nur für sich dastehen, durch

eine solche unwahrscheinliche Gefahr sich abschrecken lassen, ihr wohlerworbenes Eigenthum zu behaupten und selbst zu verwalten?

Sind aber auch die Waldungen vor jedem Mißbrauch dadurch gesichert, daß sie in die Hände der Gemeinde-Verwaltung kommen? Diese Frage möchte schwerlich von allen unbefangenen und in das jetzige Gemeinde-Wesen einsehenden Personen bejahend beantwortet werden; denn den mehrsten der gegenwärtigen Bürgermeister, den mehrsten der Communal-Ober- und Unterförster kann, ohne das Außerordentliche zu unterstellen, an den zukünftigen Generationen dieser Ortsbewohner unmöglich mehr, als diesen selbst liegen, weil sie meist alle fremd und unbegütert sind.

„Die Gefahr," sagt Proudhon *), den Ertrag der Waldungen durch Municipal-Verwalter, welche diese Verwaltung nur als Mittel, sich selbst zu bereichern, betrachten, verschleudern zu sehen; **le danger d'en voir dilapider ce produit par des administrateurs municipaux, qui n'en considéreraient la gestion que comme un moyen de s'enrichir eux-mêmes**; oder welche nichts als den augenblicklichen Genuß berücksichtigend, keinen Blick in die Zukunft werfen, noch viel weniger Maaßregeln für dieselbe ergreifen werden; der allen Menschen so eigene Fehler, dasjenige zu vernachläßigen, was ihnen nicht persönlich gehört, und wäre dieses nur aus Eifersucht, weil auch die Uebrigen ein gleiches Interesse an der Sache nehmen, **naturale quippé vitium est negligi, quod cummune possidetur, utque se nihil habere, qui non totum habeat, arbitretur, denique suam partem corrumpi patiatur, dum invidet alienæ** **)."

*) L. c. pag. 370.

**) L. 2. cod. quando et quibus. Lib. X. Tit. 34.

Diese Ursachen sind es, welche den Gesetzgeber veranlaßten, eine besondere Aufmerksamkeit den Gemeinde-Waldungen zu schenken; welche die National-Versammlung bewogen haben, in einem förmlichen Gesetze *) zu erklären, daß der beste Verwalter sich in der Person des Eigenthümers befinde, daher auch allen Eigenthümern freigestellt hat, die Waldungen nach ihrem Gutbefinden zu verwalten, und alle fruheren Gesetze, welche auch die Privat-Waldungen in Schutz nahmen und unter die Forstverwaltung setzten, aufzuheben.

Die angeblich große Gefahr wäre aber auch leicht zu beseitigen gewesen, ohne daß man gerade den Stockbesitzern das Eigenthum und den Genuß der Waldungen entzogen hätte. Würde die Verwaltungs-Behörde denselben als Section einer Gemeinde den Genuß der streitigen Waldungen, ausschließlich der Beisaßen, überlassen haben, so würden die Waldungen einerseits vor der Gefahr der Theilung, so wie des Mißbrauchs, der zuweilen bei dem Privat-Eigenthum eintreten mag, gesichert gewesen seyn, anderseits der von Alters herkömmliche Gebrauch zwar mit einigen, doch erträglichen, Veränderungen beibehalten worden seyn.

Uebrigens haben sich auch Stockbesitzer durch Notarial-Akten, in der Form eines Gesellschafts-Vertrages, verpflichtet, die ihnen zustehenden Waldungen nicht zu theilen, und einen jährlichen Ausschuß zur Verwaltung und Ernennung der Förster zu bezeichnen; sie setzten eine Conventionalstrafe von 120 Thaler gegen die Zuwiderhandlung dieses Contracts fest **). Allein die Verwal-

*) Gesetz vom 29. September 1791. Proudhon pag. 426.

**) Notarial-Akt vom 7. October 1826, welcher durch den Notar Ganser von Feusdorff auf Ersuchen der Stockbesitzer von Auel aufgenommen worden ist.

tungs-Behörde hat sich auf diesen Contract nicht einlassen wollen, daher wurden auch die übrigen Stockbesitzer, welche bereit waren, diesem Beispiele zu folgen, von der Errichtung ähnlicher Akten abgeschreckt.

Es waren also auch für den Fall, daß die fraglichen Waldungen als Particular-Eigenthum erklärt wurden, Maaßregeln getroffen, um jeder Gefahr des Mißbrauchs vorzubeugen; die angegriffene Einwendung ist daher in jeder Hinsicht grundlos, und würde sicher nicht gemacht worden seyn, hätte man von der Gegenseite etwas aufrichtiger handeln, hätte man die wahre Lage der Dinge mit weniger vorgefaßter Meinung betrachten wollen.

Allein, auch von all' diesem für einen Augenblick abstrahirt, darf der Richter auf solche Scheingründe reflectiren? Zu welchen, das Glück aller Familien zerstörenden Folgen würde nicht der unerhörte Grundsatz führen, daß der Richter sich um die Frage bekümmern könne, ob der Rechtsempfohlene, über dessen Eigenthum er zu entscheiden hat, auch im Stande sey, sein Vermögen zu verwalten? Kann der Richter sich diese Frage bei seiner Berathschlagung stellen, so muß er auch nothwendig demjenigen dieses Vermögen absprechen, der dasselbe nicht so gut, als ein Anderer verwalten, und demjenigen zusprechen, der es am besten verwalten kann. Die beste Urkunde, der vollständigste Besitz, das bestimmteste Gesetz würden dann nur noch ein Schatten seyn, und die reinste Willkühr am Ende der Maaßstab aller Urtheile werden. —

Die gegenwärtige Einrede kann jener vollkommen gleichgestellt werden, die man den Stockbesitzern wieder entgegen setzte, um zu beweisen, daß von jeher Gemeinden in ihren Ortschaften bestanden hätten; indem es von jeher Brunnen und Wege in den von den Stockbesitzern bewohnten Dörfern gegeben habe, die Unterhaltung der-

selben sey aber stets eine Last der Gemeinden gewesen, folglich hätten auch hier von jeher Gemeinden bestehen müssen. Gerade, als wenn Brunnen und Wege, so wie deren Erhaltung, ein characteristisches Merkmal der Existenz einer Gemeinde wäre; als wenn der Privatmann, der abgesondert wohnt, keinen Brunnen und keine Wege haben und dieselben nicht unterhalten könne; als wenn diese Gegenstände nicht **res publicæ** *) seyn könnten, deren Genuß und Unterhalt gemeinsam ist; als wenn zu dem Unterhalte der Wege und Brunnen nicht auch die Beisaßen hätten concurriren müssen, welche doch eingestandener Maaßen in früheren Zeiten keine Gemeinde-Mitglieder waren. Wer zu viel beweist, beweist bekanntlich nichts.

---

*) Glück, Erläuterung der Pandecten. §. 170. Seite 499. Pardessus, traité des servitudes pag. 371.

XV.

Art, wie die Kläger aus dem ausschließlichen Besitz der streitigen Waldungen gekommen sind. Rechtliche Folgen dieses Besitzes. Natur der Klagen.

Der Hauptbeweggrund der veränderten Jurisprudenz des Königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofs scheint in der Unterstellung zu liegen, daß die Gemeinden im Besitze der streitigen Waldungen seyen, daher die Vermuthung des Eigenthums für dieselben spreche. Die Frage, ob die Gemeinden wirklich im Besitz sich befinden, und ob an diesen Besitz rechtliche Folgen geknüpft werden können, verdient daher eine besondere Erörterung.

Um dieselbe aber gehörig beurtheilen zu können, ist es durchaus erforderlich, auf die Art und Weise zurückzukommen, wie die Stock- und Vogtei-Besitzer aus dem ausschließlichen Besitz der fraglichen Güter gekommen sind.

Es wurde oben Seite 25 bemerkt, daß unter der französischen Occupation die Verwaltungs-Behörden sich allmählig in die Verwaltung der Waldungen eingemischt, jedoch so, daß zwar im Allgemeinen den Stock- und Vogtei-Besitzern der ausschließliche Genuß der Waldungen geblieben ist, und die Verwaltungs- und Forst-Beamten nur die Verwaltung oder vielmehr die Oberaufsicht der streitigen Waldungen sich zugeeignet hätten.

In vielen Gemeinden war es so, in andern aber fand eine Besitzergreifung von Seiten der Verwaltungs-Behörden statt. Im Saar-Departement soll dessen Präfect durch zwei Beschlüsse vom 1. Fructidor des Jahres XI. und 30. Floréal des Jahres XIII. die von vielen Stockbesitzern vorgenommenen Theilungen vernichtet und die Waldungen für Eigenthum der Gemeinden erklärt haben *).

---

*) „Extrait du registre des arrêtés du préfet du département de la Sarre.

Trèves, le 30 Floréal an XIII.

Vû la lettre du conservateur des forêts en date du 27 Pluviose dernier par laquelle, en rappellant l'arrêté que nous avons pris le 1. Fructidor an XI. pour annuller divers partages des forêts communales, faits par des soi-disant Stockbesitzer dans l'arrondissement de Prum, il transmet avec un état, dans lequel sont comprises ces forêts et toutes celles partagées sous le même prétexte et non nominativement désignées dans notre arrêté precité; la correspondance qui a eû lieu entre l'inspecteur des forêts de la division de Trèves et le procureur impérial près la cour criminelle de ce département, rélativement au refus fait par le tribunal de première instance de Prum, de prononcer sur les procès-verbaux dressés par les agens forestiers contre les exploitations arbitraires faites dans les dernières de ces forêts; attendu que la question de propriété n'avait pas été decidée à leur égard comme pour les premières, et demande l'application du même arrêté du 1 Fructidor an XI. aux forêts dont les partages ont été découverts subsèquement, enfin d'en prévénir la ruine. Vû un rapport en date du 16 Ventose dernier de l'inspecteur des forêts de la division de Trèves par lequel il fait le tableau des dévastations commises dans les forêts communales de l'arrondissement de Prum, qui ont été partagées comme propriétés des Stockbesitzer.

Revû aussi notre arrêté du 1 Fructidor an XI.

Der Präfect des Wälder-Departements hat hingegen durch Beschluß vom 25. Floréal des Jahres X. auf

---

Vû enfin le réglement du 1 Thermidor an VI. dans lequel sont publiées les dispositions des lois relatives à l'administration et au régime des forêts impériales, communales et d'établissemens publics, ensemble l'arrêté du gouvernement du 19 Ventose an X. qui assimile les forêts communales aux forêts impériales pour le regime et l'administration.

Nous préfet du département de la Sarre,

Considérant qu'il a été établi par cet arrêté que depuis l'abolition du régime féodal, les forêts dont les Stockbesitzer avoient eû jusqu'alors la jouissance exclusive, étoient rentrées dans la classe des biens communaux.

Considérant que quand bien même cette opinion seroit erronnée il est de notoriété publique qu'à l'entrée des armées françaises les souverains du pays et particulièrement dans la partie de ce département, qui forme l'arrondissement de Prum, avaient l'administration suprême des forêts possedées par les Stockbesitzer, et que même ils avoient des droits de propriété ou d'usufruit à exercer dans ces forêts, et enfin que les soi-disant Stockbesizzer n'ont jusqu'à présent représenté aucuns titres ou documents qui prouvassent leurs droits à la propiété privée des forêts, qu'ils réclamoient ou que l'ancien souverain n'exerçoit sur elles, que par la puissance féodale, ou le pouvoir arbitraire des droits de surveillance de propriété ou d'usufruit; que par conséquence qu'elles soyent envisagées comme propriétés privées des Stockbesitzer ou comme communales ou enfin comme propriétés indivises avec l'état, elles sont également soumises à l'administration forestière, dans le premier cas en vertu des anciens réglemens consacrés par la notoriété publique sur le mode de jouissance des Stockbesitzer, dans le second cas en vertu de l'arrêté du gouvernement du 19 Ventose an X. et dans le troisième cas en vertu de la loi du 29 Septembre 1791, inserée au réglement du 1 Thermidor an VI."

mehrere Waldungen Sequester anlegen lassen und ebenfalls die Theilungen vernichtet; dieser hat in einiger Hinsicht nicht so willkührlich gehandelt, als der Präfect

---

Arrêtons:

Les dispositions de l'arrêté du 1. Fructidor an XI. sont appliquées aux communes dénommées au tableau qui sera annexée au présent.

En conséquence les partages, qu'elles ont faits sous la vaine qualification de Stockbesitzer, sont annullés et ces forêts seront administrées conformément à l'arrêté du gouvernement du 19 Ventose an X., sauf aux soi-disant Stockbesitzer à exhiber les titres et documents qui peuvent constituer leurs droits à la propriété privée des forêts, dont il s'agit, ou à se pourvoir contre cette décision près le conseil d'état.

Le présent sera expédié au souspréfet de Prum et au conservateur des forêts pour qu'ils en assurent l'exécution, chacun en ce qui le concerne, et que particulièrement le premier le notifie aux communes interessées; il sera en outre expédié au procureur général impérial près la cour de justice criminelle de ce département pour son information et avec invitation d'en donner connaissance au tribunal de première instance séant à Prum.

(Signé) Keppler.

Etat des communes de l'arrondissement de Prum, qui se sont permis de partager leurs forêts communales en propriété particulière.

Communes qui ont partagé leurs forêts:

1) Wengsheim; 2) Gondelsheim; 3) Seiwerath; 4) Wallersheim; 5) Büdesheim; 6) Oss; 7) Koop; 8) Gondenbrett, Wascheid et Obermehlen; 9) Klein-Langenfeld; 10) Schwirzheim; 11) Hoff Auw et Manderfeld; 12) Hoff Gondenbrett; 13) Hoff Bleyalf; 14) Langenfeld; 15) Langenfeld; 16) Hoff Winterspelt; 17) Hoff Amelscheid, Dœnishoff et Winterscheid; 18) Heilenbach et Feuerscheid, Schleid, Beckendorff; 19) Birresborn; 20) Meisbourg; 21) Retzdorff, Oberweiler, Lisem Birsdorff; 22) Ehlentz, Wirsdorff et Plascheid."

des Saar-Departements, indem er die Schöffenräthe und die Gemeinden über den Ursprung der Güter vernehmen ließ, welches sich aus einem Beschlusse des Unterpräfecten des vierten Arrondissements des Wälder-Departements vom 17. Prairial Jahres X. ergibt *).

---

*) Vû 1) l'arrêté du préfet de ce département du 25 Floréal, concernant un grand nombre des communes, qui ont partagé leurs bois-communaux. 2) La note du sous-inspecteur des forêts, faisant les fonctions d'inspecteur de cet arrondissement, portant que les communes suivantes ont partagé leurs bois-communaux, et qu'il y a déjà eu des procès-verbaux dressés contre les communes de Dasbourg, Dahnen et Preischeid dépendantes de la mairie de Dasbourg; Holsthum et Schankweiler, de la mairie de Schankweiler; Everlange, Hunerscheid, Asselborn et Hosingen, des mairies des mêmes noms; Reichlange, de la mairie d'Ospern; Bourscheid, Michelau et Lipperscheid, de la mairie de Bourscheid; que les communes suivantes ont pareillement partagé leurs bois-communaux, mais qu'il n'y a pas eu de procès-verbaux dressés contre les communes de Scheidel, de la mairie de Bourscheid et Erpeldange, de la mairie de Dickirch et Wichten, de la mairie du même nom. — Le sonspréfet arrête: Art. 1. L'arrêté du préfet ci-dessus rappellé sera expedié avec le présent aux mairies de Dasbourg, Schankweiler, Everlange, Hünerscheid, Asselborn, Hosingen, Ospern, Wichten, Bourscheid et Dickirch pour être publié et affiché dans toutes les communes. Pareille expedition sera adressée au sous-inspecteur de l'arrondissement susdit. Art. 2. Les maires de ces communes sont chargés de convoquer leurs conseils municipaux pour le 28 Prairial courant mois, pour se déclarer sur les circonstances des faits denoncés à leurs charges, ainsi que sur l'origine de la propriété et des droits exercés par chaque habitant dans lesdits bois, conformément à l'art. 2. de l'arrêté du préfet precité. — Ils en dresseront procès-verbaux, dont ils enverront copies légalement certifiées à la souspréfecture avant le 1. Messidor prochain.

Fait à Dickirch etc. (Signé) Bonnel.

Bei Gelegenheit dieser Beschlüsse sind die Stockbesitzer einiger Dörfer ganz aus dem Besitze gekommen; andere und zwar die mehrsten haben sich jedoch wenig an diese Handlungsweise gebunden, indem sie dieselbe als gesetzwidrig und als einen Akt der reinsten Willkühr betrachteten, und so sich faktisch in dem Besitze des ganzen Ertrags der Waldungen erhielten. Die Forst-Beamten haben zwar öfters gegen dieses Benehmen der Stockbesitzer protocollirt, allein die Gerichte diese Protocolle stets verworfen oder wenigstens die Urtheile bis zur Entscheidung über das Eigenthum hinausgeschoben. Dadurch, daß man die streitigen Waldungen theilweise mit Sequester belegte, wurden viele Stockbesitzer zu klagen gezwungen, wie dieses sich aus den beigedruckten Urtheilen ergibt.

Die Präfecten scheinen späterhin selbst eingesehen zu haben, wie gesetzwidrig sie gehandelt, indem sie die nemliche Frage ihren Präfecturräthen vorlegten, und als diese sich in ihren sehr motivirten Entscheidungen zum Vortheil der Stockbesitzer erklärten, gerade das Gegentheil ihrer früheren Verfügungen erkannt haben *).

Dieses erklärt auch, warum die von dem Präfecten gegen die Urtheile des Instanz-Gerichts von Prüm angeblich erhobenen Jurisdictions-Conflicts-Klagen nicht erledigt und nicht einmal den Stockbesitzern eine förmliche Anzeige dieser Klagen gemacht worden ist.

Auch die Königl. Regierung hat bis zum Jahr 1820

Der angegebene Beschluß des Präfecten des Wälder-Departements wird hoffentlich noch zu den Belegen beigebracht werden; alle Mühe, mir denselben zu verschaffen, war bisher fruchtlos.

*) S. unten die Entscheidung des Präfecten des Saar-Departements vom 6. Januar 1812, und des Präfecten des Wälder-Departements vom 8. Februar 1813.

weit mildere Grundsätze, als später, befolgt, indem sie bis dahin immer die Frage zu Gunsten der Stockbesitzer entschied, und unter andern am 2. Februar 1816 rücksichtlich der Contestationen der Stockbesitzer zu Nonnweiler mit den Einwohnern der Gemeinde wegen der Waldberechtigung eine Verfügung erließ, gemäß welcher sie erklärte, daß nach den früheren Verhandlungen der ehemaligen churtrierischen Regierung, nach dem Beschlusse der Central-Verwaltung und nach einem vorliegenden Urtheil, die Contestation zwischen den vierzehn Stockbesitzern und den sogenannten Einspännern, oder der Gemeinde Nonnweiler, so geartet seyen, daß dieselbe als reine Privat-Civilsache zwischen einem und dem andern Theile zum Rechtwege geeignet sey, und ertheilte zu dem Ende die Ermächtigung, um die Contestation erledigen zu lassen.

Aehnliche und für die Stockbesitzer weit günstigere Grundsätze befolgte dieselbe noch, als sie 1817 das Gesuch der Stockbesitzer von Fleeringen und Niederhersdorf bei den Königl. Ministerien bevorwortete. Allein nach dem Jahre 1820 hat die Königl. Regierung die streitigen Waldungen als ein reines Gemeinde-Gut qualificirt. — Beide in diesem Regierungs-Bezirke auf einander gefolgte Verwaltungs-Behörden haben demnach ihre Ansichten geändert, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Präfect durch Erfahrung, durch Kenntnißnahme von den alten Gewohnheits-Rechten und durch den Rath der hiesigen Rechtsgelehrten belehrt, seine frühern Ansichten zum Vortheil der Stockbesitzer abgeändert, die Königl. Regierung hingegen ihre frühern Grundsätze gerade zum Nachtheil derselben verlassen, also ein streng entgegengesetztes System befolgt hat, wodurch sie auf den Standpunkt kam, den schon ihre Amtsvorgänger, die frühern Präfecten, längst verlassen hatten.

Im Jahr 1820 traten die veränderten Ansichten der Königl. Regierung mit ihrer ganzen Strenge in's Leben und mit ihnen die Ausbreitung der Processe auf alle Gegenden der Eifel.

Da die Sache von der größten Wichtigkeit ist, indem es hauptsächlich hier darauf ankommt, genau zu zeigen, wann und wie die Gemeinden in den Besitz gekommen sind, so erlaube ich mir, hier die Data und den Inhalt einiger auf die Stockbesitzer Bezug habenden und ihnen mittgetheilten Verfügungen anzuführen:

Am 13. August 1820 erließ nämlich die Königl. Regierung eine Verfügung, durch welche sie erklärte, die von den Stockbesitzern von Stefflen und Schüller im Jahre 1791 vorgenommenen Theilungen nicht als rechtmäßig betrachten zu können, sondern den Landrath von Prüm beauftragte, dieselben zu widerrufen und dafür zu sorgen, daß die Gemeinde-Waldungen dieser beiden Dörfer der Gemeinde-Verwaltung übergeben, und nach den für die Communal-Waldungen bestehenden Vorschriften bewirthschaftet würden.

Die Gründe dieser Verfügung waren hauptsächlich, daß nach der vormaligen österreichisch-niederländischen Gesetzgebung die Genehmigung der höhern Behörden zur Theilung der Gemeinde-Güter erforderlich war; daß die Ordonnanz vom 6. December 1790 keineswegs diese Bedingung aufgehoben, und den Gemeinde-Beamten eine größere Befugniß in dieser Beziehung eingeräumt wird, sondern nur eine Bestimmung in Ansehung der Participation bei vorkommenden Theilungen enthält; daß die Gemeinde Stefflen und Schüller *) bei der von ihnen

*) Die Stockbesitzer von Schüller sind dem Vernehmen nach noch wirklich im ausschließlichen Besitz und sollen entschlossen seyn, bei der ersten Störung die possessorische Klage einzuleiten.

unter dem 3. und 16. März 1791 und dem 7. April desselben Jahres vorgenommenen Theilung ihrer Gemeinde-Waldungen eine solche höhere Genehmigung einzuholen unterlassen haben, diese auch niemals erfolgt seyn würde, weil bei dergleichen Genehmigungen die Wälder ausdrücklich ausgeschlossen wurden; daß der von den bisherigen Theilhabern angeführte Grund, daß der Theilungs-Akt in das sogenannte Gerichts-Buch eingetragen sey, hiergegen nicht in Betracht kommen könnte, indem dadurch jene höhere Ermächtigung nicht erübrigt wird, diese Bücher auch in solcher Formlosigkeit seyen, daß sie den Beweis über den eigentlichen Zeitpunkt der vorgenommenen Theilung nicht liefern, noch sonst für authentisch erachtet werden könnten; daß es eben so wenig darauf ankommen könne, ob die französische Forstverwaltung die gedachten Waldungen als Privat-Eigenthum behandelt habe, da dieselbe zur Entscheidung über den Titel des Besitzes nicht competent gewesen sey, daher ihr Verfahren den Rechten der Corporation nicht präjudicirlich seyn könnte.

Auf diese Verfügung sich stützend, ließ der Landrath am Ende August den Vogteibesitzern von Stefflen, welche ungefähr 200 Klafter Holz an einen Hüttenherrn dieser Gegend zur Verkohlung verkauft hatten, durch den Bürgermeister und die betreffenden Forstbeamten verbieten, weder das vorfindliche Holz, noch die Kohlen, aus dem Walde zu bringen. Der Landrath, streng obige Vorschrift befolgend, machte hierauf den Vogteibesitzern bekannt, daß am 1. September zur Versteigerung dieses Holzes und der Kohlen geschritten werde.

Die Vogteibesitzer, welchen wegen des erwähnten Verkaufs daran gelegen seyn mußte, daß diese Versteigerung nicht vor sich gehe, kamen bei der Königl. Regierung am 1. September 1820 mit Beschwerden ein, worauf diese unter'm 5. desselben Monats verfügte, daß

gegen Bürgschafts-Leistung das erwähnte Holz nebst Kohlen verabfolgt werden solle, verwies aber die Parteien über die Eigenthums-Klage vor das competente Landgericht.

Am 5. December des nemlichen Jahres ließen nun die Vogteibesitzer die Gemeinde in der Person ihres Bürgermeisters an das Königl. Landgericht zu Trier vorladen, um ihm zu verbieten, sie, unter welchem Vorwande es immer seyn möge, in ihrem, seit undenklicher Zeit ruhigen Eigenthume des s. g. Steffler-Waldes, zu stören, sofort denselben Wald als ein Privat-Eigenthum der Kläger zu erklären, und wegen der stattgehabten Störung in einen näher durch Verzeichniß zu bestimmenden Schadensersatz sich in seiner angegebenen Eigenschaft verurtheilen zu hören. — Die Stockbesitzer waren also hier bis Ende August 1820 im ausschließlichen Besitz.

Ein ähnliches Verhältniß findet bei den Waldungen von Wallersheim statt.

Am 29. März 1820 erließ die Königl. Regierung auf Veranlassung des Landraths von Prüm folgendes Rescript an denselben:

„Wir sind mit ihrem Berichte vom 2. d. M. darin vollkommen einverstanden, daß die vormaligen Stockbesitzer zu Wallersheim ihre Ansprüche auf die dasigen Waldungen nicht erwiesen haben, und eben so, daß die von ihnen in jener Eigenschaft contrahirten Schulden nicht unter die Zahl der Gemeinde-Schulden aufgenommen werden dürfen.“

„Wenn dieselbigen vor der französischen Occupation die Waldungen mit Ausschluß der übrigen Einwohner benutzt haben, so geschah es nicht darum, weil sie Stockbesitzer, sondern weil sie die Einzigen waren, welche das Bürgerrecht hatten, und die damit verbundenen Nutzbarkeiten genoßen, wie dieses selbst aus dem Berichte des

Bürgermeisters Spoo hervorgeht, worin die übrigen Einwohner Beisaßen genannt werden."

„Da aber nach den bestehenden französischen Gesetzen alle Einwohner gleiche Rechte auf den Grund der Gemeinde-Nutzbarkeiten haben, so hat dieser mit dem Besitze von Stockgütern in keiner Verbindung stehende Unterschied gesetzlich aufgehört."

„Die von den Nicht-Stockbesitzern zum Protocoll vom 25. März 1818 abgegebene Erklärung, daß sie keine Ansprüche auf den Wald machen, ist dagegen ganz unerheblich, da eines Theils die neuern, selbst von Verwaltungs-Behörden nur zu oft unbeachteten, Gesetze über diesen Gegenstand ihnen unbekannt seyn konnten, zum andern Theile aber sie durch eine Erklärung dieser Art den Rechten der Gemeinde als solcher etwas zu vergeben nicht ermächtigt waren."

„Dieses vorausgesetzt, versteht es sich von selbst, daß die von den Stockbesitzern contrahirten Schulden, so lange ihre Verwendung zum Gesammtnutzen der Gemeinde nicht erwiesen ist, unter die Zahl der Gemeinde-Schulden nicht aufgenommen werden dürfen."

„Sie wollen diesemnach den Bürgermeister bescheiden, und das Weitere veranlassen." —

Eine Abschrift dieses Rescripts schickte der Landrath dem Bürgermeister Spoo mit dem Bemerken zu:

„In dem vorstehenden Auszuge einer Verfügung der Königl. Regierung **I. Nro. 574. i. f.** vom 29. v. M. theile ich Ihnen mit, was dieselbe auf Ihren Antrag vom 19. Februar d. J. wegen der Gemeinde-Waldungen von Wallersheim verfügt hat. Sie werden daraus ersehen, daß die Königl. Regierung die Ansprüche der vormaligen Stockbesitzer auf die Waldungen als unerwiesen verwirft, und die von denselben in jener Eigenschaft contrahirten Schulden für Privat-Schulden erklärt. Ich

ersuche Sie nun, unverzüglich auszumitteln, wer von jenen Stockbesitzern den in unbefugter und gesetzwidriger Theilung der Gemeinde-Waldungen ihm zugefallenen Antheil verkauft hat? an wen? für welche Summe? und wer solchen jetzt besitzt?"

„Eben so wollen Sie Diejenigen ausmitteln, welche ihre Antheile verpfändet haben; an wen? und für welche Summe?"

„Diese Nachweise wollen Sie mir mittelst Berichts bis zum 27. d. M. einreichen, und dann zugleich Vorschläge machen, wie am zweckmäßigsten für die Hut jener Waldungen gesorgt werden kann, und wem solche vorläufig übertragen werden könnte."

Indessen hatten die Stockbesitzer dieses Dorfes im Winter 18¹⁹/₂₀, wie dieses früher öfters der Fall war, 4 bis 500 Klafter Holz in ihren gemeinschaftlichen Waldungen gehauen, und an einen Hüttenherrn der Gegend zum Kohlenbrennen verkauft.

Der Landrath von Prüm, welcher dieses vernommen hatte, kam am 5. Mai unvermuthet nach Wallersheim, und forderte den Bürgermeister Spoo auf, ihn in den Holzschlag zu begleiten. Der Landrath fand im Walde mehrere Arbeiter, welche beschäftigt waren, Kohlenhaufen zu errichten, Reiser aufzuladen und ihr Vieh zu hüten. Dem Bürgermeister Spoo machte der Landrath mündlich und schriftlich Vorwürfe, daß er ein solches Verfahren zugelassen habe; dem Waldhüter der Stockbesitzer verwies er ebenfalls, daß er keine Contraventions-Protocolle angefertigt. Dieser, so wie der Bürgermeisterei-Beigeordnete Morgens, einer der angesehensten Stockbesitzer in der Eifel, wurden in continenti abgesetzt, dagegen auf der Stelle ein Beisaße, Namens Ronn, zum Beigeordneten ernannt. Ein Förster wurde aus der Ferne zur Hut dieses Waldes herbeigerufen, und selbst der Bürgermeister

Spoo mit seiner späterhin auch nicht unterbliebenen Entlassung bedroht. Das gefällte Holz wurde durch den Landrath zum Verkaufe ausgeboten. Was aber denselben am meisten aufzubringen schien, war, wie er sich äußerte, daß seines Verbots ungeachtet, am 10. des nemlichen Monats der oben erwähnte Morgens wieder vier Buchenstämme abhauen ließ. Er machte den Vorwand, das einzige Mittel, die Waldungen zu retten, sey, die stattgehabten unbefugten Theilungen für nichtig zu erklären, und die Waldungen unter die gehörige Verwaltung zu bringen. — Indessen erweckte das Gefühl der Billigkeit manches Bedenken. Waren die Stockbesitzer nicht einigermaßen zu entschuldigen, weil ihre frühern Behörden nicht nur die Theilung öffentlich geschehen ließen, sondern dieselbe sogar anriethen und kraftvoll unterstützten? Wie die Ankäufer einzelner Loose, welche ihre Antheile bona fide gekauft haben, zu entschädigen seyen? Wie die bedeutenden Pfandgelder derjenigen, welche in der Meinung, die Waldungen seyen Privat-Eigenthum, ihr Geld hergegeben haben, restituiren? Sollten diejenigen Stockbesitzer, welche die ihnen bei der Theilung zugefallenen Antheile ganz verwüstet, denjenigen gleichgestellt werden, welche ihre Antheile verschont haben? Sollen in Zukunft beiden gleiche Rechte an den Waldungen zugestanden werden? Soll derjenige, welcher geringe oder gar keine Steuern zahlt, eben so viel Brandholz aus den Waldungen bekommen, als der, welcher die höchsten Steuern zahlt und überhaupt weit größere Lasten trägt?

Es erfolgte endlich unter'm 13. Juni 1820 eine den Stockbesitzern amtlich mitgetheilte Verfügung der Königl. Regierung I. Abtheilung Nro. 1333. des Inhalts:

„Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. erwiedern wir, daß, da gemäß dem Ihnen früher mitgetheilten Präfectur-Beschlusse vom 30. Floréal Jahres XIII. die Ge-

meinde Wallersheim sich in dem Besitze des dasigen Waldes befindet, Alles, was die Stockbesitzer in Ansehung des Waldes unternommen haben, ihr nicht nachtheilig seyn kann, und diese die Folge der daraus entstehenden Processe und Verwirrungen tragen müssen."

Die Königl. Regierung hat jedoch den Beschluß des vormaligen Präfecten vom 30. **Floréal** Jahres **XIII.** offenbar als eine Besitz-Ergreifungs-Urkunde (**prise de possession**) betrachtet und diesen gesetzwidrigen Akt wieder mit dem Besitz selbst verwechselt. Dieses ergibt sich unstreitig aus der angeführten Entscheidung, indem es sonst darin nicht heißen würde: „da gemäß dem Ihnen früher mitgetheilten Präfectur-Beschlusse vom 30. **Floréal** Jahres **XIII.** die Gemeinde Wallersheim sich im Besitze des dasigen Waldes befindet."

Der obige Thatbestand, in Verbindung mit einer früher von den Beisassen von Wallersheim abgegebenen Erklärung *) und das Gutachten des Schöffenraths von

---

*) „Gemäß einer Verfügung Sr. Wohlgeboren des Herrn Fürer, landräthlichen Commissarius des Kreises Prüm, vom 5. l. M., Nro. 812., die von der Königl. Regierung geforderten Belege, um auf das Immediat-Gesuch der Stockbesitzer, die Rückgabe des prätentirten Waldes betreffend, resalviren zu können, habe ich heute den 10. März 1818 in Betreff des in erwähnter Verfügung unter Nro. 1. geforderten Attestes (daß nach Angabe der Petenten die Gemeinde qua Gemeinde Nicht-Stockbesitzer keine Ansprüche auf selbigen mache) die Nicht-Stockbesitzer versammelt, und denselben gedachte Verfügung bekannt gemacht, und dieselben befragt:

1) Ob sie jemals vor der französischen Regierung Antheil an dem Questions-Walde gehabt und Lasten davon getragen hätten? Hierauf antworteten dieselben: Nein!
2) Woher sie dann damals ihr Brandholz bezogen hätten? Antwort: jeder von ihnen hätte jährlich einen Reichsthaler Trierisch an die Stockbesitzer bezahlt; vermit-

daselbst *) beweisen auf das vollständigste, daß die Ge-

telst dieser Abgabe hätten ihnen die Stockbesitzer erlaubt, abgängiges Holz zu ihrem Bedarf aus dem Walde zu nehmen.

3) Ob sie während der französischen Regierung Antheil am Walde gehabt hätten? Antwort: sie hätten während der französischen Regierung eben so wenig, als vor derselben, Antheil am Walde bekommen; hätten aus den Schlägen niemals Brandholz erhalten; hätten auch keine Brandholztaxe brauchen zu bezahlen; hätten sich mit Stöcken und dürrem Holze begnügt, wobei auch Niemand sie gestört hätte.

4) Ob sie dermalen Antheil an dem Walde prätentirten, und den Stockbesitzern ihr angebliches Eigenthum streitig machen wollten? Antwort: es sey ihnen bewußt, daß der Wald jederzeit ein Eigenthum der Stockbesitzer gewesen sey, welches sie denselben nicht verlangten streitig zu machen, und welches sie auch mit Recht nicht thun könnten, glaubten doch, daß, wenn auch die Stockbesitzer die Waldungen zurück erhielten, dieselben ihr dürres und abgängiges Holz zu ihrem Bedarf, wie vorhin, nicht versagen würden.

Da mir nur jene, welche am längsten in der Gemeinde gewohnt hatten, obige Antworten gaben; Andere hingegen sagten, sie wüßten nichts zu antworten, weil sie noch nicht sehr lange in der Gemeinde gewohnt hätten; Andere hingegen nichts sagten; und da Verschiedene abwesend und deren Weiber erschienen waren: forderte ich sie sämmtlich nochmals auf, daß Jeder, der nur glaubte, einen Anspruch auf den Wald machen zu können, es mir dermalen erklären sollte, worauf Keiner mir antwortete. Ich erklärte denselben, daß gegenwärtige Verhandlung noch einige Tage würde offen stehen bleiben, daß also ein jeder seine Ansprüche, welche er machen zu können glaubte, in Zeit acht Tagen noch anbringen könnte.

Da nun bis zu endgesetztem Dato sich Niemand gemeldet hat, der Anspruch auf den Questions-Wald machen wollte, habe ich gegenwärtige Verhandlung geschlossen und unterzeichnet zu Wallersheim, den 25. März 1818.

Der Bürgermeister (gez.) Spoo.

Für die richtige Abschrift:

Der Königl. Landrath (gez.) Bürsch."

*) „Wallersheim, den 9. Juli 1817.

Berathschlagung des Schöffenraths der Bürgermeisterei Wallersheim über die Zurückgabe der Waldungen an die ursprünglichen Eigenthümer oder Stockbesitzer der Gemeinde Fleeringen und Oberhersdorf.

„In der heutigen Sitzung des Schöffenraths wurde

meinde unerachtet dieses Präfecturraths-Beschlusses vor dem 5. Mai 1820 nicht im Besitze der streitigen Waldungen war, und nicht die Absicht hatte, sich in den Besitz derselben zu setzen.

---

ein Schreiben der Königl. Landes-Regierung von Trier vorgelesen, datirt vom 18. Juni 1817, woraus erhellet, daß die hohe Landes-Regierung beauftragt ist, die Waldungen, welche der ehemalige Präfect als ein Gemeinde-Eigenthum erklärt hat, ohne fernere Processe an die ursprünglichen Eigenthümer oder Stockbesitzer der Gemeinde Fleeringen und Oberhersdorf zurückzugeben, wenn die Eigenthums-Rechte dieser gegründet seyen, da dieselben den Beweis im Rechtswege angetreten haben:

1) Im ruhigen und ungestörten Besitz nnd Genuß jener Waldungen gewesen zu seyn, welche der Präfect als Gemeinde-Eigenthum erklärt habe;
2) hieraus allen Ertrag ausschließlich gezogen, so wie alle Lasten getragen zu haben;
3) auch einen eigenen Forsthüter für sich gehabt zu haben;
4) und als Privatbesitzer in der Steuerrolle zu stehen;
5) als solche namentlich das ungetheilte Recht am Walde für Privat-Rechnung gerichtlich versteigert zu haben;
6) daß daher auch nie der Herzoglich Kronenburgische Förster den Anschlag besagt, sondern durch den Privat-Forsthüter dieses geschehen sey;
7) und endlich, ob auf diesen Waldungen, wie selbe dermalen verwaltet und bewirthschaftet werden, keine Berechtigung oder Localität von andern Gemeinden oder Privaten oder dem Staate hafte.

Es ist daher der Zweck der heutigen Versammlung des Schöffenraths, zu erklären, ob die Gemeinden zu der Zurückgabe der fraglichen Waldungen geneigt sind, und die Gründe anzugeben, welche den Eigenthums-Rechten der Stockbesitzer noch entgegengesetzt werden.

Der Schöffenrath erklärt, daß gegen die Eigenthums-Rechte der Stockbesitzer nichts einzuwenden sey, indem

Die Stockbesitzer, die Kosten eines Processes scheuend, versuchten indessen zuvor in einer Bittschrift nach der andern an die Königl. Regierung, sich in ihrem bisherigen Recht zu erhalten, jedoch vergebens; sie wurden daher gezwungen, die Gemeinde, in der Person ihres Bürgermeisters, auf Anerkennung ihres Eigenthums an diesen Waldungen gerichtlich zu belangen.

Auch der Landrath von Bittburg suchte nach jenem Beispiel die Gemeinde Nußbaum auf ähnliche Art in den Besitz der streitigen Waldungen zu setzen, indem er unter'm 3. December 1825, Nro. 5736., an den Adjuncten Steigen, einen der Stockbesitzer, Folgendes erließ:

„Auf Ihre Eingabe vom 28. v. M., betreffend die Berechtigung des Johann Reuter von Hommerdingen zu einem Holzloose, erwiedere ich Folgendes: Nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gebührt Jedem, der seit einem Jahre in einer Gemeinde wohnhaft ist, seinen eigenen Heerd hat, in der Klassen-Steuer-Rolle steht, und zu den Gemeinde-Lasten contribuirt, ein Holzloos aus dem Gemeinde-Walde. Hierauf gründet sich die

---

alle oben angeführten Gründe, enthalten in 1. 2. 3. 4. 5. und 6., die ganze Wahrheit enthalten und nicht widersprochen werden können; rücksichtlich des Artikel 7., daß niemals, sowohl jetzt als vorhin, weder andere Gemeinden oder andere Privaten noch der Staat etwas von den bemeldeten Waldungen in Anspruch zu nehmen hatte, und daß die Gemeinden gegen diese Zurückgabe keinen Anspruch machen könnten noch wollten.

Die Schöffen:	Der Bürgermeister:
(gez.) Christoph Micken.	(gez.) Spoo.
„ Mathias Backes.	
„ Heinrich Kerf.	
„ Georg Thiel.	
„ Peter Thomas.	
„ Joh. Heinrich Busch.“	

Verfügung vom 26. September, **Nro. 4464.**, und vom 24. November, **Nro. 5432.** Und bei diesen Verfügungen behält es sein Bewenden. Sie haben diese Verfügungen zu befolgen, und erhalten wegen Ihrer erneuerten Widersprüche, mit denen Sie mich in der Eingabe vom 28. v. M. zu behelligen unternommen haben, einen Verweis, mit dem Bemerken, daß ferner derartige Vorstellungen nicht berücksichtigt, vielmehr, wenn Sie den Anordnungen Ihrer Vorgesetzten entgegenarbeiten, Ordnungsstrafe, und, nach Befinden, Entlassung vom Amt gegen Sie verfügt werden wird."

Diese Beispiele werden hinreichen, um zu zeigen, auf welche Art man die Gemeinden in den angeblichen Besitz der streitigen Waldungen gesetzt hat. Obgleich man noch weit stärkere anführen könnte, so wurden die obigen Fälle vorzugsweise deshalb gewählt, weil sie drei der jetzt **in revisorio** schwebenden Rechtsfälle betreffen.

In facto steht es also aktenmäßig fest, daß bis zur Zeit der oben erwähnten Beschlüsse der Präfecten des ehemaligen Wälder- und Saar-Departements **resp.** bis zu dem Jahre 1820, wo die Landräthe von Prüm und Bittburg zuerst eingriffen, die Stock- und Vogteibesitzer in dem ausschließlichen Besitz der streitigen Waldungen waren, indem sie bis zu jenen Epochen ausschließlich die Förster und die Steuern **ex propriis** bezahlten; Holz nach Belieben fällten; dasselbe verkauften; die Waldungen selbst vertheilten, verpfändeten, verkauften, und überhaupt damit so verfügten, wie es ihnen gut schien und wie ein wahrer Eigenthümer nur immer verfügen kann.

In jure bleibt es also zu untersuchen übrig, ob die angeführten Verfügungen der Verwaltungs-Behörden gesetzlich sind, und ob sie rechtliche Folgen haben können?

Was die Beschlüsse der Präfecten der Saar- und Wälder-Departemente betrifft, so muß hier voraus

bemerkt werden, daß von jenen des Präfecten des Saar-Departements keine Originale existiren, wenigstens hat man von Seiten der Gemeinden nicht vermocht, solche weder vorzuzeigen, noch contradictorisch ausgefertigte Abschriften beizubringen. Die producirten Abschriften sind bloß Abschriften von Abschriften, welche gemäß Artikel 1334. des bürgerlichen Gesetzbuchs keinen Glauben verdienen. Man könnte sich daher lediglich darauf beschränken, die Existenz dieser beiden Beschlüsse in Abrede zu stellen. Indessen sollen dieselben zugleich mit den Beschlüssen des Präfecten des Wälder-Departements ihrem Wesen nach gewürdigt werden.

Die Präfecten konnten nach den Grundsätzen unseres Rechts nur reine Verwaltungs-Akte vornehmen; eine Jurisdiction stand ihnen nicht zu *); sie konnten daher keinen Akt vornehmen, welcher über das Eigenthum entscheiden würde; so wie sie nicht befugt waren, die Benuzzungs-Art selbst der ächten Gemeinde-Güter abzuändern **); sie durften keine Verfügungen der vor ihnen bestandenen Behörden vernichten ***); sie durften die gerichtlichen Klagen nicht anders als durch einen Einspruch des Jurisdictions-Conflicts hemmen; ihnen war es so wenig erlaubt, sich in die gerichtlichen Entscheidungen einzumischen, daß sie nicht einmal ein Contumacial-Urtheil des kleinsten Friedens-Gerichts weder direct noch indirect abändern konnten †). Es war ihnen überhaupt untersagt,

*) Cormenin, question de droit administratif. Tom. I. pag. 159.

**) Décret du 9 Brumaire an XIII. art. 1. et 2.; avis du conseil d'état du 29 Mai 1808; Proudhon, Tom. VI. pag. 382 ff.; Décret du 22 Février 1813.

***) Décrets des 15 Janvier 1809; 7 Août 1810; 29 Décembre 1812; 13 Janvier, 17 Mai 1813; quest. de droit administratif. Tom. I. pag. 162.

†) Décret du 6 Février 1812; quest. de droit administratif. l. c. pag. 163.

irgend eine Handlung oder Verfügung vorzunehmen, welche in das Gebiet der höhern Verwaltung eingriff *).

Die Präfecten der Wälder- und Saar-Departemente (in der einstweiligen Unterstellung, daß wirklich die oben erwähnten Beschlüsse des Präfecten des Saar-Departements erlassen worden sind) haben aber gerade gegen diese Grundsätze gehandelt; sie haben durch ihre Verfügungen entschieden, daß die streitigen Waldungen Gemeinde-Eigenthum seyen, folglich sich eine Jurisdiction angemaßt, welche ihnen nicht zustand, indem alle Entscheidungen über das Mein und Dein zur Competenz der Civil-Gerichte gehören; sie haben die Art der bisherigen Benutzung der fraglichen Waldungen einseitig abgeändert, folglich sich eine Befugniß wieder angemaßt, die ihnen sogar dann streng verboten war, wenn selbst die fraglichen Waldungen unbestrittener Maßen für Gemeinde-Gut anerkannt gewesen wären. Es kann demnach keinen Zweifel leiden, daß die Verfügungen der genannten Präfecten als eine wahre Machtüberschreitung betrachtet, mithin als null und nichtig anerkannt werden müssen; wie dann auch ein ganz ähnlicher Beschluß des Präfecturraths des Wälder-Departements vom 29. Juni 1810 auf ein Gutachten des Staatsraths durch Decret vom 7. October 1812 vernichtet worden ist. Die nemlichen Grundsätze haben auch die Königl. Preußischen hohen Ministerien der Finanzen und des Innern bewogen, die obigen Beschlüsse des Präfecten des Saar-Departements für einen Akt der ungerechtesten Willkühr zu erklären. Und wenn diese Beschlüsse der Präfecten reine Akten der Willkühr sind, welchen Namen verdient dann wohl die Verfahrungs-Art der neueren Zeit, wodurch die Stockbesitzer aus dem ausschließlichen Besitz ihrer Waldungen getrieben worden sind? —

---

*) Quest. de droit administratif. l. c. pag. 161 ff.

Die Präfecten begnügten sich mit einer bloßen Entscheidung, an welche die Stockbesitzer, wenigstens viele, sich nicht störten. Man begnügte sich damals, bloß Contraventions-Protocolle gegen diejenigen, welche sich den Anordnungen der Präfecten nicht fügen wollten, aufzunehmen und sie den Gerichten zu übergeben; die Gerichte haben aber, wie gesagt, dieselben ohne weiters verworfen oder höchstens das Erkenntniß über dieselbe bis nach der Entscheidung über das Eigenthum ausgesetzt; wogegen man in letzterer Zeit, weit strengere Mittel anwendend, die gerichtlichen Erkenntnisse umging, indem man die Stockbesitzer zwang, selbst als Kläger aufzutreten. Daß die neueren Einschreitungen der Verwaltungs-Behörden wenigstens so gesetzwidrig sind, als es die Beschlüsse der Präfecten waren, wird man schwerlich bezweifeln können; die nemlichen Gesetze bestehen im Allgemeinen noch immer bei uns fort; das Competenz-Regulativ vom 20. Juli 1818 hat keine wesentliche Abänderung eingeführt. Man hat bei diesen letztern Akten sich auch hauptsächlich auf die Beschlüsse der Präfecten bezogen, obschon dieselben gehörig von den Königl. Ministerien schon gewürdigt worden waren; es könnte daher auch nur das wiederholt werden, was oben über diese Beschlüsse bemerkt worden ist.

Sind nun die Titel, worauf der angebliche Besitz der Gemeinden sich gründet, gesetzwidrig, oder besser, ist dieser Besitz selbst von Titeln entblößt, beruht derselbe auf einer bloßen gewaltsamen Handlung, so ist er offenbar als ein reines Spolium zu betrachten und verdient durchaus keine Rücksicht. Zwar versucht man die Sache dahin zu erklären, daß die Stockbesitzer immer Namens der Gemeinde besessen und sie einzig und allein die Gemeinde gebildet und die Waldungen von jeher der Gemeinde gehört hätten. Allein wer sieht nicht ein, daß dieses

Raisonnement auf einer reinen petitio principii beruht? Nimmt man hier nicht als entschieden an, was erst entschieden werden soll? —

Wenn die Gemeinschaften der Stockbesitzer so mit den Gemeinden identifizirt sind, daß man dieselbe als eine und die nemliche Person betrachten könnte, wofür denn alle diese Maßregeln, um den Stockbesitzern ihre Waldungen zu entziehen und den Gemeinden zu überlassen? Wenn die Waldungen wirklich Gemeinde-Güter und die Gemeinden wirklich im Besitz gewesen wären, wie hätten dann die gegenwärtigen Processe entstehen können; es sey dann, daß man mit sich selbst processen könne? und welche Inconsequenz, der Besitz, den die Stockbesitzer als solche an den Waldungen ausgeübt haben, soll Namens der Gemeinden ausgeübt worden seyn, indem sie allein dieselbe gebildet und ausschließlich das Bürgerrecht gehabt haben; die Schulden hingegen, welche die Stockbesitzer in der nemlichen Eigenschaft contrahirt haben, sollen nach der obigen Verfügung der Königl. Regierung vom 29. März 1820 aber den Gemeinden nicht zu Last fallen können, weil die Gemeinden dieselben nicht contrahirt haben? — Wie läßt sich übrigens der Satz rechtfertigen, daß die Stockbesitzer im Namen der Gemeinde besessen hätten, da sie ihren Besitz durch solche Handlungen ausübten, die keiner Gemeinde und eben so wenig keinem einzigen Mitgliede einer Gemeinde erlaubt sind? Wie hätten sie z. B. die streitigen Waldungen theilen; wie hätte jeder Einzelne über das Eigenthum im Verhältniß seines Besitzes nach Wohlgefallen verfügen können? Wie hätte jeder Einzelne im Verhältniß seines gleichen Antheils an den Waldungen zur Zahlung der Steuern angehalten werden können, da doch die auf den Gemeinde-Gütern haftenden Steuern allgemein nach dem Steuerfuße vertheilt werden? Wie hätten die Stockbesitzer unter der französischen Occupation, wenig-

stens in den meisten Dörfern, ihre Waldungen der Forstverwaltung entziehen können? Mit einem Worte, die Behauptung, daß die Stockbesitzer in den gegenwärtigen Rechtsfällen **ut universi** besessen haben, läßt sich eben so wenig rechtfertigen, als es sich rechtfertigen läßt, daß Particular-Eigenthum Gemeinde-Eigenthum sey, daß abgetheilte Sachen gemeinschaftlich seyen und umgekehrt. Uebrigens ist es ein gar zu bekannter und durch den Artikel 2230. des bürgerlichen Gesetzbuchs ausgesprochener Grundsatz, daß Jeder vermuthet wird, für sich und als Eigenthümer zu besitzen, so lange nicht erwiesen ist, daß er für einen Andern zu besitzen angefangen hat. Dieses Gesetz ist von der Gegenseite gewaltig mißkannt und verletzt worden.

Es steht demnach sowohl **in facto** als **in jure** unbezweifelt fest, daß die Stockbesitzer für sich und nicht für die Gemeinde **ut universitas** die fraglichen Waldungen besessen haben.

Der Besitz, welchen man sich Namens der Gemeinden durch willkührliche und höchst gesetzwidrige Handlungen angemaßt hat, steht demnach ganz isolirt für sich da, und kann keineswegs an den der Stockbesitzer geknüpft werden. Darf aber auch rücksichtlich seiner Wirkungen und Folgen dieser Besitz eine Erwägung verdienen? Nach den Grundsätzen unseres Rechts kann Derjenige nur als Besitzer betrachtet werden, welcher in Bezug auf den besessenen Gegenstand solche äußere Handlungen ausübt, aus welchen nach ihrer rechtlichen und physischen Beschaffenheit sich nothwendig der Schluß folgern läßt, daß er diesen Gegenstand als Eigenthümer in seiner Gewahrsam oder in seinem Gebrauche habe. Dieses ist wohl das wesentlichste Merkmal unseres Besitzes, welches unbedingt vorhanden seyn muß, wenn derselbe irgend eine rechtliche Folge, irgend eine Wirkung haben

soll *). Allein die Stockbesitzer, welche früher, wie nicht in Abrede gestellt werden kann, in dem Besitze der streitigen Waldungen waren, sind heute noch, wie gesagt, nicht ganz aus demselben vertrieben, und üben in der Regel heute noch, obwohl etwas beschränkt, täglich solche Handlnngen aus, welche den Besitz beurkunden. Ein Beweis, die unzähligen Frevel-Protocolle, welche man gegen dieselben aufnahm, und die den nothwendigen Schluß darbieten, daß die Gemeinden obigem Requisite kein Genüge leisten können. Denn, wie es nicht möglich ist, daß jeder von zwei Personen an einem und demselben Grundstücke zugleich das Eigenthum zustehen kann, eben so wenig können zwei Personen dasselbe Grundstück zugleich und jede für's Ganze besitzen **), woraus folgt, daß die etwaigen störenden Handlungen den Gemeinden bei dem fortdauernden Besitze der Stockbesitzer nicht den geeigneten Einfluß haben können.

Eben aus jenen das Eigenthum beurkundenden äußeren Handlungen der Stockbesitzer folgt wieder, daß die Gemeinden in Beziehung auf die Kläger keinen ruhigen Besitz haben können, indem durch die häufigen in jeder Zeit ausgeübten Störungen dem Besitze der Gemeinden nothwendigerweise die Vermuthung der Rechtlichkeit abgehen muß, daher derselbe auch in dieser Beziehung keine rechtliche Folgen haben kann.

Der Besitz der Gemeinden, wenn man die Handlungen, die man Namens der schuldlosen Gemeinden ausgeübt hat, einen Besitz nennen darf, besteht jedenfalls nur

*) Zachariä, Handbuch des franz. Civilrechts. §. 186.

**) L. 3. §. 5. D. de acquirend. poss. non magis enim eadem possessio opud duos esse potest, quam ut tu stare videaris in eo loco, in quo ego sto vel in quo ego sedeo, tu sedere videaris.

in einer theilweisen Innehabung, die in einer gewaltsamen und ungerechten Handlung ihren Ursprung genommen hat. Nur bei gleichen Rechten kann der Besitzer aber einen Vorzug haben, **in pari causa melior est conditio possidentis.**

Sind aber in den gegebenen Fällen gleiche Rechte vorhanden? Offenbar nicht. Der Besitz der Gemeinden beruht, wie gesagt, auf einer gewaltsamen Handlung; nur durch Gewalt ist derselbe beibehalten worden; nur seit kurzer Zeit besteht derselbe, da wo die Stockbesitzer immer ruhig als Eigenthümer und seit Jahrhunderten her besessen haben. —

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn die Verwaltungs-Behörden statt jener willkührlichen Handlungen sich des gesetzlichen Mittels, nämlich einer gerichtlichen Klage, bedient hätten, schwerlich irgend ein Richter auf den Gedanken gerathen wäre, die Klage den Gemeinden zuzusprechen, indem diese weder Titel noch Besitz, und die Gemeinden (Schöffenrath und Gesammtheit der Ortsbewohner) nicht einmal den Willen zu besitzen für sich hatten, daher gewiß keine gleiche Rechte vorhanden sind. Und ist dieses der Fall, so konnte die Lage der Kläger durch die geschilderte Besitzergreifung der Gemeinden nicht verschlimmert werden.

Die Stockbesitzer klagten gegen die Gemeinden auf Anerkennung ihres Eigenthums, gilt gleich, ob sie dazu gezwungen wurden oder nicht, und als solche haben sie allerdings den Grund ihrer Klage zu beweisen, aber dieses ist auch Alles, was von ihnen verlangt werden kann.

Die Gemeinden blieben aus dem Grunde, daß sie Verklagte waren, schon mit jedem Beweise verschont, nicht aber, weil sie im Besitze des Streitgegenstandes waren. Dieses Vorrecht der Gemeinden wurde irrthüm-

lich als eine Folge des Besitzes betrachtet *); eben so irrthümlich wurden die Klagen selbst als reine Revindicationen nach streng römischen Rechten behandelt, und deshalb ein strenger Beweis von den Klägern verlangt, weil alle diese Klagen mehr auf Anerkennung der Eigenthums-Rechte, auf Handhabung im Eigenthum, so wie im Besitze, als bloß auf Zurückerstattung der fraglichen Waldungen hinzielten.

Die Revindications-Klage wird immer gegen den Besitzer der Sache gerichtet, und unterstellt nothwendig, daß dieselbe dem Revindicanten gänzlich entzogen worden sey **).

Bei den Stockbesitzern war aber dieses nicht der Fall, dieselben waren immer und sind noch wirklich, wie bemerkt, wenigstens im theilweisen Besitze der streitigen Waldungen und Wildländereien; sie sind in diesem Besitze mehr beschränkt als gänzlich aus demselben vertrieben worden, indem sie heute noch Brandholz aus den streitigen Waldungen nehmen; ihr Vieh dahin zur Weide treiben; die Steuern wenigstens bis zu den reformatorischen Urtheilen des Königl. rheinischen Ober-Appellations-Gerichtshofes bezahlten ***), und sonstige Handlungen, welche

---

*) Savigny, das Recht des Besitzes (1806). pag. 14.

**) Thibaut, System des Pandecten-Rechts. §. 564.

***) Diese Behauptung könnte durch alle Steuer-Empfänger des Kreises Prüm, wie die Kläger sich schmeicheln, bewiesen werden; beispielsweise wird folgendes Attest angeführt: „Ich unterschriebener Steuer- und Gemeinde-Einnehmer des Empfangs-Bezirks von Wallersheim, im Kreise Prüm, Regierungs-Bezirk Trier, attestire durch Gegenwärtiges, daß die sogenannten Stockbesitzer von Wallersheim seit meiner Dienstführung als Einnehmer, welche mit dem 23. September 1804 angefangen, ununterbrochen alle auf dem Gemeinde-Walde haftende Grundsteuern

den Besitz beurkunden, ausüben; ein Stockbesitzer sogar, der sich nicht an die Hauptkläger angeschlossen hatte, in erster und zweiter Instanz im Besitze gehandhabt wurde *).

Zwar will man behaupten, daß die Stockbesitzer, wenn auch nicht früher, doch wenigstens gegenwärtig, als Mitglieder der Gemeinde besitzen, die Gemeinde daher jetzt jedenfalls im Besitze sei; allein, da die Stockbesitzer früher als Particulare, wie bewiesen worden ist, die fraglichen Waldungen besessen haben und heute noch dieselben besitzen, so muß auch angenommen werden, daß ihre frühern Titel des Besitzes nicht geändert wurden, indem eben so wenig, als man sich selbst seinen Titel verändern oder als man seines Eigenthums gegen seinen Willen beraubt werden kann, ein Dritter gegen den Willen des Besitzers dessen Titel verändern darf; denn kann z. B. der Pächter nicht gegen seinen Titel als Eigenthümer besitzen, so kann auch gewiß ein Dritter den Eigenthümer

---

und davon abhangende Gemeinde-Auflagen in gleichen Theilen selbsten gezahlt haben, indem jeder Stockbesitzer seinen Antheil vom Walde, zu seinen übrigen eigenthümlichen Gütern in der Grund-Rolle eingetragen, und niemalen dieserhalb etwas aus der Gemeinde-Casse zahlt worden ist.

Gegenwärtiges Attest auf Verlangen der Stockbesitzer ausgestellt, um zu dienen wo Rechtens.

Gegeben zu Prüm am zweiten Februar achtzehnhundert vier und zwanzig. Der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer (gez.) Wellenstein."

Der Polizeidiener Dahlem in Trier ist sogar noch während des Processes für seine Steuern exequirt worden, indem er Anstand nahm, dieselben zu bezahlen. Siehe oben Seite 106.

*) S. das Urtheil des Königl. Landgerichts vom 29. April 1829 in Sachen der Gemeinde Brandscheid gegen die Wittwe Bromes, welches das Urtheil des Friedens-Gerichts von Prüm vom 15. April 1823 bestätigt.

nicht zwingen, forthin als Pächter zu besitzen. In dieser Handlung des Dritten würde eine Verletzung des Grundsatzes: id quod nostrum est sine facto nostro ad alium transferri non potest, wie auch des Art. 545. des bürgerlichen Gesetzbuchs liegen.

Auch von diesen Gründen abstrahirt, wie kann man von den Stockbesitzern einen strengern Beweis, als von jedem andern Kläger verlangen? Wer eine Schuldforderung einklagt, muß der nicht eben so seine Klage beweisen, als wer ein Grundstück in Anspruch nimmt? In dem einen Falle aber den strengern Beweis verlangen, heißt das nicht offenbar in einem andern Falle sich mit dem schwachen Beweise begnügen wollen? Muß der Richter nicht seine Ueberzeugung in einem und dem andern Falle haben? Das Gegentheil behaupten, hieße der Willkühr die Thüren von allen Seiten öffnen.

Allein will man die Klage der Stockbesitzer, ungeachtet nach unsern bestehenden Gesetzen keine besondere Bezeichnung der Klagen statt findet, dennoch mit einem Namen belegen, warum sie gerade Revindicationen nennen? Verdient die publiciana nicht vielmehr den Vorzug? Ihrem Wesen nach entspricht die actio publiciana am meisten den gegenwärtigen Klagen, indem sie, wie Thibaut *) sich ausdrückt, „ihrer ursprünglichen Natur nach von Jedem angestellt werden kann, dem eine Sache abhanden kam, deren Eigenthum er durch Usucapion hätte erwerben können, wenn er im Besitz der Sache geblieben wäre, und zwar gegen einen jeden aus weniger starken Rechtsgründen besitzenden Inhaber der Sache." Obschon durch beide Klagen gewöhnlich der nemliche Zweck erreicht wird, und beide sehr nahe verwandt sind, so findet in Rücksicht des Beweises zwischen der reivindicatio und der actio

*) System des Pandecten-Rechts. §. 570.

publiciana eine große Verschiedenheit statt, indem bei dieser der Beweis in der Regel bei weitem leichter zu führen ist, als bei jener *).

Der Kläger braucht nämlich bei der publiciana nur zu beweisen, daß ihm an der in Anspruch genommenen Sache ein Besitz zustand, mit welchem die Erfordernisse der Usucapion verbunden waren, mit andern Worten, daß ihm ein besserer Besitz zustand **). Nimmt man nun den Erbgang, wodurch die sämmtlichen Stockbesitzer die fraglichen Waldungen von ihren Eltern überkommen, so wie die verschiedenen Kauf- und Tauschverträge, wodurch viele derselben Theile der streitigen Waldungen acquirirt haben, als zur Ersitzung hinreichende Titel ***) an, so können die Stockbesitzer nach römischen Rechten die über diese Klage bestehenden Grundsätze überall †) gegen die Gemeinden, welche, wie oben gesagt, eine bloße Detention für sich haben, die nicht einmal zur Handhabung in possessorio geeignet ist, viel weniger die zur Ersitzung erforderlichen Eigenschaften an sich trägt, mit Erfolg unbezweifelt in Anwendung bringen.

Auch nach dem französischen Recht ist die publiciana nicht weniger zulässig, indem, wie Lassaulx ††) sagt, „der Besitzer in gutem Glauben, welcher den Besitz verloren hat, und die Zeit verstrichen ist, in welcher er die Wiedereinsetzung in den Besitz auf dem Wege einer possessorischen Klage hätte erwirken können, diese Wiedereinsetzung in petitorischem Wege gegen denjenigen erlan-

---

*) Glück, Erläuterung der Pandecten. Bd. VIII. S. 332.

**) Thibaut, a. a. O. §§. 571. 575. Glück, a. a. O.

***) Glück, a. a. O. Seite 348.

†) Thibaut, a. a. O. §. 573. Not. s.

††) Commentar über den Codex Napoléon. III. Bd. S. 388.

get, welcher die Sache aus einem schwächern Rechtstitel inne hat." Dieser Rechtslehrer *) begründet obigen Satz durch den Artikel 2230. des bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchem es hinreiche, daß ein früherer Besitz durch eine fehlerhafte oder in bösem Glauben angefangene Detention des gegenwärtigen Inhabers unterbrochen worden sey, um denselben aus dem Besitz und den Kläger in denselben wieder einzusetzen, welcher alsdann für den Eigenthümer so lange gelten muß, als kein Anderer bessere Rechte nachweist.

Zachariä **) mit Duranton ***) ist ebenfalls der Meinung, daß die publiciana auch in dem französischen Rechte zulässig sey, und gründet seine Meinung erstens auf den Art. 1353. des bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchem der Richter überall, wo der Zeugenbeweis zulässig ist, auch Vermuthungen (præsumtiones facti) seinen Entscheidungen zu Grunde legen kann, und zweitens auf die Billigkeit, welche dieser Action entschieden zur Seite steht.

Auch der erste Civil-Senat des rheinischen Ober-Appellations-Gerichtshofs hat durch Urtheil vom 16. März 1825 den Grundsatz angenommen, daß nach der heutigen Gesetzgebung die Grundsätze der actio publiciana anwendbar, wornach bei einer auf Abtretung von Immobilien gerichteten Klage es genügt, daß der Besitz des Verklagten nicht eben so gut ist, als der des Klägers gewesen †).

---

*) A. a. O. Seite 378.

**) Handbuch des franz. Civil-Rechts. Bd. I. §. 218. in fine.

***) Cours du droit civil. Tom. IV. pag. 233 ff.

†) Archiv für das Civil- und Criminal-Recht. VIII. Band. I. Abtheilung. Seite 218.

Berücksichtigt man nun den alten, ruhigen, selbst auf Titeln beruhenden Besitz der Stockbesitzer; vergleicht man denselben mit der in jeder Beziehung mangelhaften und blos theilweisen Detention der Gemeinden, so wird wohl Niemand bezweifeln, daß die gegenwärtigen Klagen eher nach den mildern Grundsätzen der **publiciana**, als nach den strengen römischen Regeln der **reivindicatio** zu beurtheilen sind. —

XVI.

Geführter oder doch anerbotener Beweis. Schwierigkeiten, mit welchen die Kläger, rücksichtlich des schriftlichen Beweises, zu kämpfen haben. Schriftlicher Beweis. Interpretation des Gewohnheitsrechts und der Urkunden. Erheblichkeit und Zulässigkeit des articulirten Zeugenbeweises.

Obschon die Thatsachen, auf welche die gegenwärtigen Klagen sich gründen, durch die vaterländische Geschichte hinreichend bekannt sind, so wurden doch für den Fall, daß der Richter sich mit der Geschichte nicht begnügen wollte, subsidiarisch folgende Thatsachen im Allgemeinen articulirt.

1) Daß die Kläger Stock- resp. Vogteibesitzer sind.

2) Daß die in Frage befangenen Waldungen stets integrirende Theile der klägerischen Güter bildeten.

3) Insbesondere, daß sie von dem Erlöse des in den streitigen Waldungen, gleichwie in den Particular-Waldungen, welche niemals in Gemeinschaft besessen wurden, gehauenen Holzes den zehnten Theil unter dem Namen: „zehnter Pfennig" an die Grundherrschaft entrichten mußten.

4) Daß, wenn die Grundherrschaft entweder einzelne Stockgüter oder auch ganze Dörfer veräußerte, es in den

darüber gefertigten Urkunden überall heißt: „die Güter mit unsern Leuten, Wiesen, Feldern, Waldungen und Weiden.“

5) Daß sie in der Regel der Herrschaft jährlich eine sichere Quantität Holzes in Natur aus den streitigen Waldungen liefern mußten.

6) Daß sie eigenmächtig und ohne herrschaftlichen Consens für ihr eigenes Bedürfniß Holz nach Belieben fällen durften.

7) Daß nur bei Verkäufen und Transporten dieses Holzes außer Landes die herrschaftliche Bewilligung nachgesucht werden mußte.

8) Daß sie den Erlös des verkauften Holzes in den frühern Zeiten, nach Abzug des zehnten Pfennigs, in den spätern Zeiten, nämlich unter der französischen Occupation, ohne irgend einen Abzug unter sich theilten.

9) Daß die Kläger und ihre Vorfahren ihren Privatförster selbst ernannten, und ihn aus eigenen Mitteln belohnten.

10) Daß sie aus ihrer eigenen Tasche stets die Steuern bezahlten.

11) Daß sie die fraglichen Waldungen unter sich theilten.

12) Daß einige der Kläger ihren Antheil an den gedachten Waldungen, dieselben mochten getheilt oder noch in Gemeinschaft gewesen seyn, verpfändeten und überhaupt veräußerten.

13) Daß, wenn auch einer der Kläger seinen bisherigen Wohnsitz verließ oder in einem andern Dorfe wohnte, derselbe doch nichts desto weniger seine frühern Berechtigungen an den streitigen Waldungen beibehielt.

14) Daß aber von dem Genusse der streitigen Waldungen und Güter alle Nicht-Stockbesitzer stets ausgeschlossen waren.

15) Daß es sich mit den in Streit befangenen Waldungen, wie mit den übrigen Hof- und Gemeinde-Wal-

dungen des ehemaligen Fürstenthums Prüm, vorzüglich aber wie mit jenen von Büdesheim, verhielt.

16) Daß die Kläger mit Gewalt aus dem Besitz vertrieben wurden.

17) Daß sie endlich mit Ausschluß aller übrigen Ortsbewohner während 30 resp. 40 Jahren diese Waldungen vom Tage der im Namen der Gemeinde vorgenommenen Störungen (1806 resp. 1820) an, rückwärts ruhig besessen haben.

Der Beweis aller dieser Thatsachen wurde sowohl durch Urkunden als durch Zeugen angeboten.

Rücksichtlich des auf Urkunden beruhenden Beweises fanden sich die Kläger jedoch in einer außerordentlich schwierigen Lage; sie stritten nicht mit gleichen Waffen, denn beinahe alle ehemaligen Grundbücher, alle Schöffenweisthümer, viele Gerichtsbücher, Amts-Protocolle, worin ehedem sämmtliche Verträge eingeschrieben wurden, finden sich in dem Regierungs-Archive aufbewahrt. War auch noch hie und da eine Urkunde in den Händen der ehemaligen Besitzer geblieben, so haben die gegenwärtigen Bürgermeister sich dieselben zugeeignet, oder man hat sogar mit Gewalt sie den Klägern zu entreißen gesucht. So hat z. B. im Jahr 1820, unmittelbar vor dem Beginnen des Processes gegen die Gemeinde Stefflen, der Königl. Landrath von Prüm den Vogteibesitzern so lange Gensd'armen auf Execution eingelegt, bis diejenigen Urkunden, welche der Landrath kannte und verlangte, herausgegeben wurden.

Dieses Factum ergibt sich aus einer am 18. September 1820 an den Bürgermeister von Stefflen erlassenen und den Stockbesitzern mitgetheilten landräthlichen Verfügung, gemäß welcher derselbe erklärte, daß, weil das Grundbuch von Stefflen eingereicht sey, er nunmehr die

gegen Linden, einen der Kläger, verhängte Execution aufhebe; das Gerichtsbuch enthielt sehr relevirende Beweise darüber, daß der angebliche Theilungs-Akt untergeschoben und nichts als Betrug sey; sogar die Unterschriften des Schultheis Maas und des Schöffen Joh. Math. Klein habe man sich nicht gescheut, nachzumachen; sehr auffallend sey es, daß der Bürgermeister von Stefflen in seinem Berichte vom 14. und 15. September desselben Jahrs versicherte, er hätte über das Grundbuch mehrere Erkundigungen eingezogen, und nichts Bestimmtes erfahren können; es lasse sich daher mit Recht vermuthen, daß er nicht nur den Linden, sondern auch den Klein darüber befragt; der Klein habe daher das Grundbuch absichtlich zurückbehalten; der Bürgermeister solle den Klein über diesen Umstand, von wem und zu welcher Zeit er das Grundbuch und das Gerichtsbuch erhalten, vernehmen; auch darüber, daß Linden von dem Daseyn des Grundbuchs und daß dasselbe bei dem Klein befunden, nichts gewußt; zugleich solle der Bürgermeister ihn auffordern, alle Papiere, welche die Gemeinde betreffen, einzureichen, und ihm dabei bemerken, daß, wenn er dergleichen Papiere zurückbehielte und späterhin solches entdeckt würde, ein Proceß gegen ihn eingeleitet und nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden würde; den Klein sowohl als den Linden solle der Bürgermeister auffordern, das Original des angeblichen Theilungs-Aktes vom 3. März 1791 binnen drei Tagen beizubringen; wenn dies nicht geschehe, so würde er gegen diese Beiden Zwangsmittel verfügen.

Indessen wurde von allen diesen Drohungen, von Falsums-Klagen u. s. w. während der gerichtlichen Verhandlungen kein Wort gesprochen; nur der damalige Bürgermeister wurde durch einen Andern ersetzt.

Was nun die, die gegenwärtigen Processe betreffenden und in dem Regierungs-Archive zu Trier aufbewahrten Urkunden anbelangt, so konnten die Kläger, wenigstens in der letzten Zeit, dieselben weder in Original, noch in Abschrift erhalten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Königl. Regierung in ihren über die gegenwärtigen Waldprocesse angenommenen Grundsätzen von Tage zu Tage strenger wurde. — Zu Anfang dieser Processe, und vorzüglich in jenen von Stefflen, welcher der erste dieser Art seit der Organisation des Königl. Landgerichts war, wurde in den Waldprocessen, wie es heute noch in allen übrigen Sachen der Fall ist, eine einfache Form zur Erhaltung der Urkunden aus dem Archive erfordert. Ein Jeder wandte sich nämlich zunächst an den Archivar und erkundigte sich nach den Urkunden, die er zu haben wünschte; waren dieselben nicht vorfindlich, so mußte er sich trösten, und konnte diesen Verlust um desto leichter verschmerzen, als er keine Kosten zu zahlen hatte; fanden sich hingegen die Urkunden in dem Archive vor, so kam man mit einem Gesuche bei demjenigen Rathe der Königl. Regierung ein, zu dessen Geschäftskreis das Archiv gehörte (Archivrath); dieser ertheilte **brevi manu** die Erlaubniß, eine Abschrift der verlangten Urkunden, versteht sich, gegen Copialien und Sporteln, zu ertheilen. Auf diese Weise konnte denn auch in dem Processe von Stefflen eine Menge Urkunden beigebracht werden, die man den Klägern nachher nicht mehr mitgetheilt haben würde.

Späterhin verhielt es sich aber mit den Waldprocessen der Stockbesitzer ganz anders. Der Regierungs-Archivar ertheilte in allen, auch nur im entferntesten auf die gegenwärtigen Processe Bezug habenden Anfragen keinen Aufschluß ohne förmliche Ermächtigung der Königl. Regierung. Wenigstens ist dieses mir und allen von mir zum

Archivar geschickten Clienten widerfahren. Da nun der nemliche Regierungsrath, unter welchem das Archiv stand, bekanntlich auch das Referat in den Waldprocessen hatte, und sich bei jeder Gelegenheit als ein heftiger Anti-Stockbesitzer zeigte, so erhielten die Kläger stets eine abschlägige Antwort, wogegen die Gemeinden immer mit allen beliebigen Urkunden versehen wurden, welche zwar meistens Waffen waren, womit sie selbst geschlagen wurden.

Um jedoch nicht dem Vorwurfe ausgesetzt zu seyn, eine gewagte Behauptung aufgestellt zu haben, darf ich um desto eher, als nach den bestehenden Gesetzen *) eigentlich alle Verhandlungen der Verwaltungs-Corps öffentlich bekannt gemacht werden sollen, mir es erlauben, die von der Königl. Regierung deshalb erhaltenen Bescheide hier wörtlich mitzutheilen.

Als nämlich eines Tages Aktenstücke mitgetheilt wurden, welche nur Excerpte zu seyn schienen, in denen bloß das zum Vortheile der Gemeinden sprechende aufgenommen, alles Nachtheilige aber weggelassen zu seyn schien, so wandte ich mich in der herkömmlichen Art an den Hrn. Regierungs-Archiv-Rath, um sowohl die betreffenden Original-Akten, als überhaupt andere auf die Sache Bezug habende Urkunden, welche sich bei den in Abschrift mitgetheilten Originalien befinden möchten, einzusehen; allein ich erhielt folgende Antwort:

„Ein Mitglied unseres Collegii hat uns ein Schreiben vom 12. dieses Monats vorgelegt, worin Ew. Wohlgeboren sagen, daß die Stockbesitzer mehrerer Gemeinden

*) §. 17. der Verordnung über die Einrichtung der Verwaltung in den zwischen dem Rhein und der Maas, so wie dem Rhein und der Mosel gelegenen Länder, vom 4. Pluviose Jahres VI.

mit diesen rücksichtlich verschiedener Waldungen im Processe stehen, und daß der Anwalt dieser Gemeinden Ihnen, als Advocat der Kläger, Akten, welche er aus dem Königl. Regierungs-Archive erhalten hatte, mitgetheilt habe, mit dem Antrage, die in dem Archive vorfindlichen, auf die erwähnten Processe Bezug habenden Akten einzusehen, und nöthigenfalls sich Copien derselben geben lassen zu dürfen."

„Das Königl. Regierungs-Archiv ist in der Regel zur Aufbewahrung solcher Akten und Urkunden bestimmt, welche den Staat und die unter seiner Oberaufsicht stehenden Gemeinden und andere öffentliche Anstalten betreffen."

„Dagegen ist es den Privaten, unter deren Zahl die angeblichen Stockbesitzer gehören, von jeher überlassen gewesen, ihre Akten und Urkunden selbst aufzubewahren, und so wenig sie darauf Anspruch machen können, die Akten ihrer Gegner, wenn diese auch Privatpersonen sind, einzusehen, eben so wenig sind sie berechtigt, von den in den öffentlichen Archiven niedergelegten Akten, die ein Eigenthum des Staats oder anderer öffentlichen Anstalten sind, Einsicht zu verlangen. Die Ausnahmen, welche die Gesetze von diesem allgemein gültigen Grundsatze machen, sind Ihnen bekannt; sie bestehen darin, daß der Kläger dem Beklagten die Urkunden, von welchen er in dem Rechtsstreite Gebrauch machen will, oder von welchen in dem mitgetheilten Instrumente Meldung geschieht, und ferner sowohl der Kläger als der Beklagte die Urkunden, welche entweder zwischen beiden gemeinschaftlich oder dem Gegner eigen sind, mitzutheilen verbunden ist. Ew. Wohlgeboren werden sich daraus überzeugen, daß Ihrem Antrage, in der Art, wie er gemacht ist, nicht Statt gegeben werden kann. Dagegen bleibt Ihnen überlassen, die einzelnen Aktenstücke bestimmt anzuzeigen, deren Einsicht oder schriftliche Mittheilung Sie

verlangen, worauf dann unsere fernere Bestimmung erfolgen wird."

„Trier, den 18. April 1825. Die Königl. Regierung."

Am 2. Mai 1829 kam ich wieder mit einem Gesuche bei der Königl. Regierung um Mittheilung des Präfecturraths-Beschlusses vom 6. Januar 1812 ein. Dasselbe hatte aber keinen bessern Erfolg als das obige Gesuch, indem ich am 11. Mai desselben Jahres folgende mit 1 Thlr. sportulirte Antwort auf einem Stempelbogen von 15 Slbrgr. erhielt. „Auf die wiederholte Eingabe Ew. Wohlgeboren vom 2. d. M. wegen Mittheilung eines angeblich am 6. Januar 1812 erlassenen und am 8. Februar selben Jahres von dem Präfecten executorisch erklärten Präfectur-Beschlusses aus dem hiesigen Archive, in Sachen der Gutsbesitzer von Wadern, Neunkirchen und Weierweiler gegen die dasigen Gemeinden, wird hiermit der Bescheid ertheilt, daß dem nicht gegründeten Gesuche nicht Statt gegeben werden kann."

„Trier, den 11. Mai 1829 *)."

Auch in diesem Jahre habe ich es wieder versucht, mir Abschrift ähnlicher Akten zu verschaffen, allein abermals vergebens. Hier wörtlich meine Anfrage und die von der Königl. Regierung darauf erfolgte Antwort.

„Der Herr Landrath von Bittburg fertigte über die Processe der Stock- und Vogteibesitzer und ihrer Gemeinden, rücksichtlich der streitigen Waldungen, ein Gutachten an, welches nicht nur im Druck (wenigstens theilweise) erschienen, sondern auch in der Cassations-Instanz der Vogtei-Besitzer von Stefflen gegen die dasige Gemeinde

*) Glücklicherweise fand sich der angeführte Präfectur-Beschluß auch noch in dem Archive der Großherzogl. Regierung zu Birkenfeld, woher ich ihn bekam.

als Theil der Exceptionsschrift zugestellt worden ist. Der Königl. Landrath bezieht sich unter andern in Nro. 27. des Verzeichnisses der Quellen auf die General-Akten über die Stockgüter aus der Registratur der Königl. Regierung zu Trier, 2 Hefte."

„Da bei der Widerlegung dieser Schrift es mitunter auch darauf ankommt, die Quellen zu prüfen, aus welchen dieselbe geschöpft worden seyn soll, dieses aber ohne die obigen General-Akten, welche in alten Urkunden und wesentlichen Verfügungen bestehen sollen, nicht vollständig geschehen kann, so nehme ich mir die Freiheit, bei einer Königl. Regierung gehorsamst dahin einzukommen, mir die Einsicht der erwähnten Akten in dem Königl. Regierungs-Archive gestatten zu wollen."

Hier die Antwort auf Stempelpapier von 5 Slbrgr. und sportulirt mit 10 Slbrgr.

„Ew. Wohlgeboren erwiedern wir auf Ihre Eingabe vom 4. d. M., daß die in unserer Registratur aufbewahrten Regierungs-Akten zur Mittheilung an die Parteien oder deren Anwälte nicht geeignet sind, und wir daher dem Antrage nicht Statt geben können.

Trier, den 8. März 1830."

Diese Beweise werden hinreichen, um jeden Unbefangenen zu überzeugen, daß die Königl. Regierung den Entschluß gefaßt zu haben scheint, unter keinem Vorwande Akten, welche Bezug auf die gegenwärtigen Waldprocesse haben, aus ihrem Archive den Klägern mitzutheilen.

Da indessen die Sache von Wichtigkeit ist, und unmittelbar auf die Entscheidung der gegenwärtigen Rechtsfälle einwirken kann, indem durch die allegirten Erlasse der Königl. Regierung den Klägern der Beweis insofern ganz außerordentlich erschwert worden ist, als ihnen eine Hauptquelle desselben durchaus verschlossen wurde: so

dürften in der gegenwärtigen Denkschrift einige wenige Bemerkungen über dieses von der Königl. Regierung angenommene System nicht am unrechten Orte erscheinen.

Das Regierungs-Archiv ist nicht nur zur Aufbewahrung derjenigen Urkunden bestimmt, welche allein den Staat oder die unter seiner Oberaufsicht stehenden Gemeinden und andere öffentliche Anstalten betreffen, sondern dasselbe ist auch dazu bestimmt, alle Akten, welche die Verwaltung betreffen, ohne Unterschied aufzubewahren, ganz gleich, ob dabei eine öffentliche Anstalt oder bloß Private betheiligt sind. Dieses liegt so in der Natur der Sache, daß es in der That unbegreiflich ist, wie man nur auf den Gedanken gerathen konnte, das Gegentheil zu behaupten.

Wird ein Privat-Interesse Gegenstand einer Verhandlung im Verwaltungswege, so formiren sich auch Verwaltungs-Akten darüber, und wohin sollen diese anders deponirt werden, als in das Verwaltungs-Archiv?

Der Artikel 60. der Verordnung vom **4. Pluviose** Jahres **VI.** *) schreibt ganz allgemein vor, daß die Archive der Verwaltungen an einen sichern Ort untergebracht, mit Ordnung eingerichtet und über alle darin niedergelegten Akten ein Inventarium geführt werden muß. Das Gesetz unterscheidet also nicht zwischen Privat-Urkunden und Urkunden des Staats und der Gemeinden. „Es ist eine ganz falsche, bloß von dem vornehmsten (auch leider! hier und da noch einzigen) Gebrauch hergenommene Beschränkung, wenn man bei dem Archiv bloß auf die Rechtsverhältnisse des Staats sehen will**).“

---

*) **Récueil de reglement. Tom. I. pag. 100.**

**) Allgemeine Encyclopädie von Ersch und Gruber. verb. Archiv. Seite 154.

Die Königl. Regierung selbst nennt in ihrem Erlasse vom 18. April 1825 das Archiv ein öffentliches Archiv; jedes öffentliche Archiv ist aber ein Eigenthum der ganzen Gesellschaft *), und jedem Betheiligten steht der Zutritt zu demselben, gemäß dessen Bestimmung, offen **). Der Staat hat sogar die Pflicht, die Archive zu öffnen ***), und doch will die Königl. Regierung diesen Zutritt den Stockbesitzern versagen! — Wenn es auch einerseits wahr ist, daß Private diejenigen Akten, welche nur ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben, und welche von ihnen in der Eigenschaft als Private, ohne Dazwischenkunft eines öffentlichen Beamten, abgeschlossen worden sind, selbst aufbewahren sollen, weil sie dieselben auch nur allein besitzen, so folgt daraus doch nicht, daß die Betheiligten solcher Akten, wenn sie wirklich in ein

---

*) „Les dépôts publics dans lesquels se trouvent des actes authentiques sont en quelque sorte la propriété de la société toute entière." Rogron, code de procéd civ. pag. 208.

**) Allgemeine Encyclopädie a. a. O. Seite 159. „Wenn die Archive ganz ihren hohen Zweck erfüllen sollen, so muß die liberalste Benutzung derselben eintreten. In den frühern Zeiten sah man die Archive als die größten Geheimnisse des Landes und Herrschers an, und kein ungeweihtes Auge durfte in die Grabgewölbe dringen, in welchen die Urkunden dem Moder zur Beute wurden. Eine einsichtsvollere und vernünftigere Zeit trat ein; man ließ endlich der Geschichte zum Theil ihr Recht. Aber leider! auch nach der völligen Auflösung des Reichsverbandes und nachdem der Bestand der deutschen Staaten auf ganz andere Weise als durch die alten Briefe oder das Dunkel der Erwerbung festgestellt worden, dauert hie und da eine Geheimnißkrämerei mit den Archiven fort, gegen welche nicht laut und kräftig genug angearbeitet werden kann."

***) Allgemeine Encyclopädie a. a. O.

öffentliches Archiv gekommen sind und dort aufbewahrt werden, eben deshalb alle ihre Ansprüche und Rechte daran verlieren sollen. Dieses würde offenbar gegen die Bestimmung aller Archive seyn, deren Zweck sichere Erhaltung der Urkunden und Verminderung der Processe ist. Auf keinen Fall gilt dies aber von solchen Urkunden, in welchen Verwaltungs-Behörden, sey es als Parthei, sey es als Instrumentanten, figuriren. Jene Urkunden, wovon Einsicht oder Abschrift verlangt wird, bestehen nun sämmtlich in Grundbüchern, in Schöffenweisthümern oder in sonst von einer Behörde angefertigten Akten. Diese, so wie die Beschlüsse der Präfecten, sollen aber nach dem trockenen Buchstaben des Gesetzes *) in öffentliche Register eingetragen, und jedem Verwaltenten zur Einsicht offen stehen. Die Akten, wovon Einsicht verlangt wurde, bestehen also in öffentlichen Büchern; kein Zweifel also auch, daß die Königl. Regierung oder der Beamte, dem sie die Obsicht auf das Archiv anvertraut hat, ein **dépositaire de régistres publics** sey. Der Art. 853. der bürgerlichen Proceß-Ordnung verfügt nun aber in terminis: **Les greffiers et dépositaires des registres publics en délivreront, sans ordonnance de justice, expédition, copie ou extrait, à tous réquerans, à la charge de leurs droits, à peine de dépens, dommages et intérêts.** Auch die ältere Jurisprudenz ist mit der gegenwärtigen übereinstimmend: *Quotiescunque opus est,* **licet petere copiam instrumentorum archivi ab argivista; potestque ipse, si nolit, superioris mandato ad ea edenda compelli** **). Kein Zweifel also

*) Artikel 17. der Verordnung vom 4. Pluviose Jahres VII. Tous les actes des corps administratifs sont rendus publics par le dépôt du registre où ils sont consignés et qui est ouvert, à tous les administrés.

**) Mueller ad struv. exerc. XXVIII. 31.

auch, daß die Königl. Regierung als Depositar öffentlicher Akten zur Verabfolgung der verlangten Urkunden verpflichtet ist, und sogar bei ferneren Verweigerungen zu einem Schadenersatze verurtheilt werden könnte.

Vergebens wollte man behaupten, daß der angeführte Artikel nur auf gerichtliche Akten anwendbar sey; die gerichtlichen Akten befinden sich sämmtlich unter der Aufsicht des Gerichtsschreibers (greffier); der obige Artikel beschränkt sich aber nicht nur auf die greffiers, derselbe erstreckt sich auch auf alle dépositaires des registres publics, so wie der Titel, unter welchem sich dieser Artikel befindet, schon beweist, daß hier alle öffentliche Akten, gerichtliche und außergerichtliche verstanden werden.

Sobald nun die fraglichen Akten als öffentliche Urkunden (actes publics) betrachtet werden müssen, woran wohl Niemand zweifeln wird, so kann auch Jeder auf den Grund desselben Artikels Einsicht dieser Akten verlangen und Abschrift sich geben lassen *).

Diese Gesetzesstellen sind um desto eher auf den gegebenen Fall anwendbar, als wenigstens ein Theil der fraglichen Akten aus dem Königl. Landgerichts-Archive kommt, und diesem eigentlich zugehört. Dieses verdient eine nähere Erläuterung.

Als nämlich das vormalige Prümer Kreisgericht bei der im Jahre 1819 Statt gefundenen Organisation der Gerichte aufgehoben, wurde durch Verordnung des Organisations-Commissärs, Herrn Großkanzlers von Beyme, verordnet, daß sämmtliche Register und Akten des Archivs von jenem Kreisgericht an das Königl. Landgericht eingesandt und von demselben aufbewahrt werden sollten **).

---

*) Berriat Saint-Prix, cours de proced. civile. pag. 574.

**) Amtsblatt Nro. 69. von 1819.

Diese Akten und Register wurden verzeichnet, eingesandt, vom Landgerichts-Secretariate in Empfang genommen und in ein besonderes Local des Gerichts-Gebäudes gebracht. Zu derselben Zeit ließ aber die Königl. Regierung aus ihrem Archive in dasselbe Local Archivalien transportiren, um künftig dem Gerichts-Archiv einverleibt zu werden. Sie ließ die überbrachten Akten und Register ordnen; bei dieser Gelegenheit kamen nach einem quittirten Verzeichniß aus dem Landgerichts-Archiv in das neidische Land-Archiv (wie es die Encyclopädie nennt) folgende wichtige Urkunden.

1) Sämmtliche Prümer-Oberamts-Protocolle;
2) sämmtliche Amts-Protocolle der Kellnerei Schönberg;
3) sämmtliche Amts-Protocolle der Kellnerei Schönecken;
4) sämmtliche Prümer Gerichts-Protocolle;
5) sämmtliche Prümer Kammer-Gerichts-Protocolle;
6) sämmtliche Mannrichter- und Lehen-Protocolle;
7) die Amts-Protocolle von Schönecken;
8) mehrere churtrierische Verordnungen;
9) Gesuche um Belehnungen und die Belehnungen selbst;
10) Erbfolge in Stockgütern;
11) Holzfällungs-Gesuche und Erlaubniß;
12) verschiedene Schöffenweisthümer oder Bannbeleide;
13) Huldigungs-Verhandlungen.

Ob diese Documente Verwaltungs-Akten seyen? ob die Königl. Regierung aus diesem Grunde die Zurückgabe derselben an das Königl. Landgerichts-Secretariat und überhaupt die Einsicht an die betheiligte Parthei verweigern kann? wird jeder unbefangene Leser leicht beurtheilen können.

Unterstellen wir auch, um auf die angeführten Königl. Regierungs-Erlasse wieder zurück zu kommen, die

Königl. Regierung vertrete, was doch nicht der Fall ist, unmittelbar die Gemeinden; dieselbe könnte daher eben so wenig als die Gemeinden angehalten werden, Akten mitzutheilen, welche letztern nachtheilig seyn möchten; worin doch eigentlich nur der Hauptgrund der Verweigerung liegen kann; so fragt es sich, ob diese Akten ein Eigenthum der Gemeinden seyen? ob sie daher das Recht haben, dieselben zu verweigern. In vielen dieser Akten figurirt nicht einmal der Name einer Gemeinde, indem die Autoren der Kläger als einzelne Private in denselben bezeichnet werden. In den mehrsten aber figuriren sämmtliche Stockbesitzer eines Dorfes, und nennen ihre Gesellschaft zwar eine Gemeinde, die aber, wie oben Seite 74 ff. bewiesen worden, keine eigentliche Gemeinde war; andere dieser Akten, wie z. B. jene, wovon in der letzt angeführten Regierungs-Verfügung Rede ist, betreffen die Statutar-Rechte der sämmtlichen Stockbesitzer; wieder andere, wie z. B. die erwähnten Präfectur-Beschlüsse, enthalten Verfügungen zwischen Stockbesitzern und den Gemeinden.

Diese Urkunden können daher im schlimmsten Falle nur als gemeinschaftliche Akten betrachtet werden, und die Mittheilung derselben kann also, bekannten Rechtsregeln nach, auch in dieser letztern Hinsicht unbedenklich verlangt werden.

Der Verfasser der obigen Erlasse scheint aber auch in der gegenwärtigen Sache offenbar den Standpunkt der Königl. Regierung verkannt zu haben; denn, wenn auch schon die Gemeinden und öffentlichen Anstalten der besondern Aufmerksamkeit der Königl. Regierung anvertraut sind, und sie das Interesse derselben besonders wahrnehmen muß, so folgt hieraus doch noch lange nicht, daß sie eine und die nemliche Person mit den Gemeinden ist, und mit diesen den Privatpersonen sich geradezu feindlich gegenüber stellen müsse. Daß die Königl. Regierung,

dem ihr zugewiesenen Geschäftskreise nach, eine Art von Obervormundschaft über dieselben ausübt, hindert keineswegs, daß das Interesse der Privaten, welche ebenfalls unter der Königl. Regierung, als erster Verwaltungs-Behörde, stehen, von derselben in gleichem Maaße wahrzunehmen sey, zumal, wenn ein solches Interesse sich auf eine ganze Gegend erstreckt, und wie hier, mit den Grundpfeilern des öffentlichen Wohls in genauester Verbindung steht.

Die Königl. Regierung kann in Bezug auf die gegenwärtigen Rechtsfälle nicht besser als mit dem öffentlichen Ministerium an den Gerichten verglichen werden; dieses muß pflichtmäßig auch überall die Minderjährigen, die Gemeinden u. s. w. in Schutz nehmen. Allein folgt daraus, daß das öffentliche Ministerium immer nur zum Vortheil dieser Schutzempfohlenen concludiren müsse?

Der Verfasser der fraglichen Erlasse durfte daher die Königl. Regierung gleich dem öffentlichen Ministerium nicht als Parthei betrachten und als solche die verlangten Akten geradezu verweigern, aus Besorgniß, die Gemeinden möchten durch eine Mittheilung ihre Processe verlieren.

Dieses kann nur einzig daher gekommen seyn, daß durch einen vielleicht zu großen Diensteifer die Königl. Regierung, wie gesagt, ihre wahre allgemein wohlthätige Stellung verkennend, das Interesse der Privaten unterdrücken und dagegen jenes der Gemeinden selbst oft gegen deren eigenen Willen wahrnehmen zu müssen glaubte. Das Gesetz *) aber, der ewige hohe Schutz der Unterdrückten gegen alle Gewalten, hat wohlweislich den Verwaltungs-Behörden anempfohlen, mit besonderer Aufmerksamkeit ihre politische Stellung zu betrachten, damit sie nie die Grenzen ihres Amtes überschreiten und dasselbe

*) Artikel 65. der Verordnung vom 4. Pluviose Jahres VI.

mit pünktlichster Sorgfalt versehen möchten. **Les assemblées administratives considéreront attentivement ce, qu'elles sont dans l'ordre de la constitution (dans l'ordre politique) pour ne jamais sortir des bornes de leurs fonctions et pour les remplir toutes avec exactitude.**

Wenn sonst die Königl. Regierung **nomine fisci** eine Klage einleitete, so pflegte man sie als Parthei zu betrachten; es wurden jedoch deshalb Beschwerden geführt und verordnet, daß einzig der Fiscus als Parthei betrachtet werden solle; und doch war in solchem Falle diese Verwechselung noch eher als in gegenwärtigen Sachen verzeihlich, weil die Königl. Regierung hier den Proceß eingeleitet hatte, und überhaupt den Staat da, wo dieser lädirt wird, gesetzlich vertritt. Schon die Bürgermeister und Landräthe betrachten sich in der Regel als die Gemeinden selbst; wenn nun auch die Königl. Regierung als Parthei, als Gemeinde auftreten will, dann scheinen wenigstens die Schöffenräthe, Bürgermeister und Landräthe überflüssig zu seyn.

Daß in den einzelnen Gesuchen die Akten, deren Einsicht man verlangte, bestimmt angegeben werden sollen, war für die Kläger einer förmlichen Abschlagung gleich zu stellen. Wie ist solches möglich bei Akten, die man nie gesehen hat, die vielleicht vor Jahrhunderten gefertigt wurden, deren Existenz man vielleicht nur durch Tradition kennt? Wie ist es also möglich, eine solche Urkunde bestimmt zu bezeichnen, d. h. das Datum und den Inhalt derselben genau anzugeben, ehe man dieselbe eingesehen hat? Die Königl. Regierung verlangte daher die Unmöglichkeit, und ihre Verfügung möchte sich also in dieser Hinsicht eben so wenig als in Bezug auf die von ihr angegebenen Gründe rechtfertigen lassen.

Im Laufe dieses Jahres reclamirte das hiesige Königl. Landgericht Gerichtsbücher und verschiedene die ehemaligen Oberämter Prüm und Schönberg betreffende Akten; dieselben blieben aber der Königl. Regierung aus dem Grunde fortwährend überlassen, weil auch hier jeder Betheiligte Einsicht und Abschrift haben könnte, es daher wohl gleich gelte, ob diese Akten im Regierungs- oder Landgerichts-Archive sich befänden. Inzwischen beweist die obige Correspondenz mit der Königl. Regierung deutlich, welch großer Unterschied es für das Publikum ist, ob diese Akten im Archive der Königl. Regierung oder in jenem des Königl. Landgerichts aufbewahrt werden. Bei dem Gerichts-Secretariate, so wie bei dem Königl. Landgerichte ist es gleich, ob eine Privatperson oder eine öffentliche Anstalt Einsicht von Akten verlangt; hier werden weder Personen noch Interesse, sondern einzig und allein das Gesetz berücksichtigt. Es kommt doch nur hauptsächlich darauf an, Demjenigen Recht widerfahren zu lassen, dem solches gebührt. Warum nun die Mittel, zu diesem Rechte zu gelangen, vorenthalten wollen?

Obgleich den Klägern das Königl. Regierungs-Archiv verschlossen ist, so sind ihnen dennoch glücklicherweise einige andere Quellen geblieben, aus welchen sie wichtige Urkunden schöpfen konnten; ein Beweis die Urtheile, in welchen diese Urkunden einzeln angeführt sind. Der Raum so wie der Zweck dieser Schrift erlauben indessen nicht, jede Urkunde eines jeden einzelnen Processes hervorzuheben und zu prüfen; bloß einige allgemeine Betrachtungen über den schriftlichen Beweis werden hier aufgestellt.

Es ist schon öfters bemerkt worden, daß die Haupturkunden, welche in den gegenwärtigen Rechtsfällen vorkommen, in Schöffenweisthümern, Grundbüchern, Amts-Protocollen, Cadastral-Erklärungen, **Dénombrements**, Holzverkäufen u. s. w. bestehen. Diese Urkunden enthal-

ten gewöhnlich Verhältnisse der Stockbesitzer zu ihren frühern Grundherren; so wie Verträge zwischen Stockbesitzern und fremden Personen oder Beisaßen; dann auch Verträge der Stockbesitzer unter sich selbst. Oft geschieht es jedoch auch, daß die Grundherren, ohne Zuziehung der Stockbesitzer, allein in diesen Urkunden figuriren; niemals aber ist es der Fall, daß die Gemeinden im heutigen Sinne des Worts als Parthei den Stockbesitzern gegenüber gestellt werden. Nur ein einziger Fall ist mir bekannt, wo gegen das Ende der vormaligen österreichischen Regierung in den hiesigen Landen ein Bürgermeister und Schöffe, der Gemeinschaft der Stockbesitzer gegenüber gestellt, erklärten, daß die in Streit befangenen Waldungen nicht der Gemeinde, sondern den Stockbesitzern gehörten.

Durch die producirten Urkunden wird nun theils das den gegenwärtigen Rechtsfällen zum Grunde liegende Gewohnheitsrecht, theils aber auch die Eigenthumsrechte der Stockbesitzer an den streitigen Waldungen, und, am öftern, beides zugleich dargethan; ein Vertrag zwischen den streitenden Partheien geht aber, wie gesagt, nicht aus denselben hervor; daher man auf die Idee gerathen ist, diesen Akten als res inter alios acta alle Beweiseskraft gegen die verklagten Gemeinden absprechen zu wollen.

Allein weit entfernt, behaupten zu wollen, daß die producirten Urkunden den Gemeinden nicht fremd seyen, indem sie nicht zu denselben concurrirten, wird hier vielmehr aus eben diesem Umstande ein Hauptargument gegen die Gemeinden gezogen, weil hieraus nothwendig die Schlußfolge sich ergibt, daß die Stockbesitzer nicht Namens einer wahren Gemeinde gehandelt haben; denn es darf doch nicht, um consequent zu seyn, behauptet werden, daß alle Verträge, welche die Stockbesitzer, rücksichtlich der Waldungen, abgeschlossen haben, den Gemeinden fremd seyen, ohne zugleich nachgeben zu müssen, daß auch die Wal-

dungen selbst den Gemeinden fremd sind, da nachgegebenermaßen kein Anderer, als die Stockbesitzer, im Besitz derselben waren. Uebrigens sind die erwähnten Akten beinahe sämmtlich authentische Urkunden, indem sie von einem oder dem andern Beamten, welcher am Orte der Verhandlung das **jus actorum fidei que publicæ** hatte, errichtet worden; sie sind daher bis zum Beweise des Gegentheils aller Kritik enthoben; zumal da **in antiquis omnia præsumuntur solemniter acta** *). — Jeder authentische Akt beweist nun aber gegen jeden Dritten die in demselben constatirten Thatsachen. „**L'acte,**" sagt **Pothier** **), „**prouve contre un tiers rem ipsam, c'est à dire, que la convention, qu'il renferme est intervenue.**"

Das Gegentheil behaupten, wäre nach der Meinung von **Toullier** ***) ein für die Gesellschaft höchst schädlicher Irrthum; es würde daraus folgen, fügt dieser Autor hinzu, daß der wahre Eigenthümer, der durch einen Usurpator seines Eigenthums beraubt worden, und die Zeit, binnen welcher er die possessorischen Rechtsmittel geltend machen konnte, verstreichen ließ, sich in der Unmöglichkeit befinden würde, sein Eigenthumsrecht zu beweisen, weil der Usurpator die ihm entgegengesetzten Erwerbungs-Titel des Eigenthums unter dem Vorwand beseitigen könnte, daß dieselbe ihm ganz fremd seyen, indem er nicht in denselben als Parthei aufgenommen worden sey. —

*) Dumoulin, sur l'art. 8. de la coûtume de Paris. Nro. 75. – 79.; Toullier, cours de droit civil. T. VIII. Nro. 163.

**) Traité des obligations. Nro. 704.

***) L. c. Nro. 148.

Wenn überhaupt die Handlungen zweier Paciscenten nur für sie Rechtsverhältnisse begründen, ein Dritter, in Bezug auf sein Vermögen, weder dadurch zu einer Leistung verpflichtet werden, noch sich daraus Rechte zuschreiben kann, so ist es aber auch außer allem Zweifel, daß jeder Dritte die durch Willenshandlungen erworbenen Rechte Anderer so lange anerkennen und achten muß, als er nicht bessere Rechte darzuthun im Stande ist. Die Wahrheit der in einem Akte bekundeten Thatsache muß gegen Jeden bestehen, denn was wahr ist, muß nothwendig für Alle wahr seyn, weil Etwas nicht zugleich wahr und unwahr seyn kann; so wie ein öffentlicher Akt gegen Jeden als solcher bestehen muß, indem derselbe nicht zugleich ein öffentliches und ein Privat-Instrument seyn kann. — Die gesetzlich mit dieser so bekundeten Thatsache verbundene Folgerung kann und muß daher einen jeden Dritten, gleichsam als wenn er wirklich bei dem Akte Parthei gewesen wäre, und sich durch diesen Akt verpflichtet hätte, binden, zwar nicht **ex vi conventionis, sed ex dispositione juris** *).

Der oben angeführte Grundsatz, daß ein authentischer Akt gegen jede, sogar dritte Person, alle in demselben bekundete **tempore gesti instrumenti** eingetroffenen Thatsachen vollkommen beweist, findet insbesondere bei alten Urkunden, wie meistens alle in den gegenwärtigen Rechtsfällen producirten Akten sind, seine Anwendung. **In antiquis verba enunciativa plene probant, etiam contra alios et in præjudicium tertii, etiam si essent incidenter prolata et propter aliud prolata** **).

Es versteht sich jedoch, daß wenn ein zur Ersitzung

---

*) Toullier l. c. pag. 149, der sich auf Dumoulin l. c. Nro. 10. bezieht.

**) Dumoulin l. c. Nro. 77.

hinreichender Besitz sich gegen den Inhalt einer Urkunde erhalten hätte, diese alsdann alle Beweiskraft verlieren würde, weil dieselbe den gegründeten Verdacht, daß die Sache sich anders als in den Akten geschrieben steht, verhalte, gegen sich haben würde; daß aber, wenn die Enunciation eines Rechts durch einen fortwährenden Besitz unterstützt wird, dieselbe auf der so allgemeinen als vernünftigen Vermuthung beruht, daß eine Sache, welche besteht und seit langer Zeit bestanden hat, welche während vielen Jahren hindurch so befolgt wurde, wie sie noch heute befolgt wird, auf einem soliden und gesetzlichen Grunde beruhe, dieser Grund aber ist der Titel: **ce fondement se trouve dans le titre énontiatif ou moins solennel** *). Wenn dieser Grundsatz im Allgemeinen seine Anwendung findet, um wie viel mehr muß derselbe dann anwendbar seyn, wenn es sich von dem oft so äußerst schwierigen Beweise des Eigenthums eines Grundstückes handelt. **Dominii probatio difficilis est, ergo probari potest indiciis et conjecturis, aliisque modis** **). Uebrigens bezieht man sich, wie gesagt, auf Schöffenbücher, Grundbücher, Gerichts-Protocolle, Lagerbücher u. dergl., welche sämmtlich als **monumenta publica** eine unmittelbare volle Beweiskraft haben ***).

Wenn diese Urkunden aber eine Zweideutigkeit oder Dunkelheit enthalten, zu wessen Vortheil müssen dieselben ausgelegt werden?

---

*) Toullier, l. c. pag. 162; Pothier, traité des obligations. Nro. 705.

**) Speidel, biblioth. juris univers. verbo dominium. Leyser, medit. ad pand. spec. 257. Tom. IV. pag. 959.

***) Thibaut, System des Pandecten-Rechts. III. Theil. §. 1175. 1179. Glück, Erläuterung der Pandecten. Band 21. Seite 294.

Wie oben schon bemerkt wurde, haben diese Urkunden theils Bezug auf das von den Klägern angerufene Gewohnheitsrecht, theils auf das streitige Eigenthum der Waldungen, theils auf beides zugleich.

Daß nun ein Gewohnheitsrecht in der Eifel und in der Provinz Luxemburg, so wie in der Grafschaft Dagstuhl, rücksichtlich der Benutzung der in Streit befangenen Waldungen bestanden hat, gemäß welchem nur die wirklichen Besitzer eines Stockguts am Genusse dieser Waldungen participiren durften, beweisen einerseits diese Urkunden, anderseits die Notorietät, und liegt außer allem Zweifel, da selbst die Gegner dies nicht contestiren können. Es kommt daher zunächst auf die Auslegung dieses Gewohnheitsrechtes an. — Die Auslegung eines Gewohnheitsrechtes aber richtet sich ganz nach den Grundsätzen über die Auslegung der geschriebenen Gesetze; daher auch hier eine öffentliche und eine Privat-Interpretation statt finden kann.

Was das in dem Fürstenthum Prüm bestandene Gewohnheitsrecht insbesondere anbelangt, so besteht hierüber nicht nur eine ausdrückliche obrigkeitliche Bestätigung, sondern auch eine authentische Interpretation derselben, wie dieses sich aus zweien an das Oberamt Prüm zur Darnachachtung in diesen und allen ähnlichen Fällen erlassenen Conclusis der Churfürstlich Trierischen Regierungs-Kammer vom 4. April 1778 und 18. December 1787 ergibt, welche im Namen des Churfürsten, als Landesherrn und Gesetzgebers, dahin bestätigt und ausgelegt worden sind, daß in dem Prümischen, dem uralten Herkommen nach, nur die Erben der s. g. Stock- und Schafthäuser als Gemeindsleute zu betrachten sind. Daß zwar einige Beisaßen oder Backesmänner sich hier und da in die Rechte der Stockbesitzer eingeschlichen haben, allein dieser Unordnung könne, so lange die Untheilbar-

keit der Stock= und Schaftgüter bestehe, nicht länger nachgesehen werden.

In der zweiten Urkunde heißt es, daß nur die wirklichen Schaft= und Lehuleute zu dem ganzen Genuß der Gemeinds=Berechtigungen, wozu auch, wie oben gezeigt, die Waldungen gehörten, zugelassen werden dürften, weil diese Befugniß nicht sowohl auf ihren Personen, als vielmehr auf den in Besitz habenden Schaft= und Lehnstöcken beruhen.

Die Kläger haben also die fraglichen Waldungen nur in der Eigenschaft als Schaftleute und ihrer Stockgüter wegen, nicht aber als eigentliche Gemeinde=Mitglieder, besessen.

Diese Interpretation, welche sich nicht nur auf den dieselbe veranlassenden Fall beschränkt, sondern auf alle ähnliche in der Zukunft eintretende Fälle erstreckt, muß daher, ihrem ganzen Umfange nach, als ein Gesetz betrachtet werden, mithin auch dieselbe Kraft haben.

Bei den in andern Gegenden, rücksichtlich der streitigen Waldungen geltenden Gewohnheits=Rechten, welche bloß durch den stillschweigenden Willen des Staatsoberhaupts bestanden haben, und über welche auch keine authentische Interpretation vorliegt, kann die Auslegung derselben auch nur nach den Regeln der Wissenschaft, d. h. der grammatischen und logischen Auslegungskunst bewerkstelligt werden. Da nun bei der grammatischen Auslegung vor Allem der Sprachgebrauch berücksichtigt, sodann aber auch eine jede gesetzliche Vorschrift ihrem ganzen Zusammenhange nach ausgelegt werden muß, so dürfen auch die oben im **VI.** Abschnitt vorkommenden Benennungen der Kläger, auf deren richtige Auslegung hier Alles ankommt, nur in dem ehemaligen, oben auseinandergesetzten Sprachgebrauche und nicht nach dem heutigen ausgelegt werden. Es darf nicht nur dasjenige,

was sich an einem einzelnen Orte zugetragen hat, sondern was in einem und dem nemlichen Hofe im Allgemeinen rechtlich war, berücksichtigt werden; es ist demnach hinreichend, daß für einen Hof ein Gewohnheitsrecht im Allgemeinen erweislich bestanden hat; ein Beweis, daß dieses Gewohnheitsrecht für jedes einzelne Dorf, oder gar für jedes einzelne Stock- oder Schafthaus dieses Hofs bestanden habe, ist überflüssig. Ein Grundsatz, der allgemein rechtlich ist, und der bei Anwendung der Statutarrechte in hiesigen Landen stets befolgt wurde *).

Die Ansichten derjenigen, welche die so häufig in den Urkunden vorkommenden Wörter Gemeine, Gemeinsleute u. s. w. nach dem heutigen Sprachgebrauch auslegen; welche für jedes einzelne Dorf den besonderen Beweis des in dem Hofe überhaupt nachgegebenen oder

---

*) Siehe das Urtheil des vormaligen Appellationshofs zu Trier vom 5. Januar 1807, abgedruckt in der jurisprudence de la cour impériale de Trêves par Birnbaum. Tom. I. pag. 273. Neller, dissertat. de decimo aliove denario pag. 20. „Deficiente more non introducitur iste denarius per argumentationes extensivas ab uno ad aliud, sed stante more curtis summatim, bene urgebitur contra renitentem particularem per comprehensivam, nempe a toto ad partem, puta, si curtis plurium censualium summatim det decimum denarium, tunc unus alterve curtarius particularis se non potest eximere, nisi de exceptione sui docent, ne contra axioma juris una eademque generalis curtis quoad suos tenimentarios diverso jure censeatur, atque ut idem juris sit in parte quod est in toto. Et hoc argumentum eo fortius urgebit pro domino, quando omnes curtarii vivunt eodem recordio, intersunt eidem placito annali, Jahrgeding, dicto; et maxime, si cuncti, nullo excepto, in communem massam conferant annuum censum domino præstandum. Sic, et non aliter, accedo Leysero medit. 6. ad pand. spec. 104.

nachgewiesenen Gewohnheits-Rechts verlangen, beruhen daher auf einem Irrthum.

Uebrigens beweisen die in dem zweiten Theile dieser Schrift abgedruckten Entscheidungen bis zur Evidenz, daß sämmtliche Gerichte, welche mit den gegebenen Fällen befaßt waren, bis zum Jahr 1826 stets das fragliche Gewohnheitsrecht in dem Sinne beurkundet und ausgelegt haben, in welchem es die Kläger ausgelegt wissen wollen, und wodurch allein ihre uralten Rechte gesichert und befestigt werden konnten. Hierzu kommen nun noch die Beschlüsse des Staatsraths von Paris und jene der Königl. Preußischen Ministerien des Innern und der Finanzen. Kein Zweifel also, daß die Jurisprudenz bis zu jener Epoche fest bestanden hat, und daß eine so allgemein verbreitete und so unabänderlich fortdauernde Jurisprudenz als entscheidende Norm angesehen werden muß *).

Die Behauptung, daß alle diese Behörden geirrt haben, möchte sich schwerlich durchführen lassen, und ist um so weniger von Belang, als selbst in der Unterstellung, daß hier ein Irrthum obgewaltet hätte, dies immer ein so allgemeiner und so lange fortdauernder Irrthum wäre, welcher nach der bekannten Rechtsregel **error communis facit jus** selbst als ein Recht betrachtet werden müßte.

Die zum Vortheil der Stock- und Vogteibesitzer bis zum Jahre 1826 von den ausgezeichnetsten Gerichten, von den höchsten Behörden und von den geachtetsten Juristen stets befolgte Jurisprudenz beurkundet das bestehende Gewohnheitsrecht der Art, daß die Kläger sich dar-

*) Glück, Erläuterung der Pandecten. Band I. Seite 4. Thibaut, System des Pandectenrechts. §. 16. Mittermeier, deutsches Privatrecht. §. 9. Proudhon, l. c. VI. pag. 554. Nro. 1303.

auf, wie auf das klarste geschriebene Gesetz berufen können. Und so wie das einmal erwiesene Gewohnheitsrecht Gesetzeskraft hat und dem Richter als entscheidende Norm dienen muß, ebenso darf auch die in den gegebenen Fällen befolgte Jurisprudenz nicht unbeachtet bleiben. „**Malheur au magistrat,**“ sagt d'Aguesseau *) „**qui ne craint pas de préférer sa seule raison à celle de tant de grands hommes; et qui, sans autre que la hardiesse de son génie, se flatte de découvrir d'un simple regard, et de percer du prémier coup-d'oeil la vaste étendue du droit.**“

Indessen ist es oft sehr schwer, diejenigen Rechtsgeschäfte zu unterscheiden, welche gemischter Natur sind, wie z. B. die gegen eine jährliche Abgabe constituirte Nutznießung von einer Leibrente; die Communion mehrerer Ortsbewohner von der Section einer Gemeinde. So wie nun diese Rechtsgeschäfte eine große Aehnlichkeit unter sich haben, welche leicht zur Verwechselung derselben beitragen kann, eben so können auch die darauf Bezug habenden Verträge und sonstige Urkunden manchen Irrthum veranlassen. Ein solcher Irrthum kann um so eher eingreifen, wenn überdies noch Worte zum Vorschein kommen, welche, wie in den gegenwärtigen Processen, durch mancherlei Ereignisse ihre frühere Bedeutung verloren, eine ganz entgegengesetzte angenommen haben, und so eine wahre Zweideutigkeit darbieten **). Doch gibt es auch hier, so wie überall, wo die Willkühr verbannt seyn soll, sichere Regeln, welche dem Juristen zum Leitfaden dienen, um die Wahrheit zu entdecken.

Geht man die verschiedenen Interpretations-Gesetze und Normen durch, welche auf die in den gegenwärtigen

*) Treizième mercuriale. Tom. I. pag. 157.

**) Toullier, Tom. VI. Nro. 315.

Rechtsfällen vorgebrachten Urkunden Bezug haben, so findet sich, daß auch in Rücksicht dieser, der Gebrauch oder die Gewohnheit die erste Stelle einnimmt. Die Gewohnheit ist der sicherste Leitfaden bei der Auslegung der Urkunden überhaupt und vorzüglich der Verträge; ihre Wirkung ist so stark, daß sie nicht nur die dunkeln oder zweideutigen Stellen eines Vertrags oder sonst einer Urkunde erklärt *), sondern sogar die übersehenen oder verschwiegenen Clauseln ergänzt, sobald dieselben gebräuchlich sind **). Wenn daher irgend ein Ausdruck in einer Urkunde, wie z. B. das Wort „Gemeine,“ sowohl die Communion der Stockbesitzer als eine wahre Gemeinde bedeuten kann, der Ortsgebrauch aber sowohl, als der Gerichtsgebrauch, die erstere und nicht die letztere Bedeutung demselben beilegte, so muß man sich an diesem Gebrauche und die mit ihm verbundene Interpretation halten.

Daß dieses Wort in den beigebrachten Urkunden, so wie überhaupt vor der französischen Occupation, meistens nur gebraucht wurde, um die Gemeinschaft der Kläger und ihrer Autoren zu bezeichnen, keineswegs aber die eigentliche Gemeinde darunter verstanden worden ist, welche in der Regel da, wo deren bestanden haben, durch das Wort „Bürgerschaft“ angedeutet wurde, ist oben ***) bewiesen worden. Der Werth der Wörter, so wie des Geldes wechselt; sie müssen aber nach jenem gelten, den sie zur Zeit des Vertrags hatten †). Zugegeben, daß der

---

*) Art. 1159. des bürgerlichen Gesetzbuchs, übereinstimmend mit l. 34. und 144. D. de R. J.

**) Art. 1160. des bürgerl. Gesetzbuchs.

***) pag. 74 und ff.

†) Pacta interpretanda sunt secundum usum loquondi ejus temporis, quo condita fuerunt. Wolff, jus nat. pars 6. Nro. 471. Toullier, Tom. VI. pag. 294.

frühere Sprachgebrauch grammatisch ganz unrichtig gewesen sey, bleibt darum die Bedeutung des Wortes weniger dieselbe? Es kommt aber mehr auf das an, was wirklich gesprochen und verhandelt worden ist, als was hätte gesprochen und verhandelt werden müssen.

Wenn gegen den wahren Sprachgebrauch, gegen den von Alters herkömmlichen Gebrauch, sich ein ganz fehlerhafter in die Sprache einschleicht, der einem Worte eine ganz neue Bedeutung giebt, und dieses Wort sich nun in einem Akte befindet, muß nichts desto weniger die anerkannte Absicht und die Gewohnheit, welche die Contrahenten hatten, in dieser fehlerhaften Bedeutung dasselbe zu gebrauchen, den Vorzug vor dem grammatikalisch richtigen Sinne und der Reinheit der Sprache haben? Der Irrthum würde hier **propter usum imperitorum** wieder das Gesetz machen *) und erlauben, daß man die Eigenthümlichkeiten der Wörter **contra rationem recti sermonis** verlasse **).

Anders verhielte es sich, wenn man die Wörter eines Puristen auslegen sollte, weil alsdann nur angenommen werden dürfte, daß er dieselben in dem Sinne niedergeschrieben habe, den ihnen die Sprachlehre gibt ***).

Nach dieser Auslegungs-Regel folgt unstreitig der Besitz als die beste Interpretation der Urkunden, wenn ihm nicht gar der Vorzug gebührt. Ist nämlich eine Stelle dunkel oder zweideutig, findet man in einer alten Urkunde z. B. das Wort Gemeinde-Waldungen oder Gemeinde-Güter, und es ergibt sich, daß diese Waldungen und Güter stets nur von einem Theile der Ortsbewohner, mit Ausschluß eines andern Theils derselben,

---

*) L. 3. §. 5. D. de suppellect. leg. 33. 10.

**) L. 8. de auro, argento etc. 34. 2.

***) Toullier, Tom. VI. Nro. 314.

benutzt worden sind; sind diese Waldungen oder Felder noch etwa von den Besitzern vertheilt; einzeln verkauft, verpfändet, oder sonst eine Handlung mit denselben vorgenommen worden, die nur Particularen erlaubt zu seyn pflegt, oder haben die Ortsbewohner ihre Rechte daran unabhängig von dem **jus incolatus** beibehalten und ausgeübt, wobei die Gemeinde als ein Subject von Rechts-Verhältnissen nicht gedacht werden konnte, kein Zweifel, daß alsdann diese Waldungen und Grundstücke für Particular- und nicht für Gemeinde-Eigenthum betrachtet werden müssen, weil die Paciscenten selbst ihre Titel durch einen langen Besitz immer zum Vortheil ihrer Particular-Eigenschaft und gegen die Gemeinde ausgelegt haben. **Talis enim**, sagt **Dumoulin, præsumitur præcessisse titulus qualis apparet usus et possessio** *).

Der hier aufgestellte Grundsatz wird selbst von der Gegenseite angerufen, indem man sich auf den gegenwärtigen Besitz der Gemeinden beziehen will; allein es ist oben bewiesen worden, daß die momentane und mit Gewalt ergriffene Inhabung derselben keine eigentliche **possessio**, geschweige denn einen **usus** begründen könne.

Gemäß einer dritten Interpretations-Regel soll man, so oft in einer Urkunde eine Stelle oder ein Wort dunkel erscheint oder einen doppelten Sinn hat, dieselben so auslegen, daß sie eine Vollziehung haben können **). Nehmen wir nun an, daß z. B. die Stockbesitzer eines Dorfs in einer Urkunde einen Wald oder einen Acker als Gemeinde-Gut verpfändeten, ohne daß irgend eine Behörde gehört worden wäre; daß einem oder dem andern

*) **Conf. Merlin, questions de droit. Tom. II. pag. 838. — Toullier, Tom. VI. pag. 298. Nro. 320.**

) Art. 1157. des bürgerl. Gesetzbuchs. **Pothier, Nro. 92. l. 80. D. de verb. obl. l. 12. cod. de rebus dub. Toullier, Tom. VI. Nro. 321.

Beisaßen bewilligt worden, todtes Holz im Gemeinde-Walde zu sammeln; nehmen wir einen jeden andern Vertrag, den nur die Stockbesitzer als Privat-Eigenthümer abschließen konnten, wie deren sich beinahe in allen gegenwärtigen Processen finden, und legen wir denselben so aus, daß die contrahirenden Stockbesitzer nicht ut singuli, sondern ut universi dabei gehandelt hätten, wie hätte alsdann dieser Akt vollzogen werden können? Wie hätte der Pfandgläubiger das verpfändete Grundstück an sich ziehen dürfen? Wie hätte der Beisaße, welcher jure incolatus so viel Rechte, wie jedes andere Gemeinde-Mitglied hat, sowohl vor Einführung der jetzigen Gesetzgebung, als noch lange nach derselben, nur auf todtes Holz beschränkt werden können? Wie hätten überhaupt die Verträge aufrecht erhalten werden können, welche gerade dem Wesen einer Gemeinde entgegen sind? Diese Verträge sind aber bis zu der im Namen der Gemeinden auf die beschriebene Art vorgenommenen Eingriffe pünktlich vollzogen worden.

Vergebens wird behauptet, daß die Vollziehung dergleichen Verträge durch die neuen Gesetze verboten seyen, und nur deswegen heute nicht mehr vollzogen werden dürften; allein die neueren Gesetze konnten eben so wenig die früheren gültig abgeschlossenen Verträge aufheben oder dieselben unwirksam machen, als sie eine rückwirkende Kraft haben können. Die bezweckte Unwirksamkeit jener Verträge kann daher den jetzigen Gesetzen nicht so sehr, als vielmehr dem Mißbrauche, den man von diesen Gesetzen machen will, zugeschrieben werden.

Eine vierte Interpretations-Regel will, daß man sich mehr an die gemeinschaftliche Absicht der Paciscenten, als an die Wortbedeutung binde *). Denn Worte können

---

*) Art. 1156. des bürgerlichen Gesetzbuchs.

sich durch Irrthum, Unverstand oder auf sonst eine Weise in einen Vertrag eingeschlichen haben, wodurch derselbe eine ganz andere Natur, als die Partheien beabsichtigten, erhalten kann. Allein da das Wesen eines Vertrags nicht in Worten, sondern in Handlungen besteht, so kann auch in diesem Falle, gemäß der Rechtsregel, „id sequimur quod actum est," die, die Absicht der Partheien beurkundende Vollziehung dieses Vertrages nur als zuverlässiges Mittel angesehen werden, die Natur und das Wesen desselben richtig zu beurtheilen und auszulegen.

Wie läßt sich aber denken, daß die früheren Grundherren, so wie die Stockbesitzer, die Absicht gehabt hätten, bei Abfassung jener Urkunden die gegenwärtigen, alle Ortsbewohner umfassenden Gemeinden und mit ihnen auch die Beisaßen begreifen zu wollen? Dieses konnte die Absicht der Grundherren nicht gewesen seyn, weil die Beisaßen keine Unterthanen, keine Leute, keine Tributpflichtige derselben waren; da diese frei, und, nach der damaligen Landesverfassung, nur unter dem Schutze des Landesherrn, und nicht des Grundherrn, standen. Es konnte die Absicht der Stockbesitzer eben so wenig gewesen seyn, weil die Beisaßen ein weit günstigeres Loos als sie im Allgemeinen hatten; sie blieben von allen Frohnen, Diensten und Abgaben befreit; ihre Personen waren frei, vormals wie heute; die Stockbesitzer konnten dieselben also in dieser Hinsicht nur beneiden; wie kann daher vermuthet werden, daß, rücksichtlich der Waldungen, der Hauptvortheile, welche die Stockbesitzer aus ihrer communio bezogen, sie die Beisaßen hätten bedenken wollen, da diese mit allen Lasten verschont blieben?

Eine fünfte Regel sagt, daß, wenn es, gemäß einzelner Worte und Klauseln, zweifelhaft wäre, welche die wahre Absicht der Partheien gewesen sey, alle Klauseln des ganzen Vertrags zu Rathe gezogen werden müs-

sen *). Unterstellt man z. B., daß gemäß einer alten Urkunde, eine sichere Anzahl Ortsbewohner gewisse Güter unter der Benennung Gemeinde-Güter zur Sicherung des Unterhalts eines Dorfgeistlichen dargestellt habe, was zuweilen der Fall war, so möchte nach dem heutigen Sprachgebrauche es zweifelhaft seyn, ob diese Güter Gemeinde-Güter und im Namen der Gemeinde zur Sicherheit gegeben worden sind; kommt aber folgende Klausel hinzu: „dahero sind gedachte hiesige Einwohner und eines jeden resp. Haus wahre Erb- und Stockbesitzer, so wie dieselbe sich gleich zu End dieses mit uns Gerichten gezeichnet finden," so beweist dieses, daß diese Stockbesitzer nur ut singuli und nicht ut universi besessen haben, um so mehr, wenn es in der Folge noch heißt: „so und der Gestalt noch mit der weiteren Verbindniß für sich und ihre Erben zu ewigen Tagen übertragen zu wollen." Es muß also jeder Zweifel wegfallen, da es sich aus diesen Klauseln ergibt, daß nur die Stockbesitzer als solche sich verpflichtet haben.

Im Fall aber, daß obige Regeln nicht hinreichend seyn sollten, die Wahrheit aufzuklären, was in Rücksicht auf die producirten Urkunden nicht leicht der Fall seyn dürfte, so muß die Billigkeit den Ausschlag geben **). Denn die Billigkeit ist bei jeder zu beurtheilenden Thatsache in vernünftige Erwägung zu bringen, da sie den Menschen in allen seinen Handlungen begleiten und der erste Beweggrund derselben seyn soll; sie muß besonders bei den Verträgen, sowohl bei ihren Besprechungen, als bei der Abfassung von Urkunden darüber und bei der Vollziehung derselben herrschen ***). Es ist die Billigkeit

---

*) Art. 1161. des bürgerlichen Gesetzbuchs.

**) Toullier, l. c. Nris. 335. et 338.

***) Ibidem.

wieder, welche die Rechtsregel zur Folge hat, daß derjenige, welcher die Lasten einer Sache trägt, auch die Vortheile derselben genießen soll *).

Dieses nun auch auf unsere Fälle angewendet, wie kann man noch zögern, den Stockbesitzern die fraglichen Waldungen zuzusprechen, da sie unter den ehemaligen Grundherrschaften das Joch der Feudalität so viele Jahrhunderte hindurch getragen haben, während die Beisaßen frei waren; da sie seit 1793 bis zu dem hergestellten Frieden alle Kriegslasten trugen und alle Steuern bezahlten, während die Beisaßen wieder frei waren; da die Stockbesitzer in den erwähnten Kriegsjahren viele Schulden contrahiren mußten, welche man ihnen, wie oben bemerkt, allein zur Last legen will, indem die Verwaltungs-Behörde sie, rücksichtlich der Schulden und Lasten als Private, rücksichtlich des Nutzens aber, als Gemeinde behandelt! —

Aus dem bisher Gesagten geht nun hervor, daß die auf die gegenwärtigen Rechtsfälle Bezug habenden Gewohnheitsrechte, so wie die einzeln beigebrachten Urkunden nur zum Vortheil der Kläger ausgelegt werden können.

Für den Fall aber, wo die Urkunden den Klägern gänzlich mangelten, oder wo die producirten nicht als hinreichend betrachtet werden sollten, wurde subsidiarisch der Zeugenbeweis über die oben articulirten Thatsachen erboten. Man hat sich von der Gegenseite diesem Beweise widersetzt; das Königl. Landgericht hat denselben in mehreren Fällen auf den Grund der beigebrachten Urkunden als überflüssig anerkannt; in andern aber auch, und zwar in den mehrsten, denselben verordnet; der Königl. rheinische Appellations-Gerichtshof hingegen den anerbotenen Zeugenbeweis nicht gestattet.

---

*) L. 10. de reg. jur. (50. 17.)

Diese Meinungs-Verschiedenheit gibt Anlaß zur Erörterung folgender zwei Fragen:

1) Ist der Zeugenbeweis in den gegebenen Fällen im Allgemeinen verboten?
2) Sind die articulirten Thatsachen als unerheblich zu verwerfen?

Ad 1. Der Art. 253. der bürgerlichen Proceß-Ordnung gestattet überall den Zeugenbeweis, wo kein Gesetz denselben verbietet; es würde daher vor Allem erfordert seyn, daß derjenige, welcher behaupten will, daß ein Gesetz den Zeugenbeweis verbiete, um so eher das Verbot desselben nachweise, als der Zeugenbeweis nach dem allgemeinen Rechte als eine natürliche und nothwendige Befugniß überall gestattet wird. Die Gesetze, welche den Zeugenbeweis nur auf gewisse Fälle beschränken, gehören zu den Exceptions-Gesetzen *), die eher beschränkt, als ausgedehnt werden dürfen.

Wenn der Zeugenbeweis im Allgemeinen in allen Fällen verboten wäre, so würde hieraus anstatt einem ungewissen Uebel, welches nicht unheilbar ist, vorzubeugen, nur ein größeres veranlaßt werden, indem man dem bösen Glauben alsdann erst freien Spielraum geben würde. Der Zeugenbeweis konnte daher nur für den Fall verboten werden, wo die Partheien sich einen schriftlichen Beweis, dem das Gesetz ein größeres Zutrauen als dem Zeugenbeweise schenkt, verschaffen konnten und mußten; haben sie in diesem Falle nun vernachläßigt, sich den schriftlichen Beweis zu verschaffen, so müssen sie sich es zuschreiben, wenn ihnen der Zeugenbeweis verworfen wird, weil das Gesetz sie gewarnt hatte. Eine allgemeine durch das Gesetz ausgesprochene Verwerfung des

*) Toullier, Tom. IX. Nro. 27.

Zeugenbeweises würde hingegen, wie Toullier sagt, nur den Pyrrhonism begünstigen, dem der Mensch allzu geneigt ist, auf Manchen einen nachtheiligen Eindruck machen, und offenbar die Grundpfeiler der Geschichte, welche einzig und allein auf der Glaubwürdigkeit der Zeugen beruhen, erschüttern. Die Zulässigkeit des Zeugenbeweises kann daher als allgemeine Regel und das Verbot desselben als Ausnahme betrachtet werden *).

Wollte man aber auch den Grundsatz aufstellen, daß der Zeugenbeweis nur ausnahmsweise, d. h. nur in den Fällen zulässig sey, wo ihn die Gesetze entweder ausdrücklich oder folgerungsweise zulassen **), so würde die Frage entstehen, ob die gegenwärtigen Rechtsfälle nicht zu den Ausnahmen dieser Regel gehören?

Vor allem darf nicht vergessen werden, daß es sich hier von Verhältnissen handelt, die vor Einführung der französischen Gesetzgebung in den hiesigen Provinzen, wo der Zeugenbeweis in jeder Sache und für jeden Betrag zulässig war, bestanden haben, mithin diese neuen Gesetze, ohne ihnen eine rückgreifende Kraft zu geben, nicht auf unsere Fälle angewendet werden dürfen.

Zwar will man diese Bemerkung nicht für die ehemalige Provinz Luxemburg gelten lassen, weil früher schon in derselben durch den Art. 19. des edit perpetuel von 1611 der Zeugenbeweis über jeden, 300 fl. an Werth übersteigenden, Gegenstand verboten war.

Indessen ist nicht zu läugnen, daß auch schon vor diesem Gesetze die nemlichen Verhältnisse der Kläger zu den Grundherren und den fraglichen Waldungen bestanden

---

*) Conf. Toullier, droit civil. Tom. IX. Nro. 26. 27. 28.

**) Zachariä, Handbuch des franz. Civilrechts. §. 757.

haben, daher das edit perpetuel eben so wenig, als das bürgerliche Gesetzbuch, dem anerbotenen Beweis entgegenstehen kann *).

Eine andere Bemerkung darf ebenfalls nicht unbeachtet bleiben, der Art. 1341. des bürgerlichen Gesetzbuchs kann offenbar nur auf rein contractuelle Geschäfte angewendet werden; keineswegs aber auf den Fall, wo es bloß auf Festsetzung eines Factums ankommt, welches durch höhere Gewalt oder durch sonst ein von der Willenserklärung der Partheien ganz unabhängiges Ereigniß herbeigeführt worden ist, wozu sicherlich viele, wo nicht alle, hier zu beweisende Thatsachen gehören; denn wie läßt es sich wohl denken, daß die Ahnen der Kläger sich freiwillig das Joch der Knechtschaft aufsetzten; daß sie aus eigenem Antriebe in die drückenden Verhältnisse traten, worauf sie heute ihre Rechte gründen? Darf wohl unterstellt werden, daß sie vorsehen konnten, man würde sie in der Zukunft, gegen alles Recht und Billigkeit, aus ihrem uralten Besitze stoßen? Wie hätten sie also auch Maßregeln gegen diese nicht vorzusehenden Eingriffe in ihr Eigenthum nehmen können? Die zu beweisenden Thatsachen beruhen nicht so sehr auf einem contractuellen Verhältnisse, als vielmehr auf einer reinen Thatsache, auf dem Besitze, der immer durch Zeugen bewiesen werden kann.

Schon aus diesen beiden Gründen kann der Art. 1341. des bürgerl. Gesetzbuchs in den gegebenen Rechtsfällen keine Anwendung finden. Derselbe leidet aber auch noch nebstdem zwei Exceptionen, wozu unstreitig diese Rechtsfälle gehören. Die erste findet dann statt, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorliegt; ist dieses aber hier der Fall?

*) Anselmo comm. ad. edit perp. art. 19. §. 9.

So wie der Beweis das Mittel ist, welches uns zur Ueberzeugung einer Wahrheit führt, so ist auch der Anfang eines Beweises überhaupt alles, was zwar eine theilweise aber keine vollständige Ueberzeugung gewährt; was die Vernunft in solche Lage versetzt, daß sie nicht hinreichende Gründe hat, um eine Thatsache zu glauben oder nicht zu glauben. Diese zur vollkommenen Ueberzeugung nicht hinreichenden Mittel sind es, was man den Anfang eines Beweises nennt, und welche in mehr oder weniger starken Vermuthungen bestehen, die schon aus bestätigten oder anerkannten Thatsachen sich ergeben *).

Wenn diese Thatsachen nun, worauf die Vermuthung sich gründet, durch Schriften bewiesen werden, so hat man den Anfang eines schriftlichen Beweises, und das Gesetz verbietet in diesem Falle den Zeugenbeweis nicht **).

Daß die vorgebrachten Urkunden im Allgemeinen eine Beweiseskraft, selbst gegen die Gemeinden haben, obwohl dieselben nicht als Parthei in diesen Urkunden aufgenommen worden sind, ist oben auseinandergesetzt worden; um wie viel mehr müssen daher diese Urkunden wenigstens als der Anfang eines schriftlichen Beweises betrachtet werden! **Non debet cui plus licet quod minus est non licere.**

Der Art. 1347. steht dieser Behauptung nicht entgegen, indem die in diesem Artikel angeführten Fälle nur als Beispiele dienen sollen, und keineswegs alle übrigen Fälle ausschließen. Toullier ***), der diese Fragen ausführlich erörtert hat, glaubt, es sey hinreichend, daß ein übrigens gültiger Akt die zu beweisenden Thatsachen wahr-

*) Conf. Toullier, Tom. IX. Nro. 55. 56. 57.

**) Ibidem Nro. 60. ff.

***) Tom. IX. Nro. 69. ff.

scheinlich mache, um den Zeugenbeweis in coadjuvationem scripturæ zu gestatten *).

Die zweite Ausnahme von dem Verbote des Zeugenbeweises findet dann statt, wenn der Beweispflichtige sich in der Unmöglichkeit befindet, den schriftlichen Beweis beizubringen.

Dieser Grundsatz liegt so in der Natur der Sache, daß derselbe eigentlich keines Beweises bedürfte, und eben deswegen bei den früheren, den Zeugenbeweis beschränkenden, Gesetzen nicht erwähnt wurde. Die Befugniß, diejenigen Thatsachen durch Zeugen zu beweisen, worüber man sich keinen schriftlichen Beweis verschaffen konnte, gehört eigentlich nicht zu den Exceptionen, indem dieser Fall nie in dem Verbote des Zeugenbeweises begriffen war und begriffen werden konnte; wie durfte demjenigen, der sich in der Unmöglichkeit befindet, der Vorwurf gemacht werden, daß er keinen schriftlichen Beweis besitze? Indessen hat man die Strenge so weit gegen die Stockbesitzer getrieben, daß man Verleihungs-Urkunden über den Besitz ihrer Güter und der fraglichen Waldungen verlangte, als, wenn sie ihre Rechte nicht aus einem alten Herkommen, ex dispositione legis vel providentia majorum herleiteten.

Vergebens wollte man auch die Unmöglichkeit der Beibringung des Schriftenbeweises bloß auf die in dem Art. 1348. des bürgerl. Gesetzbuchs angeführten Fälle beschränken, indem diese Beispiele bloß zur Erklärung des Hauptsatzes dienen, und keineswegs alle andern Fälle, in welchen es den Beweispflichtigen aus einem oder dem

---

*) S. auch Anselmo, comm. ad edict. perp. art. XIX. §. 27. Edictum porro locum non habebit quando semiplene probatur per instrumentum et in suplementum probationis.

andern Grunde unmöglich ist, einen schriftlichen Beweis beizubringen, ausschließen *).

Unter Unmöglichkeit darf hier keine physische oder absolute Unmöglichkeit verstanden werden; es reicht vielmehr h'n, daß der Beweispflichtige in Ansehung der Erbringung des Schriftenbeweises sich in einer relativen, nach Zeit und Umständen zu ermessenden, Unmöglichkeit befindet **).

Daß nun die Kläger sich in einer solchen Unmöglichkeit befinden, dem Gerichte einen bessern schriftlichen Beweis vorzulegen, als geschehen ist, kann wohl nicht bestritten werden, und wäre es nur deswegen, weil bei dem Einrücken der französischen Heere in die hiesigen Provinzen viele Archive der Grundherrschaften in's Ausland gebracht und manche Urkunden hierdurch verloren worden sind, oder weil die Königl. Regierung sich weigert, die in dem Landes-Archive befindlichen Urkunden herauszugeben.

Es kann demnach keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Zeugenbeweis über die angeführten Thatsachen im Allgemeinen zulässig sey. Dieses wahrscheinlich einsehend, hat man von der Gegenseite auch weniger aus dem angeführten Grunde, als vielmehr deswegen auf der Unzulässigkeit des Zeugenbeweises bestanden, weil die articulirten Thatsachen unerheblich seyen, welches auch die Gerichte sowohl erster als zweiter Instanz bewogen haben mag, sich nicht auf die Frage, ob der Zeugenbeweis im Allgemeinen verboten sey, einzulassen.

---

*) Toullier, Tom. IX. Nro. 60. Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts. §. 761. Not. 1.

**) Toullier, l. c. Nro. 134. ff. Zachariä, a. a. O. Sirey Tom. XXII. Abtheilung II. Seite 165. Tom. XXV. Abtheilung II. Seite 125.

Ad 2. Bei der Discussion dieser Frage strebte man von der Gegenseite hauptsächlich dahin, die verschiedenen Beweissätze zu isoliren, um zu beweisen, daß jeder einzelne nicht erheblich sey, mithin alle zusammen ohne Wirkung seyn würden. Allein dieses Verfahren ist offenbar unrichtig, denn so wie in physischer Hinsicht viele schwache Theile oft ein starkes Ganzes ausmachen können, so können auch in moralischer Hinsicht mehrere schwache Theile ein starkes Ganzes bilden, und so vereinigt eine Wirkung hervorbringen, die jedem einzelnen Theile schlechterdings unmöglich gewesen wäre. Eine bloße thatsächliche Vermuthung begründet an und für sich keinen Beweis, verdient in der Regel keinen Glauben; mehrere aber zusammen genommen, reichen gewöhnlich hin, einen vollkommenen Beweis zu begründen, **plures conjecturæ sufficiunt etiam ad probandum dominium.**

Leyser *) beleuchtet diesen Grundsatz durch folgendes, auf die gegenwärtigen Rechtsfälle passendes, Beispiel. Einem sichern von der Horst wurde der Beweis des Eigenthums an einem streitigen Gute aufgegeben; demselben giengen jedoch die Eigenthumstitel und gewöhnlichen Beweise ab; es wurden daher folgende Thatsachen articulirt, und von dem Gerichte für hinreichend anerkannt.

a) Daß das streitige Gut seit langer Zeit das Horst'sche genannt wurde;

b) daß die von der Horst'schen Vorfahren einige Gebäude auf dasselbe errichten ließen;

c) daß sie sich allein die Holzung zugeeignet;

d) daß sie ihr eigenes Vieh auf demselben nach Belieben weiden, das fremde hingegen davon entfernen ließen.

---

*) In seinen medit. ad pand. spec. CCLVII. med. 3.

Leyser hält diese Thatsachen auf den Grund der **l. 19. cod. de rei vind.** und **l. 21. cod. de probat.** für vollkommen hinreichend, um den verordneten Beweis des Eigenthums zu bewirken. Jede einzelne dieser Positionen ist jedoch nicht erheblicher, als eine jede der Eingangs dieses Abschnitts articulirten Thatsachen, und isolirt würden jene eben so wenig, als diese hinreichen, um einen vollständigen Beweis zu begründen; allein es reicht hin, daß alle zusammen in einer Causal-Verbindung stehen, und aus der Gesammtheit der Schluß auf das Recht des Eigenthums gefolgert werden kann. In diesem Sinne hat denn auch das Königl. Landgericht zu Trier die verschiedenen in den gegenwärtigen Processen erlassenen Interlocute meistens einfach dahin motivirt: „in Erwägung, daß der von den Klägern subsidiarisch erbotene Beweis in seinem Zusammenhange erheblich ist."

Nach den über den Zeugenbeweis bestehenden Rechts-Principien ist es hinreichend, daß die zu beweisenden **Facta** unmittelbar Bezug auf den Streitgegenstand und Einfluß auf die Entscheidung der Sache haben, **qu'ils soient pertinens et concluans** *).

Ist dieses nun der Fall bei den oben articulirten Beweissätzen? Durch die Prüfung eines jeden einzelnen Satzes kann diese Frage am besten gelöst werden.

Der erste Satz zielt dahin, die Qualität der Kläger, in welcher sie die fraglichen Waldungen früher besessen, und in welcher sie die gegenwärtigen Processe eingeleitet haben, zu beweisen; dieselbe muß, so wie jede Eigenschaft, in welcher eine Person im Proceß auftritt, und wovon besondere Rechtsverhältnisse abhangen, vor allem festgestellt werden; der gegenwärtige Beweissatz führt aber

*) **Rogron, code de procéd. civil. ad art. 253. — Berriat Saint-Prix pag. 262.**

insbesondere nicht nur auf die geschichtlichen Ereignisse, wodurch die Vorfahren der Kläger in den Besitz ihrer Güter und der streitigen Waldungen gekommen sind, und auf das zwischen dem Grundherrn und den Stockbesitzern getheilte Eigenthum zurück, sondern derselbe leitet noch auf den zwischen einer universitas und einer communio bestehenden Unterschied, so wie auf den Grundsatz, daß zwischen Unfreien keine eigentliche Gemeinde bestehen kann; derselbe gibt ferner hinreichende Gründe an, um die von der Gegenseite aufgestellte Behauptung, daß die Kläger früher wie heute die fraglichen Waldungen nur als Gemeindeglieder besessen hätten, zu widerlegen, weil die Eigenschaft eines Stockbesitzers oder schaftpflichtigen Unterthans eines Grundherrn von jeher mit jener eines Gemeinde-Mitgliedes, im eigentlichen Sinne des Wortes, unverträglich war, folglich eine die andere verdrängte. Auf der Eigenschaft der Kläger als Stock- und Vogtei-Besitzer beruht das ganze Gebäude des diesseitigen Beweises, das ganze System der seit Jahrhunderten bestandenen Jurisprudenz.

Der zweite ist der Art, daß der Beweis desselben einzig und allein hinreicht, um eine günstige Entscheidung zum Vortheil der Kläger zu bewirken; denn ist die Pertinenz-Qualität der streitigen Waldungen zu den übrigen Gütern der Kläger nachgewiesen, so kann man die einen eben so wenig als die andern denselben absprechen; dieses fühlend, suchte man die Zulässigkeit dieser Position zu beseitigen, indem man behauptete, dieselbe könne keinen Gegenstand eines Zeugenbeweises abgeben, weil sie auf die Distinction hinauslaufe, ob die ungetheilt benutzten Waldungen in einer rein privatrechtlichen Verbindung zu den Stockgütern gestanden, oder nur in so fern mit denselben Beziehungen gehabt, als die Besitzer der letzteren zugleich alleinige Mitglieder des politischen Gemeinheits-

Verbandes waren, dieser Unterschied aber auf juristischen Ansichten beruhe; der gegenwärtigen Position gehe jedenfalls die gehörige Präcision ab, wodurch der Richter in den Stand gesetzt werden könnte, sich von der wirklichen Pertinenz-Qualität zu überzeugen; die Zeugen, welche man deshalb abhören lassen wolle, würden vielmehr in den Fall gesetzt werden, eher eine Privat-Meinung zu äußern, als ein wirkliches Factum zu bekunden.

Man verläßt hier den eigentlichen Beweissatz, man verwechselt die Rolle des Zeugen mit jener des Richters. Die Zeugen sollen ein einfaches Factum bekunden und der Richter über die Folgen desselben entscheiden; die Zeugen würden sich wenig mit der Frage befaßt haben, ob die Stockbesitzer früher zu einer politischen Corporation gehört haben; ob die Benutzung der Waldungen in einer rein privatrechtlichen Verbindung zu den Stockgütern gestanden haben, oder nicht; sie würden bloß gesagt haben, daß die fraglichen Waldungen entweder ungetheilt oder getheilt (denn an vielen Orten waren dieselben schon lange vor der französischen Revolution getheilt) zu den Stockgütern, so wie jedes andere Grundstück gehört haben. —

So wie der schlichteste Bauer den Unterschied zwischen einem Theile und dem Ganzen kennt, so kennt er auch genau, ohne **jura** studirt zu haben, welche Wiese, welches Ackerfeld oder Gartenstück des Bannes zu diesem oder jenem einzelnen Gute des Dorfes gehören. Und warum soll er dieses nicht mit der größten Bestimmtheit angeben können? Warum soll der Richter seinen Angaben nicht vollen Glauben beimessen können? Täglich wird der Beweis verordnet und geführt, daß ein Grundstück zu einer Hinterlassenschaft oder zu einem Landgut gehöre, warum sollen die in Streit befangenen Waldungen gerade eine Ausnahme von der Regel machen?

Bei Gestattung des Zeugenbeweises muß allerdings die Frage erörtert werden, ob die Thatsachen Bezug auf die Sache und Einfluß auf die Entscheidung derselben haben können. Dieß ist aber auch Alles, was man von den zu beweisenden Thatsachen verlangen kann. Zu behaupten, daß auch noch die Thatsachen, worauf die einzelnen Zeugen ihre Aussagen gründen, angegeben werden sollen, würde zur Unmöglichkeit führen und die Processe verewigen. Der Richter, welcher das Zeugenverhör aufnimmt, kann übrigens jeden Zeugen nach der Ursache seines Wissens fragen und daraus seine Ueberzeugung schöpfen; aber den Zeugenbeweis deswegen schon zum Voraus, ohne daß man diese Gründe kennt, verwerfen zu wollen, weil die von dem Zeugen anzugebenden Gründe dem Richter nicht hinreichend seyn möchten, um dessen Ueberzeugung zu begründen, dürfte sich nicht wohl rechtfertigen lassen.

Uebrigens, sollte der gegenwärtige Beweissatz eine Lücke rücksichtlich seiner Präcision haben, so würde dieselbe durch die nachfolgend articulirten Thatsachen ausgefüllt werden.

Der dritte (Entrichtung des zehnten Pfennigs) beweist eine vollkommene Aehnlichkeit der von den Privatgütern mit der von den gemeinschaftlich benutzten Gütern entrichteten Abgabe; diese Aehnlichkeit der Abgaben läßt aber wieder die Pertinenz-Qualität vermuthen, und da diese Abgabe nur dem Grundherrn, als solchem, in recognitionem dominii gegeben wurde, so wird auch dadurch die Behauptung widerlegt, daß die angegebenen Verhältnisse zwischen den Stockbesitzern und ihren Herren mehr auf der früheren Staatsverfassung, als auf einem privatrechtlichen Grunde beruheten. Ueber die Natur dieser Abgabe und der damit verbundenen rechtlichen Folgen beziehe ich mich auf dasjenige, was oben pag. 173 ff. über die Entrichtung des zehnten Pfennigs angeführt wurde.

Der vierte. Diese Thatsache ist zwar nicht bei allen einzelnen Fällen zur Sprache gekommen, weil dieselbe nur bei einigen wenigen nachgewiesen werden konnte; allein bei einer Verhandlung über die gegenwärtigen Processe im Allgemeinen darf dieselbe um so weniger übergangen werden, als nach der Meinung sehr geschätzter Rechtsgelehrten die Vermuthung der Pertinenz-Qualität daraus entsteht, daß eine Sache mit einer andern Hauptsache in einem und demselben Akt, für einen und denselben Preis verkauft und in dieser Verbindung von dem vorigen Besitzer besessen worden ist *). Da übrigens alle in Streit befangene Güter einer und derselben Natur sind, so dürften die angeführten Verkäufe auch eine starke Vermuthung für alle gegenwärtige Rechtsfälle begründen.

Der fünfte. Auch dieser führt wieder auf die Vermuthung der Pertinenz; denn, wird bewiesen, daß die Kläger aus den streitigen Waldungen einen Theil des Ertrages, so wie aus ihren übrigen Stockgütern **in natura** jährlich abliefern mußten, so ist die Aehnlichkeit der Prästationen bewiesen und mit ihr die Vermuthung der Pertinenz gegründet **).

Der sechste beweist einerseits die Pertinenz-Qualität, anderseits schließt er die Idee eines Gemeinde-Guts aus; denn so wie die Stockbesitzer ihre Privatgüter nach Belieben zu ihrem eigenen Gebrauche und Unterhalt ohne herrschaftlichen Consens benutzen und verwalten konnten, so war dieses ihnen auch in den gemeinschaftlichen Waldungen gestattet; also wieder ein Beweis gleichartiger Behandlung, gleichartiger Rechte, mithin die Vermuthung der Pertinenz. Eigenmächtige Handlungen der einzelnen Gemeinde-Mitglieder sind mit dem Wesen einer wahren

---

*) S. oben pag. 171.

**) S. oben pag. 172.

Gemeinde, einer politischen Corporation unverträglich, denn seitdem Gemeinden bestehen, wurden diese durch einen Vorgesetzten repräsentirt, welcher über die Benutzung der Gemeinde-Güter wachen mußte.

Der siebente liefert einen ferneren Beweis der Pertinenz; denn so wie der Leibeigene nicht ohne herrschaftliche Einwilligung das Territorium der Herrschaft verlassen oder ein Grundstück verkaufen konnte, ebenso durfte er kein Holz verkaufen, keinen Transport außer Lande vornehmen; also wieder gleichartige Verhältnisse, gleichartige Verpflichtungen der Stockbesitzer, gleichartige Rechte der Herren, folglich auch gleichartige Natur der Güter.

Der achte steht mit dem dritten Beweissatze in besonderer Verbindung, und führt auf die nemliche Schlußfolge; er schließt nebstdem die Idee eines Gemeinde-Guts gänzlich aus, weil zu dem Wesen einer Gemeinde, als moralischer Person, erfordert wird, daß sie eine Kasse, so wie überhaupt einen Vertreter in der bürgerlichen Gesellschaft habe, daher der Erlös der Gemeinde-Einkünfte in die Gemeinde-Kasse, und nicht in die Privat-Taschen fliessen soll. Zwar stellt man der Erheblichkeit dieses Thatbestandes, so wie noch einiger andern, die Bemerkung entgegen, daß es in der Convenienz der Stockbesitzer, welche früher die alleinigen Glieder des Gemeinde-Verbandes gewesen, gelegen haben mochte, mit Umgehung der Gemeinde-Kasse die Vortheile des Waldgenusses sogleich viritim zu vertheilen, und auf gleiche Weise die Beaufsichtigungs-Kosten aufzubringen; allein hätte eine solche Uebereinkunft bei der Existenz einer wirklichen Gemeinde gesetzlich Statt finden können? Gewiß nicht; eine gesetzwidrige Handlung darf aber nicht vermuthet werden; auch darf eben so wenig unterstellt werden, daß während eines so langen Zeitraums die Behörden die strafbare Nachsicht oder Unaufmerksamkeit gehabt hätten, einen sol-

chen dem Gemeindewesen so nachtheiligen Mißbrauch zu dulden. Dieses darf um so weniger in der Provinz Luxemburg unterstellt werden, als hier die Gemeinden, da, wo deren wirklich bestanden haben, der Aufsicht des General-Procurators am Souverainen-Rathe besonders anempfohlen waren und auch genau controllirt wurden; wie hätte aber auch eine solche Nachsicht von 1795, wo die jetzige Communal-Verfassung eingeführt wurde, bis 1806 resp. 1820, wo die Stockbesitzer erst in dem Besitz gestört worden sind, fortbestehen können?

Der neunte Beweissatz involirt wieder die Idee eines Privat-Guts, so wie derselbe jene eines Gemeind-Gutes ausschließt; indem die Ernennung der Förster immer als ein Attribut des Eigenthums betrachtet wurde, weil nur der Eigenthümer Interesse bei der Conservation der Waldungen hat. Nach den bestehenden Gesetzen ernennt die Verwaltungs-Behörde die Communalförster, welche aus der Gemeinde-Kasse bezahlt werden. Wer nun ausnahmsweise von dieser, mit dem Gemeindewesen ganz übereinstimmenden Regel behauptet, daß es früher den Privaten, als Mitgliedern der Gemeinde, erlaubt gewesen sey, die Communalförster zu ernennen und aus eigenen Mitteln zu bezahlen, muß diese Exception nachweisen, weil sie dem Interesse der Gemeinden höchst gefährlich und eine Gesetzesverletzung gewesen seyn würde. Diese Exception läßt sich nun um so weniger unterstellen, als früher, wie heute, die Gemeinde- und Privatförster vor Gericht beeidigt werden mußten; die Behörden daher durch diese Beeidigung der von Stockbesitzern ernannten Förster vollkommene Kenntniß von deren Ernennung gehabt hätten. Eine strafbare Nachsicht von Seiten der Behörden läßt sich wieder so wenig vermuthen, als behauptet werden darf, daß damals die Beamten weder ihre Pflichten gekannt, noch erfüllt hätten.

Der zehnte zieht nicht minder die Vermuthung des Privat-Eigenthums nach sich, denn die Entrichtung der Steuern ist so sehr eine Last des Eigenthums, daß die Gesetze dem Pächter und Erbbeständer die Befugniß geben, ein Fünftel des jährlichen Canons für die Steuern zurückzubehalten, im Falle er dieselben bezahlt hat, und nicht durch eine besondere Clausel damit belastet worden ist. So bestimmt auch das Gesetz, daß die Gemeinden mit den Grundsteuern der verlassenen oder herrenlosen Güter belegt werden sollen, weil das Eigenthum derselben den Gemeinden anheim fällt. Uebrigens reicht eine einzige Bemerkung hin, alle Zweifel über die Erheblichkeit des gegenwärtigen Beweissatzes zu beseitigen. Die Einschreibung eines Grundstücks in die Steuerrolle auf den Namen eines Individuums und die Bezahlung der Steuern begründet für dasselbe, gemäß Artikel 12. des Gesetzes vom 22. Frimaire Jahrs VII., bis zum Beweise des Gegentheils die gesetzliche Vermuthung des Eigenthums. Dieser einzige Umstand ist hinreichend, um die Veränderung des Eigenthums zu beweisen, so wie die Verpflichtung zur Zahlung der Mutations-Gebühren nach sich zu ziehen. In diesem Sinne hat der Cassationshof von Paris auf den Grund des angeführten Gesetzes mehrere Urtheile erster Instanz, welche dem Fiscus, ungeachtet der Einschreibung auf die Steuerrolle, den Beweis der Veränderung des Eigenthums aufgegeben hatten, cassirt *).

Wenn die Bezahlung der Steuern auch in den frühern Zeiten nicht die nemliche gesetzliche Vermuthung, als seit der französischen Occupation, nach sich gezogen

---

*) Arrêts de la c. c. du 1 Septembre 1806 et du 23 Novembre 1807. — S. dict. des droits d'enregistr. T. II. pag. 135, 136 et 140.

haben sollte, so folgt doch wenigstens der Beweis aus derselben, daß die Gemeinden seit dieser Epoche bis zu dem Jahre 1824, wo man anfing, Einschreibungen auf den Namen der Gemeinden vornehmen zu lassen, die Stockbesitzer als Eigenthümer anerkannt haben. Es läßt sich daher keineswegs rechtfertigen, daß die Stockbesitzer als Gemeinde-Mitglieder und nicht als Eigenthümer besessen hätten.

Der elfte und zwölfte. Diese gehen offenbar auf den Beweis des Eigenthums hinaus. Zwar will man die Erheblichkeit dieser Thatsachen deswegen beseitigen, weil dieselben blos beweisen würden, daß die Gemeinden unter der frühern Verfassung in ihren Verfügungen über die Gemeinde-Güter nicht so beschränkt waren, als sie es später durch die jetzt bestehenden Gesetze geworden sind. Indessen ist es eine ausgemachte Sache, daß vor Einführung der französischen Gesetze sowohl, als nach derselben, Regeln bestanden haben, wodurch das eigentliche Gemeinde-Gut immer genau von dem Privat-Gute unterschieden wurde; und sollten diese Gesetze früher auch weit laxer als später gewesen seyn, so dürften sie doch dem Gemeinde-Mitgliede die Befugniß nicht gestatten, nach Willkühr über das Gemeinde-Gut zu verfügen, wie er über sein Particular-Gut verfügen konnte, indem sonst nothwendig das Gemeinde-Gut aufgehört haben müßte, ein Eigenthum der Gemeinde zu seyn. Der von der Gegenseite gemachte Einwand scheint daher auf der Confusion aller Grundsätze, nach welchen das Gemeinde-Gut genau von dem Particular-Gut unterschieden wird, zu beruhen, und die Rechtsregel: „**quidquid universitati debetur, singulis non debetur,**" ganz aus dem Auge zu lassen; denn so wie Gemeinde-Gut nicht Particular-Gut seyn kann und umgekehrt, eben so können auch nicht Private jede Handlung eines wahren Eigenthümers, besonders aber die Proprietäts-Rechte an dem Gemeinde-Gute

ausüben. War dieses aber bei den Stockbesitzern in Bezug auf die in Streit befangenen Waldungen der Fall? konnten sie nämlich dieselben nach Willkühr benutzen, theilen, verkaufen, oder auf sonst eine Art veräußern? Was in aller Welt, frage ich, fehlte dann noch dem Beweise des vollkommenen Eigenthums, indem dasselbe doch nur in dem Rechte besteht, einen Gegenstand zu benutzen und nach Willkühr darüber verfügen zu dürfen.

Wenn auch das freie Dispositions-Recht der Stockbesitzer über ihre Waldungen vor der französischen Revolution durch die Rechte der früheren Herrschaften einigermaßen beschränkt worden ist, so ändert dies doch nichts, indem jene Rechte blos ein Ausfluß des Obereigenthums waren, welche mit der Auflösung des Feudalwesens verschwanden. Das nutzbare Eigenthum ist aber nichts desto weniger ein Eigenthum, woran die Gemeinde eben so wenig, als deren Glieder, Rechte haben konnte. Auch darf nicht, wie geschehen, behauptet werden, daß durch die Verdrängung der frühern Grundherrn der französische Staat in die Rechte derselben eingetreten wäre und daß auf diese Weise heute dem Staate das Obereigenthum, wie früher dem Herrn, zustehe. Das Recht der Grundherren war, wie gesagt, ein Ausfluß des Feudalwesens, welches deswegen nicht auf den französischen Staat übergehen konnte, weil alle Feudalrechte, kraft der bestehenden Gesetze, abgeschafft wurden. Der französische Staat konnte daher so wenig ein Obereigenthum auf den fraglichen Waldungen ausüben, als er die zur Anerkennung desselben früher entrichteten Abgaben fordern konnte. Aber auch angenommen, daß dieses Obereigenthum noch immer fortbestehen sollte, so würde dasselbe doch Niemand anders als dem frühern Herrn gehören, indem dem Staate nur die Rechte anheim fielen, welche den frühern Herrschaften, als Souverain des Landes zustanden, welches

aber bei den bloßen Grundherrschaften der Fall nicht seyn konnte.

Der Erheblichkeit der gegenwärtigen Beweissätze setzt man ferner noch entgegen, daß die fraglichen Theilungen und Veräußerungen aus dem Grunde nichtig seyen, weil dieselben ohne förmliche Ermächtigung der Obrigkeit nicht hätten Statt finden können; was aber nichtig sey, könne keine rechtliche Folgen haben. Allein hier geht man wieder von der falschen Unterstellung aus, daß die fraglichen Waldungen Gemeinde-Güter seyen, weil nur in diesem Falle eine Ermächtigung erfordert war. Die von dem Grundherrn erforderliche Einwilligung könnte dagegen nur eine, diesem einzig und allein zustehende Einrede begründen, welche die Gemeinde als eine exceptio de jure tertii nicht geltend machen könnte; — ein Grundsatz, den der Königl. rheinische Appellationshof in einer Menge auf die Vogteigüter Bezug habender Processe gegen die von dem Königl. Landgerichte zu Trier befolgte Jurisprudenz angewendet hat *).

Aber auch in der Unterstellung, daß die streitigen Waldungen wirklich Gemeinde-Güter seyen, und selbst angenommen, die Theilungen seyen ihrer Form und ihrem Wesen nach ursprünglich nichtig gewesen, so können dieselben heute doch nicht mehr angegriffen werden, indem das Decret vom 9. Brumaire Jahrs XIII. dieses förmlichst verbietet **).

Die hier articulirten Thatsachen sind also in mehr als einer Hinsicht erheblich.

Der dreizehnte schließt ebenfalls den Begriff eines Gemeinde-Guts aus; denn wer eine Gemeinde verläßt, verliert das jus incolatus und mit diesem das Recht,

*) S. pag. 14. Na. **).

**) S. oben pag. 217 ff.

Brandholz aus den Gemeinde-Waldungen zu ziehen, wie überhaupt alle Vortheile, welche das Gemeinde-Mitglied als solches zu genießen hat. So wie diese Thatsache articulirt ist, umfaßt sie nicht nur den Fall, wo der Stockbesitzer von jeher auswärts wohnte, oder wo derselbe mit Beibehaltung seines Hauses und seiner Güter seinen bisherigen Wohnort verließ, sondern auch jenen, wo der Stockbesitzer Haus und Güter veräußerte, seinen bisherigen Wohnort verließ, und dennoch alle Rechte an den streitigen Waldungen beibehielt. Dieser letzte Fall trat deswegen häufig ein, weil bei Veränderung des Wohnsitzes die Waldungen am leichtesten zu verwalten und außerdem sehr einträglich waren. Auf den hier angeführten Fall läßt sich doch wahrlich die von der Gegenseite aufgestellte Behauptung, daß nämlich der auswärts wohnende Besitzer eines Stockguts vermöge dieses Besitzes immerfort als Mitglied der Gemeinde an den Vortheilen und Lasten derselben betheiligt bliebe, nicht anwenden, indem sonst jeder Forense durch den Besitz eines einzigen Grundstücks auf der Gemarkung einer benachbarten Gemeinde auch ein wirkliches Mitglied derselben abgeben und daher aufhören mußte, ein Forense zu seyn, so wie er ein wirkliches Mitglied mehrerer Gemeinden zugleich seyn könnte, welches nach den bestehenden Gesetzen eben so wenig der Fall seyn kann, als man mehrere allgemeine Wohnsitze (domiciles réels) zugleich haben kann.

Der vierzehnte Beweissatz stellt einen besondern Fall auf, der aber eben so wenig, als die bereits benannten Thatsachen, sich mit den Begriffen einer wahren Gemeinde vereinigen läßt. Die Gemeinde umfaßt alle Ortsbewohner, so wie die Gemeinde-Güter diejenigen sind, an deren Genuß sämmtliche Einwohner ein erworbenes Recht haben. Ist nun aber ein Theil der Ortsbewohner stets

von diesem Genusse ausgeschlossen worden, so läßt sich mit Zuversicht die Schlußfolge ziehen, daß die so benutzten Güter der ganzen Gemeinde gehören, was oben ausführlich bewiesen worden ist.

Den fünfzehnten will man deswegen als unerheblich betrachten, weil das in der Sache der Stockbesitzer von Büdesheim ergangene Judicat die Entscheidung der übrigen Rechtsfälle nicht präjudiciren könne. Allein dieser Beweissatz ist von der Gegenseite irrig aufgefaßt worden, denn es kann und wird diesseits nicht behauptet werden, daß das in der Sache der Stockbesitzer von Büdesheim ergangene Urtheil erster Instanz, welches der Königl. rheinische Appellations-Gerichtshof confirmirt hat, auch zugleich die Entscheidung aller übrigen Processe herbeiführen müsse, obgleich dasselbe Grundsätze enthält, welche sich auf alle gegenwärtigen Rechtsfälle anwenden lassen, daher auch bei den nemlichen Gerichten in sicherer Hinsicht als ein Präjudiz angerufen werden könnten. Der gegenwärtige Beweissatz bezweckt vielmehr, die Aehnlichkeit aller hier in Rede stehenden Processe unter sich, mithin auch die Anwendbarkeit der im Allgemeinen angenommenen Grundsätze auf jeden einzelnen Fall, überhaupt zu beweisen; besonders aber eine Entscheidung, welche, wie oben bemerkt, der ehemalige Churfürst von Trier in einem zu Büdesheim zwischen Beisaßen und den dasigen Stockbesitzern entstandenen Processe erlassen hat, und welche, ihrer Fassung nach, als Norm für alle ähnliche Fälle dienen sollte, in Anwendbarkeit zu bringen; denn diese Entscheidung ist als ein Gesetz für alle Stockbesitzer, die in dem Fürstenthum Prüm und in den nemlichen Verhältnissen, wie jene von Büdesheim sich befanden. Um dieses Gesetz auf andere Fälle anwenden zu können, mußte nothwendig die unterstellte Aehnlichkeit der Verhältnisse nachgewiesen werden, und in dieser Hinsicht kann gewiß

diese Thatsache nicht als unerheblich betrachtet werden, besonders da es hinreicht, daß das Gewohnheitsrecht für einen ehemaligen Hof im Allgemeinen nachgewiesen wird, ohne daß dieser Beweis für jedes einzelne Dorf geführt werden müßte *).

Der sechzehnte ist bisher in der Regel mehr ein Gegenstand der Plaidoirie, als der Zeugenverhöre, gewesen, indem die Partheien meistens weniger über diese Thatsache selbst, als über den Grund oder die Veranlassung derselben verschiedener Meinung waren. Bei mehreren Gemeinden hat man nicht in Abrede gestellt, daß die Stockbesitzer mit Gewalt aus dem ausschließlichen Besitz verdrängt worden sind, was übrigens die in dem vorigen Abschnitt angeführten Verfügungen der Präfecten und der Königl. Regierung außer allem Zweifel setzen; allein man behauptete, daß, abgesehen von der Form, Namens der Gemeinde keine widerrechtliche Handlung vorgenommen, indem dieselbe in einen unterbrochenen Besitz wieder eingesetzt worden sey, vielmehr die Stockbesitzer bei dem Einrücken der französischen Heere, mit Benutzung der damaligen Unwirksamkeit aller Gesetze, sich einen widerrechtlichen Besitz angemaßt hätten. Die Stockbesitzer erwiedern hingegen, daß sie sich in der angeführten Epoche sehr passiv verhalten, keine eingreifende Handlung sich erlaubt und nur den alten herkömmlichen Besitz beibehalten hätten. Daß sie die Zahlungen der frühern Abgaben ihrer Waldungen, so wie ihrer übrigen Güter nur aus dem Grunde eingestellt, weil Niemand mehr dieselben rechtlich in Empfang nehmen konnte. Bei andern Gemeinden stellte man jedoch in Abrede, daß die, Namens derselben geschehene, Besitzergreifung eine gewaltsame gewesen sey.

---

*) S. pag. 318.

Bei der Verhandlung über sämmtliche Rechtsfälle schien es aber um desto zweckmäßiger zu seyn, diese Thatsache besonders auszuheben, als dieselbe nicht nur einen Einfluß auf die Anwendung der Grundsätze der actio publiciana, so wie auf die Ersitzung hat, sondern auch das Hauptargument der Verklagten in seinen Grundpfeilern angreift und überhaupt ein ungünstiges Licht auf die Sache derselben wirft.

Der siebenzehnte Beweissatz endlich hat die Verjährung zum Gegenstande. Da dieselbe eine Erwerbungsart des Eigenthums ist, und, abgesehen von allen andern Thatumständen und Eigenthumstiteln der Kläger hinreichend ist, das Eigenthum endgültig zu bestätigen, so würde ich wahrlich zur Rechtfertigung dieses Satzes kein Wort verloren haben, wenn nicht die jüngere Jurisprudenz denselben als unerheblich verworfen hätte.

Der gegenwärtige Beweissatz soll für unerheblich gelten müssen, weil die Kläger und ihre Vorfahren ehedem die alleinigen Glieder des Gemeinde-Verbandes waren, daher sie nur als Gemeinde-Mitglieder bis zur Einführung der gegenwärtigen Gesetzgebung besessen hätten, seitdem aber noch keine dreißig Jahre verflossen seyen. Allein beruhet dieses Raisonnement nicht wieder auf einer reinen petitio principii? Nimmt man nicht als erwiesen an, was erst erwiesen werden soll?

Es ist ein zu bekannter Grundsatz, daß jeder gesetzlich vermuthet wird, für sich und als Eigenthümer zu besitzen, bis zum Beweise, daß er für einen Andern zu besitzen angefangen hat *). Was aber noch mehr ist, der Beweissatz, den die jüngere Jurisprudenz als unerheblich verworfen hat, war dahin aufgestellt, daß die Kläger als Eigenthümer öffentlich und ruhig besessen haben. Die

*) Art. 2230. des bürgerl. Gesetzbuchs.

Kläger hatten also nicht nur eine **præsumtio juris** für sich, sondern ein bestimmtes Factum, wodurch nicht nur aller Zweifel gehoben, sondern die Unmöglichkeit der Existenz eines Gemeinde-Eigenthums dargethan würde, wenn man anders nicht die Behauptung aufstellen will, daß die Stockbesitzer in früheren Zeiten durchaus kein anderes Eigenthum, als Gemeinde-Eigenthum, hätten besitzen können.

Die Ansprüche der Stockbesitzer gehen wahrlich nicht zu weit, wenn sie verlangen, daß man ihnen doch wenigstens den anerbotenen Beweis der Ersitzung gestatte, dem Gerichte anheimstellend, ob es denselben für erbracht oder nicht erbracht erklären will. Wenn jeder Andere nachweisen kann, daß er während dreißig voller Jahre ruhig und öffentlich eine Liegenschaft besessen habe, so wird Niemand daran zweifeln, daß er das Eigenthum derselben durch Ersitzung erworben habe, insofern diese Liegenschaft nicht **extra commercium** war, oder der Besitz nicht auf einem **titulo precario** beruhte, was aber bei den in Streit befangenen Waldungen nicht der Fall ist; und warum sollten gerade die Stockbesitzer eine Ausnahme von der allgemeinen Regel werden?

Der Satz, daß die Stockbesitzer bis zur Einführung der jetzigen Gesetzgebung als Gemeinde-Mitglieder, mithin im Namen der Gemeinde, von dieser Periode an aber als Particulare besessen, seitdem jedoch keine dreißig Jahre verflossen seyen, verbindet offenbar die Unterstellung, daß durch diese neue Gesetzgebung eine Veränderung, wo nicht im Eigenthume selbst, doch im Besitze Statt gefunden hätte, was aber eben so wenig denkbar ist, als daß eine spätere Gesetzgebung früher erworbene Rechte kränken und verletzen könne.

XVII.

Sind die verklagten Gemeinden in den gegenwärtigen Rechtsfällen gesetzlich vertreten und ermächtigt worden? Kann die Einrede der fehlerhaften Vertretung und Ermächtigung **in revisorio** noch geltend gemacht werden?

Wenn ich am Ende dieser Denkschrift Fragen aufwerfe, die mehr die Form, als das Recht betreffen, so habe ich nur den bisherigen Gang dieser Processe befolgt. Die Kläger bestrebten sich einzig, ihre Klage zu rechtfertigen, sich wenig darum kümmernd, ob die Gemeinden gehörig vertreten und ermächtigt seyen oder nicht, zumal, da eine Untersuchung hierüber Incidentfragen würde veranlaßt haben, welche nur den Proceß verlängert, die Kosten vermehrt, daher das Vermögen der Kläger in jeder Hinsicht gefährdet und manche andere Unannehmlichkeit zur Folge gehabt haben würde. Allein was früher zur Wahrnehmung der Rechte der Stockbesitzer ganz überflüssig zu seyn schien; was man früher als eine bloße Nebensache zu betrachten sich berechtigt hielt, erscheint heute, bei veränderter Jurisprudenz, nothwendig, wird sogar gewissermaßen zur Hauptsache: ich meine das Formwesen; denn es kostet unstreitig mehr Mühe, zu beweisen, daß die angegriffenen Urtheile wegen Verletzung oder wegen übler Anwendung irgend eines materiellen Gesetzes der Cassa-

tion unterliegen müssen, als daß dieselben in der Hauptsache reformirt werden sollen.

Die Kläger haben nun unter andern auch darin eine Eröffnung zur Cassation gesucht, daß die Gemeinden weder gehörig vertreten noch ermächtigt worden sind. Dieser Umstand, welcher bei jedem einzelnen Processe, sowohl bei den am Königl. Cassationshofe anhängigen, als auch bei den in erster Instanz schwebenden Processen theils zur Sprache gekommen ist, theils noch zur Sprache kommen kann, ist demnach für alle gegenwärtigen Rechtsfälle von gleicher Wichtigkeit, und verdient um so mehr in einem besondern Abschnitt verhandelt zu werden, als er einige interessante Fragen darbietet, und die Beschwerden der Stockbesitzer gegen die Verfahrungs-Art der Verwaltungs-Behörden noch immer mehr rechtfertigt.

Ehe ich mich jedoch in die Erörterung obiger Fragen einlasse, finde ich es zweckmäßig, eine kurze Darstellung der hier einschlagenden Thatsachen voraus zu schicken: die Stockbesitzer belangten, wie gesagt, die Gemeinden in den Personen ihrer Bürgermeister, welche die zugestellten Ladungen an den Kreislandrath schickten, um die Erlaubniß nachzusuchen, den Schöffenrath versammeln zu dürfen, weil nach den bestehenden Gesetzen der Bürgermeister denselben nicht außerordentlich berufen kann; oder auch, um den Landrath in Kenntniß zu setzen, und sich gegen alle Verantwortlichkeit zu decken. Der Landrath sendete diese Ladung nun an die Königl. Regierung; diese beauftragte an vielen Orten andere, als die betreffenden Bürgermeister, zur Vertretung der Gemeinden; nirgends wurden die wirklichen Schöffenräthe der verklagten Gemeinden über den Proceß selbst, viel weniger über die Delegation eines fremden Bürgermeisters gehört; ausgenommen einige wenige Fälle, wo sich jedoch der Schöffenrath für die Stockbesitzer erklärte. Zwar soll hier

und da auch ein benachbarter Schöffenrath gehört worden seyn, dem aber nothwendig die Sache der verklagten Gemeinden fremd seyn mußte, der mithin auch eine gleichgültige Erklärung abgab. Nachdem der Proceß in erster Instanz für die Kläger gewonnen war, wurde im Namen der Gemeinde die Berufung eingelegt, ohne daß wieder der Schöffenrath gehört worden, noch eine neue Ermächtigung erfolgt wäre; weder in erster, noch in zweiter Instanz wurde der Mangel dieser Formalitäten gerügt.

Diese Thatsachen veranlassen nun folgende Fragen:

I. Muß nothwendig der Schöffenrath einer Gemeinde bei jedem, dieselbe Gemeinde betreffenden, Processe gehört werden?

II. Kann eine Gemeinde durch die Verwaltungs-Behörde nach den bestehenden Gesetzen zu einem Processe gezwungen werden?

III. Kann zur Vertretung einer in Proceß verwickelten Gemeinde ein Anderer, als der wirkliche Bürgermeister dieser Gemeinde, gesetzlich delegirt werden?

IV. Ist die zur Führung der Processe in erster Instanz ertheilte Ermächtigung auch für die zweite Instanz hinreichend?

V. Haben die Kläger überhaupt das Recht, die, bei Erörterung der vier vorigen Fragen bezeichneten Gesetzesverletzungen geltend zu machen, und können diese Nullitäten noch am Cassationshofe angebracht werden, obschon dieselben in erster und zweiter Instanz mit Stillschweigen übergangen worden sind?

Zur ersten Frage. Die Klagen gehören unstreitig zu den Rechten einer jeden, also auch der moralischen Person; dieselben werden daher mit Grund zu den Gütern

gezählt, indem die Rechte an äußern Gegenständen selbst als Güter zu betrachten sind *).

Das Klagerecht ist von dem Eigenthumsrecht so unzertrennlich, daß letzteres ohne das erstere, nach der jetzigen Ordnung der Dinge, wo die Selbsthülfe verboten ist, nur eine Chimäre wäre; das Klagerecht muß daher nach denselben Grundsätzen, wie das Eigenthumsrecht selbst, beurtheilt werden; so wie nun Niemand seines Eigenthums durch Eingriffe Anderer beraubt werden kann, so kann auch Niemand des Rechts, sein Eigenthum vor Gericht klagend oder vertheidigend zu schützen, beraubt werden. Es ist demnach außer allem Zweifel, daß, wenn eine Gemeinde Güter besitzen kann, sie auch nothwendig das Recht haben muß, entweder klagend oder vertheidigend vor Gericht aufzutreten. Die Ausübung dieses Rechts steht aber nach unsern Gesetzen bloß dem Schöffenrathe zu, indem dieser einzig und allein die Gemeinde darstellt, seit dem die einzelnen Gemeinde-Mitglieder keine Stimme mehr bei der Berathschlagung über die Gemeinde-Angelegenheiten haben. Dieser Schöffenrath ist es also, welcher bei jedem die Gemeinde betreffenden Processe gehört werden muß; dieses kann keine Frage seyn, denn der Art. **XV.** des Gesetzes vom **28. Pluviose** Jahrs **VIII.**, nachdem derselbe bestimmte, daß in jeder Gemeinde ein Municipalrath (Schöffenrath) seyn soll, schreibt **in terminis** vor: ***Ce conseil*** **s'assemblera chaque année le 15 Pluviose . . . .** ***il délibérera*** **sur les procès qu'il conviendra** ***d'intenter*** **ou de** ***soutenir*** **pour l'exercice et la conservation des droits communs.** Der Schöffenrath einer jeden Gemeinde ist es also, welchem die Initiative des Processes zusteht.

---

*) Zachariä, Handbuch des franz. Civilrechts. §. 168.



Daß der Schöffenrath der betreffenden Gemeinden die Initiative der Processe habe, und bei Einleitung der Processe vor allem gehört werden müsse, hat jedoch den Sinn nicht, daß derselbe, so wie jeder Particular, unumschränkter Herr bei Führung eines Processes sey; die Besorgniß, daß die Organe der Gemeinden dieselben durch Leichtsinn oder Leidenschaft oft in einen ungegründeten und kostspieligen Proceß verwickeln möchten, erforderte, daß man dieser Befugniß sichere Schranken setzte *). Diese Beschränkung ist nun die Autorisation, welche jede Gemeinde bei einem sie angehenden Processe bedarf, und welche in der Provinz Luxemburg früher durch den Souverainen-Rath **), in dem Churfürstenthum Trier durch die churfürstliche Regierung ***), während der französischen Herrschaft von den Präfectur-Räthen †), und gegenwärtig von der Königl. Regierung ertheilt werden muß.

Zur zweiten Frage. Eben so wenig, als die Gemeinden ohne Ermächtigung der Verwaltungs-Behörde auftreten können, kann auch letztere die erstern zu einem Processe zwingen, weil alsdann das Klagerecht der Gemeinden aufhören würde, ein Recht zu seyn, zu dessen Ausübung Niemand gezwungen werden darf; **quilibet jure suo renunciare potest.** So wie keine Privatperson gehalten werden kann, einen Proceß gegen ihren Willen und Ueberzeugung zu führen, eben so darf es

---

*) Decret vom 2. Juli 1807. — Cormenin, Tom. II. pag. 324. Nro. 1.

**) S. oben Seite 109. Note.

***) Churfürstliche Verordnung vom 1. März 1760 und 5. November 1763.

†) Edit d'août 1764. Loi du 14 Décembre 1789. Arrété regl. du 29 Vendemiaire an V. Loi du 28 Pluviose an VIII. Art. 1032. du code de procédure.

keine Gemeinde, welche überall, wo keine Ausnahms-Gesetze Statt haben, in rechtlicher Hinsicht nach denselben Grundsätzen, wie die einzelnen Menschen, beurtheilt werden muß.

Uebrigens bedarf es zur Beantwortung der gegenwärtigen Frage keines andern Grundes, als daß der Art. 4. des noch fortbestehenden Gesetzes vom **28. Pluviose** Jahrs **VIII.** übereinstimmend mit allen frühern Gesetzen über diese Materie, in terminis verfügt: **le conseil de préfecture prononcera . . . . sur** ***les demandes*** **qui lui seront présentées par les communautés des villes, bourgs ou villages pour être autorisées à plaider**; also nur auf die ausdrückliche Anfrage einer Gemeinde kann die Autorisation ertheilt werden. Das Competenz-Regulativ vom 20. Juli 1818, §. 5., hat hierin keine Aenderung gemacht, indem es allda heißt: „Sie (die Regierungen) ertheilen oder versagen nach ihrem Ermessen und nach Beschaffenheit der Umstände den Gemeinden, Kirchen, Spitälern und andern öffentlichen Anstalten das Recht, als Kläger vor Gericht aufzutreten, einer wider sie angestellten Klage zu widersprechen, oder sich über einen streitigen Gegenstand zu vergleichen." Dieser Artikel wiederholt und bestätigt bloß die französischen Gesetze, indem die Ausdrücke: „ertheilen" und „versagen" eine reine Uebersetzung der Worte: „**autorisera**" und „**refusera**" sind, welche, so wie diese, ein Gesuch von Seiten des Schöffenraths als nothwendig voraussetzen und daher jede Idee von Zwang ausschließen.

Es liegt auch ganz in dem Geiste unserer Gesetzgebung, daß den Gemeinden eher die Ermächtigung abgeschlagen, als aufgedrungen werden könnte; dieses ergibt sich daraus, daß, im Fall einer Berufung an den Staatsrath, derselbe anfänglich die Ermächtigung, wenn die

Ansprüche der Gemeinden ihm zweifelhaft schienen, abschlug *). Später wurde diese Ermächtigung aber auf das Gutachten von drei, durch die Gemeinde selbst erwählten, Rechtsgelehrten gestattet oder verweigert **). Indessen schien auch diese Vorsichtsmaßregel nicht hinreichend, die Gemeinden gegen die Proceßsucht ihrer Vorgesetzten zu schützen, weil sie gewöhnlich solche Rechtsfreunde wählten, von deren Nachgiebigkeit man sich zum Voraus versichert hatte; daher wurde endlich festgesetzt, daß der Staatsrath nur auf das Gutachten der drei ältesten und angesehensten Advocaten des Gerichtssprengels des betreffenden Appelhofes, welche dazu noch von dem Justiz-Minister bezeichnet werden mußten, die Ermächtigung ertheilen konnte. Der Staatsrath war in diesem Falle immer so umsichtig, daß er in seinen Verfügungen keinen Grund der Autorisation angab, aus Furcht, daß die Autorität seiner Meinung zu viel auf die Wagschale des Gerichts wirken möchte ***).

Die Ansprüche der Gemeinden mußten demnach außer allen Zweifel gesetzt seyn, ehe ihnen die Ermächtigung zu einem Processe ertheilt werden konnte; welches auch ganz mit den Motiven der die Autorisation der Gemeinden vorschreibenden Gesetze und mit dem allgemeinen Verwaltungssystem der Franzosen übereinstimmt, gemäß welchem eher das Privat- als das Gemeinde-Eigenthum befördert werden sollte, in Betracht, daß der Private in der Regel besser sein Eigenthum verwaltet, als die Gemeinden, welche oft durch unerfahrene, habsüchtige und leidenschaftliche Beamte repräsentirt werden. —

---

*) Decret vom 7. Februar 1809.

**) Decrete vom 11. April 1810 und 11. Juni 1811.

***) Cormenin, l. c. pag. 330.

Eine aufgedrungene Autorisation einer Gemeinde zu einem Processe muß nach diesem als ein Zwang betrachtet werden, welcher nach den Grundsätzen des Rechts keineswegs zu rechtfertigen seyn dürfte.

Vergebens behauptet man, daß die Verwaltungs-Behörden als ein Theil der Verwaltung der Gemeinden, oder doch wenigstens als gesetzliche **negotiorum gestores** derselben betrachtet werden könnten; denn wollte man die Königl. Regierung so mit den Gemeinden selbst, oder besser, mit den Schöffenräthen identificiren, daß diese nur ein Ganzes ausmachten, so müßte man auch annehmen, daß die Königl. Regierung und die Königl. Landräthe zu den Schöffenräthen gehörten und umgekehrt, welches eine wahre Confusion der Verwaltungsstufen seyn würde. Die Königl. Regierung, so wie die Landräthe und die Schöffenräthe, bilden drei verschiedene Personen, wovon jeder besondere Rechte und Attributionen zustehen. Wenn nun die Königl. Regierungen und die Landräthe in Bezug auf die Ausübung des Klagerechts der Gemeinden nur als dritte Personen betrachtet werden, so können diese eben so wenig in ihrem eigenen Namen, als in der Eigenschaft eines **negotiorum gestor**, die Rechte der betreffenden Gemeinden vor Gericht vertreten, indem gemäß der klaren Bestimmungen der **l. 6. §. ult. D. de negotiis, l. 20. Cod. eod.** und der **l. 5. §. 4. D. de præscript. verb.** Niemand das Klagerecht, welches einem Andern zusteht, ausüben kann, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend **ad hoc** bevollmächtigt zu seyn *).

Die Königl. Regierungen stehen in den Rheinprovinzen, rücksichtlich der Gemeinde-Verwaltung, den frühern Präfecturräthen ganz gleich, und die deshalb früher erschienenen Gesetze bestehen noch immer fort, weil sie weder

---

*) **Merlin, quest. de droits. Tom. VII. pag. 170.**

abgerufen, noch durch andere ersetzt worden sind. Da nun die Präfecturräthe sich darauf beschränken mußten, entweder die Ermächtigung zu ertheilen oder zu verweigern *), so müssen auch die Königl. Regierungen sich hierauf beschränken; wie sollte es aber auch den Königl. Regierungen erlaubt seyn, direct oder indirect einen Proceß Namens einer Gemeinde zu führen, da selbst das Ministerium keinen Charakter hat, sey es als Kläger, sey es als Verklagter, im Namen und im Interesse einer Gemeinde vor Gericht oder vor dem Staatsrathe aufzutreten **)?

Zwar würde es schwer seyn, ein Beispiel anzuführen, wo einer Gemeinde, welche Verklagte und im Besitze des Streit-Gegenstandes war, die Autorisation abgeschlagen wurde; anders verhält es sich aber, wenn der Besitz selbst auf einer gesetzwidrigen und gewaltsamen Handlung beruht ***).

Es steht nun aber in facto fest, daß keine der verklagten Gemeinden weder die Königl. Regierung, noch die betreffenden Landräthe, ersucht hat, den von den Stockbesitzern eingelegten Klagen zu widersprechen; mithin durften diese Behörden, ohne die angeführten Gesetze zu verletzen, den Klagen der Stockbesitzer vor Gericht nicht durch eigenmächtig beauftragte Advocaten widersprechen lassen, und noch weniger die Stockbesitzer anhalten, die hierzu nöthigen Vorlagen aus ihren eigenen Taschen zu bestreiten, wovon unten mehr.

Zur dritten Frage. Es ist aber nicht allein hinreichend, daß eine Gemeinde gehört und zu einem Pro-

---

*) Décrets des 1 Avril 1808; 24 Janvier 1811; Cormenin, l. c. pag. 327.

**) Décret régl. du 22 Juillet 1806, art. 16.; Cormenin, l. c. pag. 347.

***) Cormenin, l. c. pag. 331.

cesse ermächtigt worden ist, sondern die Klagen müssen auch noch durch dazu fähige Personen ausgeübt werden. Das Gesetz vom **29. Vendémiaire** Jahrs **V.** verfügt, daß die Klagen, welche die Gemeinden betreffen, durch die Agenten und Beigeordneten der Gemeinden geführt werden sollen. **Les actions qui intéressent les communes seront suivies par les agens et adjoints municipaux.** Das Gesetz vom **28. Pluviose** Jahrs **VIII.** beauftragt die Maires und Adjuncten, diejenigen Functionen der Verwaltung vorzunehmen, welche bis dahin den Agenten und Beigeordneten oblagen.

Der trockene Buchstabe des Gesetzes sagt also, daß nur der Bürgermeister einer jeden Gemeinde diese gesetzlich vertreten kann und darf *), denn er ist der gesetzlich Bevollmächtigte der Gemeinde, und eben so wie er nicht nach Willkühr abgesetzt werden kann, darf ihm auch diese Vollmacht in einzelnen Fällen nicht entzogen werden. Selbst das Interesse der Gemeinde widersetzt sich einer solchen Delegation; denn was kann einer fremden Person daran liegen, ob der Proceß für die Gemeinde verloren oder gewonnen wird. „Allein eben dieses Interesse der Gemeinde,“ wird man erwiedern, „ist es, welches die Verwaltungs-Behörde veranlaßte, einen fremden Bürgermeister zur Führung der Processe zu delegiren, weil der Bürgermeister des Orts selbst entweder Stockbesitzer oder doch mit Stockbesitzern verwandt war, daher

---

*) **V. Décret du 24 Décembre 1810. Arrêts de la C. C. du 20 Février 1814 et du 20 Mars 1823. Ce dernier portant que „les maires et adjoints des communes ont seuls caractère pour former en justice des demandes ou fournir des défenses sur des droits que la commune peut avoir à réclamer et qui lui sont contestés.“ (Conf. Cormenin, l. c. pag. 348.)**

das Interesse der Gemeinde vernachläßigt haben würde, und jene Gleichgültigkeit, welche man bei den so delegirten fremden Bürgermeistern unterstellt, fällt dadurch weg, daß die betreffenden Landräthe oder die Königl. Regierung selbst mit den für die Gemeinden bestellten Advocaten correspondirten und das Interesse der Gemeinden unmittelbar im Auge hielten." Diese letzten Worte scheinen dahin zu deuten, daß der Bürgermeister wenig oder gar nichts bei der Sache zu sprechen habe, daß er, mit andern Worten, ein wahrer Strohmann sey. Die Delegation wäre nach diesem eine leere Form; allein der Bürgermeister ist der gesetzliche Präses des Schöffenraths, das Organ desselben, und vom Gesetze beauftragt, für die Vollziehung der Beschlüsse des Schöffenraths zu sorgen, so wie auf das Interesse der ihm anvertrauten Gemeinde zu wachen, und dieses zwar unter persönlicher Verantwortlichkeit wegen jeder Zuwiderhandlung seiner Pflichten. Wie kann dieses nun aber von einem fremden Bürgermeister, der weder Kenntniß der Sache, noch des wahren Interesse's der Gemeinde hat, verlangt werden? Durch eine solche Delegation ist also der Gemeinde die ihr gesetzlich gegebene Garantie genommen worden. — Der Grund einer solchen Delegation rechtfertigt aber auch in keiner Beziehung die Handlung selbst; denn die Decrete vom **25. Pluviose** Jahrs **XIII.** und 20. September 1809 verfügen, daß, wenn der Bürgermeister oder der Schöffenrath ein entgegengesetztes Interesse mit der Gemeinde oder mit der Mehrzahl der Gemeinde-Mitglieder haben sollte, alsdann nach der durch das Gesetz vom **24. Germinal** Jahrs **XI.** vorgeschriebenen Art verfahren werden soll. Das Decret vom **25. Pluviose** Jahrs **XIII.** ist für die gegenwärtigen Rechtsfälle im Allgemeinen so wesentlich, daß dasselbe um desto eher wörtlich hier angeführt zu werden verdient, als man durch dessen Umgehung

eine Unkunde desselben zu verrathen scheint; dasselbe lautet nun wörtlich: „si, dans l'ordre administratif établi par la loi du 28 Pluviose an VIII, il ne doit plus y avoir d'assemblées d'habitans des communes, et si tous les objets qui intéressent celles-ci doivent être discutés et délibérés dans les conseils municipaux, les intérêts des habitans, qui forment la majorité de la commune, ne doivent pas être abandonnés, et que c'est le cas de suppléer au défaut du conseil municipal; que, la cause d'une communauté n'étant pas celle des particuliers, les habitans n'ont pas qualité pour agir individuellement."

„En conséquence, dix habitans, nommés par le préfet, pris hors du nombre de ceux, auxquels la jouissance du communal a été adjugée, et parmi les plus imposés se réuniront chez le sous-préfet de l'arrondissement pour délibérer à ce sujet, et nommer *entre eux* un syndic."

„*Si la majorité* vote pour soutenir le procès, le conseil de préfecture accordera, s'il y a lieu, l'autorisation de plaider, et le syndic nommé sera chargé de suivre l'affaire au nom des interessés."

Das angeführte Decret vom 20. September 1809 verordnet, daß, wenn ein Proceß zwischen dem Maire und sämmtlichen Municipalräthen einerseits, sodann der Mehrzahl der Ortsbewohner andererseits, entsteht, alsdann ersterer durch den in Folge des Decrets vom 25. Pluviose Jahrs XIII. erwählten und ermächtigten Syndic geführt werden muß *).

Aus den obigen Decreten geht also auf das Bestimmteste hervor, daß, wenn die zehn Höchstbesteuerten gegen die Führung eines Processes stimmen, demselben alsdann

---

*) Cormenin, l. c. pag. 346.

keine Folge gegeben werden kann. Wer bildete nun aber bei den gegebenen Rechtsfällen die Mehrzahl der Gemeinde-Mitglieder? Offenbar die Stockbesitzer. Unter welchen sollten die zehn Höchstbesteuerten gewählt werden? Wieder unter den Stockbesitzern.

Die Beisaßen verlangten aber auch in der Regel eben so wenig, als die Stockbesitzer, eine Veränderung der von Alters her bestandenen Waldbenutzung. Wenn man daher die Gesetze befolgt hätte, so wäre zuverläßig das Resultat gewesen, daß die gegenwärtigen Processe nicht Statt gefunden hätten; und welcher Schaden wäre dieses für die Eifel gewesen! — —

Zur vierten Frage. Der Art. 22. der Ordonnanz vom 30. December 1754 *) lautet: „Wollend, daß die Gemeinden keinen Rechtsstreit anfangen oder sich in selben einlassen sollen, ohne gleichmäßige Bemächtigung gedachtes unseres Rathes, welcher selbe nur Provisionsweise und nach Uebersehung des Advis dreier Advocaten, so er zu diesem Ende wird benennt haben, gestatten solle."

Der Art. 43. des Gesetzes vom August 1764 sagt: „les ordonnances, édits et délibérations concernant les autorisations nécessaires aux dits villes et bourgs pour pouvoir plaider, seront exécutés selon leur forme et teneur . . . . ." „Ne pourra, néanmoins," (setzt der Art. 44. hinzu) „la dite autorisation, être nécessaire pour défendre aux appels des sentences ou jugemens qui auront été rendus en faveur des dits villes et bourgs, ni pour se pourvoir pardevers nous."

Besonders drückt sich die Verordnung vom 22. September 1768 **) für die gegenwärtigen Rechtsfälle günstig

*) Auf die ehemalige Provinz Luxemburg anwendbar.

**) Desgleichen.

aus, indem es darin heißt: „déclare au surplus Sa Majesté, que dans le cas qu'une communauté, corps de métier ou confrérie, provisoirement autorisée à plaider, auroit été déclarée non fondée ni recevable dans ses soutenements, les membres de cette communauté, confrérie ou corps de métier ne pourront soutenir la cause en degré d'appel qu'en leurs propres et privés noms et comme particuliers.“

Kein späteres Gesetz hat die oben angeführten widerrufen, so wie der Cassationshof zu Paris durch zwei Urtheile, das eine vom 1. Floréal Jahrs X., das andere vom 28. Pluviose Jahrs XI. entschieden hat. Das Gesetz vom 28. Pluviose Jahrs VIII. schreibt nun wieder vor, daß die Gemeinden ermächtigt seyn müssen, um einen Proceß einzuleiten, so wie gegen einen eingeleiteten Proceß sich vertheidigen zu können, was übrigens auch das Competenz-Regulativ von 1818 wiederholt. Man unterscheidet demnach den Fall, wo eine Gemeinde in erster Instanz einen Proceß gewonnen, von dem, wo sie denselben verloren hat. Im ersten Falle wird eine neue Ermächtigung nicht erfordert, weil alsdann die Gemeinde bloß zu conserviren sucht, und keine Veränderung vorgeht; in dem andern Fall aber wird zur Einleitung der Berufungs-Instanz eine neue Ermächtigung erfordert, weil hier die Rolle gewechselt worden, indem die Gemeinde in erster Instanz Verklagte und bloß ermächtigt war, um der gegen sie angestellten Klage zu widersprechen (pour soutenir), durch die Ergreifung der Berufung aber Klägerin *) wird (appellando reus fit actor), weil sie ein ergangenes Urtheil angreift, und überall die Stelle eines Klägers, so wie der Appellat jene eines Verklagten einnimmt; sie wird so sehr hierdurch Klägerin, daß, wenn

*) Berriat Saint-Prix, pag. 204. No. 9.

sie den Proceß während dreier Jahre auf sich beruhen läßt, alsdann eine Peremtions-Klage gegen sie, so wie gegen jeden andern Kläger, angestellt werden kann. Sie muß also auch eine Ermächtigung haben, um als Klägerin vor Gericht aufzutreten (pour intenter une action). Diese durch den Cassationshof von Paris und durch die bewährtesten Rechtsgelehrten Frankreichs *) ausgesprochenen Grundsätze sind auch ganz der ratio legis angemessen; indem nicht nur deswegen die Autorisation verlangt wird, damit die Organe der Gemeinde diese nicht in frivole Processe verleiten mögen, sondern auch, damit der ruhige Staatsbürger nicht ohne Grund geplagt werde; pour quelles ne tracassent pas sans raison les particuliers **). Eine Gemeinde, die nun aber in erster Instanz verloren hat, muß um desto eher eine neue Ermächtigung nachsuchen, als der Verdacht des Unrechts stärker gegen sie ist.

Zwar wendet man ein, daß in der Berufung nur eine Fortsetzung der ersten Instanz liege; in der Ermächtigung zur ersten Instanz auch nothwendig die Befugniß zu appelliren liegen müsse, da die Appell, so wie die Klage selbst das ordentliche Rechtsmittel zur Erhaltung der Rechte sey; allein dieses beweist nichts, indem es nur darauf ankommt, ob die Gemeinde ein solches Rechtsmittel ergreifen könne; zudem paßt diese Bemerkung nicht auf den gegenwärtigen Fall, weil hier die Gemeinde nicht Klägerin war. Das Gesetz schreibt aber die Ermächtigung eben so sehr im Interesse derjenigen vor, welche den Gemeinden gegenüber stehen, als in jenem der Gemeinde selbst.

*) Merlin, quest. de droit. Tom. II. pag. 441. Toullier, Tom. III. Nro. 54. Cormenin, quest. de droit administ. Tom. I. pag. 324.

**) Arrêt de la C. C. du 15 prairial an XII. Vide Sirey, 4. I. 280.

Nach diesem Einwand würde auch die Ermächtigung zur Einleitung oder Vertheidigung einer Klage hinreichend seyn, um durch einen Vergleich den Proceß niederzuschlagen, und doch verlangt das Gesetz hierzu eine besondere Ermächtigung *). Das Gleiche gilt für Abstands- **) oder Peremtions- ***) Klagen, wodurch ebenfalls den Processen ein Ende gemacht wird; indessen wird bei diesen Klagen überall eine besondere Ermächtigung erfordert. Die Ermächtigung ist speziell, und muß auf den in derselben bezeichneten Proceß beschränkt werden †); selbst eine Ermächtigung, vor den Gerichts-Tribunalien und Appellhöfen zu erscheinen, würde nicht hinreichen, um die Appell-Instanz einzuleiten ††).

---

*) Art. 2045. des bürgerl. Gesetzbuchs. — Gouvernements-Beschluß vom 21. Frimaire Jahrs XII. u. 17. Juli 1808.

**) Arrêt de la C. C. du 15 Prairial an XII. — Sirey, 4. Tom I. pag. 280.

***) Arrêt de la C. C. du 19 Pluviose an VII.; 16 Prairial an XII.; cour de Nismes du 10 Floréal an XIII.; cour de Liège du 31 Janvier 1811; cour de Colmar du 10 Février 1824. — V. Cormenin, l. c. pag. 336.

†) Arrêt de la C. C. du 21 Août 1809. — Cormenin, l. c. pag. 324.

††) Arrêt de la cour royale de Bourges du 7 Mars 1822. „Considérant que l'appel est une instance nouvelle et que la jurisprudence a établi la nécessité d'une nouvelle autorisation pour la commune qui est en procès; — qu'en vain on oppose les termes de l'autorisation donnée avant l'action, qui sont: pour plaider devant les tribunaux et cours, puisque cette extention ne peut prévaloir sur les régles en cette matière; qu'on peut supposer d'ailleurs que l'addition du mot cours s'applique au cas où la commune, ayant réussi en première instance, serait exposée à un appel; mais qu'ici c'est la commune elle-même qui est appellante; que l'administration, en l'autorisant pour procéder devant les prémiers juges n'avoit pu voir ni les

Die von der Gegenseite beigebrachte Ermächtigung zur ersten Instanz sowohl, als die in **revisorio** zugestellte Exceptionsschrift beweisen nun aber, daß die Gemeinden zur Einleitung der Berufungs-Instanz nicht besonders ermächtigt waren; man war daher nicht befugt, Namens der Gemeinden die Berufungs-Instanz einzuleiten; die in dieser Instanz ergangenen Urtheile sind demnach nichtig.

Zur fünften Frage. Man versucht deswegen, die von den Klägern in ihren Cassationsschriften wegen den, bei Erörterung der vier vorigen Fragen bezeichneten Gesetzesverletzungen geltend gemachten Nichtigkeits-Gründen zu widerlegen,

1) weil die verklagten Gemeinden den Minderjährigen in Allem gleich zu stellen seyen; gleich wie nun derjenige, welcher mit einem Minderjährigen contrahirt, oder sich in einen Proceß mit demselben eingelassen hätte, auf den Grund des Art. 1125. des bürgerl. Gesetzbuchs die Nichtigkeit des Geschäfts nicht geltend machen könne, so seyen auch hier die Kläger mit ihren gegenwärtigen Nichtigkeits-Einreden unzulässig;

2) weil die vorgebrachten Nichtigkeits-Gründe jedenfalls als dilatorische Einreden **in limine litis** hätten geltend gemacht werden müssen;

3) weil eine Ermächtigung der Königl. Regierung zur ersten Instanz, so wie auch zum Revisions-Processe ertheilt worden sey; überdies seyen unter steter Leitung und Aufsicht der Regierung und des Kreislandraths die Sachen betrieben worden, es habe daher materiell die Ermächtigung der vorgesetzten Behörden niemals gefehlt;

---

pièces ni les moyens contraires; que la lecture du jugement lui offre les lumières qui lui manquaient, et peut ainsi ou l'affermir dans sa première opinion ou lui faire reconnaître l'erreur. V. Sirey, 23. II. pag. 72.

4) weil der Mangel eines Gemeinderaths-Beschlusses unerheblich sey, da der Gemeinde- oder Schöffenrath allermeist aus Vogteiguts-Besitzern bestehe, mithin eben so wenig, wie ein suspecter Vormund oder ein **ad causam** interessirter Administrator den Rechten der Gemeinde etwas vergeben könne *);

5) weil den Gerichten keineswegs die Kritik der von Verwaltungs-Behörden erlassenen Akten zustehe. —

Ad 1. Wenn auch die Gemeinden im Allgemeinen den Minderjährigen gleichgestellt werden können, so findet aber der Artikel 1125. des bürgerlichen Gesetzbuchs **in casu** doch keine Anwendung, indem derselbe sich bloß auf Minderjährige im eigentlichen Sinne des Wortes, auf Interdicirte und auf verheirathete Frauen beschränkt; dieser Artikel, der eine Beschränkung der natürlichen Gewalt enthält, ist **strictissimæ interpretationis**, kann daher auf den gegebenen Fall nicht angewendet werden, um so weniger, als die Rechtsgründe in beiden Fällen verschieden sind. Bei wirklichen Minderjährigen, Interdicirten und verheiratheten Frauen contrahirt überall die unfähige Person selbst, und nur ihr eigenes Vermögen wird hierdurch gefährdet. Derjenige, der mit einer solchen Person contrahirt, wird vermuthet, von der Schwachheit derselben Mißbrauch machen zu wollen; und dann wird der Minderjährige auch nicht so sehr als solcher von der eingegangenen Verbindlichkeit entbunden, als vielmehr, weil sein Interesse hierdurch lädirt worden ist, **minor non restituitur tanquam minor sed tanquam læsus.** Eine Gemeinde, als moralische Person, kann

---

*) Conf. die am 26. November 1829 in Sachen Linden und Consorten **contra** Gemeinde Steffen zugestellte Exceptionsschrift.

aber nicht anders, als durch ihre Vertreter, ein Rechtsgeschäft abschließen, welche auch gegen sie für den allenfalls zugefügten Schaden verantwortlich sind. Hier wird nicht nur das Interesse der Gemeinde selbst, sondern auch jenes der Gemeinde-Mitglieder in Gefahr gesetzt, indem nicht nur der Genuß der Sache den Gemeinde-Mitgliedern entzogen werden kann, sondern da, wo das Vermögen der Gemeinde aufhört, in jenes der Gemeinde-Mitglieder durch Umlagen zur Tilgung der Schulden eingegriffen wird. Auch sind die bei, Gemeinden betreffenden, Verträgen vorgeschriebenen Formalitäten sowohl im öffentlichen Wohle, als im Privatinteresse der Gemeinden selbst vorgeschrieben. Hier zieht der Mangel jener Formalitäten eine absolute, bei Minderjährigen aber nur eine relative Nichtigkeit nach sich *).

Ueberdies findet der Artikel 1125., welcher sich bloß auf contractuelle Verhältnisse bezieht, im gegenwärtigen Falle keine Anwendung; denn hier ist einzig von einer ungesetzlichen Vertretung, von einer fehlerhaften oder ganz fehlenden Ermächtigung, keineswegs aber von einem Vertrage die Rede.

Ad 2. Es ist bei Erörterung der vorigen Frage schon bewiesen worden, daß die erwähnten Förmlichkeiten gebietend und **pro bono publico** vorgeschrieben worden sind. Die Nichtbeobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften begründet also eine absolute Nichtigkeit des ganzen Verfahrens, welche nicht nur von den Parteien selbst, sondern auch von dem öffentlichen Ministerium gerügt, und sogar von Amtswegen durch den Richter ausgesprochen werden kann. Zur Bekräftigung des Obigen haben die

*) Arrêt de la C. C. du 21 Février 1816. — Sirey, 17. I. pag. 110.

Kläger sich auf eine Menge Urtheile des Cassationshofs von Paris *), so wie auf die Autorität mehrerer neueren ausgezeichneten Rechtsgelehrten Frankreichs **) in ihren Revisions-Gesuchen berufen. Dieses reicht demnach hin, um die Jurisprudenz über diese Frage außer allem Zweifel zu setzen; indessen werden hier zur näheren Beleuchtung einige dieser Urtheile wörtlich angeführt, nämlich jenes vom 24. April 1809 des Inhalts:

„Vû les art. 54. et 56. de la loi du 14 Décembre 1789, les art. 1. et 3. de la loi du 29 Vendémiaire an V., et les art. 1. et 2. de la section première de la loi du 10 Juin 1793; Et attendu qu'il résulte de ces dispositions que les habitans de la partie du village de Zimmerback, du côté de Turckeim, sont considérés, quant à leur intérêt local, comme formant une commune ou section de commune; que, d'après les lois citées, le droit de suivre les actions qui procédent d'un titre commun, et sont intentées dans l'intérêt de tous, appartient à l'agent préposé à l'administration de ses biens, lequel doit se faire préalablement auto-

---

*) Arrêts des 28 Brumaire an VI.; 4 Frimaire, 19 Messidor an VII.; 3 Ventôse an VIII.; 3 Brumaire, 15 Prairial an XII., 5 Ventôse, 4 Floréal, 17 et 18 Thermidor an XIII., 22 Janvier, 5 Février, 17 et 19 Mars, 2 et 9 Avril, 19 Août, 29 Octobre, 8 et 9 Décembre 1806; 20 Juillet, 5 Octobre 1807; 2 Mai, 9 Novembre 1808; 24 Avril, 18 Décembre 1809; 16 Mai 1810; 3 Juin 1812; 2 Août 1813; 2 Juin 1817; 9 Mars 1818; 20 Février 1820; 28 Janvier 1824 et 25 Juillet 1825.

**) Conf. Cormenin, question de droit administratif. Tom. I. pag. 336. Merlin, quest. de droit. Tom. II. pag. 441. Toullier, droit civil. Tom. III. Nro. 54. et 55.

riser par l'autorité administrative qui a remplacé les administrations centrales de département; que s'il y avait à cet égard quelque doute, pour ce qui concerne les sections de commune, il se trouveroit levé par les dispositions de l'arrêté du gouvernement, du 24 Gérminal an XI., qui soumet aux formalités de l'autorisation et de la nomination d'un agent particulier, les sections d'une même commune qui ont des intérêts litigieux à discuter entr'elles; qu'il est donc bien évident que l'intention du législateur est d'obliger toute aggrégation ou corps d'habitans poursuivant un droit commun, à se faire autoriser par l'administration supérieure, dont l'impartialité préserve les citoyens des surprises de l'intérêt personnel et de l'abus des procès, et, en outre, de confier à un seul agent des poursuites qui mettraient en mouvement, avec une perte énorme de temps, une multitude de parties intéressées; — Que *la nullité résultant de ce défaut d'autorisation et de nomination d'agent particulier pour poursuivre l'action, est d'ordre public et absolue*; que, par conséquent, *elle ne peut se couvrir par le silence des parties devant les premiers juges*; que ce vice radical a affecté tous les actes de la procédure; — .... casse etc.“ *).

In einem spätern Urtheile vom 25. Juli 1825 drückt sich derselbe Cassationshof eben so bestimmt dahin aus: „La cour, vû les art. 54. et 55. de la loi du 14 Décembre 1789, et les art. 4. et 15. de la loi du 28 Pluviose an VIII.; attendu qu'il est constant, en fait, que la commune d'Erp, qui s'est pourvue en cassation contre l'arrêt qui a prononcé sa con-

*) Sirey, IX. I. pag. 260.

damnation, n'a été autorisée à plaider, ni en première instance, ni en appel; que la nécessité de l'autorisation est substantielle; que, par conséquent, le défaut d'autorisation emporte la nullité de l'arrêt; .... casse etc." *).

Es ist aber auch nicht an dem, daß diese Einreden gerade rein dilatorische, d. h. die Entscheidung in der Hauptsache hinausschiebende Einreden seyen; sie sind vielmehr formelle peremtorische Einreden, welche die Richtigkeit des ganzen Verfahrens nach sich ziehen **). Denn jeder fremde Bürgermeister, welcher unbefugt das Klagrecht einer Gemeinde ausübt, ist in Bezug auf diese als ein falsus procurator zu betrachten. Jede Handlung, welche derselbe in dieser Eigenschaft vornimmt oder vornehmen läßt, kann nach der schlichten Menschenvernunft und nach den Fundamental-Prinzipien aller Gesetzgebung nicht für diese Gemeinde bindend seyn. Eben so sind alle richterliche Entscheidungen, so wie das ganze processualische Verfahren überhaupt, welches dieser falsus procurator gegen die Gemeinde erwirkt, mit einer unheilbaren Nullität verknüpft, die noch in revisorio geltend gemacht werden kann, indem in jeder Lage der Sache der Mangel der Qualität und besonders hier, wo diese Einrede, wie gesagt, ordinis publici und absolut ist, mit Erfolg vorgeschützt werden kann, weil die Gerichte erster und zweiter Instanz diese Richtigkeiten hätten von Amtswegen aussprechen sollen, wenn auch die Parteien aus diesem oder jenem Grunde versäumten, dieselben geltend zu machen. Es leidet demnach keinen Zweifel, daß die Einreden der fehlenden gesetzlichen Vertretung, so wie

*) Cormenin, l. c. Tom. I. pag. 337.

**) Berriat Saint-Prix, Tom. I. pag. 207 ff. Rogron, code de procéd. civil. pag. 176.

der mangelnden oder mangelhaften Ermächtigung in gegenwärtigen Processen und selbst noch am Cassationshofe geltend gemacht werden können.

Ad 3. Es ist nicht contestirt worden, daß eine Ermächtigung zur ersten Instanz gegeben worden, aber es wird behauptet, daß diese Ermächtigung eine fehlerhafte sey, welche mithin keine rechtliche Folge haben kann. Eine Ermächtigung, wenn sie ihrem Wesen nach nicht in den Gesetzen begründet ist, ist so zu betrachten, als sey keine Ermächtigung erfolgt. Diese Einrede kann um so eher geltend gemacht werden, als der Cassationshof von Paris in den oben angeführten Urtheilen sich bloß darauf bezieht, daß die Art. 54. und 56. des Gesetzes vom 14. December 1789, so wie der Art. 3. des Gesetzes vom 28. Vendemiaire Jahrs V. und der Art. 4. des Gesetzes vom 29. Pluviose Jahrs VIII. verletzt worden sind; diese sämmtlichen Artikel sprechen aber nicht so sehr von der Ermächtigung, als vielmehr von der Berathschlagung des Municipalraths. Es steht nun faktisch fest und es ergibt sich dieses aus den von den Gemeinden producirten und oben erwähnten Verfügungen der Königl. Regierung zu Trier, daß die betreffenden Schöffenräthe nie gehört worden sind, geschweige, daß sie aus eigenem Antriebe eine Ermächtigung verlangt hätten. Daß die gegenwärtigen Processe unter steter Aufsicht der betreffenden Kreislandräthe und der Königl. Regierung zu Trier betrieben worden sind, kann um so weniger die Ermächtigung, welche, wie oben bewiesen, zur Berufung erforderlich war, ersetzen, als vielmehr darin, daß die Königl. Regierung in Verbindung mit den Landräthen die fraglichen Processe betrieben, ohne die Schöffenräthe zu hören, ein Grund zur Cassation gesucht wird.

Was endlich die zu dem Cassations-Processe ertheilte Ermächtigung anbelangt, so war dieselbe durchaus über-

flüssig *). Uebrigens wie kann eine Ermächtigung zur Cassation die Nichtigkeiten der Proceß-Akten, welche in erster und zweiter Instanz erfolgt sind, decken, indem eben auf diesen Nichtigkeiten der Cassations-Recurs sich gründet? Diese Ansicht findet sich auch durch die Jurisprudenz des Cassationshofs von Paris unterstützt, gemäß welcher die Nichtigkeit aller ohne Ermächtigung erlassenen Urtheile nicht durch eine spätere Autorisation gedeckt werden kann **).

Ad 4. Siehe hierüber die Erörterung der zweiten Frage.

Ad 5. Dieser Einwand möchte wohl deswegen den Schein einigen Grundes für sich haben, weil die Gesetze vom 24. August 1790, Tit. 2. Art. 13., so wie die Decrete vom 19. März 1808, 21. März 1813 und das Competenz-Regulativ von 1818 den Gerichten verbieten, über die Verwaltungs-Akten zu erkennen. Allein unmöglich ist es, daß diese Gesetze und Decrete den Sinn haben können, welcher denselben von der Gegenseite beigelegt worden ist. Denn müßte alsdann nicht gegen alle Proceß-Ordnung angenommen werden, daß die Jurisdiction in einer und derselben Sache, in einer und der nemlichen Instanz getheilt, in dieser Rücksicht der Verwaltungs-Behörde, in einer andern dem Civilrichter zukomme? Müßte nicht der Civilrichter, welcher gemäß der ihm vom Staate verliehenen Jurisdiction das Recht und die Pflicht hat, jeden zu seiner Competenz gehörigen Rechtsstreit in

---

*) Edit d'Avril 1764, Art. 44.; arrêts de la cour de cassation des 1 Floréal an IX., 4 Fructidor an XI., 12 Septembre 1809. Conf. Cormenin, quest. de droit administrat. Tom. I. pag. 329 ff.

**) Arrêt de la cour de cassation du 12 Frimaire an XIV. Cormenin, l. c. pag. 336.

allen seinen Theilen zu prüfen und auf diese Prüfung hin sein Urtheil zu fällen, in die Nothwendigkeit versetzt werden, die Parteien mit ihren Einreden der fehlenden oder fehlerhaften Autorisation und der mangelnden Eigenschaft vor Gericht zu stehen, an die Verwaltungs-Behörde zu verweisen, um diese über jene Incidentfragen entscheiden zu lassen? Es braucht dieses keine weitere Rechtfertigung, die Natur der Sache spricht gegen eine solche Theorie.

Es bestehen Gesetze sowohl über die Art der Vertretung der Gemeinden vor Gericht, als über die Ermächtigung zu dieser Vertretung, welche der Civilrichter kennt und kennen muß.

Sind nun diese Gesetze verletzt und die Parteien machen eine solche Verletzung geltend, oder aber der Richter thut dieses von Amtswegen, weil die von Seiten der Gemeinde zum Processiren erforderlichen Requisite ordinis publici sind, so weist das Gericht die Gemeinde von der Instanz ab, bis dahin dieselbe eine in Bezug auf die Form und den Gegenstand durch die Gesetze begründete Autorisation beibringt. Die Ertheilung dieser Autorisation gehört einzig zur Competenz der Verwaltungs-Behörde, und hierin liegt die Grenzlinie, welche beide Behörden von einander trennen, und über welche keine derselben treten darf, ohne sich eine Ueberschreitung ihrer Macht zu Schulden kommen zu lassen. Kein Zweifel also, daß obige Einreden vor dem Civil-Gericht vorgeschützt werden können, und daß dieses Gericht die competente Stelle ist, über dieselben zu erkennen.

Allein wollte man auch dieses nicht annehmen, so folgt doch daraus noch keineswegs, daß die oben bezeichneten Einreden auch nicht im Cassationswege vorgebracht werden können. Der Cassationshof bildet keine dritte Instanz, sondern ist ein für sich bestehendes höchstes

Gericht, das mehr im Interesse des Gesetzes — wenn ich mich so ausdrücken darf, — als im Interesse der Parteien eingesetzt wurde; denn dessen einziger Zweck besteht darin, zu erkennen, ob die bestehenden Gesetze nicht verletzt oder übel angewendet worden sind. Der Zweck dieses Gerichtshofs besteht also in der Handhabung der Gesetze; „**ne peut avoir, pour objet que le maintien de l'autorité legislative et des ordonnances** *)." Ist nun ein Gesetz durch die dem Cassationshofe zur Prüfung vorgelegten Akten verletzt worden, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Gerichtshof diese Nichtigkeit rügen kann; denn es ist kein Gesetz, welches die Entscheidung des Cassationshofs bloß auf die Verletzung sicherer bestimmten Gesetze beschränke; „**il annullera toutes procédures dans lesquelles les formes auront été violées, et tout jugement qui contiendra une contravention expresse au texte de la loi** **)." Es kann auch nicht behauptet werden, daß der Cassationshof sich hier in die Verwaltung einmischen würde, denn die einer Gemeinde zur Einleitung oder zur Fortsetzung eines Processes unentbehrliche Ermächtigung gehört, so wie eine Ladung, nothwendig zu den Proceß-Akten, und kein Gericht darf, ohne diese Ermächtigung, bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, einen eine Gemeinde, sey es als Kläger, sey es als Beklagte, betreffenden Proceß entscheiden, eben so wenig, als es sich ohne Ladung mit einem Processe befassen könnte.

Da nun der Cassationshof über jeden Akt, mithin auch unstreitig über alle in erster und zweiter Instanz verhandelte Gerichts-Akten entscheiden kann, es sey denn,

*) Merlin, répert. m. cassation.

**) Art. 3. des Gesetzes vom 27. November resp. 1. December 1790; conf. Berriat Saint-Prix, Tom. II. pag. 423.

daß es sich von einer rein dilatorischen Einrede handelt, welche vorzuschützen versäumt wurde, so darf ihm auch die Befugniß über die Frage, ob die Gemeinden nicht ermächtigt, oder nicht gültig ermächtigt worden seyen, was eins ist, zu entscheiden, nicht abgesprochen werden.

Uebrigens dürfte dieser Einwand einzig und allein für die Frage gelten, ob die wirklich ertheilten Ermächtigungen der Königl. Regierung gesetzlich seyen oder nicht? Derselbe ist aber keineswegs darauf anwendbar, ob zur Einleitung der Berufungs-Instanz eine neue Ermächtigung erfordert war? Ob der wirkliche Bürgermeister der Gemeinden des Rechts, die Gemeinde ausschließlich zu vertreten, beraubt werden konnte? Endlich ob die Stockbesitzer oder die Beisaßen Sectionen bildeten, und ob nicht nach dem Gesetze vom **24. Germinal** Jahrs **XI.** bei den gegenwärtigen Processen hätte verfahren werden müssen? Denn da die Verwaltungs-Behörde sich nicht in diese Fragen eingelassen hat, so kann der Cassationshof sich hier keineswegs das Erkenntniß über einen Verwaltungs-Akt zueignen; übrigens gehören auch diese Fragen offenbar zur Competenz der Gerichte, indem die Qualität der Parteien nicht von der Sache selbst getrennt werden kann, daher muß das Gericht, welches über die Sache erkennt, auch nothwendig über die Qualität der Parteien erkennen.

Ich glaube diesemnach, die der fünften Frage entgegengesetzten Einreden beseitigt, und somit dieselbe erledigt zu haben. Ich gehe daher zu dem die Hauptsache betreffenden Cassationsmittel über.

XVIII.

Summarische Uebersicht der von den Stockbesitzern in den zugestellten Cassations-Gesuchen rücksichtlich der Hauptsache geltend gemachten Gründe.

Nebst den in dem vorhergehenden Abschnitte bezeichneten Gesetzesverletzungen haben die von dem Verfasser der gegenwärtigen Denkschrift in erster Instanz vertretenen Stockbesitzer noch verschiedene andere Cassationsmittel vorgebracht *), welche die Hauptsache betreffen, daher auch hier besonders erwähnt werden. Der Raum und der Plan dieser Schrift erlauben aber nur derselben in so fern hier zu erwähnen, als sie auf alle oder doch auf die meisten am hohen Revisions- und Cassationshofe zu Berlin anhängigen Fälle anwendbar sind; ich werde mich daher auch nur auf allgemeine Gründe beschränken.

Erstes Mittel. Verletzung der betreffenden Statutarrechte.

Die frühere Provinz Luxemburg, so wie das Fürstenthum Prüm, die angrenzenden Herrschaften Blankenheim, Gerolstein und die Grafschaft Dagstuhl, zu welcher die in Streit befangenen Waldungen gehörten, waren bis zur Einführung der gegenwärtig noch fortbestehenden

*) S. von Kamptz Annalen. 67stes Heft. pag. 49 ff.

französischen Gesetzgebung, wie schon bemerkt, durch besondere Statutarrechte verwaltet. Gemäß dieser Statutarrechte waren die Stock- und Vogtei-Güter untheilbar, und nur der Besitzer eines solchen Stockguts war zur Participation des Besitzes und Genusses der streitigen Waldungen berechtigt. Dadurch nun, daß der Königl. rheinische Apellations-Gerichtshof nach seiner veränderten Jurisprudenz, in den durch die Cassations-Gesuche angegriffenen Urtheilen, die Kläger für unbefugt erklärt hat, diese Waldungen ausschließlich aller Nicht-Stock- oder Vogtei-Besitzer in Anspruch zu nehmen, wurden die angeführten Statutarrechte verletzt.

Ist aber die Verletzung oder die üble Anwendung solcher Statutarrechte ein Grund zur Cassation?

Wenn nicht bestritten werden darf, daß jedes Urtheil welches eine Contravention gegen ein Gesetz enthält, wie sich der Art. 3. des Gesetzes vom 27. November 1790 ausdrückt, der Cassation unterworfen ist, und daß die Statutarrechte oder Landesgebräuche, sie seyen geschrieben oder nicht geschrieben *), förmliche Gesetze sind, an die der Richter sowohl erster als zweiter Instanz gebunden ist, so ist nicht leicht einzusehen, aus welchem Grunde die Urtheile, welche Statutarrechte verletzen oder übel anwenden, nicht cassirt werden dürften. Uebrigens ist diese Frage nicht neu, indem Merlin dieselbe als eine unbezweifelte Sache betrachtet; il y a pareillement lieu, sagt er, de demander la cassation d'un arrêt, lors qu'il a été rendu contre la disposition des ordonnances ou *des coûtumes*; la raison en est que les cours souveraines ne sont pas moins assujetties que les juges inférieurs à l'observation

*) §. 9. Inst. de jur. nat. et gent.

des lois: c'est ce qui résulte des divers articles du tit. I. de l'ordonnance du mois d'avril 1667.

Telle est aussi la disposition de la loi du 27 Novembre 1790, de l'art. 456. du code des délits et des peines du 3 Brumaire an IV, et de l'art. 65. de la constitution du 22 Frimaire an VIII *).

Vor der Einführung der neuern Gesetze wurde das Gewohnheitsrecht als Hauptgesetz betrachtet, und da, wo dieses schwieg, trat erst das gemeine Recht ein, welches, wie bekannt, nur in so fern bindend war, als Particular-Gesetze oder Gewohnheitsrechte keine entgegengesetzte Entscheidung enthielten **). Merlin ***) sagt nun aber, und ich kann wohl keine bessere Autorität in der gegenwärtigen Materie anführen, daß der Cassationshof immer unabänderlich die Urtheile, welche eine Uebertretung der römischen Gesetze enthielten, cassirt hat; man könne mehr als tausend Entscheidungen dieser Art anführen, versteht sich, in so fern spätere Gesetze oder Gebräuche die römischen Rechte nicht förmlichst oder durch entgegengesetzte Verfügungen abgeschafft hatten. Wenn nun wegen Verletzung des allgemeinen Rechts ein Urtheil cassirt werden kann, um wie viel mehr muß dasselbe wegen Verletzung der Gesetze cassirt werden, welche das gemeine Recht derogiren?

Zweites Mittel. Verletzung des Artikel 2. des bürgerlichen Gesetzbuchs, jedenfalls Machtüberschreitung.

Der Artikel 2. des angeführten Gesetzes verordnet, daß die Gesetze nur für die Zukunft verfügen und keine

---

*) Merlin, repert. univers. verbo cassation. §. II. pag. 47.

**) Stockmanns Dec. I. Nro. 11. principibus nostris placuit, ut judicemur jure romano, quatenus constitutiones eorum aut mores nostri non refragantur.

***) Quest. de droit. Tom. II. pag. 171.

rückwirkende Kraft haben sollen. So einfach dieser Grundsatz ist und so leicht verständlich er bei'm ersten Anblick scheinen mag, so bietet derselbe doch viele Schwierigkeiten in der Anwendung dar; daher dürfte eine Erwähnung der hier einschlägigen Grundsätze nicht ganz überflüssig seyn. —

„Die positiven Gesetze sind das Machwerk der Menschen, dieselben bestehen nur für uns, in so fern sie promulgirt sind, und dieselben können nur in so fern einen Effect haben, als sie bestehen. — Die bürgerliche Freiheit besteht in der Befugniß, dasjenige zu thun, was das Gesetz nicht verbietet; man betrachtet nun alles für erlaubt, was nicht verboten ist. Was würde aber aus dieser Freiheit werden, wenn der Bürger befürchten müßte, daß nach der That durch ein späteres Gesetz er der Gefahr ausgesetzt würde, wegen seiner Handlung beunruhigt und in seinen Rechten gestört zu werden *)."

Es ist demnach wohl nichts natürlicher, als daß positive Gesetze nur zukünftigen, nicht aber vergangenen Handlungen zur Regel dienen können **). Allein was versteht man unter vergangenen Handlungen? Offenbar nur solche Geschäfte, welche bereits vor Bekanntmachung des neuen Gesetzes vorgegangen sind und ihre wesentliche Vollkommenheit erlangt haben. Auf solche Handlungen können eigentlich positive Gesetze nicht angewendet werden, weil Niemand seines erworbenen Rechtes beraubt werden darf, und die Gesetze Ungerechtigkeiten verhüten, aber keine veranlassen sollen. So einleuchtend nun diese

---

*) Portalis, Exposé des motifs du tit. 1. du code Napoléon.

**) L. 7. c. de legib. Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta præterita revocari: nisi nominatim et de præterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit.

Grundsätze zu seyn scheinen, so findet sich dennoch, wie gesagt, bei der practischen Anwendung derselben manche Schwierigkeit, weil es oft schwer zu bestimmen ist, ob und in wie fern diese oder jene Handlung für vergangen oder zukünftig zu halten sey; theils weil eine vergangene Handlung mit einer noch zukünftigen so genau verbunden seyn kann, daß sie beide als eine Handlung betrachtet werden können; theils weil es Fälle gibt, wo eine Handlung in gewisser Rücksicht zu den vergangenen, in anderer Beziehung aber zu den zukünftigen gerechnet werden kann. Hier kommt es nun aber vorzüglich darauf an, ob das eingegangene Geschäft wirklich schon vor der Bekanntmachung des neuen Gesetzes seine wesentliche Vollkommenheit erhalten hatte oder nicht. Wenn die Wirkung eines rechtlichen Geschäfts nur von einer einzigen noch zukünftigen Handlung oder Begebenheit abhängt, so ist das vor dem neuen Gesetze zur wesentlichen Perfection gediehene Geschäft in so fern für ein vergangenes zu halten, worauf das neue Gesetz nicht erstreckt werden darf, als es nicht mehr möglich ist, diese Handlung nach der Vorschrift des neuen Gesetzes abzuändern, ohne dem erworbenen Rechte eines Andern zu nahe zu treten. Erworbene Rechte sind aber diejenigen, welche ihren Grund in einer erwerbenden Handlung, **dans un fait acquisitif**, genommen haben *). „**Un droit aquit,**“ sagt **Chabot** **), „**est celui qui étoit irrévocablement conféré et définitivement acquis avant le fait, l'acte ou la loi que l'on veut opposer, pour empêcher la pleine et intière jouissance de ce droit**“ ***).

*) **Sirey, code civil annoté sur l'art. 2.**

) **Questions transitoires, art. droits acquis.

***) **Conf.** Glück, a. a. O. B. 1. **pag. 139. — Repert. univ. verbo lois, §. IX. — Bibliothèque du barreau, Tom. II. première part. pag. 97 et 321.**

Ich glaube demnach, daß der sicherste Maaßstab zur Beurtheilung der gegenwärtigen Rechtsfälle wohl der seyn mag, daß die Stockbesitzer vor der Promulgation der neuen Gesetze rücksichtlich der in Streit befangenen Waldungen und in den bezeichneten Fällen schon ein sicheres Klagerecht (actio nata) hatten, denn, wenn auch jedes erworbene Recht nicht immer gegenwärtig schon eine Klage begründet, so ist es aber sicher, daß, so oft Jemand eine Klage anstellen kann, er ein Recht auf denjenigen Gegenstand, den er einklagt, erworben haben muß.

Heben wir nun die am häufigsten in den gegenwärtigen Rechtsfällen vorgekommenen Handlungen aus, und wenden wir auf dieselben die obigen Grundsätze an: es haben nämlich Stockbesitzer in Gemeinschaft oder einzeln eine der streitigen Waldungen im Ganzen oder theilweise verpfändet; Niemand wird in Abrede stellen, daß sie nach den früheren Statutarrechten hierzu befugt waren; beinahe in jedem Processe kommt eine solche Verpfändung zur Sprache; der Gläubiger, welcher damals sein Geld hergegeben, so wie der Schuldner, welcher dasselbe empfangen hat, haben im Vertrauen auf die damals bestehenden Gesetze, nämlich auf das Gewohnheitsrecht, gehandelt. Es haben ferner Stockbesitzer ihre Antheile an den streitigen Waldungen entweder vor den Theilungen als unbestimmte Theile unter dem Namen Beute, oder nachher als bestimmte Theile verkauft; es haben sodann Stockbesitzer die streitigen Waldungen unter sich getheilt.

Alle diese und ähnliche Handlungen waren damals erlaubt, weil weder Gesetz noch Behörde die Stockbesitzer davon abhielt. Diese Handlungen waren sämmtlich vor dem neuen Gesetze nicht nur begonnen, sondern auch schon ganz vollzogen; kein Zweifel also, daß vor dem

25

neuen Gesetze der Pfandhälter und der Käufer auf die ihnen überlassenen Waldungen oder Theile derselben ein wirkliches und unwiderrufliches Recht erworben hatten; kein Zweifel, daß die einzelnen Stockbesitzer durch die Theilung ein wirkliches Recht auf die einem Jeden anerfallenen Theile erworben, so wie die Gemeinschaft derselben alle ihre Rechte verloren hat. Auch dieses erlaubte rechtliche Geschäft war vor der Bekanntmachung des neuen Gesetzes längst vollzogen worden; kein Zweifel also auch, daß die neuen Gesetze, welche die Verpfändungen, die Verkäufe und die Theilungen der Gemeinde-Waldungen verbieten, auf die erwähnten Verpfändungen, Verkäufe und Theilungen nicht anwendbar gemacht werden können, ohne eine rückgreifende Kraft zu erhalten.

Noch ein anderer und eben so in's Auge springender Fall hat sich gleich oft, wo nicht öfter, dargeboten. Es haben nämlich Beisaßen vor Einführung der jetzigen Gesetze Gemeinschaften von Stockbesitzern gerichtlich belangt, um gleiche Theile an den streitigen Waldungen zu erhalten; indessen wurden dieselben mit ihren Klagen abgewiesen; ein Beweis, daß die Beisaßen kein Recht, die Stockbesitzer hingegen ein ausschließliches Recht auf diese Waldungen erworben hatten; das neue Gesetz gibt nun aber jedem Ortsbewohner gleiche Rechte an den Gemeinde-Gütern, so wie es auch allen einzelnen Bewohnern ein desfallsiges Klagerecht benimmt. Durch die angegriffenen Urtheile sind die streitigen Waldungen den heutigen Gemeinden zugesprochen, die Benutzung derselben allen Ortsbewohnern in gleichen Theilen gestattet und die frühern Verpfändungen, Verkäufe und Theilungen vernichtet worden; wodurch den neuen über das Communalwesen bestehenden Gesetzen offenbar eine rückgreifende Kraft gegeben worden ist. Vergebens wird man sagen, daß auch dergleichen Akten nach den frühern Gesetzen eben-

falls verboten gewesen seyen; denn hieraus würde nothwendig entweder der Beweis folgen, daß die fraglichen Waldungen keine Gemeinde-Güter waren, und dann liegt in der Anwendung der Communal-Gesetze auf dieselben eine schreiende Ungerechtigkeit, oder es müßte der unvermeidliche Schluß gezogen werden, daß die allgemeine Regel ganz außer Gebrauch gekommen war. Diejenigen aber, die auf den Grund eines solchen allgemein angenommenen Gebrauchs, oder Mißbrauchs, wie man von der Gegenseite behauptet, contrahirt haben, müssen nichts desto weniger bei den in gutem Glauben abgeschlossenen Verträgen gehandhabt werden, weil es nicht an ihnen war, zu untersuchen, ob der allgemein angenommene Gebrauch ein Mißbrauch sey oder nicht; zudem aber auch die Vernichtung dergleichen Verträge gegen alle Rechts-Principien ist; **quid enim antiquitas peccavit, quæ præsentis legis inscia, pristinam secuta est observantiam** *).

Befolgen wir weiter die angefangene Anwendung der obigen Grundsätze auf die gegebenen Fälle. Es wird von keinem Juristen bestritten werden, daß derjenige, welcher entweder durch das Erstgeburtsrecht oder durch eine rechtsbeständige Einheirathung ein ausschließliches Recht vor Einführung der jetzigen, das Erstgeburtsrecht und die Ungleichheit der Erbschafts-Rechte der Kinder abschaffenden Gesetze, nach den frühern Statutarrechten erworben hatte, nicht nach den neuern Gesetzen von seinen Geschwistern zur Theilung belangt werden kann; der rheinische Appellations-Gerichtshof hat diesen Grundsatz in einer Menge Urtheile ausgesprochen **); der Stockbesitzer, welcher gemäß der nämlichen Statutarrechte, ausschließlich aller Beisaßen,

*) L. 29 in fine cod. de testam.

**) S. oben pag. 14 Note **).

ein Recht auf die in Streit befangenen Waldungen erworben hatte, muß nach den nemlichen Principien auch hierbei, weil er in Gefolg des Erstgeburtsrechts in den Besitz der Waldungen sowohl als des Stockguts gekommen war, gehandhabt und hier die Beisaßen, so wie dort die nachgebornen Kinder ausgeschlossen werden; die nemlichen Gesetze und die nemlichen Gründe sprechen für einen wie für den andern Fall. Zu welcher Inconsequenz würde es übrigens führen, die nachgeborenen Kinder, welche in der Regel Beisaßen sind, in dem einen Fall auf den Grund des Statutarrechts von der Theilung des Stockguts auszuschließen und in dem andern Falle dieselben gegen das nemliche Recht zur Theilung des Genusses der Waldungen, die man immer als einen Theil des Stockguts betrachtete, zuzulassen?

Sollte man aber auch in dem Obengesagten keine Verletzung eines förmlichen Gesetzes finden wollen, so wird man doch wohl nachgeben, daß jedenfalls ein excès de pouvoir aus demselben hervorleuchte; denn anders läßt sich die Handlung doch wohl nicht erklären, wodurch Jemand gegen seinen Willen ohne Recht und ohne Titel seines Eigenthums verlustig erklärt wird.

Drittes Mittel. Verletzung der Art. 1. und 2. Section I. des Gesetzes vom 10. Juni 1793, des Art. 1. der vierten Abtheilung des nemlichen Gesetzes und des Art. 542. des bürgerlichen Gesetzbuchs; jedenfalls Machtüberschreitung.

In facto steht es sowohl durch die angegriffenen Urtheile als auch durch die des Königl. Landgerichts zu Trier fest, daß die Stockbesitzer immer eine besondere Gesellschaft gebildet, von welcher die öfters ganz isolirt wohnenden Beisaßen ausgeschlossen waren; so wie es feststeht, daß mehrere der heutigen Gemeinden, wie jene von Hommerding, von Enzen u. s. w., keineswegs zu den

frühern großen Gemeinden oder Gehöberschaften gehörten, indem diese Gemeinden erst in Gefolge der Gesetze vom **29. Vendémiaire** Jahrs **V.** und **28. Pluviose** Jahrs **VIII.** gebildet, so wie die Gehöberschaften aufgelöst worden; daß selbst die zu einer solchen Gehöberschaft gehörigen Mitglieder getrennt und in ganz neue Gemeinds-Verbande gestellt worden; daß durch diese Errichtung neuer Gemeinden die Stockbesitzer so wie die Beisaßen Sectionen der Gemeinden geworden sind. Es steht endlich fest, daß eine Section der Gemeinde für sich, wie eine ganze Gemeinde, Güter besitzen kann, welche Güter, im Fall keine Titel vorhanden sind, sich durch einen zur Verjährung hinreichenden und die übrige Gemeinde ausschließenden Besitz der Sectionen offenbaren *).

Wenn man nun von dem Particular-Eigenthumsrecht der Stockbesitzer ganz abgehen und die streitigen Waldungen als wahre Gemeinde-Güter betrachten wollte, so müßten nichts desto weniger dieselben der Gesammtheit der Stockbesitzer bleiben, indem nach dem Buchstabe der Art. 1. und 2. der ersten Abtheilung des Gesetzes vom 10. Juni 1793 und des Art. 1. der vierten Abtheilung des nemlichen Gesetzes die Mitglieder einer Gemeinde-Section einzig und allein ein ausschließliches Recht auf die Güter dieser Section haben; ein Recht, welches auf die übrigen Gemeinde-Mitglieder nicht ausgedehnt werden kann, indem die heutige Communal-Verfassung bei Vereinigung mehrerer Sectionen zu einer Gemeinde nur die alleinige und ausschließliche Verwaltung der Glieder dieser Gemeinde, keineswegs aber eine Gemeinschaft der Güter aller Sectionen zum Zweck hatte, welches in der Regel zur Ungerechtigkeit führen würde,

---

*) S. oben S. 238 und ff. die beiden aus Proudhon mitgetheilten Rechtsfälle.

da es sich nur höchst selten trifft, daß verschiedene Sectionen einer Gemeinde gleich viel Güter besitzen und so der Fall eintreten müßte, daß diejenige Section, welche viel besitzt, mit einer andern Section, welche wenig oder gar nichts besitzt, theilen müßte; in keinem Falle aber gebilligt werden darf, daß diejenigen, die viel besitzen, gehalten seyn sollen, es mit denen zu theilen, welche wenig oder gar nichts besitzen.

Durch die jüngere Jurisprudenz ist nun den neuerrichteten Gemeinden ein gleiches Recht an den streitigen Waldungen, wie der Section der Stockbesitzer, zugesprochen worden, woraus folgt, daß die angegriffenen Urtheile die eben erwähnten Artikel des Gesetzes vom 10. Juni 1793 verletzt haben.

Es könnte sich jedoch hier die Frage aufwerfen, ob die oben genannten Artikel des Gesetzes vom 10. Juni 1793 durch den Artikel 542. des bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung, mithin auch ihre Anwendung verloren haben? Diese Frage findet sich oben *) mit Bezugnahme auf Proudhon verneinend beantwortet. Uebrigens würde auch selbst in dem Falle, daß der Artikel 542. des angeführten Gesetzbuchs das Gesetz vom 10. Juni 1793 derogire, nichts weniger als ein Präjudiz gegen die Cassations-Kläger gezogen werden können, indem man alsdann auf den Grund des angeführten Art. 542. einzig und allein annehmen müßte, daß die streitigen Waldungen und Wildländereien von den Stockbesitzern in der Eigenschaft und nur in der Eigenschaft als Particulare besessen und benutzt worden sind. Denn dieser Artikel erfordert mit dürren Buchstaben als wesentliches Merkmal eines Gemeinde-Guts, daß alle Bewohner einer Gemeinde ein erworbenes Recht auf dasselbe haben müs-

*) Pag. 87.

sen. Ist dieses nun aber hier der Fall? Haben die Beisaßen, welche erst in der jüngsten Zeit auf eine gewaltsame Weise in den theilweisen Genuß der streitigen Waldungen gesetzt worden sind, ein solches wohlerworbenes Recht? Gewiß nicht!

Es ergibt sich also aus dem Bisherigen, daß da, wo ein Theil der Bewohner einer Gemeinde mit Ausschluß der übrigen Bewohner seit undenklichen Zeiten ein Gut besessen und benutzt hat, auch nothwendig entweder ein Eigenthum der Section einer Gemeinde oder ein Particular-Eigenthum unterstellt werden muß. Die hier angeführten Gründe finden sich übrigens durch den Pariser Cassationshof in einem Urtheile vom 18. April 1815 *) bestätigt.

Viertes Mittel. Verletzung der Art. 443. 444. und 452. der bürgerlichen Proceß-Ordnung.

In denjenigen Processen, in welchen am Königl. Landgerichte auf einen Zeugenbeweis interloquirt worden war, haben die Kläger auch darin ein Mittel zur Cassation finden wollen, daß von diesen Interlocuten weder appellirt, noch am Königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofe ein Antrag auf Reformation derselben genommen worden war; der Königl. Appellations-Gerichtshof aber den durch diese Interlocute verordneten Beweis für unerheblich oder für unzulänglich erklärt, daher nach der Meinung der Kläger sowohl ultra petita, als contra rem judicatam gesprochen hat; diese Urtheile diesemnach um desto eher cassirt werden möchten, als die Appelfrist längst verstrichen war und die Gemeinden, die ohne Vorbehalt der Berufung dadurch den gedachten Interlocuten acquiescirt hatten, daß sie bei den Zeugenverhören er-

*) Sirey, 15. I. 273.

schienen sind, selbst Zeugen vorgestellt, und auf Prorogation des Termins, so wie die Kläger angetragen hatten.

Wenn auch das noch eine Controversfrage bildet, ob nach der Vollziehung eines Interlocuts und nach Ablauf der drei Monate vom Tage der Zustellung, immer noch von demselben mit der Berufung gegen das Endurtheil appellirt werden könne? *) so kann es hingegen kaum noch eine Frage seyn, daß jedenfalls eine Berufung auch gegen das Interlocut Statt finden muß, wenn der Appelrichter sich mit dem Erkenntnisse über dasselbe befassen soll.

Der Königl. rheinische Appellations-Gerichtshof, welcher bisher zwar immer die Jurisprudenz befolgt hat, daß in jeder Lage der Sache die Berufung gegen das Interlocut noch Statt finden könne, hat sich jedoch über die gegenwärtig zu entscheidende Frage dahin ausgesprochen: „In Erwägung, daß der Beweis aufgenommen und sodann am 23. Juli 1827 anderweit erkannt ist, daß in dem Appelakt die Berufung nur gegen das letztere Urtheil eingelegt wurde; daß also die Beurtheilung der höhern Instanz sich nur auf dieses Urtheil erstrecken kann, weil durch die Berufung allein die Competenz des zweiten Richters begründet wird und dieser nicht über Grundsätze entscheiden kann, die zwischen den Parteien durch früher nicht angefochtene Urtheile festgestellt sind.

Daß also die im Antrage mitvorgebrachte Berufung gegen das Urtheil vom 14. December 1824 nicht angenommen werden kann" **).....

*) S. Sirey, 14. II. 380 und 381 und die hier angeführten Autoritäten.

**) Zweiter Senat vom 24. December 1829. S. Archiv für Civil- und Criminal-Recht. 13ter Band, 4tes Heft. Seite 270.



Fünftes Mittel. Verletzung der L. 219. D. de verb. signif. (50. 16.); L. 41., L. 80. D. de verb. oblig. (45. 1.); L. 34., D. de reg. jur.; L. 67. D. de reg. jur.; L. 3. §. 5., D. de suppellect. legat. (33. 10.); so wie der hiermit übereinstimmenden Artikel 1156., 1157., 1158., 1159., 1160., 1161., und 1163. des bürgerlichen Gesetzbuchs, über die Auslegung der Verträge; jedenfalls Machtüberschreitung.

Die Kläger producirten in jeder an den Königl. Revisions- und Cassationshof gelangten Sache mehr oder weniger Urkunden zur Unterstützung der Klage; in den Urtheilen des Königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofs aber sind dieselben, nach der Behauptung der Kläger, isolirt und von diesen so getrennten Urkunden wieder blos einzelne Stellen ausgehoben worden, ohne auf den Sprachgebrauch, die Absicht der Contrahenten und überhaupt auf die Art der bisherigen Vollziehung dieser Urkunden Rücksicht zu nehmen. Die Kläger glaubten nun hierin eine Verletzung der oben bezeichneten Gesetze zu finden und hierauf eine Eröffnung zur Cassation gründen zu können; um diese Behauptung zu rechtfertigen, ließen sie sich in eine ausführliche Discussion der einzelnen Urkunden ein, wohin ich denselben hier nicht folgen kann, und, um in keine unnöthige Wiederholung zu gerathen, beziehe ich mich auf die oben Seite 324 und ff. angeführten Gründe.

Sechstes Mittel. Verletznng des Art. 29. des Edit perpétuel vom 28. November 1611; der Art. 544., 815. und 1304. des b. G. B. und der correspondirenden L. 12, Cod. de Contr. empt. et vend.; L. 5., Cod. comm. divid.; L. 14., §. 2. D. comm. divid. (10. 3.); L. 59. eod. pro soc. (17. 2.); L. 3. pr. de colleg. et corp. (47. 22.); L. 5. D. de decr. ab ord. fac.

(50. 9.); insbesondere des Decrets vom 9. Brumaire Jahrs XIII.; endlich wieder excès de pouvoir.

Es steht durch den in den angegriffenen Urtheilen enthaltenen Thatbestand fest, daß in vielen der gegenwärtigen Processe Theilungen der streitigen Waldungen, Vertäusche, Verkäufe u. s. w. vorkommen, welche die Stockbesitzer entweder vor der französischen Occupation oder auch nachher abgeschlossen haben. Diese Theilungen u. s. w. sind theils in der Form von Privatacten, theils aber auch durch Notarialurkunden verbrieft und de facto viele seit mehr als dreißig, alle jedenfalls seit mehr als zehn Jahren vollzogen worden, ohne daß, bis zur Zeit der die gegenwärtigen Processe veranlassenden Störungen, sich jemand dagegen aufgelehnt hätte; diese Verträge sind durch die angegriffenen Urtheile des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofs sowohl der Form als dem Wesen nach für nichtig erklärt worden. Die Kläger behaupten nun, daß hierdurch die oben angeführten Gesetze verletzt worden sind;

A. Weil dergleichen Nichtigkeits-Klagen innerhalb zehn Jahren eingeleitet werden müssen. Diese Klagen einzuleiten, war einzig Sache der Gemeinden; statt einer Klage aber haben die Verwaltungs-Behörden diese Verträge durch Akten der ungerechtesten Willkühr, wie die Königl. Preußischen Ministerien sich ausdrücken, selbst vernichten wollen, ohne die Vorfrage des Eigenthums durch die einzig competenten Gerichte entscheiden zu lassen.

Vergebens würde man sagen, die angeführten Artikel seyen nicht anwendbar, wo die Nullität excipiendo vorgebracht wird. Die Haltbarkeit dieser Distinction angenommen, könnte das nur da eintreffen, wo ein bis dahin unbekannter und nicht vollzogener Akt geltend gemacht werden will, gegen den man dann exceptionsweise die Nullität vorschützt. Die Stockbesitzer aber hatten ihre

Theilungen und übrige Verträge offen vollzogen, besaßen seit so vielen Jahren unter den Augen der Gemeinde und der Verwaltung; hier ist also kein precäres Verhältniß, das zu einer unerwarteten Exception Veranlassung geben könnte, vorhanden.

Daß die Stockbesitzer klagend auftraten, verändert das Verhältniß nicht, weil ihre Klage, wie oben bewiesen, keine wahre revindicatio, sondern eine actio publiciana, oder gar eine provocatio war, durch welche Klage bekanntlich die Lage und der Standpunkt der streitenden Parteien nicht geändert wird.

In der zugestellten Exceptionsschrift wendet man gegen dieses Cassationsmittel ferner ein, daß dasselbe ein Einwand der Verjährung sey, folglich auf Thatsachen beruhe, daher vor den Instanzgerichten hätte gemacht werden müssen, was aber nicht geschehen sey. — Aus den angegriffenen Urtheilen geht allerdings nicht hervor, daß die Unzulässigkeit dieser Nullitäts-Einreden bei den Instanzgerichten vorgebracht worden sey; allein es geht eben so wenig aus diesen Urtheilen hervor, daß man verklagterseits die Nichtigkeit selbst der gedachten Verträge besonders vorgeschützt habe, und doch nur, insofern dies geschehen wäre, dürfte der dem gegenwärtigen Cassationsmittel entgegengestellte Einwand von irgend einer Erheblichkeit seyn. Bei gänzlichem Stillschweigen der Anträge über diesen Punkt, darf die Vermuthung aufgestellt werden, daß der Königl. Rheinische Appellations-Gerichtshof die Nichtigkeit von Amtswegen geltend gemacht, daher in doppelter Hinsicht die angegriffenen Urtheile der Cassation unterliegen.

Dann sollen die angeführten Gesetze auf Anfechtung von Verträgen sich beziehen; in den vorliegenden Fällen aber hätten die streitenden Parteien gar nicht contrahirt, seyen daher durch die fraglichen Theilungen auch gar

nicht gebunden worden. Aber wieder eins von beiden: entweder haben zur Zeit dieser Theilungen die verklagten Gemeinden in der Gesammtheit der Stockbesitzer bestanden, und dann waren dieselben bei diesen Theilungen repräsentirt und haben mitcontrahirt, weil die Gesammtheit der Stockbesitzer eines jeden Dorfes die gedachte Theilung vorgenommen hat; oder aber die verklagten Gemeinden haben damals noch nicht bestanden, wie diesseits behauptet wird, und dann konnten dieselben nicht bei den Theilungen repräsentirt werden, dann aber auch können sie aus diesem Umstande keinen Vortheil ziehen.

B. Weil die von den Stockbesitzern vorgenommenen Rechtsgeschäfte auch selbst dann gültig sind und aufrecht erhalten werden müssen, wenn sie dieselben in der einen oder der andern möglicherweise nur denkbaren Eigenschaft, nämlich als Mitglieder einer communio, oder aber als Mitglieder einer universitas vorgenommen hätten. Denn betrachtet man die fraglichen Waldungen als Particular-Güter, so ist es schon deswegen außer allem Zweifel, daß die Kläger diese Güter auf jede Weise und in jeder beliebigen Form rechtmäßig vertheilen, so wie überhaupt veräußern konnten, weil in der Freiheit des Eigenthums auch nothwendig das freie Dispositionsrecht über dasselbe liegt, daher die Urtheile a quibus, ohne diesem Dispositionsrechte des Eigenthümers zu nahe zu treten, die obigen Rechtsgeschäfte der Kläger um desto weniger vernichten konnten, als weder ein Gesetz noch der Ortsgebrauch diese natürliche Befugniß beschränkt hat. Auf der andern Seite stimmen aber sowohl die frühern als die heutigen Gesetze*) darin überein, daß jeder, der in einer Gemeinschaft steht, aller entgegenstehenden, vertrags-

*) Thibaut, System §. 217. Art. 815. du Code civil.

mäßigen und andern Verfügungen ungeachtet, zu jeder Zeit die Auflösung dieser Gemeinschaft verlangen, mithin auch die Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes freiwillig und in jeder Form vorgenommen werden kann. Betrachtet man hingegen die streitigen Waldungen als wahre Gemeindegüter, so sind die stattgehabten Theilungen darum doch keiner Vernichtung unterworfen, obgleich dieselben dem Gemeindewesen widerstreiten. Das römische sowohl als das deutsche Privatrecht, die einzigen, welche hier zu Rathe gezogen werden können, sind hierin übereinstimmend.

Das römische Recht gestattet gemäß **L. 3. pr. D. de colleg. et corp.** und **L. 5. D. de decretis ab ord. fac.**, daß eine Gemeinde über ihre erworbene Güter frei verfügen, also auch zu jeder Zeit unter ihre Glieder vertheilen kann. Eine solche Theilung wird durch die Majorität der Gemeinde-Glieder beschlossen, von welcher auch die Art der Theilung zunächst abhängig ist *).

„Es hängt," sagt Thibaut **), „im Ganzen lediglich von der Willkühr der Majorität ab, wie die Theile gemacht werden sollen, wenn nur die bisherigen Nutzungs-Rechte einzelner Personen ungekränkt bleiben. Denn eine Gemeine kann im Verhältniß zu dritten Personen willkührlich über ihre Güter verfügen, warum sollte sie es nicht auch im Verhältniß zu ihren Gliedern können, da diese nach **L. 1. §. 15. D. ad S. C. Treb. lib. 36. tit. 1.** nur als dritte Personen anzusehen sind? Nur das läßt sich behaupten, daß der Regent vermöge der ihm zustehenden Oberaufsicht sich der Theilungs-Art widersetzen kann, wenn diese dem Staatsbesten wider-

---

*) Thibaut, System des Pandectenrechts. §. 221.
**) Civilistische Abhandlung pag. 395.

streitet, und vielleicht den Ruin der Gemeinde nach sich führt."

Das deutsche Privatrecht. „Wenn solche Gemeinde-Güter," sagt Mittermeier *), „vertheilt werden sollen, so entscheidet die Stimmenmehrheit (communis voluntas omnium, wie es in den ältesten Theilungs-Urkunden heißt) da, wo die bisherigen Benutzungs-Rechte sich auf Formen gründen, welche das Recht dauernd reguliren sollten; wenn aber die Benutzungs-Rechte nur als gewöhnliche Ausflüsse des Gemeinde-Rechts ausgeübt wurden, kann auch die Stimmenmehrheit hinreichen, nur müssen die Stimmen nach der Art der bisherigen Benutzung berechnet werden. Da die Vertheilung nur eine Veränderung der bisherigen Benutzungs-Art ist, so muß auch der Maaßstab dieser Benutzung zum Grunde gelegt werden. Die bisherige Benutzungs-Art wird theils aus Statuten, Recessen oder rechtskräftigen Urtheilen, theils aus dem Maaßstab, wie bisher Loose zur Benutzung vertheilt wurden, theils aus der Art des Beitrags zu den Gemeinde-Lasten, theils aus dem Besitzstande erkannt werden. Die abgesonderten Theile gehen dann in das volle Eigenthum derjenigen, welchen sie zufielen, über. Die Theilung kann auch oft eine blos partielle seyn." **)

Zwar wendet man in der zugestellten Exceptionsschrift wieder ein, der Appelhof habe die fraglichen Waldungen einmal und unwiederbringlich für Gemeinde-Eigenthum erklärt; dieses festgestellt, so fehlte der Gemeinde vor

*) Deutsches Privatrecht. §. 218.

**) Vergl. Thibaut, civilistische Abhandlung, Seite 399 ff. S. auch Proudhon, Band VI. Seite 243 und ff. und die beiden von demselben oben pag. 237 ff. mitgetheilten Rechtsfälle.

Einführung der französischen Gesetze der Consens des domini, den nur zu Nutznießungs- und Lehn-Rechten besessenen Wald zu theilen, zumal ohne Zuziehung der Beisaßen. Alles, was von Seiten der Kläger hierüber gesagt werde, beruhe auf einer petitio principii, darauf nämlich, daß die Stockbesitzer schon zur Zeit dieser Theilungen Eigenthümer der streitigen Waldungen gewesen seyen. Allein es kommt wohl nicht so sehr darauf an, was durch die angegriffenen Urtheile entschieden worden ist, als vielmehr was hätte entschieden werden müssen.

Die in Frage befangenen Urtheile greifen die erwähnten Verträge eines Theils wegen Verletzung der Formen an, ohne daß ein Gesetz nachgewiesen werden kann, welches, wie gesagt, eine Form in dieser Hinsicht vorgeschrieben hätte; andern Theils wegen Mangels der grundherrschaftlichen Einwilligung, ohne daß einmal zur Zeit der mehrsten dieser Theilungen (1794, 1795 und 1796) die früheren Herren weder vorhanden waren, noch ein Recht mehr über ihre Unterthanen gehabt hätten; die Einwilligung dieser Herren konnte also nicht eingeholt werden, jedenfalls war dieselbe nicht erfordert; davon aber auch abgesehen, so bildet der Mangel derselben höchstens eine Exception, welche diese Herren allein geltend machen konnten *); und dann, welchen Widerspruch enthält das gegenseitige Raisonnement! Die Stockbesitzer sollen vor der französischen Occupation allein die Gemeinde gebildet haben, die Beisaßen hätten folglich ausgeschlossen werden können, ohne daß hieraus der Beweis einer communio gefolgert werden könne; die Theilungen seyen aber nichtig, weil man die Beisaßen von denselben ausgeschlossen habe.

*) S. die oben pag. 14 Note **) angeführten Urtheile des Königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofs.

Die Stockbesitzer haben vor der Einführung der jezzigen Communal-Verwaltung die fraglichen Waldungen **einstimmig** und nach dem Maaße ihrer Nutzungsrechte unter sich getheilt; die Theilung war also nach allen damals bestandenen Rechts-Principien gültig, und die Beisaßen konnten von derselben ausgeschlossen werden, indem Niemand sich dieser Theilung widersetzt hat, und dieselben nie ein Nutzungs-Recht auf die Waldungen ausgeübt haben.

Was den Vorwurf anbelangt, daß Alles, was von Seiten der Kläger vorgebracht wird, auf einer **petitio principii** beruhe, so ist derselbe nur eine Wiederholung von dem, was die Kläger den Verklagten so oft entgegengesetzt haben. Die Entscheidung hierüber ist Andern vorbehalten.

C. Weil, selbst alle von der Gegenseite aufgestellte Behauptungen als wahr unterstellt, und abstrahirt von den zur Zeit dieser Theilungen bestandenen Rechtsgrundsätzen, die fraglichen Theilungen dennoch nicht verworfen werden können, indem auch das französische Recht früher abgeschlossene und vollzogene Theilungen aus politischen Gründen aufrecht erhält; man sich daher weniger an die Förmlichkeit der Theilungen, als an die materielle Vollziehung derselben zu halten hat *), woraus dann folgt:

1) Daß das Daseyn eines Theilungs-Aktes, obgleich formwidrig, dennoch hinreicht, die Theilung zu bestätigen **).

2) Daß diejenigen, welche Gemeinde-Güter kraft einer

---

*) Avis du conseil d'état du 16 Mai 1808. Décr. régl. du 4. complém. an 13. Cormenin, l. c. p. 360.

**) Décrets des 24 Juin, 3 id., 11, 19 Août 1808, 4 Juin 1809.

selbst mündlichen Concession oder Theilung besitzen, in ihrem Besitze gehandhabt werden müssen *).

3) Daß der Theilungs-Akt, im Fall derselbe verbrannt, gestohlen oder verloren wurde, sowohl durch Anerkennungs-Akten der Einwohner, als durch einen Beschluß des Municipalraths ergänzt werden kann **).

4) Daß eine Theilung nicht unter dem Vorwande activer oder passiver Schulden der Gemeinde, noch auch wegen Mangels der Einregistrirung oder Hinterlegung vernichtet werden kann ***).

5) Daß eine früher vorgenommene Theilung nicht aus dem Grunde vernichtet werden kann, weil sie Güter in sich begreift, welche von Dritten revindicirt und denselben restituirt wurden, oder weil einige der Bewohner der Gemeinde nicht an der Theilung participirt haben †).

6) Daß ein solcher Theilungs-Akt sowohl den Mitgetheilern als ihren Rechtsinhabern unabänderliche Eigenthumsrechte überträgt ††).

So wurden denn auch eine Menge solcher Theilungen durch Decrete endgültig und rechtsbeständig erklärt †††).

---

*) Ord. régl. du 23 Juin 1819, art. 1. Cormenin, l. c. pag. 361 (2).

**) Ord. des 23 Juin et 20 Octobre 1819.

***) Décrets des 3 Janvier, 3 Juin et 18 Juillet 1809. Cormenin, l. c. pag. 361 (4.)

†) Décrets des 26 Janvier 1809; 11 Septembre 1813; Déc. regl. du 4 compl. an XIII.

††) Ord. des 11 Septembre 1815 et 24 Mars 1819. Cormenin, l. c. pag. 363 (2).

†††) Attendu la bonne foi des copartageans, le vœu des habitans, et la longue et paisible jouissance des détenteurs.

Die fraglichen Theilungen können aber auch deshalb nicht als nichtig verworfen werden, weil die Artikel 1. und 2. des Decrets vom 9. **Brumaire** Jahrs **VIII.** in Verbindung mit den Staatsräthlichen Gutachten vom 28. Mai 1808 und 7. October 1812 bestimmen, daß eine veränderte Benutzungs-Art der Gemeinde-Güter, wozu natürlich die Theilungen gehören, nicht anders als mittelst einer vom Schöffenrathe nachgesuchten und vom Staatsoberhaupte genehmigten Ermächtigung angegriffen werden dürfe *).

Sogar wurden selbst zur Zeit des Gesetzes vom 20. März 1813, gemäß welchem die Gemeinde-Güter durch den französischen Staat verkauft wurden, um den Erlöß in die Amortisations-Kasse fließen zu lassen, doch wohlerworbene Rechte der Gemeinde-Mitglieder oder jeder andern dritten Person nicht außer Acht gelassen. Es bestand nämlich früher ein Arrêt des Staatsraths vom 25. Februar 1779, welcher verordnete, daß in die Antheile der Gemeinde-Güter nur die Aeltestgebornen männlichen Geschlechts und bei'm Abgehen derselben die Aeltestgebornen weiblichen Geschlechts allein succediren sollten; daß, im Fall einer Heirath zwischen zwei Inhabern solcher Antheile, dieselben nur berechtigt seyn sollen, den einen dieser Theile, jedoch nach ihrer Wahl, beizubehalten; daß endlich, wenn ein Familienhaupt ohne

---

V. Décrets des 4, 16, id. id. 24 Juin, 20 Juillet, 5, id. 11, 16, 19 Août; quatre du 10 Septembre, 19 Octobre, 23 Novembre; quatre du 26 Novembre; 11 Décembre; sept du 21 Décembre 1808; six du 3 Janvier; trois du 2 Février; 27 Mars, 28 Mai, 11 Juin, 18 Juillet 1809. Cormenin, pag. 360.

*) S. die nähere Erörterung dieses Satzes oben S. 217 ff., besonders aber Cormenin, l. c. pag. 364, Note 2. pag. 366 ff.

Nachkommen in directer Linie stirbt, der von ihm besessene Theil des Gemeinde-Guts wieder an die Gemeinde zurückfallen, und demjenigen Familienhaupt, welches bisher noch keinen Antheil hatte, oder Denjenigen, welche am längsten in der Gemeinde gewohnt hatten, zugetheilt werden soll.

Dieser Arrêt veranlaßte nun die Frage, ob derselbe ungeachtet der Gesetze, welche die Gleichheit der Theilungen verlangen, seine Anwendung noch finde? Die bejahende Antwort ist durch das Decret vom 9. Fructidor Jahrs X. ausgesprochen worden.

Der Finanz-Minister legte späterhin dem Staatsrath die Frage vor: ob unter den Gemeinde-Gütern, welche durch den Artikel 1. des Gesetzes vom 20. März 1813 zum Vortheil der Amortisations-Kasse veräußert werden sollten, auch diejenigen cultivirten Ländereien mitbegriffen seyen, welche nach dem Gesetz vom 10. Juni 1793 nicht getheilt worden sind, und welche die Bewohner pro indiviso und nur gewisse Zeit hindurch benutzen?

Hierauf gab der Staatsrath am 6. November 1813 folgendes Gutachten, welches hier wörtlich angeführt wird, weil dasselbe nicht allgemein bekannt ist, und auf die gegenwärtigen Rechtsfälle sehr anwendbare Grundsätze enthält.

Considérant que les modes de jouissance, dont il s'agit, sont très-variés; qu'il en est plusieurs, tels que la jouissance de mâle en mâle, à vie ou jusqu'à changement de domicile, qu'on ne peut confondre avec des jouissances de quelques années;

Qu'il suit de ces différences, 1) qu'on ne peut statuer sur le sort de tous ces détenteurs, par une seule et même disposition;

2) Que ces mêmes détenteurs, dont la jouissance était consacrée par l'usage et par l'autorité,

et qui a été formellement confirmée par le décret impérial du 9 Brumaire an XIII, ont fait sur lesdits biens des constructions et améliorations, et qu'on ne pourrait, sans injustice, les priver du fruit de ces dépenses;

3) Qu'en outre, on ne pourrait, sans les plus grands inconvéniens, retirer à un très-grand nombre de familles une jouissance sur laquelle elles ont dû compter, et dont la privation leur ôterait tout moyen d'existence;

4) Qu'un des moyens de concilier les intérêts de *l'état*, et ceux des détenteurs, serait de procurer à ces derniers la faculté de devenir propriétaires incommutables, en payant un prix qui serait proportionné d'une part à la valeur de terres, et de l'autre aux jouissances;

Que ce moyen a déjà été adopté, dans plusieurs circonstances, à l'égard des détenteurs qui n'avaient qu'une jouissance précaire;

Est d'avis, que les détenteurs à longue jouissance doivent devenir propriétaires incommutables, en payant un prix juste et raisonnable, dans les époques fixées par la loi du 20 Mars 1813, sans qu'on puisse comprendre, dans ce prix, la valeur des constructions et améliorations faites par lesdits détenteurs.

Dieses sind die Grundsätze, welche man in Frankreich befolgte, und welche durch das Decret vom 3. December 1813 bestätigt worden sind *).

„Man kann noch hinzufügen," sagt Cormenin**), „daß alle Gemeinden der drei Bisthümer, so wie der

*) Cormenin, l. c. pag. 370.

**) Ibidem pag. 371.

größte Theil der nördlichen Gemeinden ähnliche Verfügungen, wie jene vom 25. Februar 1779, besitzen, und dieselben beständig befolgt haben."

„Ohne Zweifel beruhen die organischen Gesetze über die Theilungen auf der fortgesetzten Anwendung dieser Verfügungen. Allein diese Gesetze sind doch nur im Interesse der Gemeinden creirt, und Niemand ist competenter, dieses Interesse zu beurtheilen, als gerade die Gemeinden selbst. Wenn also eine Gemeinde, welcher es frei stand, die bisherige Benutzungs-Art ihrer Gemeinde-Güter zu ändern, dieselbe doch beibehält, so beruht ein solches Verfahren stets auf Weisheit und Gerechtigkeit."

Bleibt nun noch die angekündigte Machtüberschreitung auszuführen; hierzu bedarf es aber nur eines einzigen Arguments: entweder sind die streitigen Waldungen nämlich Gemeinde-Güter, und dann war nur das Staatsoberhaupt im Verwaltungswege einzig und allein competent, um über die Gültigkeit der Theilungen zu erkennen *); die Gerichte mußten sich daher darauf beschränken, die streitigen Waldungen für Gemeinde-Gut zu erklären, ohne über das Schicksal der Theilungen zu entscheiden; oder aber diese Waldungen waren Privat-Eigenthum, und dann konnten die Kläger in einer jeden beliebigen Form und nach Willkühr die erwähnten Theilungen vornehmen. Dadurch nun, daß der Königl. rheinische Appellations-Gerichtshof die gedachten Theilungen vernichtete, hat er in einem oder dem andern Falle seine Macht überschritten.

Siebentes Mittel. Verletzung des Art. 1. Tit. 15. der **Coûtumes du duché de Luxembourg**, resp. des §. 3. des Churtrierischen Landrechts in Verbindung mit

*) S. die vorige Note.

L. 3. Cod. de præscr. 30 vel 40 annorum, und der Art. 2224., 2227., 2230., 2265. und 2281. des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Es ist eine bekannte Sache, daß Jeder, welcher überhaupt ein Eigenthum erwerben kann, auch gegen einen Jeden, wenn nicht besondere Gesetze ausdrücklich eine Ausnahme machen, was aber bei Gemeinden nicht der Fall ist *), durch den Ablauf einer gewissen Zeit und unter gewissen Bedingungen eine jede Liegenschaft durch den Besitz erwerben kann.

Je nachdem nun die in den Gesetzen enthaltenen Bedingungen verschieden sind, ist auch der zur Ersitzung erforderliche Zeitablauf verschieden. So wird nach dem Art. 1. Tit. 15. der **Coûtumes du duché de Luxembourg** für die Provinz Luxemburg das Eigenthum endgültig an den alleinigen zur Usucapion hinreichenden Besitz einer jeden Art von Liegenschaft durch den Ablauf von 40 Jahren geknüpft. Das Churtrierische Landrecht, welches bei'm Schweigen der Prümer Statutarrechte das nächste für das Fürstenthum Prüm vor Einführung der jetzigen Gesetzgebung geltende Recht war, erfordert in Verbindung mit dem allgemeinen damals gültigen Rechte, namentlich der **L. 3. cod. cit.** zur Ersitzung der Immobilien den Zeitablauf von 30 Jahren. Die Verjährungen aber, welche unter der Herrschaft der obigen Gesetze begonnen haben, sind gemäß Artikel 2281. des bürgerlichen Gesetzbuchs nach denselben zu beurtheilen.

Kommt dagegen zu dem ruhigen und öffentlichen Besitz noch ein rechtmäßiger Titel und guter Glaube, so wird das Eigenthum einer Liegenschaft durch den Ablauf von zehn resp. zwanzig Jahren erworben. Dieses ist die

---

*) Art. 2227. des code civil; Thibaut, System des Pandectenrechts. §. 1028.

klare Bestimmung des mit dem frühern Rechte *) gleichlautenden Artikels 2265. des bürgerlichen Gesetzbuchs. „Es ist aber," sagt Zachariä **), „ein Titel in Beziehung auf die Ersitzung für rechtmäßig zu halten, wenn er a) an sich (in thesi) und abgesehen von der Beschaffenheit des vorliegenden Falles, also z. B. abgesehen von der rechtlichen Eigenschaft der Parteien, und abgesehen von der in dem Titel enthaltenen Willens-Erklärung zur Erwerbung des Eigenthums hinlänglich, und b) nicht seiner Form nach nichtig ist."

Die Stock- und Vogtei-Besitzer, welche, wie bemerkt, gegen jede Gemeinde das Eigenthum einer jeden Liegenschaft vollgültig durch Ersitzung erwerben konnten, haben nun im Allgemeinen den Beweis dahin geführt oder doch erboten, daß sie 1) während 30 resp. 40 Jahren vom Tage der die Klagen veranlassenden Störungen, also von 1806 resp. 1820 rückwärts die in Streit befangenen Waldungen und Wildländereien mit allen die Usucapion begründenden Requisiten als Eigenthümer und in der Eigenschaft als Stock- resp. Vogtei-Besitzer besessen haben; 2) daß Mehrere derselben, um nicht Alle zu sagen, auf den Grund der seit Verkündigung des bürgerlichen Gesetzbuchs an sie gefallenen elterlichen Hinterlassenschaft, worin die fraglichen Waldungen mitbegriffen waren, dieselben durch Erbschaft erworben; Andere aber titulo singulari, wie Theilungen, Kauf-, Tausch- und Pfand-Verträge, die Loose anderer Stockbesitzer erworben und diese Erwerbungen während zehn Jahren vom Tage der Störungen an rückwärts als Eigenthümer ruhig und öffentlich besessen haben.

Da nun jede Art der Verjährung dem vollkommensten Titel gleich kommt, und selbst gegen denselben läuft,

*) S. Thibaut, System des Pandectenrechts. §. 1027.

**) Handbuch des französischen Civilrechts. 1. Band. §. 217.

so hat das Gericht a quo, indem es diese Verjährungen verwarf, alle Eingangs aufgezählten Gesetze und namentlich den Art. 2230. des bürgerlichen Gesetzbuchs dadurch verletzt, daß es unterstellt hat, die Kläger hätten für und im Namen der Gemeinden besessen, während doch nach diesem Gesetze vielmehr die Vermuthung feststeht, daß bis zum Beweise des Gegentheils Jeder für sich und als Eigenthümer besitze.

Man wendet zwar wieder ein, daß diese Verjährungen, weil sie auf Thatsachen beruheten, am hohen Cassationshofe nicht zur Sprache kommen könnten. Allein man muß die Frage, ob diese Verjährungen nachgewiesen, von der, ob der Beweis derselben zulässig sey, wohl unterscheiden.

Wenn der Richter a quo den Stockbesitzern den Beweis aufgegeben hätte, daß sie während zehn resp. dreißig oder vierzig Jahren die fraglichen Waldungen besessen, und dann über die Erbringung dieses Beweises erkannt hätte, daß dieselben z. B. nur einen Besitz von neunundzwanzig Jahren oder daß sie gar keinen Besitz nachgewiesen hätten, so möchte wohl der hohe Gerichtshof sich mit dieser factischen Frage nicht befassen können. Aber dieses ist die zu entscheidende Frage nicht. Die Stockbesitzer haben, wie bemerkt, den Beweis der Ersitzung förmlichst angeboten, derselbe wurde ihnen aber rund abgeschlagen, weil es zweifelhaft sey, ob sie als Eigenthümer oder als Gemeinde-Mitglieder besessen hätten. Die zu entscheidenden Fragen sind also vielmehr die: Ist der Beweis der Ersitzung überall zulässig? Wird Jeder vermuthet, für sich und als Eigenthümer zu besitzen? Diese Fragen aber beantworten die angeführten Artikel 2224. und 2230. des bürgerlichen Gesetzbuchs. Und wenn keine andere Verletzung Statt gefunden hätte, so wäre diese einzig und allein hinreichend, um die angegriffenen Ur-

theile zu vernichten, da die Richter sowohl erster als zweiter Instanz an die Beobachtung dieser Gesetze nothwendig gebunden sind.

Zum Schlusse dieses Abschnitts glaube ich über die Haupteinrede, daß nämlich die angegriffenen Urtheile auf rein thatsächlichen Verhältnissen beruheten, daher der Cassation nicht unterliegen könnten, Nachstehendes erinnern zu müssen.

Der durch seine **Questions de droit** noch mehr als durch das so nützliche **Répertoire de jurisprudence** unsterblich gewordene Merlin, ehemaliger General-Procurator am Cassationshofe zu Paris, hat folgende, auf die gegenwärtigen Processe im Allgemeinen sehr passende Frage aufgestellt *): Wenn ein Appelhof mittelst Anwendung des Art. 8. des Gesetzes vom 28. August 1792 entschieden, daß eine aus dem Besitze eines gewissen Guts verdrängte Gemeinde ehedem dieses Gut besessen habe, und demnach diese Gemeinde in ihre frühere Rechte wieder eingesetzt hat, kann dann der Cassationshof bei eingelegtem Recurs sich mit der Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse, so wie mit den, den angeblichen Besitz der Gemeinde characterisirenden Akten befassen? Merlin hat diese Frage bejahend beantwortet, und es reicht hin, seine Gründe hier mitzutheilen.

„Nach dem oben angeführten Gesetze war es klar, daß, wenn die Gemeinde den ehemaligen Besitz des streitigen Guts erwiesen hätte, sie auch denselben zurückerhalten mußte. Hierüber konnte also auch nicht der mindeste Zweifel seyn. Die ganze Contestation beruhete demnach auf rein thatsächlichen Verhältnissen, nämlich darauf, ob die Gemeinde nachgewiesen habe, daß das streitige Gut ihr ehedem zugehörte."

---

*) **Quest. de droit. T. II. p. 400, verb. communaux. §. IX.**

„Die verklagte Gemeinde behauptete, daß der Cassationshof aus dem Grunde sich nicht mit dieser Frage befassen könne, weil es hinreichend sey, daß das angegriffene Urtheil als bewiesen annehme, das streitige Gut sey ein ehemaliges Eigenthum der verklagten Gemeinde gewesen, um den Cassationshof ein für allemal an dieses angenommene Factum zu binden.“ „Mais il est évident,“ fährt Merlin fort, „qu'avec un pareil système, il n'y a point de propriété dont les tribunaux ne pûssent impunément dépouiller, soit la république, soit les ci-devant seigneurs, pour en investir les communes. — Et le tribunal de cassation en a si fortement senti les inconvéniens, que depuis long-tems *il s'est fait un devoir, dans toutes les affaires de cette nature, d'entrer dans l'examen des faits* déclarés par les jugements soumis à sa censure suprême, et qu'il a, sans hésiter, cassé tous ceux de ces jugements, dans lesquels il a reconnu des erreurs de fait démenties par des actes authentiques.“ „Die Gründe dieser Jurisprudenz sind eben so weise, als sie einfach sind. Das Gesetz gestattet nur in so fern den Gemeinden die außerordentliche Begünstigung, welche der Artikel 8. des Decrets vom 28. August 1792 zum Gegenstande hat, als sie nachweisen können, daß sie vormals ein sicheres Gut oder ein sicheres Nutzungsrecht besessen haben. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, wenn die reclamirende Gemeinde statt des von dem Gesetze verlangten Beweises bloß zweideutige Gründe vorbringt; wenn statt der Evidenz, welche das Characteristische des Beweises ist, bloß Dunkelheiten erzeugt werden; mit einem Worte, wenn die Gemeinde statt einen alten Besitz zu beweisen, bloß Gründe auf einander häuft, welche daran zweifeln lassen, so befindet sie sich offenbar nicht in dem durch das Gesetz vorge-

schriebenen Falle; das Gesetz kann also auch auf sie nicht angewendet werden, ohne die Absicht des Gesetzgebers zu überschreiten, ohne daß das Urtheil, welches eine solche Anwendung des Gesetzes macht, der Cassation unterliege. Allein wie ist es anders möglich zu beurtheilen, ob das Gesetz eine richtige oder unrichtige Anwendung erhalten habe, als durch Prüfung der Thatsachen, durch Vergleichung der Akten, durch Analisirung des Beweises? Wie kann man wohl anders beurtheilen, ob die durch das Gesetz vorgeschriebene Bedingung zur Wiedereinsetzung der Gemeinde in den Besitz erfüllt oder nicht erfüllt worden sey, als durch Vereinigung und Vergleichung aller gegenseitig beigebrachten Urkunden, durch genaue Abwägung der verschiedenen sich aus denselben ergebenden Folgerungen? Wie kann man endlich beurtheilen, ob die Wiedereinsetzung in den Besitz Statt haben könne, wenn man nicht untersucht, ob es wahr sey oder nicht, daß die Gemeinde vormals wirklich besessen habe?"

„Es ist zu bemerken, daß, um eine falsche Anwendung des angeführten Gesetzes darzuthun, es nicht nothwendig ist, zu beweisen, daß die Gemeinde vormals das reclamirte Gut nicht besessen habe. Es ist vielmehr Sache der Gemeinde, den althergebrachten Besitz, welchen sie argumentirt, und worauf sie ihre Klage stützt, zu beweisen. Beweist sie nun diesen Besitz nicht vollkommen, oder ist der Beweis desselben dunkel, zweideutig oder ungewiß, so enthält das Urtheil, welches diese mehr oder weniger starken Vermuthungen zu einem vollen Beweise erhebt, durch dieses allein schon eine Verletzung des Gesetzes; denn das Gericht mußte, sobald ein Zweifel obwaltete, die Ansprüche der Gemeinde abweisen. Eine Auslegung der sich erhebenden Zweifel zu Gunsten der Gemeinde ist also ein hinlänglicher Grund, weshalb dieses Urtheil der Cassation unterliegt."

„Bei der gegenwärtigen Frage ist es aber nicht allein zweifelhaft, ob die Gemeinde das streitige Gut früher besessen, sondern es ist bis zur Evidenz durch ihre eigenen Titel erwiesen, daß sie niemals daran weder ein Eigenthum noch einen Besitz hatte. Was mehr ist, es ist bewiesen, daß das Gericht a quo, indem es das Gegentheil annahm, allen den Verträgen schuldigen Glauben, so wie die Gesetze, welche ihm zur Pflicht machen, die zwischen den Parteien getroffenen Verträge wie Gesetze zu respectiren, verletzt hat."

Auf die von Merlin entwickelten Gründe vernichtete der Cassationshof von Paris am 22. Messidor Jahres IX. mit Bezugnahme auf den Art. 8. des angeführten Gesetzes vom 28. August 1792, und der L. 23. de R. J.: „Hoc servabitur quod ab initio convenit; legem ex conventione accipiunt;" das am 13. Floréal Jahres VIII. von dem Tribunal der Ober-Saone erlassene Urtheil. Seine Entscheidungs-Gründe sind folgende:

„Considérant que le tribunal civil de la Haute-Saône a décidé, contre la teneur même de la charte de 1541, que la propriété des grands bois avait été concédée aux habitans de Saponcourt; que cela résulte de toutes les clauses de cet acte, et notamment de ce que l'abbaye ne donne qu'un droit de glandée sur les bois seigneuriaux de Saponcourt, ce qui suppose nécessairement que l'abbaye étoit restée propriétaire de tous les bois situés dans le territoire de Saponcourt, autres que ceux nommément exprimés dans la concession; que bien loin que la commune ait prouvé avoir anciennement possédé ces grands bois, il est, au contraire, reconnu, ce que tous les actes du procès établissent, qu'elle n'en a joui dans aucun tems; qu'ainsi, ni sous le rapport

des titres, ni sous celui de la possession, elle n'était dans le cas de l'art. 8. de la loi du 28 Août 1792."

„Considérant que, non-seulement le tribunal civil du département de la Haute-Saône a fait une fausse application de cet article, mais qu'il a deplus violé le respect dû aux contrats, qui, surtout dans les pays de droit écrit, sont des lois pour les parties entre lesquelles ils sont passés et pour leurs ayant cause; casse . . . ."

Nach diesen von Merlin und dem Cassationshofe in Paris angenommenen Grundsätzen dürfte es also wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Königl. Revisions- und Cassationshof in Berlin in den ihm zur Entscheidung vorliegenden Rechtsfällen sich auch mit den Fragen befassen kann: Ob die verklagten Gemeinden vor dem Jahre 1806 resp. 1820 die streitigen Waldungen besessen? Ob die Kläger die fraglichen Theilungen, Kauf- und Tausch-Verträge, Verpfändungen u. s. w. gültig so abschließen konnten oder nicht? Ob überhaupt die Kläger als communio oder als universitas besessen haben?

XIX.

S ch l u ß.

Besondere Rechtsfrage rücksichtlich des Kostenpunktes.

Können diejenigen, welche einer Gemeinde, sey es als Kläger, sey es als Verklagte, in einem Processe gegenüber gestanden und den Proceß gewonnen haben, bei einer nach dem Steuerfuß vorzunehmenden Umlage zur Deckung der zu ihrem Vortheile zugesprochenen Kosten herangezogen werden?

Jeder Unbefangene wird fühlen, daß eine bejahende Antwort dieser Frage gegen alle Begriffe von Recht und Billigkeit seyn würde, indem die Gemeinde-Mitglieder, welche die Kosten des Processes gewonnen haben, nicht nur der Wohlthat des gewonnenen Urtheils beraubt würden, weil sie selbst die Kosten aus eigener Tasche bezahlen müßten, sondern auch noch die Hebegebühren für ihr eigenes Geld zu bestreiten hätten; allein diese Gründe fanden bei der sich den Stockbesitzern gegenüber stellenden Verwaltungsbehörde keinen Eingang; dieselbe wartete nicht einmal ab, bis der Proceß entschieden war, sondern man machte gleich nach Beginnen desselben schon Umlagen von fünfzig Thaler, um den Namens der Gemeinden zu bestreitenden Kostenvorschuß zu bilden. Viele Stockbesitzer kamen mit Opposition gegen solche bis zur Beschlag-

nahme gediehene vexatorische Maßregeln ein, und unter'm 17. Mai 1827 erfolgten am Königlichen Landgerichte zu Trier I. Civil-Kammer zehn Urtheile, welche dieses Zwangsverfahren vernichteten. Diese Urtheile sind sämmtlich des Inhalts: „In Erwägung, daß gemäß der „Decrete vom 22. und 31. Mai 1813 einzelne Mitglie„der der Gemeinde, gegen welche die Gemeinde einen „Proceß verloren hat, nicht zum Beitrage der Kosten „herangezogen werden können, was auch durch ein Staats„räthliches Gutachten vom 1. September 1819 bestätigt „worden ist."

„In Erwägung, daß dies auch aus der Natur der „Sache fließt, indem diese Mitglieder in Hinsicht des „Rechtsstreits der Gemeinde fremd werden, und in dieser „Beziehung die Gemeinde sich in zwei Theile theilt, jedem „daher die Folgen seines persönlich behaupteten Unrechts „auch persönlich zur Last fallen müssen, daß es daher „sich nicht rechtfertigen läßt, wenn die Gemeindemitglie„der diejenigen Mitglieder mitvertreten helfen müßten, „die gegen sie und wider ihren Willen mit Ungrund ge„rechtet haben;

„In Erwägung, daß, wenn der Opponent auf kei„nen Fall des Ausganges des Rechtsstreites zu den sei„nen Gegnern zur Last gelegten Kosten beitragen helfen „muß, es natürlich ist, daß er auch zu Vorschüssen zu „denselben nicht beizutragen verbunden ist, weil ein Vor„schuß wenigstens den möglichen Fall einer Verpflichtung „zu dem endlichen Beitrage unterstellt, was aber hier der „Fall nicht ist. A. d. G. rc." *)

---

*) S. Decret vom 22., 31. Mai 1812, 24., 31. Mai 1813. Ord. vom 1. September 1819. Cormenin, l. c. p. 405.

Auch hat das Königlich Preußische Ministerium des Innern durch Erlasse vom 30. December 1826 und 2. Mai 1827 entschieden, daß ein Proceß, welcher nicht die ganze Gemeinde, sondern nur eine Klasse derselben, z. B. die Grundbesitzer betreffe, eigentlich kein Gemeinde-Proceß sey; den Litisconsorten würde zu überlassen seyn, wie sie die Kosten unter sich aufbringen wollten, und eine administrative Einwirkung würde in der Regel dabei nicht erforderlich seyn.

Daß, wenn ein einzelnes Mitglied der Gemeinde gegen die letztere einen Proceß gewonnen habe, und die Gemeinde die Kosten tragen müsse, zur Bestreitung der letzteren aber besondere Communalsteuern aufgebracht werden müßten, allerdings angenommen werden könne, daß der Einzelne, der in dieser Beziehung nicht zur Gemeinde gehört, sondern ihr vielmehr als Gegen-Partei gegenüber gestanden hat, zu den Kosten beizutragen nicht verpflichtet sey, daher, wenn schon die Sache eine entgegengesetzte Ansicht darbiete, doch nach der frühern französischen Entscheidung immerhin würde verfahren werden können.

Daß, wenn die Communal-Casse ohne Communalsteuern die nöthigen Fonds darbiete, um die Proceßkosten zu bestreiten, man den Communal-Behörden deren Bestreitung aus diesem Fond überlassen werde, und abwarten könne, ob in der Folge, wenn noch Umlagen nöthig würden, der Betheiligte darauf Anspruch mache, daß ihm diejenigen Raten der frühern Proceßkosten, welche, wenn sie besonders aufgebracht worden wären, auf ihn würden repartirt worden seyn, zu gute gerechnet werden mögen, in welchem Falle nach der Lage der Sache zu entscheiden sey. Daß kein Grund vorhanden sey, die angeführten französischen Decrete aufzuheben; es auch

nicht angemessen erscheine, dem einmal bestehenden Gesetze zuwider, demjenigen, welcher eine Forderung an eine Gemeinde hat, deren rechtliche Ausführung dadurch zu erschweren, daß ihm, selbst wenn er den Proceß gewonnen, ein Theil der Kosten zur Last gelegt werden sollte. Daß der Zweck, hierdurch die Anstellung solcher Klagen zu verhindern, übrigens nicht einmal erreicht werden würde, da wohl Niemand durch die Furcht, jedenfalls einen Theil der Proceßkosten tragen zu müssen, von der Reclamation des Objects selbst abgehalten werden würde. Daß wenn die Königl. Regierung dem vorbeugen wolle, daß nicht der ärmere Theil der Gemeinde mit größern Lasten beschwert werde, wenn der reichere Theil sein zum Gemeinde-Vermögen eingezogenes Privat-Eigenthum im Wege des Processes zurückfordert, so möge sie, wenn eine dergleichen Klage angestellt würde, vor Ertheilung der **venia litigandi** das Sach- und Rechts-Verhältniß genau prüfen, und, wenn das Recht der Gemeinde zweifelhaft sey, Vergleiche zu vermitteln suchen, auch die Gemeinde auf die Kosten aufmerksam zu machen, und in keinem Falle selbige zur Anstrengung von Processen wider den Willen der Commun-Repräsentanten anhalten. Hierdurch wird dann der Fall, daß sämmtliche Gemeinde-Glieder als **litis consortes** Processe gegen die Gemeinde führen, von selbst wegfallen.

Nach diesem wurden zwar die Stockbesitzer nicht mehr zur Zahlung eines Vorschusses in die Gemeinde-Casse, um den Proceß gegen sich zu betreiben, angehalten; allein man hat darum doch nicht gerechter gegen sie verfahren, indem man hat einzelne Stämme fällen, oder auch besondere Schläge in den streitigen Waldungen vornehmen lassen, um die Proceßkosten zu bestreiten, und auf diese

Art die obigen Gesetze umgangen, den Streitgegenstand sich zugeeignet, und die richterliche Entscheidung in gewisser Hinsicht vereitelt; an wem sollen sich denn aber die Stockbesitzer wegen dieses Schadens, für den Fall, daß die alten Grundsätze wieder in's Leben gerufen würden, ergreifen? —







